

Der Hochschule
zu
Strassburg
von
Medic. Rath Seeger.
Ludwigsburg.
1 8 7 1
ERWIN
GUTENBERG

Die

psychischen Krankheiten

und die

damit verwandten Zustände,

in Bezug

auf die Rechtspflege.

Vornämlich zum Gebrauch

für

Gerichtsärzte und Rechtsgelehrte.

Von

J. H. Hoffbauer,

der Heilkunde und Wundarzneikunde Doctor, praktischem Arzte zu Bielefeld, des Vereins Grossherzoglich Badischer Medizinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde correspondirendem und mehrerer gelehrten Societäten Mitgliede.

Berlin.
Albert Förstner.
1844.



Vorwort.

Wir haben mit dieser literarischen Arbeit ein Gebiet der Wissenschaft betreten, was vielumfassend, äusserst intricat und schwer zu ergründen ist, und was die menschlichen Interessen nahe angeht. Die Schwierigkeit des Gegenstandes in vielfacher Beziehung möge das Mangelhafte entschuldigen, was dieses Werk etwa enthalten sollte.

Es waltet auf diesem Felde des Wissens Dunkel, eine babylonische Sprachverwirrung und ein endloser Widerstreit über die Principien und Begriffe; daher jede Bemühung, diese Uebelstände so viel als möglich zu beseitigen, immer nur wünschenswerth sein kann. Ohne uns jedoch hier auf die Erörterung dieser Punkte einzulassen, wollen wir nur einige Blicke auf J. C. Hoffbauer's Psychologie, in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege u. s. w., werfen; auf dieses Werk, welches, voller Gehalt, unverkennbar ein Denkmal des eminenten Verstandes und der wissenschaftlichen Geistesschärfe seines Verfassers ist, und welches eine Art von Autorität in der ärztlichen und juridischen Welt erlangt hat. Aber der genannte Psycholog stellt hier den Verstand der Vernunft gleich, hält beide für eins und dasselbe; ein Irrthum, der üble Früchte tragen muss; — er giebt in der Diagnostik und Charakteristik der verschiedenen von ihm

aufgestellten psychischen Krankheitsformen oft Dunkel und Verworrenheit zu erkennen; — er unterscheidet die Manie von der Tollheit, da doch beide unleugbar eins und dasselbe sind; — er verwechselt den Wahnsinn mit der Verrücktheit, und redet von ersterm, wiefern er nicht vorspiegelnd ist u. s. w. Was möchte das aber für ein Wahnsinn sein, der nicht vorspiegelnd wäre? Die Vorspiegelungen machen ja eben den Charakter des Wahnsinns aus!

Abgesehen von der Einleitung, haben wir dieses ganze Werk in zwei Theile zergliedert. Der erste Theil fasst die psychischen Krankheiten, die dauernden Seelenstörungen, in sich; und da man doch das Ding erst kennen muss, wenn man es beurtheilen will, so haben wir zuerst von einer jeden psychischen Krankheitsform, so weit sie rechtlich in Betracht kommt, ein treues Bild zu entwerfen gesucht, dann jedesmal die rechtlichen Wirkungen derselben abgehandelt, und endlich mit der Ermittelung uns befasst. In der Klassification dieser anomalen Erscheinungen des Seelenlebens sind wir Heinroth gefolgt.

Der zweite Theil dieses Werks enthält die mit den psychischen Krankheiten verwandten Zustände, die theils auf somatischer Krankheit, theils auf organischen Fehlern beruhen, und theils durch besondere Stimmungen des Seelenorgans vorübergehend veranlasst werden. Wir haben diese Seelenzustände auf gleichem Wege, wie die psychischen Krankheiten, aufzuhellen gesucht; sie lassen eine systematische Eintheilung nicht füglich zu.

Der Mensch ist entweder seines Denkens und Thuns Meister, oder er ist es nicht; im erstern Falle ist er seiner selbst mächtig, im zweiten ist er es nicht. Wir führen das Vermögen der Selbstmacht auf das Selbstbewusstsein, die Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung zurück. Nur von der Vernunft und innern Freiheit kann

die Gesetzgebung ausgehen, und nur an vernünftige und freie Wesen können die Gesetze gerichtet sein. Wer des Selbstbewusstseins und der Vernunft beraubt ist, ist unfrei, und für alle Unfreie hat das Gesetz keine verpflichtende Kraft.

Wenn in foro bei Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen der Seelenzustand eines Menschen Bedenken erregt, und der Arzt, als Sachverständiger, von dem Richter berufen ist, den psychischen Zustand des in Frage stehenden Individuums zu ermitteln und zu beurtheilen, so ist, nach unserm Ermessen, immer nur die Freiheit oder Unfreiheit der fraglichen Person das Criterium, wonach der Sachverständige zu verfahren hat. Verfährt er nach diesem Criterium nicht, so ist er auf dem Irrwege und kann sein Urtheil nicht immer das richtige sein; und urtheilt der Arzt in concreto nicht richtig, so muss auch nothwendig der Richter ungerecht erkennen, weil die ärztlich-psychologische Begutachtung die Vordersätze zu der richterlichen Entscheidung liefert.

Es ist durchaus falsch und ein grosser Fehlgriff, hier, wie Kausch vorschlägt, die Fähigkeit, richtige Begriffe und Urtheile zu bilden, und, wie J. C. Hoffbauer will, die intellectuellen Fähigkeiten, also bei beiden lediglich den Verstand, als das Criterium der freien Handlungen des Menschen und überhaupt seines freien Zustandes aufzustellen; denn es kann ein Mensch möglicher Weise noch Verstand haben, noch denken, und doch ohne Selbstbewusstsein, folglich ohne Vernunft und Willensfreiheit sein; ja es kann der Verstand sogar als scharf und glänzend sich documentiren, wie bei den sogenannten fixen Ideen, und dennoch getrübtes Selbstbewusstsein und Unfreiheit stattfinden.

Um die in diesem Werke zur Darstellung gebrachte Lehre leichter und richtiger zu erfassen, haben wir viele

bemerkenswerthe Thatsachen, den besten Quellen entlehnt, beigefügt; da jedoch nicht wenige dieser Thatsachen weder der einen noch der andern der hier aufgestellten psychischen Krankheitsformen allein und rein angehören, so haben wir einer jeden derselben ihren schicklichsten Platz angewiesen. Es müssen ja natürlich viele concrete Fälle psychischen Leidens zur Realität gelangen, die nur schwer blos und allein zu einer der je aufgestellten psychischen Krankheitsformen zu rechnen sind; und sind die von den Nosologen aufgestellten Eintheilungen wohl etwas mehr, als ein blosses Mittel, die Thatsachen zu klassificiren und ihr Studium zu erleichtern, ohne alle Anmassung, der Natur Grenzen vorzuziehen, welche sie nicht überschreiten könnte?

Bielefeld, im Mai 1844.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

I.

Kurze Andeutungen über den Stand des Menschen und dessen vornehmste Seelenvermögen.

II.

Der Mensch in seinen Beziehungen zum Staate.

III.

Den psychischen Zustand eines Menschen behufs der Rechtspflege zu untersuchen und zu beurtheilen, gebührt nur dem Arzte; es ist dieses gewöhnlich ein schweres und wichtiges Geschäft, und erfordert viele Kenntnisse und Fähigkeiten.

IV.

Die ärztlich-psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen behufs der Rechtspflege können das Civil-, das Criminal- und das Polizeirecht betreffen.

V.

Leitende Grundsätze und zu beobachtende allgemeine Regeln bei den ärztlich-psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen, behufs der Rechtspflege.

Erster Theil.

Ueber die psychischen Krankheiten, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Ueber die Krankheiten des Verstandes, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Ueber die Verrücktheit, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Verrücktheit.

II.
Rechtliche Wirkungen des Blödsinns.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

3. In polizeilicher Beziehung.

III.
Ermittelung des Blödsinns.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Krankheiten des Gemüths, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Ueber den Wahnsinn, seine rechtlichen Wirkungen und seine Ermittelung.

I.

Exposition des Wahnsinns.

II.

Rechtliche Wirkungen des Wahnsinns.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

3. In polizeilicher Beziehung.

III.
Ermittelung des Wahnsinns.

Zweites Kapitel.
Ueber die Melancholie, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.
Exposition der Melancholie.

II.
Rechtliche Wirkungen der Melancholie.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

3. In polizeilicher Beziehung.

III.
Ermittelung der Melancholie.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Krankheiten des Willens, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Ueber die Tobsucht, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Tobsucht.

II.
Rechtliche Wirkungen der Tobsucht.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

3. In polizeilicher Beziehung.

III.
Ermittelung der Tobsucht.

Zweites Kapitel.
Ueber die Willenlosigkeit, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.
Exposition der Willenlosigkeit.

II.
Rechtliche Wirkungen der Willenlosigkeit.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

3. In polizeilicher Beziehung.

III.
Ermittelung der Willenlosigkeit.

Zweiter Theil.
Ueber die mit den psychischen Krankheiten verwandten Zustände, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erstes Kapitel.
Ueber das Nachtwandeln, seine rechtlichen Wirkungen und seine Ermittelung.

I.
Exposition des Nachtwandelns.

II.

Rechtliche Wirkungen des Nachtwandelns.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

3. In polizeilicher Beziehung.

III.

Ermittelung der Krankheit des Nachtwandlers.

Zweites Kapitel.

Ueber die Schlaftrunkenheit, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Schlaftrunkenheit.

II.

Rechtliche Wirkungen der Schlaftrunkenheit.

III.

Ermittelung der Schlaftrunkenheit.

Drittes Kapitel.

Ueber das Delirium und seine rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition des Deliriums.

II.

Rechtliche Wirkungen des Deliriums.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

Viertes Kapitel.

Ueber die Trunkenheit und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Trunkenheit.

II.

Rechtliche Wirkungen der Trunkenheit.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Trunksucht und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.
Exposition der Trunksucht.

II.
Rechtliche Wirkungen der Trunksucht.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Affekte und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.
Exposition der Affekte.

II.
Rechtliche Wirkungen der Affekte.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

Seite

Siebentes Kapitel.

Ueber den Hunger und seine rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition des Hungers.

II.

Rechtliche Wirkungen des Hungers.

Achtes Kapitel.

Ueber die Gelüste der Schwangern und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Gelüste der Schwangern.

II.

Rechtliche Wirkungen der Gelüste der Schwangern.

1. In criminalrechtlicher Beziehung.

2. In polizeilicher Beziehung.

Neuntes Kapitel.

Ueber den Geschlechtstrieb und seine rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition des Geschlechtstriebes.

II.

Rechtliche Wirkungen des Geschlechtstriebes.

1. In criminalrechtlicher Beziehung.

2. In polizeilicher Beziehung.

Zehntes Kapitel.

Ueber die Brandstiftungslust und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Brandstiftungslust.

II.

Rechtliche Wirkungen der Brandstiftungslust.

1. In criminalrechtlicher Beziehung.

2. In polizeilicher Beziehung.

Eilftes Kapitel.

Ueber die Taubstummheit, ihre rechtlichen Wirkungen und die Ermittelung der Punkte, welche bei diesem Uebel vor Gericht in Betracht kommen.

I.

Exposition der Taubstummheit.

II.

Rechtliche Wirkungen der Taubstummheit.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

III.

Wie ist behufs der Rechtspflege zu ermitteln, wie weit ein Taubstummer mit seinem Verstande reicht, und welchen Umfang seine Kenntnisse haben?

Einleitung.

I.

Kurze Andeutungen über den Stand des Menschen und dessen vornehmste Seelenvermögen.

§. 1.

Der Mensch ist ein organisches Wesen und ein Complex von Allem, was neben ihm steht; er ist das universale Bild der Natur; er ist der Mikrokosmus. Betrachtet man ihn auch gewöhnlich als aus Leib und Seele zusammengesetzt, mit mannigfaltiger Gliederung begabt, wobei man das Seelenleben dem leiblichen Leben gegenüber stellt, so documentirt er dennoch eine Einheit, eine der Wahrheit nach untheilbare Einheit, ein Individuum. Und da nun unter allen Lebendigen der Erde der Mensch als das höchste Wesen da steht, da er auf eine ihm eigenthümliche Weise entwickelt ist, da er die vollkommenste Geschlossenheit hat, und das reichste und regsamste Leben in sich fasst, wozu es eine Erdorganisation nur bringen konnte, also von dem Leblosen oder Anorganischen am entferntesten steht, so ist auch seine Individualität unverkennbar die grösste, und drückt sich am bestimmtesten aus. Aber der Mensch ist nicht bloss Individuum, wie das Thier, sondern er existirt auch als Person, als Ich; daher auch jeder Einzelne vor den Uebrigen, in Bezug auf das Seelenleben, sein eigenes, ihm eigenthümliches Gepräge hat, und Jeder sein Maass von Intelligenz, Gemüth, Willenskraft u. s. w. besitzt, was grade seine Persönlichkeit bestimmt und offenbart.

§. 2.

Es ist äusserst schwierig, sich die menschliche Seele, in deren Aeusserungen überall Gesetz und Ordnung herrschen, und ihr Verhältniss zum Körper zu einer klaren Anschauung zu bringen. Die Seele ist weder eine Monas, in deren Einheit alle Unterschiede verschwinden, noch ein Aggregat vereinzelter Kräfte, sondern sie manifestirt sich, recht angesehen, als das den organischen Leib belebende Princip, welches in jedem Gliede des Organismus, in jedem Nerv und jeder Ader wirkt und leidet, so dass jeder Theil, in welchem dieses Princip nicht mehr gegenwärtig ist, erstirbt und verwelkt. Sie ist eine geistige Totalität, ein analog dem menschlichen Körper gegliederter geistiger Organismus, mit verschiedenen Vermögen begabt, als Denken, Fühlen, Wollen; Vermögen, die man seit Aristoteles bis in die neueste Zeit mit Recht als die Grundlagen der Erscheinungen des Seelenlebens betrachtet. Und steht auch die Seele, als ein Geistiges und Ewiges, dem Körper, als einem Materiellen und Zeitlichen, gegenüber, so müssen wir sie dennoch mit dem Körper als innerlich geeint ansehen; sie ist nur durch die Organe des Leibes, die alle von ihr durchdrungen und belebt sind, aber auf verschiedene Weise und auf verschiedenen Stufen beseelt erscheinen, wirksam. Die menschliche Seele ist einer Flamme vergleichbar, die viele Strahlen aus sich hervorgehen lässt; die Strahlen sind die verschiedenen Vermögen der Seele, die schwerlich alle einzeln Jemand strenge zu isoliren und zu zählen vermag; ja, je strenger man sie von einander trennen, und je schärfer man sie definiren wollte, desto mehr würde man dem wirklichen Zusammenhange derselben und der innigen Verknüpfung unter sich Gewalt anthun. Um uns jedoch in einem so unendlich vielseitigen und schwer zu fassenden Ganzen, wie die menschliche Seele ist, einigermassen zu orientiren, sei es uns vergönnt, einige von den Strahlen dieses geistigen Lichts hervorzuheben, sie bei diesem und jenem Namen zu nennen, und sie in gedrängter Kürze einer nähern Betrachtung zu unterziehen.

§. 3.

Der Mensch ist ein mit Verstand begabtes Wesen, hat

Vorstellungskraft, Denkvermögen, das Vermögen zu erkennen, zu urtheilen, und zu schliessen; und um dieses Vermögen zu realisiren, bedarf er des Gehirns, so gut wie der Füsse zum Gehen und der Hände zum Greifen.

Der Mensch erkennt mit seinen Sinnen, die ganz und gar der Aussenwelt zugewandt sind, die gegebenen Objecte, unterscheidet und bestimmt sie, und was er an ihnen bemerkt und wahrnimmt, das gelangt zu seinem Bewusstsein, und verwandelt sich so in eine Vorstellung. Ueberhaupt wirken Sinn und Verstand stets vereint, einander gegenseitig ergänzend, unterstützend und berichtigend. Wir erwerben uns auf solche Weise die Kenntniss der Dinge, eine Ansicht derselben mehr oder minder klar.

Der Mensch urtheilt, indem er das Angeschaute oder Vorgestellte innerlich in seine einzelnen Theile zerlegt, zergliedert, analysirt (ur-theilt), und die Beziehungen und Verhältnisse desselben betrachtet und vergleicht; er zersetzt den angeschauten oder vorgestellten Stoff, um aus ihm abstrakte Begriffe abzuleiten. Wir gelangen auf diesem Wege mit grösserer oder geringerer Deutlichkeit zur Einsicht in die Verhältnisse der Dinge.

Der Mensch schliesst, indem er mehrere Urtheile in einem innern Verhältnisse zu einander denkt, so dass eines, als Folge, aus dem andern, als dem Grunde, erscheint; und zu einem vollendeten Schluss ist eine Anschauung, ein Urtheil und eine Folgerung erforderlich. Wir gelangen durch das Schliessen zur Erkenntniss des Zusammenhanges der Dinge in grösserer oder geringerer Vollständigkeit.

Der Verstand soll dem Menschen dienen, die ganze Aussenwelt in sich aufzufassen, und ihre inhaltschwere Bedeutung, ihre geistige Seite, zu seinem Eigenthum zu machen; er soll ihm dienen, seinen eigenen Organismus, indem er diesen als ein Aeusserliches ansieht und behandelt, in Betracht zu ziehen; er soll sich überhaupt in allen Verhältnissen seines Lebens aussprechen. Ja wir können die Thätigkeit des Verstandes gleichsam als den fortwährenden Pulsschlag unserer Seele betrachten; denn ist es nicht hauptsächlich das Denken, wodurch unser innerstes Leben ohne Unterlass sich regt?

Der Mensch ist in verschiedenem Maasse im Besitze des Verstandes, und je heller in ihm dieses Licht der Seele brennt,

desto mehr vermag er, tiefe Gedanken in sich aufzunehmen und zu bilden, eine grosse Combination von Vorstellungen zu überblicken, neue Combinationen hervorzurufen, und selbst tief in die Zeit und in den Raum hinein in solche Combinationen sich zu versenken. Doch über eine gewisse Grenze hinaus kann auch der Begabteste seinen Verstand nicht entwickeln, während es ihm stets überlassen bleibt, der Willensfreiheit, der Gewissenhaftigkeit und der Vernunft bis ins Ungemessene hinaus zu folgen.

§. 4.

Der Mensch hat Gemüth, und das Gemüth umfasst alle Gefühle, in welchen wir es nur mit uns selbst und unsern eigenen Zuständen zu thun haben; die Gefühle steigern sich zu einem desto höheren Grade, je mehr wir uns denselben hingeben, und je mehr wir uns den Einwirkungen der Aussenwelt entziehen. Man setzt auch häufig das Gemüth, gleichbedeutend mit Herz, dem Kopfe entgegen, und schreibt Jedem desto mehr Gemüth zu, je mehr er bei seinem Thun und Lassen Gefühl zu erkennen giebt; daher man auch oft Gefühlsmenschen von Verstandesmenschen unterscheidet, und unter jenen diejenigen versteht, die mehr durch Gefühle, und unter diesen, die mehr durch Begriffe in ihren Ueberzeugungen und Handlungen bestimmt werden.

Bezieht sich das Gefühl bloss auf den innern Zustand unseres Körpers, so ist es das Gemeingefühl, welches mit seinen Eindrücken, sei es das Gefühl des allgemeinen Wohl- oder Uebelbefindens, sei es das Gefühl von Lust oder Unlust, von Kraft oder Ermattung, von Genuss oder Schmerz, immer nur dunkel und unbestimmt zu unserm Bewusstsein gelangt. Es ist diese Dunkelheit und Unbestimmtheit des Eindrucks in der Beschaffenheit der besondern Art von Nerven, wodurch das Gemeingefühl real wird, und die ihren Ursprung in dem sogenannten Gangliensystem haben, begründet.

Eine höhere Stufe der Entwickelung des Gefühls, als das Gemeingefühl ist, haben wir in dem Selbstgefühl zu suchen, welches nichts Anderes ist, als das zu unserm Bewusstsein gelangte Gefühl unserer selbst, unseres innersten Seins und Lebens. Das Selbstgefühl sagt es dem Menschen, wie er sich

selbst fühlt, in welcher Stimmung er sich befindet, ob in Gemüthsruhe, oder in erhöhter oder abgespannter Gemüthsstimmung, oder in Gemüthsbewegung, im Affekt. Man kann schicklich die Zustände des Gemüths nach dem Muthe beurtheilen. Muth ohne Beisatz bezeichnet die Stärke des Gemüths in zu überstehenden und erkannten Gefahren, und was wir unter Unmuth und Missmuth, Kleinmuth, Grossmuth u. s. w. begreifen, gehört in die Sphäre des Gemüths, und genauer in die Sphäre des Selbstgefühls. Daher auch sagt es das Selbstgefühl dem Menschen, wie ihm zu Muthe ist.

Die höchste Stufe der Entwickelung des Gefühls endlich ist das sittliche oder moralische Gefühl, oder das Gewissen, was dem Menschen seine eigene höhere Natur erschliesst, und ihm den sichersten Beweis giebt von seiner sittlichen Bestimmung. Dem Menschen wohnt das Vermögen inne, seine Handlungen und seinen sittlichen Zustand nach dem Sittengesetze, welches Gottes Gesetz ist, zu beurtheilen; er hat Begriffe von Recht und Unrecht, von Gutem und Bösem, und diese Begriffe bestimmen die Rührungen seines Gewissens, die nicht zu Stande kommen, ohne auf das Herz zu reflektiren, und sich durch Veränderungen des Blutumlaufs kund zu thun. Eine Handlung, die nach den Begriffen des Menschen gleichgültig ist, lässt sein Gewissen unberührt. Richtet sich der Mensch bei Allem, wie er auch zu Rathe geht, wie er auch entscheidet, was er auch vollbringt, mit möglichster Sorgfalt nach dem Sittengesetz, so ist er gewissenhaft und im Bewusstsein erfüllter Pflicht, was ihm Seelenruhe, Freudigkeit des Herzens, und im Unglück Hoffnung und Muth gewährt; handelt er aber leichtsinnig über das Sittengesetz hinweg, so hat er ein weites Gewissen, oder ist gar gewissenlos, je nach dem Maasse, als er das Recht hintenansetzt und Böses begeht. Das Bewusstsein verletzter Pflicht verursacht dem Menschen, je nachdem es mehr oder minder lebhaft in ihm vorhanden, Seelenunruhe und Vorwürfe, Unzufriedenheit mit sich selbst, Gewissensbisse, und im höhern Grade Gewissensangst, und führt ihn im Unglück zur Verzagtheit und Verzweiflung. Dem Lasterhaften, in dem alles sittliche, alles moralische Gefühl erstorben zu sein scheint, und den Lust, Ehrgeiz, Habsucht, Rache u. s. w. fast ohne Unterlass zum Bösen hinziehen, fehlt es nicht an Täu-

schungen des Urtheils und an Trugschlüssen zur Beschönigung seiner Immoralität.

§. 5.

Der Mensch besitzt Willen, und die eigenthümliche Funktion des Willens ist das Wollen, was innerlich als Trieb, und äusserlich als ein Thun erscheint. Das Wollen entspringt aus der Wechselwirkung des Verstandes und Gemüths, und es giebt weder einen bestimmten Trieb, noch ein menschliches Thun ohne ein bestimmtes Gefühl und ohne einen bestimmten Gedanken. Das Gemüth, welchem auch der Trieb angehört, giebt den Antrieb, den Impuls zur Thätigkeit, und der Verstand, die Ueberlegung und das Nachdenken bestimmt das Thun und Handeln.

Die menschlichen Handlungen sind sehr verschieden, weil zu ihrer Realisirung bald der verständige Zweck, bald der Trieb vorherrscht, immer aber erscheinen beide in inniger Vereinigung und Verschmelzung. Und je mehr die menschlichen Handlungen durch einen Trieb veranlasst werden, desto rascher, plötzlicher, energischer und unüberlegter werden sie ausgeführt, und desto mehr dehnen sie sich nach allen Seiten, ohne bestimmte Richtung, in zügelloser Lust und Leidenschaft aus; je mehr sie aber eine Folge des Nachdenkens und der Ueberlegung sind, desto mehr tragen sie das Gepräge der Ruhe, der Kaltblütigkeit und der Besonnenheit an sich, und halten sich mehr in einer bestimmten Richtung.

Das Wollen und Thun des Menschen bezieht sich bald auf die Befriedigung alles dessen, was er zu seiner Existenz unumgänglich bedarf, wie Nahrung, Kleidung, Obdach; bald ist es auf seine weitere Entwickelung gerichtet, wohin das Lernen und die Uebung und Ausbildung der ihm inwohnenden Kräfte und Fähigkeiten gehören; bald geht es auf das Bestreben, sich selbst, seine Einheit, seine Stimmung, seine Leidenschaften geltend und herrschend zu machen. Der vorwaltende Zweck des menschlichen Wollens und Handelns aber, des menschlichen Schaffens und Wirkens ist unverkennbar der eigene Vortheil, das Haben und Besitzen; denn Jeder hat den Trieb, hat den natürlichen Wunsch, ein Eigenthum sich zu erwerben, und dieses sich zu bewahren und zu vermehren. Und ob nun der

Mensch nach Geld und äussern Gütern, oder nach Kenntnissen u. s. w. vorzugsweise strebt, und wie er das durch sein Streben Erworbene anwendet, hängt von seiner individuellen Eigenthümlichkeit ab.

Auf der höchsten Entwickelungsstufe erscheint bei dem Menschen der Wille als **freier Wille**, und das Wollen als freies Wollen, und es ist die Freiheit des Willens ein Attribut seiner Seele, ein ursprüngliches Erbgut seiner Gattung. Vermöge seiner Willensfreiheit ist der Mensch moralisch-frei, ungebunden, unabhängig, selbstständig, wenn er nur ernstlich will; er kann aus eigener Macht Entschlüsse fassen, und die Stärke gewinnen, zu seiner eigenen Vervollkommnung und für das Wohl Anderer ohne Unterlass zu wirken und also stets mit Festigkeit die rechte Bahn nach dem Höheren, Unendlichen und Ewigen zu wandeln, wenn auch alle sinnliche Triebe, wenn auch tausend Vorspiegelungen und Versuchungen ihn von dieser Bahn abzulenken suchen. Was wäre der Mensch ohne diese aus der Urkraft ihm eingepflanzte Willensfreiheit? Unleugbar ein geborener Sklav, dem nichts im Leben gedeihen könnte. Ja der Mensch, er kann, indem er in dem Elemente der Willensfreiheit lebt und webt, zur reinsten, wahrsten und höchsten Vollendung gelangen. Und ist nicht diese ihm verliehene Freiheit ein Beweis seines höhern Ursprungs? —

§. 6.

Der Mensch hat **Vernunft**, und unleugbar ist die Vernunft das Höchste, was der menschlichen Natur inwohnt; ja eigentlich ist die Vernunft der Lichtstrahl, der dem Menschen seinen Adel verleiht. Es begreift die Vernunft des Menschen den Funken der Gottheit, der in ihm waltet, in sich, das Heilige, was ihn unmittelbar mit seinem Schöpfer verbindet, das Princip, was ihn lehrt, wie er seinen Verstand und alle die ihm inwohnenden Kräfte und Fähigkeiten bilden, richten, anwenden soll. Sie enthält jedesmal die Regeln für sein Wollen und Handeln, und sagt es jedem, auch dem geringsten Menschen, was von ihm nach dem Willen Gottes zu thun und zu unterlassen sei. Wie der Mensch mit seinen Sinnen die Welt anschaut, und mit seinem Verstande denkt und begreift, so gelangt er mit seiner Vernunft zu den Ideen, welche über An-

schauung und Begriff erhaben sind, z. B. zu der Idee der Gottheit, zu der Idee der Unsterblichkeit; und während alles Andere vergeht, trägt die Vernunft den Keim des Todes nicht in sich, sondern documentirt sich als unvergänglich, als ewig, und ist einer Weiterausbildung bis ins Ungemessene hinaus fähig.

Vernunft also ist der Zügel unserer Kräfte, der Compass unsers Lebens, und soll sich in allen Verhältnissen desselben aussprechen, doch ist sie leider nicht selten zu schwach, ihre Aussprüche in der Bestimmung unserer Handlungen geltend und herrschend zu machen. Je mehr die Vernunft über das Individuum die Herrschaft übt, desto mehr ordnet sie bei demselben die niedern Zwecke, wie die Befriedigung der Forderungen der Sinnlichkeit, die Vereinigung mit dem irdischen Gut u. s. w., den höhern Zwecken unter; und der Mensch, der auf die Stimme der Vernunft nicht hört, weicht aus seiner Bahn, schwankt zügellos hin und her, verlässt den ihm eingebornen Zug nach dem Göttlichen, und steht ärmer und hülfloser da als das Thier, was seinen Instinkt besitzt, vermöge dessen es bewusstlos unterscheidet und begehrt, und der es leitet.

§. 7.

Der Mensch hat Selbstbewusstsein, und erwacht nach und nach gleichsam zu dieser Blüthe seines Erdenlebens. Bewusstlosigkeit, Weltbewusstsein und Selbstbewusstsein machen die verschiedenen wesentlichen Entwickelungsstufen der menschlichen Seele aus. Bewusstlosigkeit ist der Seele erster Zustand, und dem Schlafe vergleichbar; hier ist die Seele noch ganz in die organische Substanz des werdenden Menschen versenkt, und nur als Lebenskraft, als Bildungstrieb thätig. Aus der Bewusstlosigkeit geht, sobald die Sinne, diese eigentlichen Wecker des Seelenlebens, diese Vermittler der psychischen Entfaltung, erwacht sind, also mit der Geburt des Kindes, das Weltbewusstsein hervor, worunter wir ein Bewusstsein von der äussern Natur begreifen, und welches die höchste Entwickelung der Seelen der höheren Animalien ist, die Sinnesanschauung und Thierverstand haben, aber sich selber nicht verstehen. Endlich tritt in der Seele des Menschen allmählig, etwa von der Zeit an, wo das Kind zu reden anfängt, zu dem Weltbewusstsein das Selbstbewusstsein hinzu, und dieses letz-

tere wird dadurch real, dass alle Vorgänge des Seelenlebens immermehr erwachen, und von allen Seiten in die Vorstellung, wie in einen Brennpunkt, gleichsam zusammenstrahlen und zum Bewusstsein gelangen.

Nur allein durch sein Selbstbewusstsein ist der Mensch befähigt, sich selbst zu erkennen, sein eigenes Wesen anzuschauen in seinen eigenen Gedanken, sich seiner als Individuum, als Person, als Ich bewusst zu sein, über seine göttliche Herkunft nachzudenken, und seine hohe Bestimmung zu erfassen. Und je mehr nun der Mensch seiner selbst bewusst geworden, desto deutlicher und bestimmter erkennt er geistige und moralische Entwickelung und Vervollkommnung als die Aufgabe, die er zu lösen hat, und als das eigentliche Ziel seiner Wünsche und Bestrebungen.

§. 8.

Der Mensch ist der Selbstbestimmung fähig, und kann sich, wenn auch immerhin der Naturnothwendigkeit unterworfen, unabhängig von den Forderungen des sinnlichen Triebes und von allen Versuchungen, nach den Forderungen der Vernunft bestimmen. Schon sein Inneres sagt es ihm, dass er allen Reizungen der Sinnlichkeit und allen Versuchungen zum Bösen widerstehen, und seiner Pflicht gemäss handeln kann, wenn er nur ernstlich will; daher auch selbst der Verworfenste sich oft Vorwürfe macht, und manchmal von Gewissensbissen und Gewissensangst gequält wird wegen von ihm begangener Vergehen und Verbrechen, als solcher, die er hätte unterlassen sollen und unterlassen können. Und was würde aus aller sittlichen Beurtheilung menschlicher Handlungen werden, wenn wir in uns die Fähigkeit, frei über uns selbst zu bestimmen, verleugnen wollten? Ja, wäre dieses Vermögen der menschlichen Seele nicht eingepflanzt, so könnte von Zurechnung und Strafe gesetzwidriger menschlicher Handlungen gar keine Rede sein.

Wer nun zu der Höhe sich hinaufgebildet hat, dass er bei Allem, worüber er auch entscheidet und was er auch vollbringt, frei von jedem Einfluss fremder Bestimmung sich regt und bewegt, und stets jede Ablenkung von der Richtung nach dem Göttlichen strenge vermeidet, der hat gewiss die hohe Aufgabe

der innern Selbstbestimmung gelöst, und fühlt sich in diesem Zustande moralischer Gesundheit wohl, ja selig. Nur durch kräftig wirkende Vernunft, die sich überhaupt immer nur an dem Thun und Lassen des Menschen offenbart und offenbaren kann, vermag man auf diesen Standpunkt zu gelangen. Wer aber die schwere Kunst nicht gelernt hat, sich frei von Einflüssen fremder Bestimmung durch die Labyrinthe des Lebens zu führen, und bei seinem Wollen und Thun nach der Norm der Vernunft zu gehen, der ist moralisch erkrankt, und zwar in dem Maasse, in welchem er den Reizungen der sinnlichen Triebe, und den Vorspiegelungen und Versuchungen unterliegt, und Unrecht und Böses begeht.

Es ist mit der Fähigkeit der menschlichen Seele, frei über sich selbst zu bestimmen, vorzugsweise die Intelligenz und mehr noch die Freiheit des Willens verknüpft; denn grade die Willensfreiheit macht ja den Grundcharakter der Selbstbestimmungsfähigkeit aus. Wäre dem Menschen die Freiheit des Willens nicht zu Theil geworden, so würde er ganz unfähig sein, frei über sich selbst zu gebieten und sich zu beherrschen.

II.

Der Mensch in seinen Beziehungen zum Staate.

§. 9.

Es haben sich die Menschen in **Staaten** zusammengedrängt, und es ist der Staat, den wir in der Idee als nothwendig erkennen müssen, und ohne welchen menschliche Kultur nicht gedeihen kann, nichts Anderes, als ein Verein sehr vieler Menschen zu einer Gemeinschaftlichkeit des äussern Lebens in allen seinen Richtungen, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte.

§. 10.

Alle Kräfte und Anlagen der Menschheit in der Gesammtheit der in ihm enthaltenen Individuen auszubilden, seine Mitglieder zur vernünftigen Freiheit zu erziehen, ihnen ihr Recht und die Selbstständigkeit zu geben und zu sichern, überhaupt alle menschliche Zwecke gemeinschaftlich zu fördern, — dies

sind die grossen Probleme, zu deren Lösung der Staat berufen ist, und welche zu lösen nur allein der Staat vermag. Indem nur Vernunftwesen in den Staatszweck eingehen, so ist der Staatszweck auch nur Vernunftzweck, oder soll es wenigstens sein. Und je mehr nun ein Staat alle menschliche Zwecke fördert, und je mehr er eine Pflanzschule der Vernunft ist, desto vollkommener steht er da, desto ergiebiger sprudeln seine Quellen, aus welchen Jedermann in ihm Nahrung und Leben zieht, und desto mehr ist er seiner Vollendung zugereift.

§. 11.

Die Seele des Staats sind seine Gesetze. Das Gesetz, was nur an vernünftige und freie Wesen gerichtet sein kann, gebietet, verbietet und richtet, und begreift das Vermittelnde zwischen den Mitgliedern des Staats und dem Staate selbst in sich. Das Gesetz muss auf Gerechtigkeit, die in der Vernunft gegründet ist, gebaut sein, muss das Recht eines Jeden achten, Jedem das Seine geben, lassen und erhalten; ein Jeder im Staate muss es wissen, dass durch das Gesetz das Recht des Geringsten und Aermsten, wenn auch von geringerm Umfange, eben so sicher ist, als das Recht des Vornehmsten und Reichsten. Es sind dies die ersten Requisite der Einheit und Harmonie im öffentlichen Leben, und die Grundsäulen der öffentlichen Wohlfahrt. Kurz, das Gesetz im Staate, es muss auf Gerechtigkeit basirt sein, und die Gerechtigkeit als das wahre Princip des Staats gelten; jeder Staat, der gegen seine Gesetze verstösst und auf Gerechtigkeit nicht hält, zerfällt in sich, und geht seiner Vernichtung entgegen.

§. 12.

Alle Menschen im Staate, auch die geringsten, haben Pflichten gegen den Staat zu erfüllen; jedem Einzelnen sind diese seine Pflichten zugemessen, und das Maass derselben giebt das Gesetz. Wir können diese Pflichten in positive und negative zergliedern, und sie schicklich Bürgerpflichten nennen, wenn wir unter dem Ausdruck Bürger alle Stände des Staats begreifen, von der geringsten Klasse der Arbeiter um täglichen Lohn bis zu dem höchsten Adel. Die positiven Bürgerpflichten gebieten bestimmte Handlungen, und durch ihre

Leistung wird der Staat gefördert. So ist jeder Einzelne gehalten, nachdem er nach Anlage, Talent, Neigung seinen Wirkungskreis sich gewählt hat, auf seinem Platze einen Theil seiner Kräfte dem Staate zur Existenz desselben hinzugeben. Die negativen Bürgerpflichten dagegen gebieten nicht bestimmte Handlungen, sondern verbieten vielmehr alles Dasjenige, was die vernünftige Zweckthätigkeit Anderer hemmen und stören könnte, und ihre Uebung bewirkt, dass das Bestehen des Staats nicht gehindert wird. So ist es z. B. negative Pflicht eines Jeden, Niemand in seiner freien Wirksamkeit Abbruch zu thun, Niemand in seinem Besitzthum zu beeinträchtigen, sich an des Andern Leib und Leben nicht zu vergreifen.

§. 13.

Jedes Mitglied des Staats geniesst, als solches, vom Staate gewisse Rechte, und eigentlich um seiner Rechte willen lebt der Mensch im Staate. So geniesst unter andern Jeder in seinem Kreise freie Wirksamkeit; gewiss ein Gut von grossem Werthe, was nur durch Pflichterfüllungen erworben werden kann. Der Staat trägt für diese Freiheit Sorge, und muss für sie Sorge tragen, weil Freiheit seiner Individuen im Schaffen und Wirken zu seinem eigenen Besten ist, ja gleichsam sein Lebenselement begründet. Es kann jedoch diese Freiheit des Einzelnen nur dadurch real werden, dass der Staat dieselbe gewissen Beschränkungen unterwirft; denn ohne Beschränkung dieser Freiheit des Einzelnen könnte für die unbehinderte Wirksamkeit Aller unmöglich hinlänglicher Spielraum übrig bleiben. Auch diese Freiheit eines Jeden, und alle seine anderen Rechte mit ihren Schranken bestimmt das Gesetz, und muss die Waage der Gerechtigkeit abgewogen haben.

§. 14.

Auf die Fähigkeiten seiner Individuen, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen, und auf die Fähigkeit derselben, von ihren bürgerlichen Rechten Gebrauch zu machen, ist der Staat gebaut; beide Fähigkeiten vereint bilden gleichsam eine Quelle, aus welcher der Staat seine Kräfte schöpft, und der er sein ganzes Vermögen, ja seine Existenz zu verdanken hat. Ein Staat ist um so fester basirt, nicht je mehr Glieder er in sich zählt, sondern

je grösser die Fähigkeiten, die Kräfte sind, die aus der Menge seiner Glieder in seine ideelle Einheit übergehen. Und da nun überhaupt fast alle menschliche Verhältnisse sich auf Arbeit, geistige und körperliche, zurückführen lassen, und Alles, was die Menschen besitzen, die Frucht ihrer Arbeit ist, so ist es hauptsächlich die Arbeit, wodurch sich die Menschen in den Stand setzen, den Staat fest zu gründen und ihn zu fördern. Derjenige Arbeitsfähige, der gar nicht arbeitet, und also von seinen Kräften nichts zu dem Bestehen und zu dem Wohle des Ganzen, des Staats, beiträgt, verdient nicht bloss Missbilligung, sondern darf vom Staate gar nicht geduldet werden; nur diejenigen arbeitsfähigen Müssiggänger kann der Staat dulden, die durch Geld, das Aequivalent der Arbeit, das Surrogat der Kraft, für den Mangel an eigener Thätigkeit einzustehen vermögen.

§. 15.

Wenn ein Mitglied des Staats seine Bürgerpflichten verletzt, und also den Staatszweck hemmt, sei es durch eine Vernachlässigung, Verwahrlosung oder eine Verkehrheit, sei es durch einen Betrug, einen Diebstahl, eine Brandstiftung oder einen Mord, so ist es dafür dem Staate verantwortlich, und wird von ihm deshalb zur Rechenschaft gezogen; es werden ihm seine Pflichtverletzungen unmittelbar von dem Gesetze, als dem Vermittler zwischen dem Staate und seinen Individuen, und mittelbar von dem Richter, dessen Beruf es ist, über concrete Fälle nach den Gesetzen Recht zu sprechen, *an- oder zugerechnet*, und es wird dafür *bestraft*. Der Mensch kann nur so und nicht anders behandelt werden, weil er ein moralisches Wesen ist, weil er Willensfreiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit, weil er Vernunft hat. Ueberhaupt bedarf in einem Staate jedes Vergehen, wie gering es auch sein möge, der *Sühne*, der *Busse*, der *Strafe*. Die Idee, die den Staat erhält, verlangt die Sühne, die Versöhnung, die Ausgleichung mit dem Schuldigen; die Sühne kann nur dadurch real werden, dass der Schuldige büsst, und die Busse wird nur dadurch wirklich, dass der Richter nach dem Willen des richtenden Gesetzes dem Schuldigen die verwirkte Strafe zudictirt und erleiden lässt.

Es stellt sich dem gesunden Gefühle als Rechtsgebot dar, dass jede Pflichtverletzung in dem Maasse bestraft werden

muss, als sie statt gefunden; so gross also die Schuld ist, so gross muss die Strafe sein. Was du Anderen thust, thust du dir selbst, und eine Strafe, die du verwirkt hast, kann nur nach deiner Schuld abgemessen sein.

§. 16.

Die Strafen für Pflichtverletzungen bestehen in Abzügen von Rechten. Und so erfährt denn der Schuldige als Strafe, je nach den Umständen, bald Abzug von seinem Besitz, bald Abzug von seiner äussern Freiheit, bald Abzug von seiner Ehre, bald Verlust aller bürgerlichen Rechte, bürgerlichen Tod u. s. w. Wir dürfen indess die Strafe nicht so sehr wie ein Verhütungsmittel der Vergehungen gegen die positiven Gesetze des Staats, und wie ein Abschreckungsmittel betrachten, als vielmehr wie ein Mittel, die Gerechtigkeit auszugleichen, und wie ein Besserungsmittel; daher auch jeder Schuldige immer nur so bestraft werden muss, dass er dadurch moralisch gebessert wird.

§. 17.

Da nun Strafe hauptsächlich Besserung zum Ziele hat, und der Tod den Begriff der Besserung aufhebt, so steht sehr in Frage, ob die Staatsgewalt auch den Tod, als Folge der Uebertretung eines Gesetzes, verfügen und über Jemand verhängen kann. Unsers Erachtens möchte die Todesstrafe in den Fällen wohl gerechtfertigt sein, wo Besserung des Verbrechers als unmöglich erwiesen ist. Ein solches sittlich durchaus verderbtes Subjekt kann kein Gewissen, keine menschliche Gesinnung mehr zügeln; ihm gelten nichts mehr die geheiligten Verhältnisse des Lebens; es ist jederzeit bereit, die Wohlfahrt Anderer, ja des ganzen Staats, seinen scheuslichen Begierden mit kaltem Blute zu opfern; — und weil nun ein solches moralisches Ungeheuer also das Bestehen des Staats und alles Guten in ihm angreift, was fluchwürdig ist und hohe Gefährlichkeit hat, so müssen sich alle Uebrigen im Staate zum gemeinsamen Schutze gegen dasselbe verbünden; es kann dem Staate, der Gesellschaft und dem Leben ferner nicht mehr angehören. Es ist dem Tode verfallen, und muss nothwendig hingerichtet werden. Nur fragt es sich, ob ein menschlicher

Richter irgend einen Menschen für unverbesserlich erklären kann. — Auch dürfte nach dem rechtlichen Princip der Bestrafung, welches lautet: wie das Verbrechen, so die Strafe, die Verdammung eines Mörders zum Tode, gleichviel, ob der Mord nur Mittel oder Zweck war, wohl eine rechtmässige Strafe sein. Denn wer einem Mitglied des Staats durch einen Akt Alles, das Leben nämlich, frevelhaft geraubt hat, dem muss vom Staate durch einen Akt auch all' das Seine, das Leben nämlich, genommen werden; und dies kann nur dadurch geschehen, dass der Henker ihn vernichtet.

Bei jeder Hinrichtung lasse der Staat schleunigst vom Leben zum Tode fördern; denn alle Marter bei solch einer Execution und alle Grässlichkeiten dabei, können unserm gebildeten Zeitalter nur als entehrend für die Menschheit erscheinen, und wandeln den Abscheu vor dem Verbrechen nicht selten in Mitleid gegen den Verbrecher um.

§. 18.

Es ist der Mensch nicht selten gewissen krankhaften und widernatürlichen Zuständen von längerer oder kürzerer Dauer unterworfen, in welchen bei ihm das Selbstbewusstsein und die Freiheit der Selbstbestimmung entweder völlig aufgehoben, oder doch wenigstens verdunkelt, getrübt sind, in welchen er des Lichts der Vernunft mehr oder minder beraubt ist, und daher das Vernünftige zu fühlen, zu erkennen und zu thun nicht vermag. Während der Dauer dieser Zustände ist der Mensch ein Unfreier; daher nicht fähig, dem Staate Pflichten zu leisten, und vom Staate Rechte zu geniessen, von diesen Gebrauch zu machen; daher auch vor dem Forum des Rechts nicht zurechnungsfähig, und kann und darf ihn die Criminal-Justiz für das, was er Widergesetzliches verübt hat, nicht bestrafen *). Wie kann dies auch anders sein, da der Mensch

*) Es kommen jedoch in foro dann und wann Fälle vor, wo diese Regel eine Ausnahme erleidet, und wo eine gesetzwidrige Handlung, im Zustande der Unfreiheit begangen, dem Thäter ganz oder zum Theil angerechnet werden muss, und er dafür zu bestrafen ist. Diese besonderen Fälle werden an ihrem Platze bezeichnet und erörtert werden.

im Zustande der Unfreiheit die Stimme des Gesetzes zu vernehmen durchaus nicht vermag? Und grade diese krankhaften und widernatürlichen Zustände des Menschen, die wir **psychische Krankheiten und die damit verwandten Zustände** nennen wollen, begründen in sich die Materie, welche dieses ganze Werk, behufs der Rechtspflege, einer nähern Betrachtung und Aufhellung unterzieht.

III.

Den psychischen Zustand eines Menschen behufs der Rechtspflege zu untersuchen und zu beurtheilen, gebührt nur dem Arzte; es ist dieses gewöhnlich ein schweres und wichtiges Geschäft, und erfordert viele Kenntnisse und Fähigkeiten.

§. 19.

Wenn es, was sich nicht selten ereignet, in foro zweifelhaft ist, ob ein bestimmtes Individuum an einer psychischen Krankheit oder an einem damit verwandten Zustand gegenwärtig leide, oder zu einer bestimmten vergangenen Zeit gelitten habe, so bedarf der Richter über den concreten Fall, wegen der davon abhängigen zweifelhaften Rechtsfragen, Aufschluss. Auf Requisition des Richters untersucht der **Arzt**, als Sachverständiger, den vorliegenden Fall und begutachtet ihn.

Unleugbar ist der Arzt mehr als jeder Andere befähigt, concrete psychisch-gerichtliche Fälle dem Richter auszumitteln und zu begutachten, doch muss der Arzt, der solche Aufgaben glücklich und zur Genüge lösen will, ein theoretisch- und praktisch-gebildeter psychischer Arzt, und ein Mann von Kenntnissen und Erfahrung sein. Denn wer möchte sich wohl ohne natürlichen und durch das Studium der philosophischen Wissenschaften ausgebildeten Scharfsinn, ohne die Fähigkeit zum richtigen Urtheilen, ohne den Besitz gediegener ärztlicher und psychologischer Kenntnisse in einem weiten Umfange, ohne die Fertigkeit im Beobachten, welche nur eine langjährige Ausübung der ärztlichen Kunst geben kann, und ohne die

Kenntniss der Ergebnisse fremder Erfahrung in dem so weiten und labyrinthischen Gebiete der Seelenstörungen vollständig orientiren, und über diese ein richtiges Urtheil fällen? — Auch Kenntniss der menschlichen Denk- und Handlungsweise, Kenntniss der menschlichen Schwachheiten und moralischen Gebrechen, und Kenntniss der störenden Einflüsse verschiedenartiger Lebensverhältnisse sind, bei Leichtigkeit und Gewandtheit im Umgange, bei Festigkeit und Geduld, dem Arzte nothwendig, um mit sicherm Blick in das Innere eines Menschen zu schauen. Wer nicht Welt- und Menschenkenntniss hat, ist kein guter psychisch-gerichtlicher Arzt, wenn immerhin er auch viele Gelehrsamkeit besitzt und ein guter Praktiker ist.

Bekanntlich hat sich früher, hauptsächlich zwischen Kant und Metzger, ein Streit entsponnen über die Frage: Ob die Entscheidung über zweifelhafte Seelenzustände dem Forum der philosophischen oder dem der medizinischen Facultät angehöre? — Vergl. hierüber Schmidt, Empirische Psychologie. S. 64. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. 1823. §. 1. Reil's und Hoffbauer's Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege. B. II. S. 41. Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1825. §. 235. Anmerkung. Heinroth's System der psychisch-gerichtlichen Medizin 1825. §. 105.

Hier hat Metzger's Ansicht, sowohl in der ärztlichen als auch juristischen Welt den Sieg davon getragen; und wiewohl seit der Zeit es Niemand in den Sinn gekommen, den Aerzten die specielle Befähigung zur sachkundigen Entscheidung in dergleichen Angelegenheiten streitig zu machen, so hat doch vor Kurzem Elias Regnault, ein französischer Advocat, in seiner Schrift (Das gerichtliche Urtheil der Aerzte über zweifelhafte psychische Zustände, insbesondere über die sogenannte Monomanie, juristisch-psychologisch beurtheilt. Aus dem Französischen von Bourel, mit einem Anhange von Nasse. Cöln 1830) es geltend zu machen gesucht, dass die Untersuchung des Seelenzustandes von Jedem angestellt und befriedigend geleistet werden könne, welcher, ohne Arzt zu sein, des gesunden Verstandes theilhaftig sei. Doch ist diese irrige Meinung Regnault's so-

gleich bei ihrem Entstehen, am meisten durch Leuret, bekämpft. Vergl. das Ausführliche hierüber bei C. C. Marc, Leibarzte des Königs der Franzosen, Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von K. W. Ideler. 1843. B. I. S. 4 u. f.

§. 20.

Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung des psychischen Zustandes eines Menschen, behufs der Rechtspflege, ist gewöhnlich eine schwer zu lösende Aufgabe. Allerdings wird der Arzt manchen concreten Fall solcher Art leicht erkennen, aber es kommen in foro auch Fälle vor, wo selbst der Unterrichteste nicht mit Gewissheit zu entscheiden vermag. Den Grund hiervon haben wir vorzugsweise in unserer noch unvollkommenen Erkenntniss der Natur der menschlichen Seele, und der Gesetze, nach welchen sie thätig ist, zu suchen. Und weil fast jeder Mensch seine Eigenheiten hat, so setzt es den Arzt im Gerichte bisweilen in Verlegenheit, zu bestimmen, wo diese Eigenheiten endigen, und wo die Verrücktheit, der Aberwitz, die Narrheit, oder der Wahnsinn u. s. w. anfängt; was man bei dem Einen für ein Symptom einer Seelenstörung ansehen würde, dürfte bei einem Andern ein leuchtender Ausbruch des Genies genannt werden *). Besonders schwierig ist's, den Knoten zu lösen, wenn ein plötzlich entstandener und schnell vorübergegangener Anfall von Seelenstörung, oder ein mehr verborgener psychischer Krankheitszustand vor dem Richterstuhl des Rechts ausgemittelt und gewürdigt werden soll; daher es der Billigkeit gemäss sein dürfte, bei den Forderungen, die man in allen solchen Fällen an die Aerzte, als die

*) Die Begriffe, Gefühle und Handlungen der Personen, deren Gemüthsverfassung (Seelenzustand) zweifelhaft ist, nähern sich oft, wie Marc mit Recht bemerkt, so sehr dem normalen Seelenzustande an, dass es dem Arzte sehr schwer fällt, zu entscheiden, ob Wahnsinn, oder ein anderer Zustand von Unfreiheit vorhanden ist, oder nicht. Wo hört überhaupt die auf den höchsten Grad gesteigerte Leidenschaft auf? Mit andern Worten, welche sind die Grenzen, an denen die Vernunft verstummt, und der Wahnsinn, der unfreie Zustand, beginnt? Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 12.

Sachverständigen, stellt, auf solche Schwierigkeiten einige Rücksicht zu nehmen.

Es erweiset nur zu sehr die Erfahrung, dass manchmal in foro eine psychische Krankheit oder ein damit verwandter Zustand vorgeschützt, erheuchelt, simulirt wird, um vorsätzlich zu täuschen und zu betrügen, etwa aus Furcht vor Körperstrafen, oder vor der Todesstrafe, oder vor langer Gefangenschaft, oder aus Furcht vor bürgerlichen Obliegenheiten, oder zur Ausführung irgend eines Vorhabens; — dass nicht selten ein solches Leiden wirklich vorhanden, aber von dem betreffenden Subjekt selbst oder seinen Angehörigen abgeleugnet, verhehlt, verheimlicht, dissimulirt wird, sei es aus Unkenntniss und Selbsttäuschung, oder aus Stolz, Schaam, oder Eigennutz, oder auch um rechtlichen Folgen, die aus der erwiesenen Realität des krankhaften Seelenzustandes erwachsen, zu entgehen, was oft bei Erbschaftsangelegenheiten, Eheversprechungen, bei Ehescheidungen, bei Amtsbesetzungen und Amtsentsetzungen sich ereignet; — dass bisweilen ein solcher Krankheitszustand von boshaften oder eigennützigen Menschen einem Andern fälschlicher Weise angeschuldigt, impultirt wird, entweder um die Ehre der Person zu kränken, oder um ihr die Ausübung gewisser Rechte zu schmälern, letztwillige Verfügungen ungültig zu machen u. s. w.; — — und da nun der Arzt bei allen solchen Untersuchungen die Möglichkeit einer vorsätzlichen Täuschung, eines Betruges, stets im Auge halten muss, so wird ihm dadurch die richtige Beantwortung der ihm von dem Richter gestellten Fragen noch mehr erschwert.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §§. 237. 243.

§. 21.

Die Untersuchung und Beurtheilung des psychischen Zustandes eines Menschen, behufs der Rechtspflege, gehört zu den wichtigsten Geschäften des Arztes, und ist für das fragliche Individuum oft höchst bedeutsam. Nicht selten hängt in solchen Fällen von dem Ausspruch des Arztes die Ehre, das Glück, die äussere Freiheit und selbst das Leben eines Menschen, so wie auch die Ehre und das zeitliche Wohl ganzer Familien, ab. Es ist wahrlich ein sehr wichtiges Geschäft des Arztes, wenn er in Criminalfällen die Moralität einer

Handlung festzustellen und zu entscheiden hat, ob diese aus der Lasterhaftigkeit, oder aus einer Leidenschaft, oder aus einer wahren Seelenstörung entstanden ist; auch ist es wahrlich ein grosser Unterschied, wo der Arzt in solchen Angelegenheiten die Grenzlinie zwischen Freiheit und Unfreiheit zieht, ob er den concreten Fall diesseits stellt, und in seinem abzugebenden Gutachten, was doch die Vordersätze zu der richterlichen Entscheidung liefert, indirekt für Straflosigkeit, Schonung des Inculpaten stimmt, oder ob er dem fraglichen Fall eine Spanne weiter jenseits seinen Platz anweist, und sich indirekt für Strafe, Verlust der Ehre, der bürgerlichen Freiheit, fast aller Lebensgüter, ja selbst des Lebens des Angeklagten erklärt. Dem Arzte ist hier vor Allem ein richtiges Urtheil nothwendig, was nur durch rastlose Uebung unter tüchtiger Anleitung erworben werden kann.

Der inquirirende Arzt sei überhaupt immer sehr vorsichtig bei der diagnostischen Bestimmung eines concreten Falls psychischen Leidens, oder eines andern Zustandes verwandter Art, der auf die Criminaljustiz von nicht minderm Einfluss ist, sei stets treu und gewissenhaft bei der Darstellung und Beurtheilung*), und hüte sich, ohne untrügliche Beweise in foro das Wort Verrücktheit, oder Wahnsinn, oder Tobsucht auszusprechen; denn es heisst nichts weniger, als einen Menschen bürgerlich todtschlagen, wenn man ihn für geisteszerrüttet erklärt. Auch läuft es wider die Regeln einer gesunden Logik, auf eine Seelenstörung zu argumentiren, wo sich die wesentlichen Kennzeichen derselben nicht beurkunden.

*) Wem ist es nicht bekannt, dass man mit einiger dialektischer Gewandtheit in jedes Leben den verschiedenartigsten Charakter hinein interpretiren kann; dass einige so oder anders gestellte Züge den Sinn des Ganzen gradezu umkehren; und dass die Maxime, über Schuldige sine ira et studio zu urtheilen, leicht ausgesprochen, aber schwer in Ausführung gebracht werden kann, weil es niemals ausbleiben wird, dass die zu richtende That in der Brust des Begutachters geheime Sympathieen oder Antipathieen erregt, welche um so leichter sein Urtheil bestimmen können, je weniger er sich ihrer oft deutlich bewusst ist. **Ideler** bei **Marc**, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 122.

IV.

Die ärztlich-psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen behufs der Rechtspflege können das Civil-, das Criminal- und das Polizeirecht betreffen.

§. 22.

Manchmal ist die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung des psychischen Zustandes eines Menschen erforderlich in Betreff des Civilrechts. Hier will der Richter aus dem ärztlichen Gutachten ersehen, ob die in Rede stehende Person fähig sei, ein rechtliches Geschäft gültiger Weise zu vollziehen, oder ob aus einer von dem fraglichen Subjekt vorgenommenen Handlung die Verbindlichkeiten fliessen, welche nach den Gesetzen daraus hervorgehen. Vorzüglich alsdann, wenn in foro die Verwaltung des eigenen Vermögens, die Uebernahme einer Vormundschaft, oder Curatel, oder Erbschaft, die Bekleidung eines Amtes, eine Heirath, die Ablegung oder Ausstellung eines Zeugnisses, die Schliessung eines Kaufes, oder Contracts und die Abfassung eines Testaments in Frage stehen, bedarf der Richter solcher ärztlicher Urtheile, weil sie ihm als Stoff für seine richterlichen Urtheile nothwendig sind.

Es kann überhaupt Niemand wegen innerer Unfreiheit in der Ausübung seiner Rechte anders eingeschränkt werden, als durch ein rechtliches Erkenntniss, was auf ein ärztliches Gutachten basirt ist.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 236. Heinroth's System u. s. w. §. 107. Erläuterung 1. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 3.

§. 23.

Nicht selten ist die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung des psychischen Zustandes eines Menschen erforderlich in Betreff des Criminalrechts, welches über die Arten und Grade der Vergehungen und aller Verbrechen, von der geringsten Veruntreuung, und vom geringsten Diebstahl bis zur Brandstiftung und Mord, und die Strafen derselben zu bestimmen hat. Hier will der Richter von dem Arzte erfahren, ob das in Rede ste-

hende Individuum, nachdem es eine gesetzwidrige Handlung begangen, zur Zeit der That an einer psychischen Störung litt, welche es hinderte, frei zu handeln, sich dem Gesetze der Vernunft gemäss zu bestimmen, oder, was dasselbe ist, ob ihm diese widerrechtliche Handlung rechtlich zugerechnet werden könne oder nicht, und folglich auch, ob es bestrafbar oder nicht bestrafbar sei. Das ärztliche Gutachten giebt hier dem Criminalisten an die Hand, ob er gehalten ist, im vorliegenden Falle die gesetzliche Strafe der verübten widergesetzlichen That entweder zum Vollen eintreten zu lassen, oder sie ganz aufzuheben, oder sie zu mildern, oder sie auf die eine oder andere Weise zu verändern.

Drängen sich hier dem Arzte in concreto bei der Abfassung seines gutachtlichen Urtheils nicht zu beseitigende Zweifel auf, so gebietet schon die Humanität, bei zwei gleich möglichen Irrthümern diejenige Seite in dem Gutachten hervorzuheben, die mehr zu Gunsten des Inculpaten entscheidet.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 236. Heinroth's System u. s. w. §. 107. Erläuterung 2. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 5.

§. 24.

Bisweilen nimmt die Polizei, welche über die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats und seiner Mitglieder zu wachen hat, das Gutachten des Arztes über Individuen, über deren psychischen Zustand sie in Ungewissheit ist, in Anspruch, um bestimmen zu können, ob solche Individuen frei und unangetastet in der bürgerlichen Gesellschaft leben und bleiben können, oder nicht. Nicht selten sind solche Fälle so leicht abzuschätzen, dass sie schon der gemeine Verstand richtig zu beurtheilen vermag.

Ergiebt sich aus der ärztlich-psychologischen Untersuchung, dass die in Frage stehende Person unfrei ist, und leicht gewaltsame, sich selbst und Andern schädliche Handlungen begehen könnte, so darf dieselbe nicht frei im Schoosse ihrer Familie bleiben, vielmehr ist die Polizei verpflichtet, die kranke Person, je nach den Umständen, entweder unter Privataufsicht zu stellen, oder sie in eine öffentliche Heilanstalt zu bringen, oder sie einer Verwahrungsanstalt einzuverleiben; es muss auf solche

Weise dem fraglichen Subjekt physisch unmöglich gemacht werden, durch Handlungen die öffentliche Ordnung zu stören, und die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Unrecht geschieht einem solchen Menschen durch Ergreifung solcher Sicherheitsmassregeln wider ihn nicht, da Jeder im Staate nur so weit auf seine äussere Freiheit Ansprüche hat, als er für den widerrechtlichen Missbrauch derselben verantwortlich werden kann.

Hat der Sachverständige einen solchen Irren für unheilbar erklärt, so ist der schicklichste Aufenthaltsort für denselben das Irrenhaus. Im Irrenhaus kann der Unglückliche Niemand schaden, hier wird sein Inneres nach und nach immer mehr beruhigt, und gewöhnt er sich bald an die geregelten Sitten der Anstalt, wodurch er vor gänzlicher Verwilderung bewahrt wird, die seine Kräfte nur aufreiben würde.

Dass solche Seelengestörte im Tollhause, wenn sie noch fähig sind, sich durch ihrer Hände Arbeit, unter Aufsicht und Leitung Anderer, ihren Unterhalt zu verdienen, oder wenn sie eigenes Vermögen besitzen, oder wenn sie begüterte Verwandte haben, die zu ihrem Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, dem Staate durchaus nicht zur Last fallen dürfen, versteht sich von selbst.

Vergl. des Ministers von Jänckendorf Beschreibung der Königl. Sächsischen Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein. Dresden 1829. Jacobi, Ueber die Anlegung und Einrichtung von Irrenheilanstalten, mit ausführlicher Darstellung der Irrenheilanstalt zu Siegburg. Berlin 1834. Bird, Ueber Einrichtung und Zweck der Krankenhäuser für Geisteskranke, und die ärztliche Behandlung überhaupt, wie sie hier sein muss. Berlin 1835. Roller, Die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen. Karlsruhe 1831. Haymer, Aufforderung an Regierungen, Obrigkeiten und Vorsteher der Irrenhäuser zur Abstellung einiger schweren Gebrechen in der Behandlung der Irren. Leipzig 1818.

Wohl keine Einrichtung in einem Staate ist zweckwidriger, als die Amalgamationen von Irrenheilanstalten und Irrenverwahrungsanstalten, oder Irrenhäusern; denn heilbare oder unheilbare Seelengestörte dürfen aus hundert Gründen nie mit einander in Berührung kommen, müssen vielmehr stets getrennt von einander sein und getrennt le-

ben. Auch begeht die Staatsregierung, unsers Erachtens, einen grossen Fehler, wenn sie mit einem Irrenhause ein Zuchthaus in einem und demselben Lokale verbindet; das Irrenhaus muss bloss eine Verwahrungsanstalt für unheilbare Seelengestörte sein, die für immer von der menschlichen Gesellschaft getrennt sein sollen, während das Zuchthaus lediglich die Bestimmung hat, den moralisch-verderbten Menschen, wenn es möglich ist, moralisch zurecht zu weisen. Und sollte nicht auch den Psychisch-Kranken, der doch gemeiniglich noch einige Intelligenz, noch einen Funken von Vorstellungsvermögen und Urtheilskraft hat, sein Zusammensein und Zusammenleben mit den moralisch verderbten Menschen kränken und entehren?

V.

Leitende Grundsätze und zu beobachtende allgemeine Regeln bei den ärztlich-psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen, behufs der Rechtspflege.

§. 25.

Soll die ärztlich-psychologische Untersuchung und Beurtheilung eines Menschen, behufs der Rechtspflege, eine feste Haltung gewinnen, und den in foro an sie gemachten Anforderungen genügen; so muss der Richter den Arzt von dem eigentlichen Zweck des geforderten gutachtlichen Urtheils in Kenntniss setzen. Nur bei solchem Verfahren wird es dem ärztlichen Inquirenten leicht, zu erkennen, wie in concreto die Exploration von ihm zu leiten sei, auf welche Vermögen der Seele er sein Augenmerk besonders zu richten habe, und zu welchen Aeusserungen der Seelenvermögen er das fragliche Individuum zu bringen suchen müsse, um das, was der Richter von ihm verlangt, ergründen und deutlich beleuchten zu können.

Wo der Richter dem Arzt die Punkte, worauf es im vorliegenden Falle ankommt, nicht mittheilt, da steht diesem letztern unverkennbar das Recht zu, ja liegt ihm sogar die

Pflicht ob, ehe er an's Werk schreitet, den Richter darüber zu befragen.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 244. Wildberg, Praktisches Handbuch für Physiker. Erfurt 1833. B. II. §. 107.

§. 26.

Um in solchen medizinisch-gerichtlichen Fällen möglichst in's Klare zu kommen, ist's gerathen, dass der Richter dem Arzte bestimmte Fragen stelle, die dieser alsdann nach den Gründen, die der concrete Fall vermittelst der Regeln der Legalmedizin und der Psychologie darbietet, zu beantworten, zu bejahen oder zu verneinen hat. Der Richter erhält auf solche Weise den für seinen Zweck wesentlichen Aufschluss, und wird so in den Stand gesetzt, die obwaltenden, von dem vorliegenden psychischen Zustande abhängigen Rechtsfragen zu entscheiden.

Ereignet es sich aber, dass in concreto der Richter über einen bestimmten unfreien Zustand, der nicht vorhanden ist, z. B. über Wahnsinn, Auskunft verlangt, und einen andern unfreien Zustand, der wirklich vorhanden ist, z. B. Melancholie, übergeht und gar nicht in Frage stellt, so ist der Arzt jedenfalls verpflichtet, zuerst die von dem Richter gestellte Frage zu beantworten, und dann den Fragepunkt richtiger zu stellen, und dem Richter über denjenigen Zustand von Unfreiheit, der wirklich vorhanden ist, wonach er aber nicht frägt, das Erforderliche in seinem gutachtlichen Urtheile mitzutheilen. Ein solches Verfahren hat die gute Seite, dass das ärztliche Gutachten stets die höchste Brauchbarkeit gewinnt, und der Richter durch dasselbe jedesmal die ihm nothwendige, und seinem eigentlichen Zwecke entsprechende Aufklärung über den vorliegenden Seelenzustand erhält. Verfährt der Arzt in concreto auf die eben bemerkte Weise nicht, so wird zweifelsohne nicht selten dem fraglichen Individuum und der Gerechtigkeit gleiches Unrecht angethan.

Wenn wir gleich von dem Richter eine specielle Kenntniss der gerichtlichen Medizin nicht verlangen können, so muss er im Allgemeinen doch den Umfang dieser Wissenschaft kennen, um zu wissen, was er den Arzt zu fragen habe, und was dieser zu leisten, zu beantworten im Stande sei. Dass dies nicht leicht sei, ergiebt sich schon aus den Be-

mühungen der Gesetzgebung, gewisse Normen für solche Fragen aufzustellen, und aus den höchst mannichfachen Ansichten, welche bei solchen Gelegenheiten, wo es sich de lege ferenda handelte, über diese Fragenstellung geäussert worden sind. Von der andern Seite thut dem Arzte Noth, dass er sich klar mache, welchen Gebrauch der Richter von seinem gutachtlichen Urtheile zu machen im Stande sei, und worauf es letzterm bei der Abfassung dieses Urtheils ankommen müsse. Die Arbeit des Arztes ist ein Stück der Instruktion, und er hat sich die Aufgabe zu stellen, diese, so weit seine Wissenschaft die Kräfte dazu leiht, zu vervollständigen. Er wird seinem Gutachten die höchste Brauchbarkeit wünschen, und muss zu dem Ende wissen, wie er dem Instruktionsrichter in die Hand zu arbeiten habe. Nicht selten gelingt es dem Arzt, Umstände in's Licht zu stellen, wozu nur seine Wissenschaft ihm den Faden darbot, auf welche daher die Fragen des Richters nicht gerichtet wurden, die aber dennoch einen wesentlichen Einfluss auf die richterliche Beurtheilung der Sachlage haben können. Daher muss der Arzt seinerseits in die Bedürfnisse der Rechtspflege möglichst tief einzudringen suchen, um jede Seite seines Gegenstandes zu beleuchten, die für den Richter von Interesse sein kann. Andreä, Zwei Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände, nebst Bemerkungen. Magdeburg 1836. S. 70.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §§. 240. 244. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 257. Heinroth's System u. s. w. §. 107. Erläuterung 7.

§. 27.

Drei wesentlich von einander verschiedene Mittel sind es, durch welche der Arzt zur richtigen Erkenntniss und Beurtheilung eines concreten Falls psychischen Leidens, oder eines damit verwandten Zustandes gelangen kann; diese Mittel bestehen in der Einsicht in die etwa vorhandenen Acten und Protocolle über das fragliche Subjekt, ferner in der Relation oder dem Zeugnisse Anderer, denen die Verhältnisse und Umstände des zu Untersuchenden nicht unbekannt sind, und, was das vornehmste ist, in der Untersu-

chung der in Rede stehenden Person selbst. Diese Mittel bieten sich dem Arzte, je nach den Umständen, entweder nur einzeln oder vereinigt dar, und sie alle können ihm zur Erreichung seines Zweckes von grossem Nutzen sein; daher er sie alle sorgfältig aufzusuchen und wohl zu würdigen hat, und dies um so mehr, da ärztlich-psychologische Untersuchungen und Beurtheilungen meist schwer zu lösende Probleme sind, und jeder Fall aus individuellen Elementen zusammengesetzt ist, die man genau in's Auge fassen muss. Je reichlicher hier die Hülfsmittel, und je grösser die Thätigkeit des Arztes bei ihrer Benutzung, desto gründlicher in der Regel die Exploration und die Darstellung des gutachtlichen Urtheils; und Vernachlässigung der gegebenen Hülfsmittel und Bequemlichkeit dabei können den untersuchenden Arzt leicht zu einer falschen Darstellung und zu einem schiefen Urtheil verleiten, ja bisweilen sogar neue Untersuchungen zur Folge haben. Wo die betreffende Person im Verdacht der Simulation steht, da sind alle Mittel zur Beleuchtung und Aufhellung des Falls vorzugsweise von Werth und sorgfältig zu benutzen.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 108.

§. 28.

Der Richter gestatte dem Arzte, wenn dieser es wünscht, freie Einsicht in die etwa vorhandenen Acten über die fragliche Person, wenn anders das Gesetz ihm solches nicht verbietet; denn grade die Acten sind sehr geeignet, aus dem Leben des betreffenden Subjekts bestimmte Notizen zu geben. Und kennt erst der Arzt aus dieser Quelle einigermassen das Historische des Exploranden, so weiss er diesen schon besser zu nehmen und passender zu behandeln, was bei der nachfolgenden persönlichen Untersuchung gewöhnlich von grosser Wichtigkeit ist. Warum auch dem ärztlichen Inquirenten sein Geschäft erschweren, da er hier doch schon mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat?

Was die Acten enthalten, das prüfe und benutze der Arzt zu seinen Zwecken mit Behutsamkeit und Umsicht, und dies um so mehr, da sie oft mangelhaft sind, und bisweilen selbst Widersprüche beurkunden. Liegen den Acten Zeugenaussagen, oder ärztliche Bescheinigungen, oder Gutachten consultirter

Aerzte, oder auch Urtheile von Sachwaltern bei, gleichviel, welche Ansichten sie enthalten und wie diese mit Gründen belegt sind, so sei der Arzt auf seiner Hut, dass er durch sie nicht zu Vourtheilen, nicht zu vorgefassten Meinungen verleitet werde. Doch welcher Mann, der in seinem Charakter und in seiner Wissenschaft gleich fest ist, wird sich irreführen, wird sich blenden lassen?

Die technischen Collegien, welche in den folgenden Instanzen urtheilen, haben die Materialien ihres Gutachtens regelmässig aus den Acten zu schöpfen *).

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 108. Erläuterung 2. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 110.

§. 29.

Vernimmt der Arzt in concreten Fällen solcher Art die Zeugnisse von Personen, die mit den Verhältnissen des zu Untersuchenden bekannt sind oder sein können, so sehe er wohl zu, ob die Zeugen auch tüchtig seien **), und ob er's mit glaubwürdigen und aufrichtigen Menschen zu thun habe, oder mit solchen, die dem Wahren eine falsche Farbe, einen falschen Anstrich geben. Selbst bei den Zeugnissen von Verwandten und Freunden des Exploranden muss der Prüfende wohl unterscheiden. Man darf hier den Aussagen eines Menschen um so weniger vollen Glauben beimessen, je ungebildeter, vorurtheilsvoller und leidenschaftlicher er sich zeigt, je weniger er unbescholtenen Rufs ist, und je übelwollender er sich gegen das fragliche Individuum zu erkennen giebt; dennoch aber muss der Arzt einen jeden hören, von dem er irgend Beiträge zur

*) Der Arzt wird zu einem Gutachten requirirt, das Medizinalcollegium aber darum befragt, und ein von einem Medizinalcollegium ausgefertigtes Gutachten wird Responsum genannt.

**) Die Tüchtigkeit eines Zeugen bezieht sich einmal auf seine Kenntniss der bezeugten Sache, und dann auf die Ablegung des Zeugnisses. In der ersten Rücksicht kommt es auf zweierlei an, ob er nämlich die Erfahrung, von der die Rede ist, wirklich gemacht, und ob er sie bis zu der Zeit, wo er sein Zeugniss ablegt, mit der nöthigen Genauigkeit behalten habe. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 243.

Aufhellung des gegebenen Falls hoffen kann. Unfreie natürlich können als Zeugen nicht auftreten*). Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 108. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §§. 108. 111.

§. 30.

Bei der persönlichen Untersuchung verschaffe sich der Arzt zuerst Eingang in das betreffende Individuum dadurch, dass er durch Fragen, die er unmittelbar an dasselbe mit Bedachtsamkeit und Umsicht richtet, erfährt, was für ein Temperament es habe, ob es von Leidenschaften, und von welchen vorzüglich, beherrscht werde, was für eine Erziehung es genossen, was für eine Lebensweise es bisher geführt, und womit es sich beschäftigt, unter welchen Vermögensverhältnissen und äussern Glücksumständen es bisher gelebt habe, und wie sein körperlicher Gesundheitszustand und der seiner Eltern gewesen sei. Bestimmte Antworten auf die Fragen über alle diese Punkte von dem Exploranden selbst zu haben, sind dem ärztlichen Inquirenten zur Lösung seiner Aufgabe oft wichtige historische Data; und überhaupt, wer möchte wohl ohne solche Schlüssel mit sicherm Blick in die Seele eines Menschen, und in die tiefsten Verirrungen seines Lebens schauen? — Das melancholische und cholerische Temperament begründen in sich vorzugsweise eine hervorstechende Anlage zu psychischen Krankheiten; leidenschaftliches Wesen, öftere Seelenstörung, häufige Ausbrüche von Liebe und Eifersucht, Angst und Schreck, Gespensterfurcht, Kummer, Gram und Sorge durch zerrüttete Finanzen und mancherlei Schicksalsschläge geben sehr häufig

*) Es sind jedoch in manchen Fällen dauernd Seelengestörte wohl als Zeugen zu benutzen. So kann man wichtige Aufschlüsse aus den Depositionen eines mit fixen Ideen Behafteten wohl entnehmen, vorausgesetzt nur, dass die Thatsache, um deren Aufklärung es sich handelt, ihrer Natur nach mit seinen herrschenden falschen Vorstellungen nicht in der geringsten Verbindung steht; so kann ein Verstandesschwacher in gewissen Fällen wohl Aufschlüsse ertheilen, wenn diese nicht eine gewisse Combination von Gedanken erheischen. Allgemein Verrückte aber, völlig Blödsinnige und Tobsüchtige können niemals geeignet sein, dem ärztlichen Inquirenten oder auch dem Richter Auskunft zu geben.

Anlass zu krankhaften Anomalien des Seelenlebens; genossene unzweckmässige Erziehung, Vernachlässigung oder übermässige Anstrengungen des Geistes, Ueberspannung desselben, Verbildung durch Lectüre, Schauspiele, unverhältnissmässige Kultur eines Seelenvermögens vor den übrigen, Müssiggang und Langeweile, Excesse in der Geschlechtslust und im Trunke, frühzeitige Verführung und Demoralisation, schlechte Gesellschaft und böses Beispiel rufen häufig gestörte Seelenzustände hervor, und bilden oft die Keime zu allerlei Vergehungen, ja zu schwarzen Verbrechen. Ueberdies darf nicht vergessen werden, dass früher erlittene erhebliche Kopfverletzungen und schwere Krankheiten, besonders solche, wobei das Nervenleben hervorstechend mit im Spiele gewesen, hier wichtige ätiologische Momente abgeben können, und dass psychische Krankheiten aller Art häufig in ererbter, nicht bloss psychischer, sondern auch intellectueller und moralischer Disposition ihre Wurzel haben. Es ist überhaupt nicht leicht, das hier Nöthige nicht zu übersehen, und das Ueberflüssige zu vermeiden.

Der prüfende Arzt behandle den Exploranden hier verschieden; anders den Ungebildeten als den Gebildeten; anders den Schüchternen, Aengstlichen und Menschenscheuen als den Verschmitzten, den Trotzigen und Verstockten; anders den Verrückten, und namentlich den mit sogenannten fixen Ideen Behafteten; anders den Blödsinnigen, Wahnsinnigen u. s. w. Er suche bei seiner ersten Annäherung durch Beziehungen auf sinnliche Objekte in das Innere des Ungebildeten sich Eingangspunkte zu verschaffen, und begegne dem Gebildeten mit dem Geiste, der aus ihm spricht, möge immerhin dessen Verstand auch verkehrt gerichtet sein; er komme dem Eingeschüchterten, Aengstlichen und Menschenscheuen mit Freundlichkeit und Zutraulichkeit entgegen, und verfahre gegen den Verschmitzten, den Verstockten und Trotzigen vorzugsweise mit praktischer Klugheit, Umsicht und Gewandtheit, und trete mit Ernst und Festigkeit, und körperlich und geistig imponirend gegen ihn auf. Ueberhaupt wie hier der Ton des Exploranden, so der Ton des Prüfenden. Wo der Arzt Verdacht auf Simulation hat, da muss er ganz thun, als ob er seiner Sache gewiss wäre; er muss schon Alles wissen, um Alles zu erfahren. Fruchtet jedoch eine Art

des Entgegenkommens nicht, dann nehme man zu der entgegen gesetzten seine Zuflucht.

Sitzt der Unglückliche wie eine Bildsäule da, ohne auf irgend eine an ihn gerichtete Frage zu antworten, was sich unter Anderm oft bei tiefgewurzelter Melancholie ereignet, so frage der Arzt ihn nicht mehr, sondern beschränke sich bloss auf die Beobachtung. Es geht auch da, wo wirklich ein Zustand von Unfreiheit vorhanden, durch gänzliches Schweigen des Kranken dem ärztlichen Inquirenten nicht viel verloren, weil wirklich unfreie Subjekte auf an sie gerichtete Fragen doch nicht vernünftig antworten und antworten können, und der Arzt aus allen ihren Erwiderungen eigentlich nur abnehmen kann, dass sie des Lichts der Vernunft und der innern Freiheit beraubt sind. Der Gewinn also, den der prüfende Arzt in concreten Fällen solcher Art aus den Antworten des zu Untersuchenden ziehen kann, ist nur **negativ**. Und hier ist die Beobachtung der fraglichen Person das Hauptmittel zur Ausmittelung ihres gegenwärtigen psychischen Zustandes.

§. 31.

Der Arzt fasse das **ganze Aeussere** des zu Untersuchenden scharf in's Auge, seine Stellung und Bewegung, seine Geberde und seinen Blick, höre auf seine Worte und Töne, achte auf seine Handlungen und selbst auf seine Bekleidung; denn unverkennbar erschliesst das Aeussere des Menschen nicht wenig den Zustand seines Innern, und ist die Offenbarung seines Innern. Ja, unsere Haltung und Geberde, sie giebt stets den Ausdruck unserer geistigen und körperlichen Gefühle.

Manche dauernd Seelengestörte nehmen oft allerlei unanständige oder lächerliche Stellungen und Bewegungen an, legen sich platt auf die Erde, oder wälzen sich auf dem Boden herum, oder schreiten pathetisch hin und her, oder stehen bewegungslos wie eine Bildsäule da; manche schneiden grässliche Gesichter, die Andere leicht zum Lachen reizen, andere sehen finster und mürrisch aus. Das Auge ist der treuste Spiegel der Seele. Nicht bloss die Stimmung des Gemüths, sondern auch der Zustand des Denkvermögens giebt sich häufig schon allein durch den Blick zu erkennen, und wo in einem Gehirn das Reich der Gedanken zerstört ist, da liegen die Trümmer dieses

zerstörten Reiches auch im Auge; ja das Auge verräth es dem Sachverständigen bald, ob er's mit einem Blödsinnigen, oder mit einem Narren, oder mit einem Maniacus zu thun habe. Einige psychische Kranke reden hastig und polternd, andere schwatzen beständig vor sich hin, wieder andere stammeln oder lallen ihre Worte her, und viele beobachten ein spärliches Reden, oder reden gar nicht; manche seufzen, stöhnen, lachen, singen anscheinend lustig *), schreien, brüllen und ahmen Thiergeschrei nach, ohne irgend einen vernünftigen Grund. Bei nicht wenigen Irren sind die Handlungen oft ganz zweckwidrig, widernatürlich, ungereimt und der Zeit, dem Orte und den Verhältnissen nicht angemessen; ja einige handeln gar nicht, wo sie handeln sollten.

In der Regel jedoch kann man auf einzelne solcher Symptome, und wenn sie noch so nachdrucksvoll sprechen, nur wenig bauen; desto bedeutsamer aber ist die Vereinigung von vielen.

Vergl. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 108.

§. 32.

Weil das psychische Leben von dem organischen Leben getragen wird, und unleugbar zwischen beiden in gesunden und kranken Tagen eine innige Vereinigung wirklich ist, so stehen auch dauernde Seelenstörungen mit Krankheiten der Leiblichkeit oft in einem ätiologischen Verhältniss, und muss man den pathologischen Einflüssen des Körpers auf die Seele immer volle Aufmerksamkeit schenken.

Der Arzt forsche daher sorgfältig, um zu erfahren, ob die

*) Wenn auch viele Seelengestörte munter und vergnügt zu sein scheinen, so fühlen sich doch im Grunde alle, vielleicht mit Ausnahme der Narren, unglücklich, weil, wie Ideler mit Recht sagt, die natürliche Verfassung ihrer Seele zu tief erschüttert, und zu sehr in pathologische Missverhältnisse versetzt ist, als dass ihr Selbstbewusstsein dies nicht durch peinliche Schmerzgefühle zu erkennen geben sollte. Selbst die lauteste Lustigkeit, das schallende Lachen der Irren über heitere Vorstellungen ist nur eine bittere Ironie, eine klägliche Selbsttäuschung, deren Unwahrheit sie selbst tief genug fühlen, welches sie auch nach erfolgter Heilung gewöhnlich eingestehen. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 223 Anmerkung.

hier in Frage stehende Person gegenwärtig somatisch erkrankt, namentlich ob sie mit Epilepsie, oder mit einer andern Nervenkrankheit behaftet ist, ob sie an habituell gewordener Gehirn- und Nervenschwäche, die immer auf die Energie der Seelenvermögen nachtheilig influirt, leidet, ob sie mit Scropheln, Gicht oder Hämorrhoiden, und, wenn sie ein Frauenzimmer ist, mit gestörtem Monatsfluss zu kämpfen hat, ob sie an Metastasen von Hautausschlägen und Geschwüren, an unterdrückten Crisen und Schweissen leidet; alle solche somatische Krankheiten bestimmen, wenn sie eine gewisse Stärke erreicht haben, nicht wenig unser gemüthliches Leben, so wie auch unsere Denk- und Handlungsweise. Bei solchem Verfahren nun wird es sich bald ergeben, ob die gegebene Seelenstörung rein psychischen Ursprungs ist, oder ob auch körperliche Krankheiten, und welche von ihnen, zu ihrer Entstehung mitgewirkt haben und sie unterhalten.

Es sei jedoch der prüfende Sachverständige auf seiner Hut, dass er in concreto körperliche ätiologische Momente nicht zu sehr hervorhebe, nicht überschätze, vielmehr ihnen nur den Rang einräume, der ihnen mit Recht eingeräumt werden muss, und dass er nicht Ursache und Wirkung mit einander verwechsele, was leicht begegnen kann. Bei Explorationen in wichtigen Criminalfällen ist ihre richtige Dignität am meisten bedeutsam.

Vergl. K. W. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Berlin 1835. Th. II. S. 396.

§. 33.

Der Arzt werfe seine Blicke direkt auf die Seelenvermögen der fraglichen Person, und suche durch zweckmässig geleitete und veränderte Fragen den Zustand derselben auszumitteln, und vorzugsweise zu erforschen, ob die Elemente des psychischen Lebens, das Vorstellungs- oder Denkvermögen, wo die Verstandeskrankheiten, das Gefühlsvermögen, wo die Gemüthskrankheiten, und das Willensvermögen, wo die Willenskrankheiten ihren Sitz haben, auf eine ihrer Naturbestimmung zuwiderlaufende Art an sich, in ihrer Richtung, oder in ihrer Kraft verletzt sind, oder ob ihr wechselseitiger Verkehr in alienirter Thätigkeit ist *).

*) In einem Irrenhause wird man zu der Ansicht gelangen, dass

Doch habe hier der Sachverständige Acht, dass er nicht vorübergehende veränderte Seelenzustände, Ausbrüche heftiger Leidenschaften, Verkehrtheiten u. s. w., für wirkliche psychische Krankheiten halte, und nicht Handlungen, nicht Verbrechen, in solchen Zuständen begangen, in foro beschönige und entschuldige, als ob sie in einer dauernden psychischen Krankheit verübt wären *). Auch den Gescheutesten und Erfahrensten kann hier der Irrthum beschleichen, besonders in solchen Fällen, wo bei dem Exploranden nur sehr wenige Zeichen von dem Zustande seines innern Lebens auf seine äussere Oberfläche treten.

§. 34.

Um den vorliegenden psychischen Zustand richtig zu erkennen, und bei einer so wichtigen Verhandlung in seinem Urtheil möglichst sicher zu gehen, stelle der Arzt die persönliche Untersuchung wiederholt, zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen an, und lasse da, wo es möglich ist, sein Vorhaben dem Exploranden nicht merken; ja es ist nicht

---

das Irresein ebensowohl in dem verkehrten Gebrauch aller Seelenkräfte in Bezug auf einen oder mehrere Gegenstände, als in der ausschliesslichen Verletzung einer dieser Kräfte besteht; nämlich dass die Wahrnehmung, das Urtheil, die Einbildung, der Wille getrennt von einander oder gemeinsam gestört sein können; endlich dass die Störung der Gemüthskräfte oder der moralischen Empfindungen beträchtlich genug sein kann, um eine Seelenkrankheit darzustellen, ohne dass der Verstandesgebrauch in Unordnung gerathen sei. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s w. B. I. S. 7.

*) Es wird nach meiner innigen Ueberzeugung, sagt Wildberg, der bürgerlichen Gesellschaft unendlich dadurch geschadet, und die Gerechtigkeitspflege zum grossen Verderben der Menschheit dadurch irre geleitet, wenn sowohl Aerzte als auch Defensoren zu sehr darauf ausgehen, bei allen begangenen strafbaren Handlungen einen kranken Seelenzustand anzunehmen. Wenn hierin nicht mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen, und nicht der Entschuldigungssucht unsers Zeitalters von Seiten der Aerzte Grenzen gesetzt werden, so wird bald kein Laster mehr verpönt, kein Mord mehr strafbar sein, und die medicina forensis wird nichts mehr als eine medicina excusatoria werden. Wahrheit allein sei und bleibe das Ziel, wonach hier der Arzt strebe. Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 144.

selten, dass eine solche ärztlich-psychologische Untersuchung, je weniger sie das Ansehn einer absichtlich angestellten hat, um so sicherer zum Ziele führt. Auch darf die Untersuchung nicht eher geschlossen werden, bis sich ein bestimmtes Resultat derselben ergeben hat; denn eben ein solches bedarf und verlangt ja der Richter.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 246. Heinroth's System u. s. w. §. 113. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 108. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 315.

§. 35.

Der Simulation verdächtige Individuen fasse der Arzt, wenn er sich über den gegebenen Fall vergewissern und dem Gerichte eine genügende Bürgschaft leisten will, immer scharf in's Auge; viele solcher Betrüger vermögen die Rolle der angenommenen psychischen Krankheit nicht durchzusetzen, und verwickeln sich leicht, weil sie den Charakter derselben zu wenig kennen, und zu wenig Feinheit des Geistes besitzen, in Widersprüche; auch ist es sehr schwierig, ja fast unmöglich, solche Zustände von Unfreiheit längere Zeit hindurch treu zu copiren.

Es suche der Arzt den Verdächtigen vor Allem häufig da zu beobachten, wo er sich nicht beobachtet glaubt; denn unter solchen Umständen tritt dieser in der Regel aus der Rolle heraus, die er zu spielen angenommen hat.

Handelt es sich in concreto um eine psychische Krankheitsform, die gewöhnlich nachtheilig auf den Schlaf influirt, so müssen wir es als unerlässlich betrachten, den Verdächtigen während der Nacht zu beobachten, um zu ermitteln, ob sein Schlaf ruhig oder unterbrochen ist, ob er unter Auffahren erwacht, ob er im Schlafe spricht, und vorzüglich, ob er einen Theil der Nächte ohne Schlaf zubringt. Man muss hierzu seine Schlafstelle zweckmässig einrichten. Und je mehr nun Symptome sich darbieten, welche mit der Form in Widerspruch stehen, zu der sie gehören sollten, desto sorgfältiger hüte sich der Arzt vor Ueberlistung.

Lassen sich hier auch manche solcher Betrüger durch Drohungen nicht abschrecken, so gerathen doch die meisten derselben bei Ankündigung oder Anwendung schmerzhafter Mittel

in Verlegenheit und Angst, und zeigen sich gemeiniglich bald gegen Hunger und Durst, gegen Kälte und Hitze empfindlich, was bei sehr vielen Seelengestörten wegen der bei ihnen wenig regen Sensibilität nicht der Fall ist. Es ist dem ärztlichen Inquirenten, um den Betrug zu entlarven, oft die Anwendung strenger, Schmerz erregender Mittel, Cauterisationen und dergleichen, unentbehrlich, und diese haben in der That weder etwas Grausames, noch Unerlaubtes, wenn sie nur so ausgewählt und angewandt werden, dass man sie vernünftiger Weise für ein Heilmittel gegen das zweifelhafte Uebel halten darf. Sind denn nicht auch seit einer langen Reihe von Jahren von den besten Autoren der Legalmedizin hier solche Massregeln empfohlen worden, und werden nicht noch alle Tage bei den Conscriptionen, wo man Verdacht auf Simulation der einen oder andern Krankheit hat, solche Mittel in Gebrauch gesetzt? *)

Der Versuch, den zweifelhaften Kranken in Gemüthsbewegung zu setzen, sagt Henke mit Recht **), und die aus seinem Benehmen in derselben abzuleitenden Folgerungen erfordern grosse Vorsicht, da theils eine unerwartete Verschlimmerung wirklich vorhandener Seelenkrankheit daraus erfolgen kann, theils, der Erfahrung gemäss, eine vorübergehende Heilung des psychischen Krankheitszustandes durch Erregung eines heftigen Affekts zuweilen bewirkt wurde ***).

*) Paul Zacchias erwähnt des Verfahrens eines geschickten Arztes seiner Zeit, welcher einen angeblichen Wahnsinnigen, den er im Verdachte des Betruges hatte, derb mit Ruthen streichen liess, in der Meinung, wenn der Wahnsinn wirklich vorhanden wäre, so könnte die Züchtigung Nutzen stiften, indem sie die Krankheitsmaterie nach aussen lockte; wenn aber der Wahnsinn simulirt sei, so würde der Betrüger diese Probe nicht aushalten. Der Erfolg bewies die Richtigkeit der letztern Voraussetzung. — Ich habe diesen Fall Marc entlehnt, und dieser treffliche psychische Arzt bemerkt ganz richtig, dass dieses Beispiel nicht nachahmungswürdig sei, obgleich der Erfolg ein zufriedenstellender gewesen. Wir können diese Züchtigung vernünftiger Weise nicht für ein Heilmittel einer Seelenstörung halten, und müssen sie daher durchaus verwerfen; nur der Geist des Jahrhunderts, in welchem sie in Anwendung kam, kann sie einigermassen entschuldigen.

**) Lehrbuch §. 246.

***) Fodéré machte am 12. December 1789 zu Carrouge in Sa-

Einen leichten Rausch jedoch kann man, unsers Erachtens, bei einem der Simulation verdächtigen Subjekt hier in dieser Absicht wohl veranlassen.

Man vergleiche den Criminalprocess des Jean Pierre, welcher Uebelthäter mit Recht an das Schwerdt der Gerechtigkeit abgeliefert wurde. Georget, Aerztliche Untersuchung der Criminalprocesse von Léger, Feldtmann, Lecouffe, Jean Pierre und Papavoine, bei welchen eine Geisteszerrüttung als Vertheidigungsmittel vorgeschützt wurde. Aus dem Französischen. Darmstadt 1826. S. 49—67. Auch den Process des Mörders Gérard, welcher am 18. August 1829 in Lyon hingerichtet worden. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 260 u. f.

§. 36

Ein äusserst schwieriger Punkt bei den ärztlich-psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen in foro ist die Prognose; diese richtig und zuverlässig zu stellen, setzt eine hinreichend vollständige Anschauung und Beurtheilung der wesentlichen Bedingungen des Krankheitsverlaufs voraus, und erfordert immer viel Uebung und die theure Lehrmeisterin Erfahrung. Sie ist hier nur in civilrechtlicher und polizeilicher Hinsicht ein Gegenstand der Erforschung und des Urtheils; und dass ihre richtige Bestimmung für den Zweck des Richters nicht unerheblich ist, geht schon aus dem Umstande hervor, dass z. B. der Wahnsinn sehr oft heilbar ist, die Verrücktheit aber nur äusserst selten.

Der Arzt bringe hier stets die ganze Individualität des Irren

voyen folgenden Versuch bei einem 25jährigen, anscheinend tobsüchtigen Mädchen. Ich richtete, sagt er, mit fester und nachdrücklicher Stimme folgende Worte an sie: „Morgen werde ich sie sehen; wenn sie fortfährt zu heulen, wenn sie sich nicht ankleidet, wenn ihr Zimmer nicht gereinigt ist, so soll sie mit einem glühenden Eisen zwischen den Schultern gebrannt werden." Diese Worte wirkten wie ein Donnerschlag; am folgenden Morgen war Alles in Ordnung. Das Zimmer war vom Koth gereinigt; ich fand die Person ruhig und angekleidet. Nach vierzehn Tagen war noch kein Anfall wieder erfolgt. Méd. leg. Paris 1813. Tom. II. p. 460. — Ob hier die Tobsucht simulirt wurde, oder ob der Schreck die Krankheit vorübergehend geheilt hat, bleibt problematisch.

unter einen Gesichtspunkt, lasse dabei die gesammten Lebensverhältnisse desselben nicht ausser Acht, und stelle die Prognose immer nur als wahrscheinlich, nie als gewiss, weil die Zukunft überhaupt ungewiss ist, und man in solchen Fällen mögliche Zufälle am wenigsten voraussehen kann. Ueberhaupt schauen wir im Seelenleben immer bloss die Oberfläche der Erscheinungen an, während nur allein das Auge des Allwissenden die geheimnissvollen Tiefen desselben zu durchdringen vermag. Was die speciellen Bestimmungen der Voraussagung betrifft, so werden wir ihrer bei der Betrachtung der einzelnen psychischen Krankheitsformen gedenken.

Recidive geben, laut der Erfahrung, in allen dauernden Seelenstörungen die übelsten prognostischen Zeichen, daher es in concreto immer erforderlich und sehr wichtig ist, dass sich der Arzt genau erkundige, ob die in Rede stehende Person schon früher eine ähnliche psychische Krankheit erfahren habe, als die ist, an welcher sie gegenwärtig leidet.

Vergl. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 688 u. f.

§. 37.

Bisweilen stehen in foro vergangene psychische Krankheiten in Frage, und solche sind meist immer in criminalistischer Hinsicht ein Gegenstand der Erforschung und des Urtheils. In solchen Fällen kann die Untersuchung des gegenwärtigen Seelenzustandes der fraglichen Person dem Arzte nicht eigentlich die Diagnose des vergangenen geben, weil vergangene unfreie Zustände manchmal nur unbedeutende, oft gar keine Spuren hinterlassen; dennoch aber muss hier der ärztliche Inquirent den gegenwärtigen Gesundheitszustand des betreffenden Subjekts jedesmal untersuchen, weil er möglicher Weise aus ihm für den vergangenen Etwas entnehmen, und so wohl einiges Licht gewinnen kann. So können unter andern ein besonders glänzendes Auge mit widernatürlich funkelndem Blick, ungewöhnliche Hastigkeit in den Bewegungen und grosse Geneigtheit zum Zorn bei einem gegenwärtig gesunden Individuum wohl einigermassen Zeugniss geben von einer bei diesem früher vorhanden gewesenen Manie; so lassen etwas Hastiges in Sprache, Gang und Bewegungen, Ueberspannung, ungereimte phantastische Aeusserungen, und Zerstreutheit und Hang zu Träumereien wohl eini-

germassen auf einen früher vorhanden gewesenen Wahnsinn deuten; so können ein unstäter, unsicherer Blick, und ein stilles, in sich versenktes Wesen, mit Hang zur Einsamkeit, wohl einigermassen für Verräther, für zurückgebliebene Spuren einer frühern Melancholie gelten; — aus allen solchen Erscheinungen indess lässt sich hier immer nur Etwas vermuthen, nie mit Gewissheit bestimmen, nie beweisen.

Um in concreten Fällen solcher Art möglichst seinen Zweck zu erreichen, sehe der inquirirende Arzt die etwa vorhandenen Acten ein, und prüfe sorgfältig die aus ihnen constirenden Umstände, und höre, in Absicht auf alle Verhältnisse, die den früheren Seelenzustand des fraglichen Individuums betreffen, die Aussagen verständiger und glaubwürdiger Personen; nur hierauf kann er, unsers Erachtens, sei es für oder wider die betreffende Person, sein gutachtliches Urtheil mit einiger Sicherheit bauen.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 245. Auch Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 110.

§. 38.

Die Zustände von Gebundenheit, wie das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, das Delirium u. s. w., geben, da sie nur vorübergehende Zustände sind, dem prüfenden Arzte später durch die Autopsie nichts zu erkennen. Soll der Arzt, als Sachverständiger, in foro einen solchen, angeblich zu einer bestimmten Zeit bei einem bestimmten Individuum vorhanden gewesenen Zustand, wegen deren abhängigen zweifelhaften Rechtsfragen, bestätigen oder widerlegen, so sind es hauptsächlich die Beschaffenheit und die Aussagen des fraglichen Subjekts, die Zeugnisse verständiger und aufrichtiger Personen, und die Gesammtheit der Umstände, worauf er sein gutachtliches Urtheil einigermassen gründen kann.

§. 39.

Ist's auch bei den ärztlich-psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen häufig, und in Criminalfällen immer dem Richter genügend, bloss über den freien oder unfreien Zustand des fraglichen Subjekts gehörige Auskunft zu erhalten, so ist der Arzt, unsers Erachtens, doch immer gehalten, den obschwebenden krankhaften psychischen Zustand seiner Art nach zu benennen und näher zu bezeichnen, und ihn nach seiner

Dauer, seinen Ursachen, seinen Folgen und nach seiner Heilbarkeit oder Unheilbarkeit ärztlich-psychologisch genau zu erörtern, woraus der Richter die Beweise für die Richtigkeit des abgegebenen gutachtlichen Urtheils schöpfen kann, und jeden möglichen Aufschluss für die ihm obliegende Entscheidung der obwaltenden Rechtsfragen erhält. Der Richter sollte billig gleichsam die Specification des concreten Falls psychischen Leidens jedesmal verlangen, und sie dem beurtheilenden Arzte nie überlassen.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 242. Heinroth's System u. s. w. §. 107.

§. 40.

Wir müssen hier ausdrücklich bemerken, dass der Arzt bei allen ärztlich-psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen behufs der Rechtspflege nie seine Sphäre überschreiten darf, vielmehr sich stets auf heimischem Gebiete halten soll. Allerdings führt der Arzt hier in seinem Kreise ein richterliches Geschäft, aber er hat die Urtheile nur über die ärztlich-psychologischen Objekte zu fällen, so dass der Richter diese Urtheile als Stoff für seine eigenen Urtheile, ich meine für seinen Richterspruch, benutzen kann; keineswegs aber muss und darf der Arzt in foro in das Geschäft des Richters eingreifen, und sich auf die Interpretation des Gesetzes einlassen. Dagegen aber muss und darf sich der Richter nie die Entscheidung über das Aerztlich-Psychologische anmassen. Also, was die Sache des Arztes ist, bleibt dem Arzte, und was die Sache des Richters, bleibt dem Richter überlassen; immer aber muss der Richter es wissen, wo in concreto er ein ärztliches Urtheil nöthig hat.

Ueberhaupt würde es zweckmässig sein, wenn die Herren Juristen auch einige Kenntnisse von den psychischen Krankheiten und den damit verwandten Zuständen besässen; denn, mögen sie anklagen, richten oder vertheidigen, es würde sie in den Stand setzen, besser die Meinungen des Arztes zu beurtheilen, die Beweisführung zu erleichtern, und es könnte sie in vielen Fällen dahin führen, wichtige Fragen, gleichviel ob im Interesse der Anklage oder der Vertheidigung, aufzuwerfen.

Vergl. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 144. Ideler bei Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 53.

Erster Theil.

Ueber die psychischen Krankheiten, in Bezug auf die Rechtspflege.

§. 41.

Es lassen sich im psychisch-normalen Zustande die Seelenäusserungen des Menschen unverkennbar auf drei Grundvermögen zurückführen, auf das Vorstellungs- oder Denkvermögen (den Verstand), auf das Gefühlsvermögen (das Gemüth) und auf das Willensvermögen (den Willen), und hiernach stellen wir drei Grundformen der psychischen Krankheiten oder dauernden Seelenstörungen des Menschen auf, nämlich Krankheiten des Verstandes, Krankheiten des Gemüths *) und Krankheiten des Willens. Wir zergliedern eine jede dieser drei Grundformen in zwei besondere Krankheitsformen mit eigenem psychologischen Typus, und zählen so zu den Krankheiten des Verstandes die Verrücktheit und den Blödsinn, zu denen des Gemüths den Wahnsinn und die Melancholie, und zu den Krankheiten des Willens die Tobsucht und die Willenlosigkeit. Diese psychischen Krankheitsformen, von denen jede ihre pathognomonischen Zeichen, gleichsam ihre eigenthümliche Physiognomie hat, zusammen-

*) Weil das Wort Gemüthskrankheit, oder Gemüthszustand, nur einen engen Begriff in sich fasst, so sollte der Richter den Arzt nicht, wie es gewöhnlich geschieht, bloss nach dem Gemüthszustande eines Menschen fragen.

genommen, fassen die vollständige Tafel aller dauernden Seelenstörungen des Menschen in sich.

Niemals übrigens ist in psychischen Krankheiten bloss und allein ein Grundvermögen der immer wesentlich einen Seele von der Norm abgewichen, sondern immer nur vorherrschend leidend, so dass eines dieser Vermögen gleichsam den Ton der gegebenen Seelenkrankheit anschlägt und trägt, und die übrigen mehr oder minder alienirt nur mit im Spiele sind. Wir dürfen also nie einen concreten Fall psychischen Leidens als strenge eingeschlossen in die Sphäre des Verstandes, oder in die des Gemüths, oder in die des Willens betrachten, vielmehr den Zustand jedesmal als eine Anomalie ansehen, wobei die ganze Seele leidet, und ihre Störung nur in dieser oder jener Richtung am stärksten hervortritt.

Die Kenntniss der reinen Formen, mit ihren Gruppen von wesentlichen und eigenthümlichen Erscheinungen, verhilft uns in concreto zur Erkenntniss der mannigfachen Complicationen, da in der erstern der Schlüssel zu den letztern enthalten ist.

Erster Abschnitt.

Ueber die Krankheiten des Verstandes, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Ueber die Verrücktheit, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Verrücktheit.

§. 42.

Die Verrücktheit documentirt sich als eine dauernde Krankheit des Verstandes, und tritt mit dem Charakter der erhöhten Thätigkeit auf. Es ist hier das Denkvermögen des Menschen seiner naturgemässen freien Thätigkeit beraubt, gleichsam aus seinen Fugen getrieben, aus seinen Grenzen verrückt; der Un-

glückliche kann nicht gehörig betrachten, nicht prüfend vergleichen, nicht ordnend beurtheilen, nicht bündig schliessen. Der Mensch ist in diesem Zustande ganz eigentlich seines Verstandes nicht Herr.

§. 43.

Es giebt eine allgemeine Verrücktheit, und in diesem Zustande ist der ganze intellectuelle Process, den wir im weitesten Sinne Denken nennen, bei dem Individuum gestört. Der Mensch hat die Fähigkeit verloren, sich besondere Objekte vorzustellen, die Vorstellungen haben bei ihm keinen innern Zusammenhang, und jeder Versuch, sie durch ein Band zu verknüpfen, scheitert; er vermag nichts auf Einheit zurückzuführen, vielmehr ist Alles in seiner Vorstellungswelt zerfallen und confundirt sich. Der Kranke kann mit seinem Verstande keine Schranke, kein Maass, keine Merkmale, keine Verhältnisse der Dinge fassen und keine Begriffe bilden; alle Begriffe bei ihm sind verworren, und er macht ohne Unterlass, wie er auch zu Rathe geht, wie er auch entscheidet, was er auch vollführt, verrückte Streiche. Der allgemein Verrückte befindet sich in dem Zustande der Verwirrung, und man sieht es seinem Thun und Lassen, und überhaupt seinem ganzen Wesen an, dass in seinem Gehirn das Reich der Gedanken zerstört ist.

§. 44.

Es giebt Zustände von partieller Verrücktheit, oder, was dasselbe ist, besondere Species dieser Verstandeskrankheit, welche auf besondere Objekte Bezug haben; diese Species sind in den sogenannten fixen Ideen begründet. Hier hat es das Denkvermögen des Kranken vorzugsweise nur mit Einem Gegenstande zu thun, und sind alle Gedanken desselben eigentlich nur auf diesen Einen Gegenstand gerichtet; es tritt dieser Eine Gegenstand vor, und macht alle übrige fast verschwinden. Allerdings lebt und wirkt auch hier, wie überhaupt in allen psychischen Krankheiten, der Mensch mit allen Seelenkräften, aber es ist hier seine Denk- und Handlungsweise partiell abnorm geworden, weil sich irgendwo in seiner Seele ein wesentliches Verhältniss verschoben hat.

Laut der Erfahrung jedoch kann dieses psychische Leiden

mit übrigens ungeschwächter Verstandeskraft, ja mit Verschlagenheit und selbst mit Schärfe des Urtheils verbunden sein, daher auch Joseph Mason Cox mit Recht bemerkt *), dass Mancher, der gewisse Verrückte nur zufällig sieht, eher geneigt sein könnte, ihr scharfes Urtheil, ihre witzigen Einfälle und die Originalität ihrer Gedanken zu bewundern, als sie als hoffnungslose Kranke zu beklagen. Ja wahrlich, der Scharfsinn und die Gewandtheit in Sophismen, welche manche mit fixen Ideen Behaftete bei gewissen Gelegenheiten zeigen, übertrifft oft Alles, was Jemand, der die Sache nicht kennt, sich denken kann.

Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 86. Leider vermengt dieser scharfsinnige und berühmte Psycholog überall den Wahnsinn mit der Verrücktheit, was natürlich den Leser ganz irreleitet.

Es hat Professoren gegeben, die bei einer fixen Idee ihren Lehrämtern noch eine Zeit lang ganz gut vorstanden. So der Professor Titel in Jena, der in dem närrischen Glauben stand, er sei römischer Kaiser. Vergl. Reil, Ueber die Erkenntniss und Kur der Fieber. Halle 1799. B. IV. §. 62. Auch Henke's Lehrbuch. §. 264. Note 2.

Trasylaus war bloss in dem Punkte verrückt, dass er alle Schiffe, die in dem Hafen von Athen lagen, für sein Eigenthum hielt.

Ehrhard hat einen Narren gekannt, der den ganzen Kalender auswendig wusste, zu jedem Namenstag den Tag des Monats, und zu dem Monatstag den Namen des Heiligen angeben konnte. Er wusste die Geburtsjahre aller Einwohner, und die Antrittszeit fast aller Beamten seines Orts, und erkundigte sich fleissig nach allen Veränderungen dieser Gegenstände. Wegen dieser Fähigkeit hielt er sich für ausserordentlich gescheut und war sehr ungehalten, dass er unter Narren sich aufhalten musste; denn ihm, sagte er, gehörte das Buch unter den Arm, und die Feder hinter das Ohr. Wagener's Beiträge zur philosophischen Antropolo-

*) Praktische Bemerkungen über Geisteszerrüttung. Mit Beilagen über die Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten in Fällen von Wahnsinn. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Halle 1811. S. 223.

gie, Psychologie und den damit verwandten Wissenschaften. Wien 1796. B. II. S. 116.

§. 45.

Es differiren die besonderen Species der partiellen Verrücktheit nach den Vorstellungssphären, in welche sie eintreten; und da es dieser Vorstellungssphären drei giebt, so können diese Spielarten der Verrücktheit nur auf dreifache Weise verschieden sein. Wir bezeichnen sie mit den Namen Wahnwitz, Aberwitz und Narrheit.

Der Wahnwitz ist in fixen Ideen begründet, die bloss auf Objekte und Verhältnisse der sinnlich wahrnehmbaren Welt Bezug haben. Am häufigsten aber haben es die Wahnwitzigen mit ihrem eigenen Körper zu thun.

Im Aberwitze haben sich fixe Ideen gebildet, wobei es die Unglücklichen nur mit Gegenständen der übersinnlichen Welt zu schaffen haben.

Die Narrheit offenbart sich durch diejenigen fixen Ideen, bei welchen sich die Kranken nur mit ihrer eigenen Person, mit ihrem Ich, im Gegensatze zu ihrem Körper, beschäftigen.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 47.

§. 46.

Die allgemeine Verrücktheit hat mancherlei Symptome. Der Kranke nimmt oft Stellungen und Bewegungen an, die für die Verhältnisse der Gegenwart nicht passen, und giebt bald durch Mienen und Geberden, die nicht leicht nachzuahmen sind, bald durch zwecklose Geschäftigkeit, bald durch Jauchzen, Schwören, Singen und Pochen, bald durch ungereimtes Reden und zotiges Geschwätz, oder durch unaufhörliches Raisonniren mit einem gewissen Pathos, wobei er von keinem Gegenstand gehalten wird, sondern von dem einen zu dem andern, so wie deren Vorstellungen flüchtig an seiner Seele vorübergleiten, überspringt, und durch den zerstreuten, stechenden, wahrhaft irren Blick seines Auges zu erkennen, wie sehr seine psychische Seele krankhaft ergriffen und das Reich seiner Gedanken zerstört ist. Ja es tritt bei allen Verrückten die Seele gleichsam in das Auge, und es ist hier das Auge nicht bloss des Leibes, sondern auch des Arztes Licht. Der Unglückliche wider-

spricht sich unaufhörlich, nnd weiss im nächsten Augenblick nicht mehr, was er gesagt hat, und erzürnt sich wohl, wenn man ihm keinen Glauben schenkt.

Für Zureden Anderer haben die Verrückten kein Ohr; und merkwürdig ist's, dass fast alle in der Meinung stehen, sie seien verständig und verständiger noch als Andere *), ja dass sie manchmal äussern, nicht sie, sondern Andere, mit denen sie zu thun haben, seien ihres Verstandes nicht mächtig **), weshalb sie sich denn auch nicht selten höher als diese stellen. Manche verrathen grosse Abneigung gegen gewisse Personen, besonders gegen ihre nächsten Verwandten, halten diese für ihre Feinde und setzen alle Achtung gegen sie bei Seite.

Zu manchen Zeiten lassen alle diese Verkehrtheiten in ihrer Stärke etwas nach, kehren aber dann bald, und meist beim Wechsel der Jahresviertel, um so auffallender wieder.

§. 47.

Ist der Mensch vom Wahnwitz befallen, so zeigt er sich plauderhaft, raisonnirt und disputirt viel, hauptsächlich wenn er vor dem Ausbruch der Krankheit mehr auf das Wort als auf die That gestellt war; auch wird er leicht zornig, besonders wenn man ihn in seinen Handlungen unterbricht, zankt oft, widerspricht unaufhörlich, und lässt nur seine Meinung als die

*) So äusserte ein verrückter Vergolder: Man glaube zwar, er sei nicht klug, aber er habe so viel Verstand, dass er Millionen Menschen davon abgeben könne. Pyl, Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1783—1793. B. III. S. 210.

**) Ein Verrückter hielt sich für so verständig, und wusste in dem Gebiete seines Wahns so sehr Bescheid, dass er den ihm gemachten Einwürfen wohl zu entgehen verstand. Versuchte Jemand, ihn auf seine Täuschung aufmerksam zu machen, so wies er ihn zur Ruhe mit den Worten: „Schweig; du sprichst ohne Verstand!" Derselbe Unglückliche sprach häufig mit sich selbst. Fragte man ihn, mit wem er rede, so antwortete er: „Das verstehst du nicht; das ist Lateinisch!" Biermann, Auswahl ärztlicher Gutachten über praktisch-wichtige Fälle der Seelenstörungen, mit besonderer Rücksicht auf die nosologische Classification derselben. Braunschweig 1832. S. 116 u. f.

richtige gelten. Der Wahnwitzige hat gewöhnlich eine falsche Idee von dem Zustande seines Körpers; er glaubt, dass die Theile desselben in Ansehung ihrer Gestalt, Grösse und Natur ganz anders beschaffen seien, als sie es wirklich sind *), oder auch, dass andere fremdartige Körper in demselben enthalten seien. So glaubt Mancher, aus Stein oder Stroh, Butter **) oder Wachs zu bestehen; ein Anderer, Füsse von Glas zu haben ***); ein Dritter, ein Wolf, ein Hund, eine Katze, ein Kampfhahn, ein Sperling u. s. w. zu sein †); ein Vierter, Vögel oder allerlei andere Thiere im Kopfe ††) oder im Leibe zu haben; auch hat

*) Ein wohlgestalteter Mann glaubte bald, dass er auf der linken Schulter einen Ast hätte; bald, dass sein Bauch so dick sei, dass er mit demselben überall anstiesse; bald, dass er ein Gerstenkorn sei und ihn die Vögel fressen würden, wenn er aus der Stube ginge. Reil's Fieberlehre. B. IV. §. 48.

Schenk redet von einem Kranken, der ein grosses Hirschgeweihe an der Stirn zu tragen wähnte. Observ. med. rar. Lib. I.

Ein Anderer bildete sich ein, ein ungeheures körperliches Volumen zu haben, und wollte nicht durch seine Stubenthür gehen, weil er glaubte, dass sie nicht geräumig genug für ihn sei. J. C. Hoffbauer, Psychologische Untersuchungen über den Wahnsinn. Halle 1807. S. 117.

**) Caspar Barlay, ein Dichter, Redner und Arzt, glaubte, sein Leib bestände aus Butter, mied daher das Feuer, und ertrank sich, der beständigen Angst müde, endlich. Tissot, Von der Gesundheit der Gelehrten. §. 14.

***) Neumann erwähnt, dass Haller sich eingebildet habe, seine Füsse seien in Glas verwandelt worden. Die Wahrheit dieser Angabe vorausgesetzt, sagt Ideler mit Recht, kann es wohl kein auffallenderes Beispiel von der Gewalt des den Verstand umnebelnden Wahns geben, als wenn der grösste Anatom seines Jahrhunderts seine ganze Naturanschauung verleugnen musste, um sich einer so kläglichen Täuschung gefangen zu geben. Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 244. Anmerkung.

†) Vergl. Henke's Lehrbuch §. 261. Auch Reil's Fieberlehre B. IV. §. 48.

††) Cox erzählt von einem Menschen, der die wahnwitzige Idee hatte, es sei ihm ein Ohrwurm in die Schädelhöhle gekrochen, durchdringe sein Gehirn und bewirke in demselben eine grosse Verwirrung; — und von einem andern Individuum, dem Insekten sich in die Zellen seiner Gesichtsknochen, vermittelst des Duftes der Blu-

man Männer gekannt, die in dem Wahne standen, dass sie schwanger wären.

In allen diesen Fällen bezieht sich die fixe Vorstellung auf eine Verkehrheit des Gemeingefühls; ich meine auf eine Verkehrtheit desjenigen Vermögens der Seele, wodurch sie sich ihren Körper als den ihrigen vorstellt, so wie sie sich die Welt durch die Sinnorgane vorstellt.

§. 48.

Der Aberwitzige gesticulirt wie in unglücklicher Selbstsucht mit Pathos, und bewegt sich fast ohne Unterlass mit seinen Reden und Handlungen um seine falschen Vorstellungen aus der übersinnlichen Welt; er hat sein Ich gleichsam zum Gravitationspunkte seiner ganzen Weltanschauung gemacht. Man erkennt den Aberwitzigen sogleich an dem Wahn, von höhern Mächten inspirirt zu sein *), bei Gott in ausnehmend hoher Gnade zu stehen, geheimen Umgang mit Göttern, Engeln und Geistern zu haben, tiefer als Andere in himmlische Dinge und in die Herrlichkeiten des Jenseits zu schauen, so wie auch Wunderkräfte zu besitzen. Viele Aberwitzige haben die Heiligen, die heilige Jungfrau, oder den Menschenerlöser zum Gegenstand ihrer Leidenschaft gewählt.

Ein Goldarbeiter wähnte, er sei der alleinige grosse Prophet und Heiland der ganzen Welt, und alle Andere seien Betrüger; das neue Testament, die Sacramente und der Gottesdienst seien nur Teufelswerk, und würden ganz vernichtet werden, wenn die Zeit seiner Offenbarung gekommen wäre. Er wisse dies Alles durch unmittelbare göttliche Eingebung und innere Ueberzeugung; auch würde er zu seiner Zeit Zeichen und Wunder in Menge thun, aber nur vor Königen und Gewaltigen der Erde, wie auch sein Vorgänger Bruder Moses gethan hätte, dem er in Allem gleich wäre. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. III. Abschn. III. Zweites Gutachten. Vergl. den Fall bei Pinel, Mém. Tom. III. p. 5.

---

men, eingeschlichen haben sollten. Prakt. Bemerkungen über Geisteszerrüttung. S. 65.

*) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 75. Auch Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 222.

Ein bankerott gewordener Kaufmann nannte sich einen unmittelbaren Abgesandten Gottes, und der heiligen Dreieinigkeit, die nach seiner Meinung jetzt körperlich vom Himmel auf die Erde gekommen sei, und allein die Regierung der ganzen Welt übernommen habe; daher alle Könige, Fürsten und Obrigkeiten abgesetzt und vernichtet würden; — er allein könne sich mit der Gottheit persönlich unterreden, und habe Aufträge von ihr erhalten, darauf zu sehen, dass Recht und Gerechtigkeit auf Erden gehandhabt würden. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. III. Abschn. III. Erstes Gutachten.

Wie Biermann erzählt, besuchte ein Landmann pietistische Versammlungen, und war hierdurch in den Wahn gerathen, dass er mit dem ewigen Weltgeist näher und inniger in Gemeinschaft stehe, als die übrigen Mitglieder der Versammlung. Diese unglückliche selbstsüchtige Täuschung manifestirte sich durch seine Reden. Er behauptete nämlich, dass ihm, als er am Feste der Uebergabe der Augsburgischen Confession, wo er von einem freudigen, seligen Gefühl ergriffen war, und communicirt hatte, der Erlöser erschienen sei; dass Gott selbst öfters, besonders am Morgen, wenn er erwache, sich persönlich ihm zeige; dass er durch die Gnade Gottes allwissend geworden sei, und deshalb nur mit wenigen Menschen sich unterhalten dürfe, da ihn wenige nur verständen; dass ihm Gott das Schwerdt der Gerechtigkeit in die Hände gegeben, und ihn zum Richter über die Hölle gesetzt habe; dass ihm Gott offenbart, am 1. Juli des nächsten Jahres, — welchen Tag er mit rother Kreide an die Wand geschrieben, — werde die ganze Welt erlöst sein, und würden Alle in dem Paradiese sich befinden. Er behauptete ferner noch, er habe zu viel gelehrt und gepredigt, weshalb die Leute ihn für unklug hielten; jetzt sei ihm eingegeben, nicht mehr zu lehren und zu predigen, sondern ruhig zu bleiben. Auswahl ärztl. Gutachten. Fall XIV.

Der berühmte Dichter Tasso glaubte, Umgang mit einem Schutzgeist zu haben, der sich ihm sichtbar zu erkennen gebe, und suchte seinen ungläubigen Freund Mansi, der die Wirklichkeit jener Erscheinungen bezweifelte, nicht allein durch den Augenschein, sondern auch durch ein Raisonnement zu überzeugen. Muratori, Ueber die Ein-

bildungskraft. II. S. 49. Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 86. Note 1.

§. 49.

Lächerliche Stellungen und Bewegungen, Hochtragen des Kopfs, eine komische Gravität im Gange, ein sorgenlos und unstät herumschweifendes Auge, und fades leeres Geschwätz, bei lächelnder selbstgefälliger Behaglichkeit und jovialischer Laune, — dies sind die Hauptsymptome, woran man die meisten Narren erkennt. Gewöhnlich erzählt der Narr die traurigsten Ereignisse mit lachendem Munde, lacht und weint oft in einem Athem, und erzürnt und besänftigt sich, wie man es haben will; er giebt seine Verstandesverwirrung in besonders scharfen Zügen, vorzüglich in seiner Physiognomie, alsdann zu erkennen, wenn man seine Phantasie auf die ihn beherrschenden irrsinnigen Ideen lenkt, und mehr noch, wenn man ihn durch Vernunftgründe zu widerlegen sucht.

Gewöhnlich hält sich der Narr für einen Kaiser, einen König, einen Pabst, oder sonst für eine hohe und ausgezeichnete Person*); es gestaltet sich hier, wo die superlative Ueberschäzzung des persönlichen Werthes nicht zu verkennen ist, das ganze Bewusstsein des Unglücklichen nach seiner fixen Idee; und so redet er unaufhörlich von Allem, was seiner eingebildeten Würde angehört, von seiner erlauchten Abstammung, von seiner Macht, von seinen Rechten, von den Pflichten seiner Un-

*) Perfect hatte einen Narren in der Behandlung, der sich König von Spanien zu sein einbildete. Michälis, Auserlesene Fälle des Wahnsinns. S. 70 u. f.

Haslam gedenkt eines närrisch gewordenen Literaten, welcher ein Anakreon zu sein, eine neue Methode zur Berechnung der Meereslänge entdeckt, und einen Plan zur Abtragung der englischen Nationalschuld gefunden zu haben glaubte.

Eine Dienstmagd von etwa vierzig Jahren hielt sich für so überaus schön, dass sie ein Gegenstand der Neigung und Bemerkung aller Männer, und folglich der Eifersucht aller Weiber sei. Selbst die französischen Prinzen sollten nach Berlin gekommen sein, um ihr einen Liebesantrag zu machen; deshalb sei sie auch in den Fürstenstand erhoben, und mit einem Fürstenthum ausgestattet worden. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 503. Anmerk.

terthanen und dergleichen, wobei ihn natürlich jeder Zweifel erbittert, jeder Widerspruch erzürnt, jeder Ungehorsam empört. Nur Anerkennung seiner Hoheit verlangt er; und lässt man ihn ungestört schwatzen, und decorirt man ihn mit buntem Tand, mit Ordenszeichen und Bändern, so fühlt er sich erfreut und zeigt sich vollkommen zufrieden. Strenge Blicke und Drohungen schüchtern ihn nur so lange ein, bis er sie wieder vergessen hat. Nur einige solcher Seelengestörten verhehlen gern ihre falsche Vorstellung, weil sie sich an ihr weiden, und weil sie fürchten, Andere möchten ihr süsses Wahngewebe zerstören wollen.

Andere Narren bilden sich ein, Verbrecher*), Mörder, der ganzen Welt verhasst**) und der härtesten Strafen würdig zu sein; andere fürchten, ihres Seelenheils verlustig zu gehen, glauben sich verdammt***), kämpfen mit den Verfolgungen höllischer Geister, vorzüglich wenn, wie es nicht selten geschieht, Hallucinationen und Illusionen sich zu ihren verrückten Ideen gesel-

*) Der berühmte Pascal wäre einst durch das Scheuwerden seiner Wagenpferde beinahe in die Seine gestürzt worden, und glaubte nun immerwährend, auf der einen Seite einen feurigen Abgrund, der ihm wegen begangener Verbrechen Verderben drohete, neben sich zu sehen. Auf der andern Seite war er gesund. Man pflegte daher im Scherz von ihm zu sagen, er sei zur Hälfte ein Narr, und auf der andern Hälfte ein gescheuter Mann. Wollte man ihn durch Vernunftgründe unmittelbar über diesen Wahn enttäuschen, dann setzte er ihm stets, wie es gewöhnlich bei solchen Unglücklichen zu geschehen pflegt, das Zeugniss seiner Sinne als vollgültige Widerlegung entgegen, und wich der Erklärung, dass sie ihn betrögen, mit allen möglichen Spitzfindigkeiten aus. Vergl. Reil's Fieberlehre. B. IV. §. 48. Auch Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 128.

**) J. J. Rousseau quälte die fixe Idee, dass die ganze Welt sich gegen ihn verschworen habe, seinen Stolz zu demüthigen. Arnold, Beobachtungen u. s. w. über den Wahnsinn. Aus dem Englischen. Leipzig 1788. I. S. 168.

***) In dem Gehirne eines Mannes war die närrische Idee entstanden, dass er gegen den heiligen Geist gesündigt habe. Er fing deshalb zu verzweifeln an, glaubte sich von der Gnade Gottes ausgeschlossen, und wähnte seinen Fall ausserhalb den Grenzen der Allmacht. Cox, Prakt. Bemerk. üb. Geisteszerrüttung. Erster Fall.

len; wieder andere wähnen, dass man ihnen nach dem Leben trachte, sei es durch offene Gewalt, oder durch Vergiftung, Zauberei, Sympathie.

Bei manchen Narren verändert sich das Objekt ihrer Narrheit *); gewöhnlich ereignet sich solches unvermerkt in ihnen durch eine unbekannte Revolution.

Bisweilen finden wir die Symptome der Narrheit mit denen des Wahnwitzes und des Aberwitzes gepaart.

§. 50.

Wie sich nicht selten die Vorzüge und Gebrechen der körperlichen Konstitution der Eltern auf das Kind vererben, so vererben sich auch oft die Talente oder Mängel der Seele der erstern auf das letztere, und es lässt sich in concreto häufig die Genesis der dauernden Seelenstörung bis in die früheste Kindheit, und selbst bis jenseits der Zeugung in das Leben der Eltern und auch wohl der Grosseltern des Irren verfolgen. Und so ist denn auch bei allen Arten der Verrücktheit eine erbliche Anlage nichts Hypothetisches; ja über die Hälfte der Verstandes-

*) Es hatte sich bei einem Manne die falsche Vorstellung fixirt, dass er eine hohe Person sei, oder eine solche repräsentire, doch täuschte er sich jeden Augenblick in der Identität seines Ichs. Diese fixe Idee hielt ihn in einem beständigen Wirbel, und immer flutheten bei ihm dieselben Vorstellungen unter verschiedenen Bildern. Er zeigte oft eine grosse Unruhe, lief dann beständig umher, aber in seinem Wahn nur zu angesehenen Personen. An demselben Tage, oft in derselben Viertelstunde, hielt er sich bald für einen gewissen Herzog, bald für den Commandeur eines Regiments, bald für einen Beamten u. s. w., er wollte deren Wohnungen einnehmen, beunruhigte die angesehensten Familien der ganzen Gegend, hielt die Besitzungen derselben für die seinigen, verlangte Equipagen u. s. w. **Biermann**, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall VI.

Ein Verrückter im Biçêtre war fast ganz bei Verstande, nur bildete er sich ein, dass man ihn vergiften wolle, und dieser Gedanke machte ihn finster. In diesem Zustande blieb er achtzehn Jahre; dann veränderte sich das Objekt seiner fixen Idee. Er bildete sich anfangs ein, ein grosser Herr der Erde, und zuletzt ein Mitregierer der Welt geworden zu sein, und war darüber äusserst glücklich. **Pinel**, Mém. Tom. III. p. 9.

verrückungen ist nach Georget's Erfahrungen*) erblich. Es gehört unverkennbar zu den Geheimnissen der Natur, und liegt ausser dem Bereiche des menschlichen Wissens, wovon solche erbliche Eigenheiten abhängen, wenngleich mannigfaltige und einige sehr sinnreiche Erklärungen hierüber versucht worden sind.

Uebrigens kann eine vorhandene Prädisposition zur Verrücktheit, wie überhaupt zu allen psychischen Krankheiten, oft lange Zeit noch in den Grenzen der Besonnenheit sich erhalten, bis irgend ein kräftig eingreifendes Moment das Gleichgewicht der Verstandeskräfte völlig aufhebt. Erziehung, Gewohnheiten, äussere Verhältnisse können hier viel modificiren.

Vergl. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 642.

§. 51.

Somatische Krankheiten aller Art, unter anderen schwere Nervenleiden, gastrische Reize, schnell vertriebene Ausschläge, und Geschwüre, versetzte Gicht**) und erhebliche Kopfverlezzungen mit ihren verschiedenartigen Folgen***), selbst solche,

*) Aerztliche Untersuch. der Crimininalproc. u. s. w. S. 85.

**) Neumann, Bräunlich, Ideler und andere psychische Aerzte leugnen alle Metastasen, als entfernte Ursachen der dauernden Seelenstörungen überhaupt, ab, aber gewiss mit Unrecht.

***) Vergl. des Verfassers Abhandlung über die Kopfverletzungen, in Bezug auf ihre Gefahr und Tödtlichkeit, und wie ihre Tödtlichkeit in foro zu beurtheilen ist. Berlin 1842. §§. 76. 98.

Manchmal wirken Verletzungen des organischen Baues überhaupt höchst merkwürdig auf das Seelenleben. So haben heftige Erschütterungen durch einen Fall zuweilen Aenderungen im Charakter hervorgebracht, wie dies z. B. Wallenstein's Geschichtschreiber von seinem in der Jugend erlittenen Sturze aus einem Fensterbogen behaupten; — und Haller sogar, nach Robinson's Werke über die Milzkrankheiten, ein Beispiel eines Menschen anführt, welcher, nachdem durch einen Schlag ihm ein Loch in die Hirnschale zugefügt worden war, mehr Verstand zeigte; eine Besserung, die sich indess wieder verlor, als die Wunde heilte, so dass der Kranke nun gleichzeitig, und zwar im doppelten Sinne, aufhörte, ein offener Kopf zu sein. Carus, Vorlesungen über Psychologie. Leipzig 1831. S. 239.

die ohne alle sichtbare äussere Beschädigung erfolgt sind, sind oft Veranlassungen, oft wichtige entfernte ätiologische Momente der Verrücktheit; und wie oft hat nicht, besonders bei schwach befestigten Seelen, ein plötzliches Verschwinden der Hämorrhoiden, und bei Weibern noch mehr eine Unterdrückung des Menstrualflusses und der Wochenreinigung, und eine Störung der Milchsecretion eine Verrückung des Verstandes nach sich gezogen! Nur muss man bier nicht, wie es leider oft ge schieht, die Wirkung mit der Ursache verwechseln. Auch anomale Erscheinungen an der Gehirnsubstanz, an den Hirnhäuten und selbst am Cranium, Verhärtungen, Erweichungen, Hydatiden, Schwammgewächse, Wasseransammlungen, Kallositäten, Exostosen *) und Ossificationen können entfernte Causalmomente der Verstandesverwirrung in sich begründen.

Vergl. C. F. Burdach, Vom Baue und Leben des Gehirns und Rückenmarks. §. 379.

§. 52.

Es giebt nicht wenige Verrückte, die gehörig essen, trinken, schlafen, sich bei Kraft fühlen und überhaupt in allen Funktionen ihres leiblichen Lebens gesund sind; in diesen Fällen sind die ätiologischen Momente der Verstandesverwirrung nicht körperlicher, sondern geistiger Art. Hierher gehören Müssiggang **), lange fortgesetztes unruhiges, verkehrtes Thun und Treiben, übermässige Anstrengung des Geistes, besonders Geistes-

*) Cox fand bei einer Sektion, dass eine sehr geringe Exostose an der innern Tafel des Schädels die Ausdehnung einiger kleiner Gefässe der harten Hirnhaut bewirkte, und hierdurch die äusserste Verstandesverwirrung verursacht hatte. Prakt. Bemerkungen über Geisteszerrüttung. S. 26.

**) Pyl berichtet von einem Weber, der seine Verstandesverwirrung dadurch documentirte, dass er in die Schlingen der Schatzgräberei gefallen war. Müssiggang und Unlust zur Arbeit vorzüglich hatten ihn auf diesen unseligen Gedanken gebracht, und beständiges Nachdenken hierüber drückte seiner ohnehin äusserst lebhaften Einbildungskraft diese ldee so fest ein, dass sie ihm beständig gegenwärtig war; und so glaubte er am Ende, dass seine Träumerei Wirklichkeit sei. Aufs. und Betracht. B. II. Abschn. II. Zweites Gutachten.

anstrengung wider Willen, mit Zwang, erkünstelt durch Reizmittel; ferner beständiges Sinnen auf einen Gegenstand*), z. B. auf die Quadratur des Zirkels, auf das Perpetuum mobile, auf den Stein der Weisen, auf das Lebenselixir, auf die Bedeutung der Apokalypse, und insonderheit noch tief eingewurzelte Leidenschaften. Stolz, Ruhmsucht und Ehrgeiz, wenn sie keine Nahrung finden, oder wenn sie gekränkt**) und gar gedemüthigt werden, sind unleugbar die ergiebigsten Quellen der Verrücktheit. Manchmal ist diese dauernde Seelenstörung eine Wirkung

---

*) Vergl. Cox, Praktische Bemerkungen über Geisteszerrüttung. S. 17.

Das Hinstarren der Seele auf eine Idee muss sie zuletzt mit derselben so verketten, dass sie dieselbe nicht mehr entfernen kann.

Ein Mensch in dem Arbeitshause zu St. Gillas, erzählt Pargeter, war durch ein anhaltendes Studium der Regierungsverfassungen von Europa in Verrücktheit verfallen, so dass er sich einbildete, ein König zu sein. An seinem Aufenthaltsorte machte er einen daselbst sich befindenden Blödsinnigen zu seinem Minister, der ausserdem noch das Geschäft hatte, seinen Herrn zu barbiren und aufzuwarten. Er musste das Essen auftragen, und, wenn die Majestät speisten, hinter ihrem Stuhle stehen. Nachher durfte auch er essen. Der imaginäre König pflegte ganze Tage auf einem höhern, der Minister auf einem niedrigern Platz zu sitzen, und hier ertheilte jener seinem eingebildeten Unterthan Befehle. Auf diese Art lebten diese beiden Personen ohngefähr sechs Jahre, bis unglücklicher Weise der Minister aus Hunger sich so weit verging, dass er sein Frühstück verzehrte, bevor seine Majestät erschienen, welches den König dergestalt aufbrachte, dass er nach ihm schlug, und ihn ermordet haben würde, wenn man nicht zu Hülfe gekommen wäre. Man konnte den König nicht dahin vermögen, den Minister wieder vor sich zu lassen. Dieser wurde über seine Entlassung krank und starb, als der König fast bewogen war, ihm zu vergeben. Der König verfiel darüber in eine stille Schwermuth, ass und trank nicht, sprach in der ganzen Zeit kein Wort, und folgte einige Wochen darauf seinem Minister in das Grab. Reil's Fieberlehre. B. IV. §. 76.

**) Heinroth hat einen der scharfsinnigsten Gelehrten beobachtet, der in Verrücktheit verfiel, nicht durch organische Störungen, sondern blos und allein aus gekränktem Ehrgeiz. Er raisonnirte unaufhörlich, zankte und widersprach unausgesetzt. System u. s. w. §. 75. Erläuterung 2.

der Furcht und des Schrecks *), und, wie Marc versichert **), haben in Paris, während der Epochen der Invasion der fremden Heere und der drei Julitage des Jahres 1830, vorzüglich diese Gemüthsbewegungen die Fälle von Melancholie, von Wahnsinn, am meisten aber von Verrücktheit vermehrt. Ueberhaupt können allgemein herrschende Geistesstimmungen bei vielen Menschen in einer Gegend zugleich die Kräfte des Seelenorgans entweder krankhaft erhöhen, oder krankhaft vermindern, oder ihre Thätigkeit in modo (in ihren normalen Gesetzen und Verhältnissen) alieniren ***). Auch ungebändigte Habsucht †), Ge-

*) Eine völlig gesunde Frau fiel vor Schreck plötzlich in eine unheilbare Verrücktheit. Ihr Bruder nämlich sollte angeblich in einem Cholera-Hospitale gestorben sein; dieser aber, genesen, schlich sich in ihre Wohnung, und trat, um sie desto mehr zu überraschen, von hinten zu ihr, und hielt ihr die Augen zu. Hierüber heftig erschreckt, glaubte sie, als er sich ihr zu erkennen gab, seinen abgeschiedenen Geist zu erblicken, und von Stunde an war sie verrückt. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 654.

**) Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 216.

***) Es kann geschehen, bemerkt der seelige Staatsrath Hufeland, dass die Seelenstörung einen endemischen, epidemischen, klimatischen Charakter annimmt. Wir finden Geisteszerrüttungen in manchen Gegenden häufiger, in manchen weniger; in manchen Gegenden, bei manchen Völkern, in manchen Ständen öfter, in manchen seltener; so z. B. bei manchen Völkern des Alterthums, und noch jetzt bei unkultivirten Völkern, bei den Türken, am häufigsten; viel seltener dagegen bei den civilisirten Nationen, Engländern und Franzosen (in Frankreich das Verhältniss 1200, in England 800 zu 1); desgleichen bei dem Landvolk seltener, am häufigsten aber in grossen, luxuriösen, sittenlosen Städten. Enchiridion medicum. Berlin 1836. S. 218.

†) Wir erinnern hier an die Geschichte des Pfarrers Tinius zu Poserna in Sachsen, der aus Habsucht den Verstand verlor. Dieser Mann wurde früher zweier Mordthaten in dem Grade verdächtig gefunden, dass man ihn seines Amtes entsetzen musste. Man behauptete von ihm, er habe nur deshalb gemordet, um seiner Wuth, Bücher zu besitzen, Genüge zu leisten. Man fand auch viele Tausend Bücher in seiner Bibliothek. Vergl. Rosenmüller's Rede bei der öffentlichen Degradation des Pfarrers Tinius. Leipzig 1814. Auch Remer, in Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg u. Leipzig 1820. §. 417. Note a.

winnsucht, wenn ihre leidenschaftlich verfolgten Plane scheitern, und der unheilvolle Durst nach Reichthum, der nie ohne des Lebens wildeste Triebe befriedigt werden kann, rücken häufig den Verstand des Menschen gleichsam aus seinen Grenzen heraus, und entwerfen so das Schauder und Entsetzen erregende Gemälde der Verrücktheit.

Schwärmerei über religiöse Gegenstände, die über dem Gebiete des Verstandes liegen, besonders wenn sie, wie es häufig vorkommt, mit Geschlechtslust gepaart ist, und die erstere aus der letztern entsteht, so wie auch religiöser Fanatismus fesseln den Verstand, und bilden oft die fixen Ideen des Aberwitzes; und Ueberschätzung der Persönlichkeit, Dünkel und Hochmuth in ihrer höchsten Potenz, wie sie sich leicht zur Eitelkeit gesellen, machen am meisten den Narren. Ein Mensch, der sich klüger als Andere dünkt, achtet die Urtheile anderer Menschen nicht, lässt sich durch sie von seinen Irrthümern nicht überzeugen, und wird nicht selten närrisch.

Uebrigens haben geführte Tabellen die Resultate geliefert, dass die Menschen am leichtesten im höhern Lebensalter verrückt werden, und dass dies vor der Pubertät und nach dem siebenzigsten Lebensjahre fast gar nicht geschieht.

Vergl. Metzger's vermischte medizinische Schriften. B. III. S. 225.

§. 53.

Im Allgemeinen ist nur schwach der Funken von Hoffnung, den die Verrücktheit zum erfreulichen Ausgang in die Gesundheit giebt; ja die Verrücktheit stellt gewöhnlich eine üble Prognose, und gehört unter die unheilbarsten psychischen Krankheiten. Schon ein alter Volksglaube sagt, dass die Narrheit unheilbar sei.

Gemeiniglich nehmen Verrückte ihren Weg in den Tod*), wenn irgend ein vernünftiger Gedanke durchblickt, und so der

*) Heinroth hat von allen Verrückten, die er in Behandlung, oder auch die er überhaupt zu beobachten Gelegenheit gehabt, keinen Einzigen nicht blos wahrhaft wieder genesen, sondern auch lange am Leben bleiben gesehen. Alle rieben sich, wie er sagt, auf. System u. s. w. §. 75. Erläuterung 8.

Zerstörungsprocess in der psychischen Lebenssphäre seine Vollendung erreicht hat, und wahrscheinlicher noch, wenn zugleich auch die Geschäfte des vegetativen Lebens, Schlaf, Appetit, Wärme, Secretionen und Excretionen von der Norm abgewichen sind, also bei Complication mit erheblichen somatischen Krankheiten, mit schweren Kachexieen, mit Fallsucht, mit Lähmungen. Hier ist das Leiden auf sein Maximum gekommen, und schwerlich noch einer Reduction fähig; hier lernt der Verstand des Beklagenswerthen die Welt und deren Verhältnisse nie wieder begreifen; hier geht die Seele im zwecklosen Spiel für die irdischen Verhältnisse vollends zu Grunde.

Erfolgt Besserung oder, was äusserst selten ist, Genesung, so ist dies fast immer nur der Fall, wenn sich der Aufenthaltsort und die äussern Verhältnisse des Subjekts verändern, und wenn die betreffende Person noch im jugendlichen Lebensalter und von besonders kräftiger Konstitution ist. Unter diesen letztern Umständen ist der Mensch noch bildsam, empfänglich und reich an vielgestaltiger Thätigkeit; hier können die Leidenschaften noch leicht von der Lebensfrische niedergekämpft werden.

Recidive der Verrücktheit sind keine Seltenheiten, und der Arzt muss gewöhnlich einen Rückfall prognosticiren, wenn das fragliche Individuum von Jugend auf durch den Zwiespalt der wildesten und rohesten Leidenschaften in seinem Gemüthe zerrissen gewesen, wenn es gegenwärtig noch in Beziehung auf die Kultur seiner Seele eine schiefe Richtung hat, und es von seinen frühern Lebensverhältnissen und alten Gewohnheiten dauernd nicht zurückgehalten werden kann. Laut der Erfahrung sollen jedoch die Verrückten, wie überhaupt alle psychische Kranke von Recidiven nur äusserst selten bedroht sein, wenn sie in der Reconvalescenz fetter werden, als sie es vorher waren. Hat der Verrückte aber ein Recidiv wirklich erfahren, so giebt dasselbe, als Recidiv, von Neuem Grund zu einer übeln Prognose.

§. 54.

Nicht selten geht die Verrücktheit in eine andere psychische Krankheitsform über, oder complicirt sich mit ihr, am meisten wenn sie falsch behandelt wird. Viele unheilbare Verrückte werden zuletzt blödsinnig. Fast ein Viertheil der Toll-

häusler, die anfangs verrückt waren, bemerkt Reil*), sind nach her blödsinnig. Aus der partiellen Verrücktheit, und am mei sten aus der Narrheit, wird leicht allgemeine Verrücktheit, und dies um so leichter, da den Narren die Vorstellung, an der er hängt, zu angenehm beschäftigt, als dass er sie nicht geflissentlich bei sich zu unterhalten, und alle Vorstellungen, die hierzu mitwirken, möglichst lebhaft zu machen suchen sollte.

Erleidet der Verrückte oft Congestionen des Bluts nach dem Kopfe, oder wird sein Gehirn oft in einen Zustand von Reizung versetzt, so verfällt er leicht in Tobsucht**).

II.

Rechtliche Wirkungen der Verrücktheit.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 55.

Weil der Verrückte sich stets von Bildern umschwärmt sieht, die ohne Zusammenhang kommen und gehen, sich ver-

*) Fieberlehre. B. IV. §. 58.

**) So war der Zustand des Inculpaten Gilbert, der am 13ten März 1838 vor dem Assisenhofe der Seine erschien, angeklagt, mit Vorbedacht einen Mord an der Person des Isidore Jobert vollbracht zu haben. Nachdem Gilbert zum Tode verurtheilt war, wurde er kurze Zeit darauf verrückt, und bald nachher auch tobsüchtig. Er hielt sich einige Zeit für Gott, für einen Austheiler von Gütern, versprach unermessliche Schätze Demjenigen, welcher ihm einen Dolch bringen würde, seine Banden (er war um diese Zeit mit einer Zwangsjacke bekleidet) zu durchschneiden, und bedrohete Diejenigen mit schrecklichen Strafen, welche seine Befreiung verhinderten. Seine Gespräche wurden besonders unzusammenhängend, wenn man die Unterhaltung auf seinen Mitschuldigen Rodolphe, und auf das von ihnen begangene Verbrechen lenkte. Sprach man von seiner Verurtheilung, so bemerkte man an ihm keine andere Aufregung als die, welche aus der Vorstellung seiner Allmacht, und aus der ihm dadurch gegebenen Gewissheit entsprang, allen Anderen den Tod geben zu können. Endlich gerieth er in Wuth, wenn man behauptete, dass er verrückt wäre. Vergl. Marc, die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 347 u. f.

drängen, und ihm im unstäten Wechsel zur Besinnung keine Zeit lassen, und daher unfähig ist, die Dinge in ihrem wahren Werthe zu erkennen und richtig zu beurtheilen; so kann er auch nur ein irriges Bewusstsein von sich selbst und seinen Verhältnissen, und falsche Vorstellungen von seinen Bestimmungen und Zwecken, und von seinen Beziehungen zu andern Menschen und zur Aussenwelt haben; — es kann ihm daher das Gesetz weder Pflichten abfordern, noch Rechte einräumen. Er ist ganz eigentlich dauernd seines Verstandes nicht Herr, ermangelt also der freien Selbstbestimmung, weshalb es sich von selbst versteht, dass er ein rechtliches Geschäft gültiger Weise zu vollziehen nicht vermag, und aus den Handlungen, die er vorgenommen hat, die Verbindlichkeiten nicht fliessen können, welche nach den Gesetzen daraus hervorgehen. Ein Verrückter kann diesemnach seinen eigenen Angelegenheiten, der Wirthschaft im Hause und der Verwaltung seines Vermögens *) nicht vorstehen, kann keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen, kein Amt bekleiden, keine Heirath eingehen, kein Zeugniss ablegen oder ausstellen, keinen Kauf oder Contract abschliessen, und kann die Befugniss nicht haben, letztwillig über sein Vermögen zu verfügen.

Der Verrückte muss unter Curatel gestellt werden, und zwar in der Regel auf Lebenszeit, weil für seine Heilung, wie eben erwähnt, gewöhnlich nur wenig Hoffnung ist.

Metzger sah bei einem Gutsbesitzer Symptome des Wahnwitzes, des Aberwitzes und der Narrheit zugleich vor-

---

*) Ein Mann vergrösserte, ehe er als verrückt anerkannt war, die Zerrüttung seines Hauswesens und das Elend seiner Familie dadurch, dass er auf die unsinnigste Weise Ankäufe von Kleidern, Schmuck, kostbaren Hausgeräthen u. s. w. machte, die kostspieligsten Gastgebote gab, und, um diesen Aufwand zu bestreiten, überall borgte, wo er als ein Mann von einem ansehnlichen Amte noch einigen Credit hatte. Die Massregel, ihn unter Aufsicht zu setzen, wurde erst ziemlich spät genommen, als die Familie es nicht mehr verbergen konnte, dass er seiner nicht mächtig war. Er wurde nicht hergestellt, sondern starb in seinem krankhaften Zustande, immer in dem Wahne, dass er ein unermessliches Vermögen besitze. Frau und Kinder waren durch ihn an den Bettelstab gebracht. Heinroth's System u. s. w. §. 48. Erläuterung 2.

handen. Er begutachtete diesen Fall mit Recht dahin, dass der Mann, da er die Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung seiner Handlungen mit den Vorschriften der Gesetze nicht mehr einzusehen vermöge, ausser Stand gesetzt sei, der Verwaltung seines Vermögens und seinen Geschäften vorzustehen. Es ist dieser Fall für den Rechtsgelehrten, für den Arzt und für den Psychologen gleich interessant. Neue gerichtlich-medizinische Beobachtungen. Königsberg 1798. S. 79 u. f.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 56.

Wenn Jemand, der mit der allgemeinen Verrücktheit behaftet ist, eine gesetzwidrige Handlung verübt hat, so kann ihm diese rechtlich nicht zugerechnet werden, und muss ihn der Richter als völlig frei von aller Schuld und Strafe ausgehen lassen. Es kann hier nicht anders verfahren werden, weil ein solcher Unglücklicher weder Verstand noch Vernunft hat, des Selbstbewusstseins und der freien Selbstbestimmung beraubt, daher als ein Unfreier dasteht, und also für ihn das verbietende Gesetz keine verpflichtende Kraft hat. In allen concreten Fällen solcher Art muss der Criminalist annehmen, als ob das Vergehen oder Verbrechen, welches das fragliche Individuum in gerichtliche Untersuchung gebracht hat, nicht begangen wäre.

Ueberhaupt giebt's kein Vergehen und kein Verbrechen, wenn der Thäter während der That nicht imputationsfähig ist; und selbst die That der Tödtung macht hier keine Ausnahme, denn auch sie ist keine verbrecherische Handlung, wenn sie ein Unfreier verübt hat. Unter solchen Umständen kann man die verübte verbotene That immer nur als eine blosse Begebenheit betrachten.

§. 57.

Auch wenn der Mensch nur mit einer falschen Vorstellung oder fixen Idee behaftet ist, müssen wir ihn in criminalrechtlicher Hinsicht zu den Irren oder Geisteszerrütteten zählen, und fällt bei ihm die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit seiner verbotenen Handlungen weg, selbst auch alsdann, wenn in

concreto die widersetzliche That mit der fixen Idee in keinem Zusammenhange steht. Niemand kann das Spiel der Ideenassociation in einem kranken Gehirn mit Sicherheit berechnen, und eben darum wird auch niemals ein einsichtsvoller und gewissenhafter Arzt es wagen, dem Criminalisten Gewissheit über statt gehabte Freiheit der Selbstbestimmung zu geben, wenn letzterer dem erstern in Frage stellt, ob eine bestimmte Person, die mit der partiellen Verrücktheit behaftet ist, zur Zeit der von ihr verübten verbotenen That frei oder unfrei gewesen. Nie ist das Innere des Wahnwitzigen, des Aberwitzigen und Narren, wenn auch bei ihm ausser dem Bereiche seines herrschenden Irrwahns Gedächtniss und Verstand, ja ausgezeichneter Scharfsinn ungehindert sich wirksam beweisen, wohlgeordnet, nie ist seine Gefühls- und Handlungsweise ganz natürlich, nie seine Stimmung ganz ruhig und frei; vielmehr befindet sich ein solches Subjekt immer in einem gebundenen, gleichsam in einem bedeckten und bewölkten Zustande, und bringt es Alles, wie es auch bei sich zu Rathe geht, wie es auch entscheidet, was es auch vollbringt, immer mehr oder minder mit seiner falschen Vorstellung in Verbindung. Ja, wo bei einem Menschen wahrhaft fixe Ideen sich documentiren, da ist das ganze Reich seiner Gedanken schon nicht mehr frei; hier hat vielmehr der Irrwahn die Herrschaft über die Seele mehr oder minder an sich gerissen, und ist der Unglückliche von allgemeiner Verrücktheit nicht weit mehr entfernt.

Zwar will J. C. Hoffbauer den mit einer fixen Idee Behafteten, sobald die von diesem verübte gesetzwidrige That mit seiner falschen Vorstellung in keinem augenfälligen Connex steht, für zurechnungsfahig und strafbar erachtet wissen *); aber es ist, wie aus Obigem erhellt, diese seine Meinung bestimmt nicht die richtige. Auch Heinroth widerlegt mit allem Fug und Recht diese Ansicht des genannten trefflichen Psychologen und tiefen Denkers **).

Antoin Léger, 29 Jahre alt, Winzer, früher Soldat, der immer ein finsteres und wildes Ansehn gehabt, und die Einsamkeit gesucht hatte, verliess am 20. Juni 1823 sein

*) Die Psychologie u. s. w. §. 102.

**) System u. s. w. §. 48. Erläuterung 3.

väterliches Haus, um, wie er sagte, in der Wildniss zu leben, und sich in den Felsen der Charbonnière eine Wohnung zu suchen. Er ging in den grossen Wald, lief acht Tage lang darin herum, und entdeckte endlich eine Höhle in der Mitte dieser Felsen, wo er seine Wohnung nahm. Hier lebte er vierzehn Tage lang von Wurzeln, Erbsen, Getreidekörnern und dergleichen. In einer Nacht fing er ein Kaninchen, tödtete dasselbe und verzehrte es sogleich ganz roh.

Zu gleicher Zeit wandelte ihn in Mitten seiner Einsamkeit die schreckliche Lust an, seinen Hunger mit Menschenfleisch zu stillen, und seinen Durst mit Menschenblut zu löschen. Am 10. August bemerkte er an der Grenze des Waldes ein kleines Mädchen (die junge Debülly), gegen zwölf Jahre alt; er lief hin zu ihm, band ihm sein Taschentuch um den Hals, nahm es auf den Rücken, und eilte mit schnellen Schritten, sich in dem Walde zu verbergen. Durch Laufen ermüdet, und da er bemerkte, dass das Mädchen ohne Bewegung war, legte er dasselbe auf das Gras nieder. Der Erbarmenswürdige verstümmelte nun zuerst die Geschlechtsorgane des Leichnams, schnitt dann die Brust auf, riss das Herz heraus, und fing an davon zu verzehren, und von dem Blute, welches reichlich ausfloss, zu trinken. Er trug hierauf den todten Körper weg, und vergrub ihn nahe bei seiner Höhle.

Drei Tage nach der entsetzlichen That wurde Léger verhaftet. Anfangs leugnete er, der Thäter zu sein; in dem Augenblicke aber, als ihm der Leichnam vorgelegt wurde, sprach ein grade gegenwärtiger Arzt zu ihm: „Unglücklicher, du hast das Herz dieser Bejammernswerthen verschlungen; wir haben die Beweise davon; gestehe die Wahrheit!“ Léger antwortete hierauf: „Ja, ich habe es gegessen, aber ich habe es nicht ganz gegessen!“ Nun erzählte er seine verübte That genau und umständlich, und fügte hinzu, dass ihn Hunger und Durst sehr gepeinigt hätten, dass er aber nicht Herr seiner selbst gewesen wäre. Auch bemerkte er noch, dass er, nach Verscharrung des Leichnams nahe bei der Höhle, diesen Ort verlassen habe, weil neben ihm krächzende Elstern

sich befunden hätten, von welchen er geglaubt, dass sie ihn verrathen wollten. Er hätte nicht mehr den Kopf bei sich gehabt; er habe die Nacht weiter unten in einer Grotte zugebracht, ohne dass ihm jedoch der Schlaf gekommen.

Léger behauptete von nun an die grösste Kaltblütigkeit, und behielt bei den Verhören Ruhe und Sanftmuth. Sein Blick war stumpf, sein Auge stier, seine Haltung unbeweglich; er beobachtete die äusserste Gleichgültigkeit, ja sein Gesicht verrieth sogar eine Art von Lächeln und eine Miene von Selbstzufriedenheit, selbst auch zu der Zeit, als man ihm die Anklageacte vorlas. Nur nach Vorstellung der Mutter des entseelten Mädchens fing er an zu weinen, und sagte: „Es thut mir leid, Sie Ihrer Tochter beraubt zu haben; ich bitte Sie um Verzeihung." Nach diesem wurde er wieder ganz ruhig, antwortete dem Richter mit einem Lächeln um den Mund und dem Anscheine von frohem Muth.

Der Defensor des Beklagten behauptete, dass Léger die That in einem Zustande von Geisteszerrüttung verübt habe; aber es wurde von den Geschworenen zu Versailles diese ihnen von dem Präsidenten gestellte Frage verneint, und der Unglückliche einige Tage nachher hingerichtet. Er hörte sein Todesurtheil mit grosser Ruhe und Gleichgültigkeit an, und suchte nicht um Cassation nach.

Léger's Kopf wurde durch Esquirol, Gall und andere berühmte Aerzte untersucht, welche versicherten, mehrere krankhafte Verwachsungen zwischen der weichen Hirnhaut und dem Gehirne gefunden zu haben. Vergl. Georget, Aerztliche Unters. der Criminalprocesse u. s. w. S. 2—27.

Sehen wir nach dieser Geschichtserzählung auf das frühere Benehmen Léger's, auf seine Lebensweise in dem Walde während mehrer Wochen hindurch, auf die Art und Weise, wie er das Grässliche vollführte, auf seine Gesichtsmienen, auf den Blick seines Auges, auf die Haltung seines Körpers, auf seine Reden und sein ganzes Benehmen während der Untersuchung, und ziehen wir noch seine Vertheidigung in Erwägung, — so liegen Gründe genug uns vor, zu glauben, dass Léger seine unselige That in einem

Zustande von Unfreiheit, und wahrscheinlich in einem Zustande von Verrücktheit verübt habe.

Ein Mensch, der bei Verstande und seiner Vernunft mächtig ist, sucht nicht seine Wohnung in Felsen eines rauhen Waldes, und führt dort keine thierische Lebensweise. Und das Entsetzliche des hier Verübten, nämlich Menschenfleisch essen und warmes Menschenblut trinken, streitet so sehr wider die menschliche Natur, dass es wohl nie ein civilisirter Sterblicher, der Selbstbewusstsein und Freiheit der Selbstbestimmung hat, begehen kann, wenn es auch immer noch in einzelnen Winkeln der Erde Cannibalen giebt. Léger hatte auch nie vorher eine solche scheussliche Verkehrtheit des Geschmacks gezeigt.

Habsucht, Rache und Ehrgeiz, diese gewöhnlichen Motive grober Verbrechen, waren unserm Inquisiten hier fremd; welchen Beweggrund hatten nun seine begangenen verbotenen Handlungen? — Ja es musste bei Léger das Reich der Gedanken krankhaft ergriffen sein, und er sich in einem Zustande von Verrücktheit befinden, wenigstens zu der Zeit, als er das Grässliche verübte. Es ist nämlich gewiss, es ist unumstössliche Wahrheit, dass bei nicht wenigen dauernd Seelengestörten, nachdem sie in Unfreiheit eine widergesetzliche Handlung, eine Gewaltthätigkeit, eine Tödtung u. s. w., vollbracht, die verschwundene Willkür auf einige Zeit wiederkehrt, und so ihr gegenwärtig freier Zustand nichts für ihren vergangenen beweist. So ist es bei vielen Melancholischen, bei vielen Tobsüchtigen, und auch bei manchen Verrückten.

Schlaflosigkeit und abergläubige Furcht waren bei Léger, und diese Erscheinungen sind bei vielen Verrückten Zeichen ihrer Krankheit; viele Verrückte, so wie auch manche andere dauernd Seelengestörte, wissen recht gut, was sie gethan haben, können zuweilen das Gute vom Bösen wohl unterscheiden, und verleugnen nicht selten ihre unheilvollen Handlungen, weil sie die Strafen fürchten; sie empfinden bisweilen, nachdem sie Blut vergossen, wie es bei Léger der Fall war, Reue, indem sich ihr Herz den Vorwürfen des Gewissens und der Betrübniss wieder eröffnet, und bitten auch wohl diejenigen um Verzeihung,

welche sie beleidigt haben. — Besucht unsere Irrenanstalten, sagt ein wohlunterrichteter psychischer Arzt, und ihr werdet Seelengestörte kennen lernen, welche sehr verständig sprechen, sehr folgerechte Unterredungen halten, sehr schwierige Gegenstände discutiren, ein Complott mit vieler Schlauheit und Beharrlichkeit anzetteln, aber deren Handlungen durchaus sinnlos, deren Gefühle völlig entartet sind, und welche sich und Anderen gefährlich werden, wenn sie sich in äusserer Freiheit befinden.

Dass Léger, nachdem er kaum das Geständniss gemacht, nun selbst alles Begangene genau und umständlich erzählte; dass er bei Allem, was Entsetzliches ihm vorgeworfen wurde, die grösste Ruhe und Kaltblütigkeit zeigte; dass er sogar mit einem gewissen Vergnügen die Art und Weise mittheilte, wie er sein Schlachtopfer verstümmelt, und sich an dessen Fleisch und Blut gelabt habe; dass er sich endlich vor der Ankündigung seines nahen gewaltsamen Todes durch die Schärfe des Stahls auch gar nicht entsetzte, und sich gar nicht um Abwendung solcher Schande kümmerte; — alle diese Umstände waren, unsers Erachtens, nicht dem Charakter des Inquisiten zuzuschreiben, auch bei ihm nicht Zeichen eines in Schandthaten ergrauten Verbrechers, der sich mit dem Tode durch die Guillotine vollkommen vertraut gemacht hat, sondern liessen vielmehr auf eine Seelenstörung, auf eine Art von Verrücktheit schliessen. Auch manche seiner andern, oben bemerkten Geständnisse waren Aeusserungen eines wirklich Verstandesgestörten.

Ja Léger war, wie wir glauben, zu den Verrückten zu zählen; wir werden in diesem unserm Glauben noch mehr bestärkt, wenn wir an die organischen Fehler in seinem Kopfe denken, welche das anatomische Messer anerkannt einsichtsvoller und erfahrener psychischer Aerzte, wie Esquirol und Gall, an's Licht stellte. Solche plastische Abnormitäten findet man gemeiniglich nur bei alten Verrückten. Diesemnach waren Antoin Léger seine verübten entsetzlichen Handlungen nicht anzurechnen; ihn durfte keine Schuld, mithin auch keine Strafe treffen. Und dennoch schickte man diesen Erbarmungswürdigen, statt unter die Irren des Biçêtre, auf das Blutgerüst, wo sein Kopf

durch Henkershand fiel. — Dies war eine Frucht des Geschwornengerichts. —

3. In polizeilicher Beziehung.

§. 58.

Verrückte kehren gewöhnlich die Ordnung im Hause und in der Wirthschaft um, und können sich selbst und Andern leicht gefährlich werden, und dies um so mehr, als ihre Handlungen oft, wie auch Willis behauptet *), in Kühnheit und Grausamkeit ausarten, ja manchmal zu ihrer Verstandesverwirrung ein Grad von Tobsucht sich gesellt **). Selbst die Narren, wiewohl sie gewöhnlich nichts Arges im Sinne haben, im Streit mit Andern nicht leicht über blosse Neckereien hinausgehen, und keine schlimmere Rache üben, als Andern einen Possen zu spielen, können dennoch bisweilen böse und Andern gefährlich werden, weil sie im Affekt sich nicht zu zügeln wissen, und frühere Leidenschaften bei ihnen leicht wieder aus langem Schlummer erwachen ***). Eine gute Polizei lässt daher Verrückten nie die völlige äussere Freiheit, sondern nimmt sie, je nach den Umständen, strenger oder gelinder unter Aufsicht.

Man schicke Verrückte, wenn sie anscheinend heilbar sind, in eine Irrenheilanstalt, damit ihre Seele wo möglich wieder zum Frieden komme, oder gebe sie, wenn alle Hoffnung verschwunden ist, dass sie je zur Wiedererlangung der Herrschaft über ihr Inneres werden zurückgeführt werden, an das Irrenhaus ab, wo für sie eine bleibende Stätte ist. Hier muss mit ihnen möglichst schonend umgegangen werden, und kann man ihnen auch, wenn es angemessen ist, einige Freiheit gestatten. Ueberhaupt darf man nie im Irrenhause die Coercitivmassregeln

*) Vom Tief- und Wahnsinn. S. 284.

**) Ein Verrückter wurde plötzlich auch tobsüchtig, und betrug sich auf einmal so ungebührlich, dass man ihn einsperren musste. Er wurde nun immer noch wüthender und tobender, rannte oft seinen Kopf gegen die Wand, zerschlug Alles um sich her, riss Steine aus dem Boden, und wurde endlich so rasend, dass man ihn zu binden sich genöthigt sah.

***) Vergl. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 629.

in einem grössern Maasse anwenden, als es die Individualität des Kranken erheischt.

Sollten sich an einem Verrückten im Irrenhause später dennoch Zeichen der Besserung spüren lassen, und anscheinend einiger Friede in seine Seele wiederkehren, so ist es Pflicht der Polizei, das Individuum aus der Irrenanstalt zurückzugeben und es in eine Heilanstalt zu bringen. Solche Zeichen der Besserung können sich wohl blicken lassen; denn theils vermögen zufällige Umstände, z. B. synochische Fieber, theils die Metamorphosen im Laufe des Alters Evolutionen und Revolutionen herbei zu führen, die eine Reaktion der Seele bewirken, und eine psychische Krankheit zu einer solchen Zeit heilbar machen, welches zu einer andern Zeit nicht ist.

Niemals übrigens darf die Verweisung eines Verrückten, wie überhaupt eines dauernd Seelengestörten, in das Irrenhaus wie eine Strafe aussehen, vielmehr stets nur für ein Mittel gelten, den Unglücklichen, der physisch unfähig ist, sich selbst überlassen zu bleiben, weil er unvermögend ist, sich selbst zu regieren, schicklich unterzubringen. Auch darf eine solche Massregel nichts von dem, was einem bürgerlichen Vorwurfe nur einigermassen ähnlich ist, an sich tragen.

III.

Ermittelung der Verrücktheit.

§. 59.

Um die allgemeine Verrücktheit behufs der Rechtspflege zu ermitteln, forsche der ärztliche Inquirent hauptsächlich nach den constanten Symptomen dieser dauernden Seelenstörung. Vorzüglich an den auffallend hastigen Bewegungen und Geberden, an dem ungereimten Geschwätz, was solche Unglückliche fast unaufhörlich führen, und wobei sie rastlos von einem Objekte zum andern überspringen, so wie auch an den eigenthümlichen Zügen in der Physiognomie erkennt der Sachverständige den Verrückten oft schon auf den ersten Blick. Auch das Zerstreute, Stechende, wahrhaft Irre in dem Auge, was die Simulation nicht nachzuahmen vermag, ist hier bei der Exploration nicht ohne Gewicht; überhaupt kann sich der Arzt bei

der Ausmittelung der Verrücktheit, wie fast aller dauernd unfreien Zustände, viele Fragen ersparen, wenn er das Auge recht versteht. Weil mancher Verstandesverwirrter, sei es aus Misstrauen, sei es aus Furcht oder aus einem andern Grunde, in Gegenwart Anderer so viel als möglich sein Inneres zu verschliessen, sich gleichsam in sich zurückzuziehen sucht, so kann sich der Prüfende in solchen Fällen die Ermittelung des Seelenzustandes desselben ungemein erleichtern, wenn er sich während der Prüfung gegen den Exploranden theilnehmend benimmt, und mit Menschenkenntniss und Gewandtheit im Umgange gleichsam in seine verrückten Ideen eingeht. Auf solche Weise erwirbt sich der Arzt am ersten das Zutrauen des Kranken, und bewegt ihn zur Offenheit. Widerspruch ist Verrückten unerträglich, stimmt sie feindselig, und hat gemeiniglich zur Folge, dass sie ihr Inneres nicht offen darlegen.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 117. Auch J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §§. 112. 113.

§. 60.

Auch bei der Ermittelung der partiellen Verrücktheit oder der sogenannten fixen Ideen, für richterliche Zwecke, kann, in Absicht der Diagnose der Krankheit, den untersuchenden Arzt der Irrthum nicht leicht beschleichen; nur sehe dieser hier sich vor, dass er auf irgend einem Wege schon vor der persönlichen Exploration Kenntniss von den Lieblingsvorstellungen, oder den falschen Ideen des zu Untersuchenden erhalte, damit er die fragliche Person bei seinem nachherigen Gespräch mit ihr auf den Punkt hinzuführen vermag, wo sie sich verrathen muss. Befrägt er dieselbe nicht über diese Punkte, so wird sie ihm in allen Beziehungen bei Verstande erscheinen; leitet er sie auf diese Punkte hin, so wird sogleich ihre Verstandesverrückung im Lichte stehen. Es ist ein solches Verfahren vorzugsweise bei dem Narren nothwendig, da mancher Narr gern seine fixe Vorstellung verhehlt, weil er sich an ihr weidet, und weil er sich Sorge macht, Andere möchten darauf ausgehen, sein süsses Wahngewebe zu zerstören.

Es ist, sagt Marc *), bei den medizinisch-gerichtlichen

*) Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 222.

Untersuchungen von Seelenstörungen, deren Ursprung man aus religiösen Ansichten ableitet, nicht unwichtig, sich danach zu erkundigen, in welchem Glaubensbekenntnisse die zu untersuchende Person erzogen sei, oder welches sie angenommen habe. So bietet die partielle Verrücktheit des Katholiken in der Regel nicht dieselben Erscheinungen dar, wie bei dem Protestanten und den ihm nahe stehenden Sekten. Bei ersterm herrscht gewöhnlich die Furcht, des Seelenheils verlustig gegangen zu sein, folglich Gewissensangst, Furcht vor den Strafen des Himmels, Entsetzen, Verzweiflung; bei den andern dagegen Mysticismus, die Anmassung, den symbolischen Theil der Bibel verstehen, erklären zu können, also Stolz und prophetische Schwärmerei. Mit einem Worte, der Katholik wird häufig partiell verrückt, weil er sich für verdammt hält; der Protestant, weil er ein Prophet zu sein glaubt; der eine hält sich für einen Verworfenen, der andere für einen Gesandten des Himmels.

§. 61.

Es hüte sich der Arzt, wenn er, zufolge richterlichen Auftrags, den innern Zustand eines angeblich an Verrücktheit leidenden Individuums auszumitteln hat, um so mehr vor jeglicher Täuschung, weil Verrücktheit in allen ihren Species, vorzüglich in Criminalfällen, um der verdienten gesetzlichen Strafe zu entgehen, bisweilen erheuchelt, simulirt wird. Eine solche Simulation kommt unter andern nicht selten bei Betrügern vor, die Cassen veruntreut haben, bei Schatzgräbern, welche, insbesondere durch die Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht Anderer, für ihre eigene Gewinnsucht Vortheil gezogen haben, so wie auch bei Religionsschwärmern, die sich heiliger Eingebungen rühmen, oder sich rühmen, mit den Engeln, mit dem Erlöser, oder mit andern höhern Wesen in vertrautem Umgang zu sein *). Erreicht der Inquisit durch die Simulation der Ver-

*) Nicht wenige Beispiele von Religionsschwärmern, Betrügern und Betrogenen, finden wir bei Arnold, Beobachtungen u. s. w. über den Wahnsinn. B. I. S. 230.

Nie vergesse hier der Arzt, dass ein simulirter Aberwitz alsdann leicht in einen wahren Aberwitz übergehen kann, wenn der Betrü-

rücktheit seinen Zweck, so entgeht er mit Unrecht dem Arme der strafenden Gerechtigkeit, weil der Arzt durch sein abzugebendes Gutachten die Vordersätze zu der richterlichen Entscheidung liefert.

Wo in concreto Verdacht auf Simulation der Verrücktheit waltet, da suche sich der ärztliche Inquirent möglichst Notizen über den moralischen Charakter, die Sitten, den Grad der Bildung, die äussern Verhältnisse und über die bisherige Lebensweise des Exploranden zu verschaffen, und vergleiche dann bei der persönlichen Untersuchung des Inculpaten diese gesammelten Notizen mit dem Benehmen desselben, was oft schon nicht wenig Licht über den vorliegenden Fall verbreitet. Das Uebrige muss sich dann aus den Erscheinungen an dem Exploranden, verglichen mit den oben angegebenen Symptomen der Verrücktheit, ergeben. Auch unbemerkte Beobachtung mit Ueberraschung, die dem Betrüger seine Fassung raubt, wird hier die Täuschung nicht selten entdecken *).

Fast gänzlicher Mangel an Schlaf bei der fraglichen Person, Aufregung und Geschwätzigkeit, oder Jauchzen, Schreien, Singen, Pochen, welche sich bei Tag und Nacht beinahe gleich bleiben, lassen sich mit einer Simulation der Verrücktheit nicht wohl zusammenreimen, sondern zeugen hier vielmehr zu Gunsten der Realität dieser Seelenstörung.

Und nirgends in foro ist ein imponirendes Wesen des Arztes, körperliches und geistiges, und ein Auftreten desselben mit Festigkeit und Zuversicht mehr am rechten Orte, als grade bei der Exploration einer solchen muthmasslich erheuchelten Verstandesverwirrung **). Wer hier Zweifel, Ungewissheit und schwankendes Wesen verräth, der macht den verschmitzten Bösewicht nur misstrauisch, so dass dieser noch fester bei

---

ger, um seinem Vorgeben bei Andern Glauben zu verschaffen, längere Zeit hindurch zu allerlei Grimassen, wilden Geberden und willkürlich nachgeahmten Verzuckungen seine Zuflucht nimmt. Es kann also ein Mensch anfangs den Aberwitz erheuchelt haben, und gegenwärtig wirklich ein Aberwitziger sein.

*) Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 263. Auch Cox, Prakt. Bemerkungen über Geisteszerrüttung. S. 243 u. f.

**) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 125.

der Simulation verharrt, und giebt ihm die Waffen gegen sich in die Hände.

Zweites Kapitel.

Ueber den Blödsinn, seine rechtlichen Wirkungen und seine Ermittelung.

I.

Exposition des Blödsinns.

§. 62.

Der Blödsinn ist in einer Schwäche des Verstandes begründet, in einer Schwäche aller Seelenkräfte, bis zum gänzlichen Mangel derselben.

§. 63.

Indem der Mensch die Fähigkeit hat, zu erkennen, zu urtheilen und zu schliessen, besitzt er Verstand in unendlich vielen Graden der Vollkommenheit; doch laufen alle die Grade, die der gescheute Kopf, der die materielle und intellectuelle Welt umfasst, und der Cretin, der neben der Brutalität seinen Standpunkt hat, zwischen sich fassen, so unmerklich in einander über, dass Niemand alle diese Grade von einander zu trennen vermag. Und wer will bei allen diesen Abstufungen die Grenzlinie bestimmen, wo der menschliche Verstand noch auf normale Weise thätig ist, und wo der Blödsinn in seinem leichtsten Grade, ich meine die Dummheit, beginnt? —

§. 64.

Weil uns hier behufs der Rechtspflege eine Unterscheidung nothwendig ist, so stellen wir für diesen unsern Zweck, in Ansehung der Intensität der Verstandesschwäche, am zweckmässigsten drei Grade fest, die, wenn sie auch nicht durch haarscharfe Bestimmungen von einander zu trennen, doch einigermassen zu distinguiren sind. Hieher gehören die Dummheit, der Stumpfsinn und der eigentliche Blödsinn.

Wer sich bemüht, die Verstandesschwäche in sehr viele Klassen zu unterscheiden, und sie alle genau zu bezeichnen, der verfällt unvermeidlich in schwankende Bestimmungen. Vergl. Scipio Pinel's Eintheilung der Verstandesschwäche bei Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 144.

§. 65.

Die Dummheit ist ein leichter Grad der Verstandesschwäche, liegt zwischen dem Normal und dem Stumpfsinn in der Mitte, und offenbart sich durch eine Schwäche im Erkennen, Urtheilen und Schliessen. Am kenntlichsten macht sich dieses Uebel in den Geschäften des gemeinen Lebens. Der Dummkopf ist für Lust und Unlust noch empfänglich, kann noch starkes Begehrungsvermögen haben und verräth oft heftige Leidenschaften, denen seine unklare Besinnung keinen Zügel anzulegen vermag.

§. 66.

Der Stumpfsinn charakterisirt sich, dass der damit Behaftete, bei Stumpfheit der Sinne der Empfindungen, und bei Schwäche der Besonnenheit, selbst ganz gewöhnliche Dinge nicht richtig und deutlich aufzunehmen vermag, und sie falsch beurtheilt. Es liegt dieser Grad der schwachen Intelligenz zwischen der Dummheit und dem eigentlichen Blödsinn in der Mitte. Affekte influiren auf den Stumpfsinnigen noch, legen sich aber bei ihm eben so leicht, als sie entstehen.

§. 67.

Der eigentliche Blödsinn ist der stärkste Grad der Verstandesschwäche, und documentirt sich durch Ohnmacht der Denkkraft, Stumpfheit aller Sinnorgane und des Gemeingefühls, bis zur Verthiertheit. In diesem Zustande kann von Verkehrtheit des Urtheils nicht füglich die Rede sein, weil hier eigentlich gar nicht geurtheilt wird, indem hier der Verstand, mithin auch die Urtheilskraft, meist gänzlich verschwunden sind. Der Unglückliche ist ohne festen Willen, kann aber auf kurze Zeit, und ohne dass es immer möglich wäre, das Motiv davon zu errathen, vom Affekt noch aufgeregt werden, dessen

Realität er gewöhnlich durch bizarre und der Kindheit eigenthümliche Geberden, wie durch plötzliches Hüpfen, Luftsprünge-Machen, Händeklatschen, Applaudiren, oder durch Aeusserungen von Zorn, Furcht und dergleichen verräth *).

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 247. Metzger's System u. s. w. §. 412. Auch Heinroth's System u. s. w. §. 49.

J. C. Hoffbauer nimmt zwei specifisch von einander verschiedene Arten der Verstandesschwäche an, nämlich eine dumme und eine blödsinnige, und versteht unter der erstern diejenige, die aus einem Mangel an Ausbreitung der Aufmerksamkeit entspringt, und unter der letztern diejenige, welche in einem Mangel der Schärfe der Aufmerksamkeit ihren Grund hat, und zergliedert dann eine jede dieser beiden Arten, in Ansehung der Intensität, in viele Grade. Die Psychologie u. s. w. § 26. u. f.

Wozu alle diese Distinktionen, die dem forensischen Arzt und dem Richter nicht frommen, und den Leser verwirren? Ja solche allzu subtile Unterscheidungen können nur Schwanken und Ungewissheit erzeugen.

§. 68.

Den Dummen erkennt man an der Schlaffheit und Nachlässigkeit in Stellung, Gang und Bewegungen, an seiner gedankenlosen Miene, die keine rechte Ueberlegung und Beachtung der Umstände ausdrückt, an dem matten, geistlosen Blick seines Auges, an seinem wenig verständlichen und oft abgebrochenen Selbstgespräch, bisweilen von kindischem Lachen unterbrochen, und endlich an seiner Neigung zu elenden Spielen und Possen. Der Dummkopf ist wenig aufmerksam auf sich und seine Umgebungen, vermag seine Aufmerksamkeit immer nur auf einen Punkt zu richten, und verräth nur geringe Besinnungsfähigkeit, weshalb er zu keiner Idee sich erheben,

*) Der Blödsinnige, sagt Marc, kann zuweilen eine Aufregung erleiden, welche der gewisser Rasenden oft sehr ähnlich ist. Aber nicht nur ist diese Aufregung von kurzer Dauer, sondern sie steht auch stets im Missverhältniss zu der sie veranlassenden Ursache, weil der geringste Widerspruch hinreicht, sie hervorzurufen. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 204.

keine Idee lange festhalten und keinen Plan verfolgen kann; er fühlt sich leicht beleidigt, sieht manchmal auch da Beleidigungen, wo wirklich keine sind, und bricht dann gern in kindischen Zorn aus *). Er verrichtet noch Geschäfte, die keiner grossen Anstrengung des Geistes bedürfen, ist im Umgange mit Andern leicht furchtsam, bisweilen bis zur Menschenscheu furchtsam, neigt sich zu einer gewissen Religiosität hin, und legt seinen gottesdienstlichen Handlungen meist grossen Werth bei.

Die meisten Dummen sind sich ihrer Verstandesschwäche nicht bewusst, andere empfinden diese wohl, und wieder andere trauen sich eine ausnehmend grosse Intelligenz zu.

Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 33. Heinroth's System u. s. w. §. 76.

§. 69.

Der Stumpfsinnige hat eine Körperhaltung ohne Leben und ohne Gewandtheit, und wenig Hang zu Bewegungen; sein Gang ist langsam, unsicher und wackelnd; sein Geberdenspiel ohne Ausdruck und nichtssagend; der Blick seines Auges, dieses Spiegels der Seele, trübe, ohne Kraft, abgestumpft; seine Physiognomie ohne allen Geist und keine Leidenschaften vorherrschend. Er redet gewöhnlich ohne Zusammenhang und mit un deutlicher Articulation, und verirrt sich leicht in seinen gewöhnlichen Handlungen, weil er Zeit, Ort und Umstände durch eine Zerstreuung, die ihm wie zur andern Natur geworden, leicht vergisst. Bei manchen Stumpfsinnigen ist dieser oder jener

*) Ein 23 Jahre altes Individuum war auf einer Stufe stehen geblieben, die eine auffallende Beschränkung der Fähigkeiten seines Geistes und des Empfindungsvermögens verrieth. Dieser Mensch konnte keine Idee festhalten, keinen Plan verfolgen, keinen Entschluss fassen. Die ernsthaftesten Dinge waren ihm lächerlich; er lebte in einer ihm wohlgefälligen und schmeichelnden Selbsttäuschung fort, war von Anmassung aufgeblasen, hatte Einfälle wie ein Kind, und spielte bald den Soldaten, bald den Gecken. Durch Neckereien, durch Aufreizungen ward er leicht erzürnt. Aber sein Zorn hatte keine Energie. Doch zeigte er sich bisweilen boshaft und arglistig. Sein ganzes Benehmen hatte etwas Kindisches, Lächerliches, Läppisches. Physisch war er klein, verkümmert und von besonderer Physiognomie. Biermann, Auswahl ärztlicher Gutachten. Fall XV.

Sinn, das Auge, das Ohr gelähmt *). Ihre Triebe sind in der Regel bloss sinnliche, nach Essen und Trinken, auch manchmal zum andern Geschlecht **); viele ergötzen sich an Kinderspielen. Schwäche des Auffassungsvermögens aber, Schwäche der Imagination, des Gedächtnisses und der Urtheilskraft sind die Cardinalzüge des Stumpfsinns ***).

Es documentirt sich dieser Grad der Verstandesschwäche in der Regel um so deutlicher, je länger er gedauert hat; und der Stumpfsinnige ist sich seiner Schwäche des gesammten intelligenten Wesens jedesmal bewusst, während dies bei dem Dummen, wie oben erwähnt, gewöhnlich nicht der Fall ist.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 76.

§. 70.

Der höchste Grad der Verstandesschwäche, der eigentliche Blödsinn, der zum Glück nur selten auf die Bühne tritt, grenzt an Brutalität und ist leicht zu erkennen. Die Unglücklichen lieben die Trägheit, und sitzen unbeweglich wie eine Bildsäule da, oder bringen ihr ganzes Leben im Bette zu; bewegen sie sich von einem Ort zum andern, so geschieht dies nur sehr langsam, mit krummen Knieen, gebogenem Rücken, mit schlot

*) Weil Personen wegen Fehler der Sinnorgane vor dem Richterstuhl des Rechts fälschlich für stumpfsinnig gehalten werden können, so muss der für richterliche Zwecke prüfende Arzt auf diesen Umstand wohl sein Augenmerk richten. Wir finden den Fall bei Pyl, wo man ein schwerhörendes Subjekt in foro mit Unrecht für stumpfsinnig erklärt hatte. Aufs. und Beobacht. B. V. Abschn. III. Zehntes Gutachten.

**) Vergl. einen Fall dieser Art bei Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 20.

***) Ich habe auf Requisition des Gerichts am 10. Juli 1828 fünf erwachsene Geschwister ärztlich-psychologisch untersucht und beurtheilt, — gewiss ein höchst seltener Fall, — welche alle in dem Grade an Stumpfsinn litten, dass sie nicht im Stande waren, von leichten Dingen sich einen zusammenhängenden Begriff zu bilden, und noch weniger, darüber irgend ein Urtheil zu fällen. Auch nicht das geringste Gefühl von Recht und Unrecht schien ihnen inzuwohnen, so wie sie auch nicht die mindeste Spur einer Erkenntniss von Gott und der Religion verriethen.

ternden Armen und hängendem, wackelndem Kopf, weil es ihrem ganzen Muskelsystem an Ton und Haltung fehlt. Ihr Bauch ist schlaff, die Taille plump, und die schwere Hand hängt auf die Hüften herab; überhaupt zeigt ihr ganzes Aeussere genugsam, dass ihr Inneres sehr tief gestellt, und dass das Denken ihre Sache nicht ist, vielmehr die animale Vegetation nur noch ihr kümmerliches Leben fristet. Sie lallen wie die Kinder, oder murmeln unverständliche Worte vor sich hin, als wenn sie einen Monolog mit sich hielten, und unterbrechen dieses Lallen, dieses Murmeln dann und wann entweder durch ein unsinniges Lachen, oder durch ein unarticulirtes Geschrei *), besonders bemerkt man dieses an ihnen, wenn sie allein sind, oder allein zu sein glauben. Manche geben gar keine Worte und Laute von sich, weil es ihnen an Ideen und Begriffen mangelt, weil in ihnen kein lebendiger Gedanke zu freier Existenz erwachend sich ausspricht. Ihr Auge ist bei seelenlosem Antlitz, bei hangenden Backen und offen stehendem, Speichel aussonderndem Munde, unstät, gleichsam halb todt und haftet an keinem Gegenstande; es blickt die Objekte an, ohne dass es dem Gehirne möglich wäre, die Gestalt, Eigenschaften und Abstände derselben aufzufassen, ja es ist nur bloss und allein durch glänzende Farben und grelles Licht erregbar.

Die meisten Verstandesschwachen dieses höchsten Grades haben so wenig Aufmerksamkeit, dass oft die auffallendsten Dinge bei ihnen vorüber schleichen, ohne von ihnen bemerkt zu werden, dass sie oft an einem andern Orte zu sein wähnen, als wo sie sich wirklich befinden, ja dass sie wohl eine ihnen bekannte Person in ihrer Nähe glauben, während sie mit einer ganz andern umgehen. Bisweilen verwechseln sie das Gegenwärtige mit dem Vergangenen, und häufiger noch mit dem Zukünftigen, und verrathen überhaupt nicht selten eine gänzliche Apathie gegen Alles, was um sie herum vorgeht, oder sie selbst betrifft. Unter solchen Umständen zeigt sich der Blödsinn häufig

*) Marc kannte eine Blödsinnige, die zuweilen Stunden, Tage lang ein scharfes Geschrei ausstiess, welches man in einiger Entfernung für das eines wilden Thiers hielt; und Pinel beaufsichtigte eine solche Unglückliche, welche auf gewisse Weise das Blöcken eines Schaafs nachahmte.

in einer lächerlichen Gestalt *). Ueberhaupt erscheinen Erkenntnissvermögen, Phantasie, Gedächtniss, Beurtheilung bei den vollkommen Blödsinnigen fast in vollständiger Nullität; die Unglücklichen kennen oft nicht ihre nächsten Angehörigen, nicht ihre Freunde, wissen oft nicht, ob sie noch einen Vater, eine Gattin, Kinder haben, und vergessen häufig ihren Namen; sie haben fast gar keine Besonnenheit. Das Begehrungsvermögen ist bei Einigen schwach, bei Andern so wenig vorhanden, dass sie weder Speise noch Trank zu sich nehmen, wenn man es ihnen nicht in den Mund steckt **); ja manche können nicht einmal essen, sondern verhungern im Ueberfluss, ohne von den Speisen Gebrauch zu machen, welche sie in der Hand haben. Dagegen schlingen wieder Andere die Speisen mit grosser Begier hinunter ***). Vielen geht der Urin und Unrath ab, ohne dass sie es wissen, und verbreiten um sich einen entsetzlichen widrigen Gestank. Der Hitze, der Kälte, den Arzneien und dem körperlichen Schmerze †) widerstehen sie in einem unge-

*) Ein sehr bekanntes Beispiel dieser Art, bemerkt J. C. Hoffbauer, ist der Herr von Brancas, der unter dem Namen Menalk, mit seinen unerhört lächerlichen Streichen von la Brüyere verewigt ist. Die Psychologie u. s. w. §. 41. Anmerkung.

**) Eine Blödsinnige aus excedirendem Geschlechtstriebe lag zwölf Wochen, ohne Essen oder Trinken zu fordern, vor sich hin. Wenn ihr Speisen und Getränke gereicht wurden, so verschlang sie solche mit grosser Begier.

***) Ideler sah eine Blödsinnige, welche sich nicht Zeit liess, die Speisen gehörig zu kauen; daher sie eines Morgens das ihr gereichte Brod mit einer solchen Gefrässigkeit hinunterwürgte, dass sie davon erstickte. Bei der Obduktion fand sich der ganze Kehlkopf voll von gekautem Brode. Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 632.

Bei einem wahrhaft Blödsinnigen war der Appetit sehr stark, er ass so viel wie zwei andere Menschen, und verschlang die Speisen mit grosser Begier. Biermann, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall III.

†) Durch grobe Fahrlässigkeit eines Wärters, welchen ich deshalb sofort aus dem Dienste entliess, erzählt Ideler bei Marc, geschah es, dass ein Wahnsinniger während der Nacht die auf dem Tische stehende brennende Lampe ergriff, und damit einem Blödsinnigen, von

wöhnlichen Grade, und werden nicht leicht von andern Krankheiten, am wenigsten von epidemischen befallen. Und dennoch werden wahrhaft Blödsinnige zuweilen, doch selten und nur durch zufällige Ursachen, in einen transitorischen Zustand von Tobsucht versetzt.

Im Cretinismus, wo der Mensch so zu sagen eigentlich gar nicht Mensch wird, sondern stets unter den Thieren bleibt, welches Alter er auch erreichen möge, erblicken wir das ganze vollständige Bild des Blödsinns zu unserer Betrübniss; hier nehmen wir eigentlich gar keine Seelenkräfte wahr. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft treten hier nicht als Gegensätze der Zeit hervor; hier wird nichts mehr zu Gestalten ausgeprägt, nichts mehr verglichen, verknüpft, getrennt; hier ist kein Zeichen von Empfindungen der Schaam, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit. Der Unglückliche ist der Menschheit völlig entfremdet, und hegt weder Liebe noch Hass, weder Hoffnung noch Furcht, weder Freude noch Schmerz. Ja im Cretinismus ist die unsterbliche Seele des Menschen, mit ihrem göttlichen Funken Vernunft, in der Asche des Lebens für immer verglommen.

§. 71.

Der Blödsinn kann angeboren sein, und hier wird er von vielen Autoren Idiotismus genannt. Es fällt hier unser Blick auf das Geheimniss der Zeugung; doch ist es bisher noch nicht gelungen, hier den Schleier zu lüften, wenn sich auch zuweilen nähere Bedingungen nachweisen lassen, durch welche dem Kinde ein solches geistiges Gebrechen angestammt wird, z. B. dass es oft die Sünde seiner Eltern durch Blödsinn büssen muss, wenn diese es im Zustande der Berauschung gezeugt haben.

Nicht selten findet man bei Menschen, die mit dem angeborenen Blödsinn behaftet sind, als sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen Anomalien in der Organisation, am meisten fehler-

---

welchem er gestört zu werden glaubte, die linke Hand bis auf den Knochen verbrannte, ohne dass dieser einen Schmerz durch Schreien verrieth. Es entstand eine fürchterliche Brandwunde, welche den Tod des Kranken beschleunigte, aber ihm seiner Versicherung nach keine Schmerzen verursachte. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 259 Anmerkung.

hafte Bildungen der Schädelknochen, Abflachungen des Kopfs *), ungewöhnliche Dicke und Stärke der Hirnschale, Unregelmässigkeiten der Dimensionen der Schädelhöhle, Entartungen der Hirnhäute von mannigfacher Art, Wasseransammlungen zwischen den Gehirnmembranen, zwischen diesen und dem Gehirn, im Gehirne selbst und ursprüngliche Fehler der Bildung des Gehirns und seiner einzelnen Theile, die unheilbar sind; — und diese organischen Fehler scheinen hier die Seelenregungen in Banden zu schlagen, zum wenigsten auf einen hier stattfindenden ursächlichen Zusammenhang hinzuweisen. Wir erinnern hier, in Beziehung auf das Gehirn selbst, an ein von der Norm sehr abweichendes specifisches Gewicht **) und an eine unvollständige Entwickelung desselben ***), an eine fehlerhafte Consistenz der Gehirnmasse, an mangelhafte Windungen auf der Oberfläche dieses kugelichen Organs †), an missfarbige, geschwollene, verhärtete, oder mit Hydatiden besetzte Adergeflechte in den Gehirnhöhlen, an eine zu grosse, zu kleine, verhärtete oder sonst entartete Zirbeldrüse u. s. w. Wo ursprünglich solche beträchtliche Anomalien und Desorganisationen in

---

*) Georget hat einen Blödsinnigen beobachtet, dessen Stirn niedrig, dessen Scheitel sehr hoch, und dessen Hinterhaupt platt und comprimirt war. Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 165. Vergl. Cox, Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 24.

**) Ein verhältnissmässig zu kleiner Kopf galt schon bei Hippocrates als Ursache des Blödsinns, und Willis fand in einem von der Geburt an blödsinnigen Menschen das Gehirn weit kleiner, als es hätte sein sollen. Anatome cerebri. Cap. III.

Vollständige Blödsinnige, bemerkt Gall, haben manchmal nur so viel Gehirn, wie ein neugebornes Kind, d. h. ein Viertel, Fünftel oder ein Sechstel der Gehirnmasse eines Erwachsenen, welcher im Besitz aller Geisteskräfte ist. Der vollständige Gebrauch der Geisteskräfte ist schlechthin unmöglich bei einem so kleinen Gehirn.

***) Wo eine unvollständige Entwickelung des Gehirns Ursache des Blödsinns ist, da steht der Grad derselben mit dem Grade des Blödsinns in direktem Verhältniss.

†) Das Gehirn des Blödsinnigen zeigt häufig die Windungen normal, aber auch oft klein und unausgebildet. Vergl. Encyclopädisches Wörterbuch der mediz. Wissenschaften. Berlin 1842. B. XXVIII. S. 283.

und an dem Gehirn vorhanden sind, da ist in der Regel auch ein der Reife unfähiges Gehirnleben, und fortwährende Kindheit; nur selten sind jene vorhanden, ohne irgend eine Verletzung der Seelenkräfte.

Uebrigens hat die Erfahrung gelehrt, dass es keinen Theil im Seelenorgan giebt, dessen Abnormität nicht zuweilen eine dauernde Störung der Seelenthätigkeit zur Folge gehabt hätte, und eben so keinen, bei dessen Abnormität die Seelenthätigkeit nicht ungestört geblieben wäre *). Auch können manche der oben genannten sichtbaren krankhaften Erscheinungen in dem Gehirn Blödsinniger eben so gut Produkte des Blödsinns sein, als Ursachen desselben.

§. 72.

Der Blödsinn kann erworben, nachentstanden sein, und hier entspringt er aus sehr verschiedenartigen Quellen. Zu diesen gehören allerlei Kinderkrankheiten, Abnormitäten aus den Entwickelungsperioden und aus physischen Erziehungsfehlern, und im reifern Alter ein ganzes Heer von Krankheiten, vertriebene Ausschläge und Geschwüre, versetzte Gicht, anomale Hämorrhoiden, Fehler der Menses und dergleichen. Vorzugsweise häufig geht der Blödsinn aus tief eingewurzelten Nervenleiden hervor, aus heftigen Epilepsieen **) und Apoplexieen ***); so wie auch aus andern Formen von Seelenstörun-

*) Vergl. C. F. Burdach, Vom Bau und Leben des Gehirns und Rückenmarks. §. 644. Metzger's System u. s. w. §. 412. Note b. Auch Reil's Fieberlehre. B. IV. §. 73.

**) Wie sehr Epilepsie die Geisteskräfte überhaupt beeinträchtigt, darüber lese man bei Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 48 u. 185.

***) Nach wiederholten apoplektischen Anfällen hatten die Verstandeskräfte bei einem Mann so sehr gelitten, dass er beständig in einer Art von Unbesinnlichkeit war, und selten wusste, was er eigentlich redete und that. Er sprach zwar viel und manchmal mit anscheinender Ueberlegung, aber wenn man genau auf ihn Acht gab, doch beständig verworren und ohne den geringsten Zusammenhang; er verwechselte gegenwärtige Begebenheiten mit vergangenen, und mischte fremde Sachen in eigene. Dabei war er herzlich vergnügt, lachte zu Allem, was er sagte, und schien mit seinem

gen, aus der Verrücktheit, aus dem Wahnsinn *), aus der Tobsucht, hauptsächlich alsdann, wenn solche Kranke zu schwächend behandelt werden, und also die Naturkraft bei ihnen zu sehr gebrochen wird, als dass sie die innern Heiloperationen, welche zur Wiederherstellung erforderlich sind, vollziehen könnte. Oft erscheint der Blödsinn als endliche Folge von Zerrüttung der Gesundheit durch Völlerei, am meisten durch Ausschweifungen im Trunke und in der Geschlechtslust, hauptsächlich in der Selbstbefleckung **), die den Lebenskeim in der

Zustande sehr zufrieden. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. V. Abschn. III. Erstes Gutachten.

Vergl. Biermann, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall III.

*) Heinroth beobachtete lange Zeit ein Mädchen, welches aus Liebe wahnsinnig geworden war, und zuletzt in vollkommenen Blödsinn verfiel, der den Tod herbeirief. System u. s. w. §. 49. Erläuterung 10.

Derselbe psychische Arzt erzählt den merkwürdigen Fall, wo ein Kranker aus dem Zustande der Verrücktheit in den der Tobsucht, aus diesem in den der Melancholie, und aus diesem sogar in den des Blödsinns überging, allein alles dies stufenweise und nach bedeutenden Intervallen. Ebendas. §. 91. Erläuterung 3.

**) Die aufgeregte Geschlechtslust bemeistert sich der Seele, heftet alle Sinne auf einen Gegenstand, verscheucht den Schlaf, macht alle andere Bedürfnisse vergessen, und jedes andern Gedankens unfähig. Ihre ausschweifende Begierde zerstört jede Kraft der Seele; anfangs tastet sie nur die höhern Zweige an, zerknickt den zartern Sinn, löscht das Gefühl für das Ideale aus, und lähmt die freie Thätigkeit der Vernunft; dann saugt sie den Stamm aus, verstimmt das Gemüth, raubt der Denkkraft ihre Energie und Ausdauer, indem sie zugleich den Willen entkräftet; endlich zerstört sie die Wurzel, entweder Gedächtniss und Urtheilskraft vernichtend, Stumpfsinn und Blödsinn herbeiführend, oder die Einheit aufhebend, die Seele zerrüttend, Ekel vor sich selbst und Lebensüberdruss erzeugend, und in Wahnsinn stürzend. Burdach, Die Psychologie als Erfahrungswissenschaft. B. III. S. 322.

Manchmal ist bei Blödsinnigen die Masturbation weit mehr Wirkung als Ursache ihrer Krankheit, während sie bei der Verrücktheit und Melancholie vielmehr die Ursache abgiebt. Diesen Unterschied darf der Arzt bei den psychologischen Untersuchungen und Beurtheilungen nicht übersehen.

Vergl. Cox Bemerk. über Geisteszerrüttung. S. 19. Auch Biermann, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall XI.

Jugend knickt, und den Verstand und das Bewusstsein verdüstert; überhaupt trägt jede Sünde am Leibe auch ihre psychischen Früchte. Auch Kopfverletzungen *), vorzüglich Gehirncommotionen, und Missbrauch narkotischer Substanzen, des Bilsenkrauts, des Nachtschatten, des Schierlings, der Tollkirsche, und am meisten des Mohnsafts bei den Opiophagen im Morgenlande, erzeugen manchmal den Blödsinn, so wie auch leidenschaftliche Seelenstürme, eine unmässige Freude **), ein grosser Schreck ***), besonders bei jungen Mädchen zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung, und endlich noch grosse, den Körper und die Seele erschöpfende Anstrengungen des Geistes. Denn hat nicht anhaltendes und starkes Denken eine direkte Tendenz, den Verstand zu schwächen, zu verwirren und ihn zu zerstö-

*) Nach einer heftigen Kopfverletzung, welche ein Reisender durch Umwerfen des Wagens erlitt, vergass er seine Reise und seinen Namen. Ein Zufall führte ihm lange nach der Heilung der Wunde seinen Namen auf einer Visitenkarte vor die Augen, und er war völlig hergestellt. Ramer in Metzger's System u. s. w. §. 412. Note b.

Fabricius von Hilden erwähnt eines jungen Mannes, der durch einen Fall auf den Kopf ganz einfältig wurde; dagegen gedenkt Haller eines Blödsinnigen, dem eine Kopfbeschädigung die Verstandeskräfte wiedergab.

Vergl. des Verfassers Abhandlung über Kopfverletzungen u. s. w. §. 98.

**) Nach Pinel legte ein Artillerist im zweiten Jahre der Republik dem öffentlichen Wohlfahrtsausschuss das Projekt zu einer Kanone von neuer Erfindung vor, deren Wirkungen entsetzlich sein sollten; es wurde ein Tag zu ihrer Probe in Meudon angesetzt, und der Mann erhielt darüber einen Brief von Robespierre, der ihm so schmeichelhaft war, dass er bei dem Lesen desselben erstarrte, und als ein vollkommen Blödsinniger in's Biçêtre gebracht wurde. Reil's Fieberlehre. B. IV. §. 58. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 186.

***) Ein junger Soldat, der in einem hitzigen Gefechte seinen Bruder neben sich fallen sah, verfiel in den tiefsten Blödsinn, der ihm kaum ein animalisches Leben übrig liess. Man brachte ihn nach Hause zu seiner Familie, und sein Anblick wirkte eben so auf einen seiner dortigen Brüder. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 79. 2.

ren? — Selbst durch das Greisenalter, wo die Kraft der Jugend geschwunden, wo die Natur erschöpft ist, wird das Gedächtniss geschwächt und der Verstand stumpf *). Der Greis ist leichtgläubig und geschwätzig, ergötzt sich an Kleinigkeiten, und geht wieder in den Stand der Kindheit über.

§. 73.

Der angeborne Blödsinn stellt die schlimmste Prognose, weil hier die Hindernisse der Entwickelung der Seelenkräfte dem Arzte unüberwindlich sind. Während das Subjekt stets im Stande der Kindheit bleibt, dauert die Krankheit bis an's Ende des Lebens fort, und dreissig, vierzig Jahre sind hier ein hohes Alter. Wie Greding erzählt, brachte unter den Idioten in Waldheim einer sein Leben auf neunzehn, einer auf ein und vierzig, und einer sogar auf vier und fünfzig Jahre.

Ist mit dem angeborenen Blödsinn Fallsucht complicirt, so erlöst der Tod noch früher den Kranken; hier führt man den Seelengestörten, ungeachtet der sorgfältigsten und aufopferndsten Pflege, meist schon vor dem fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu Grabe.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 252. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 80.

§. 74.

Der erworbene Blödsinn bei Kindern lässt Genesung hoffen; im Alter aber ist er gewöhnlich unheilbar, weil hier bei der trägen Vegetation das Spiel abgenutzter Organe weder die Natur noch die Kunst wieder beleben kann.

Blödsinn, wenn die Kräfte des Organismus frühzeitig durch

*) Der Zustand eines neun und achtzigjährigen Gärtners aus Alterschwäche grenzte an den der Kindheit, und war nicht weit vom eigentlichen Blödsinn entfernt. Seine Geisteskräfte waren sehr geringe; er hatte ein äusserst schwaches Gedächtniss, und war nicht im Stande, sich deutliche Begriffe oder Vorstellungen von Dingen zu machen, welche auch nur wenig Nachdenken und Ueberlegung erfordern. Auch seine äusseren Sinne waren bereits durch's Alter abgestumpft; er sah nur sehr schwach, und hörte äusserst schwer. Sein Leben war also fast nur noch ein Pflanzenleben. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VI. Abschn. III. Viertes Gutachten.

ein verkehrtes, ausschweifendes Leben, und namentlich durch Manustupration, zerrüttet und erschöpft sind, giebt wenig Hoffnung zur Genesung; denn hier findet der Arzt nur selten ein Mittel, den erlöschten Funken des Lebens zu neuer Flamme wieder anzufachen. Blödsinn aus Trunkfälligkeit wird zuweilen geheilt *), lässt aber häufig Recidive erfahren.

Am wenigsten Hoffnung zur Genesung ist vorhanden, wenn der acquirirte Blödsinn mit Epilepsie gepaart ist; Blödsinn und Epilepsie haben hier gewöhnlich eine gemeinsame Quelle.

Auch als letztliche Folge anderer dauernden Seelenstörungen bleibt der erworbene Blödsinn wohl immer der Ausdruck einer Nullität des Seelenlebens.

Nur in sehr seltenen Fällen verschwindet der acquirirte Blödsinn auf einmal durch eine andere Krankheit, durch eine Entwickelungskrankheit, oder durch irgend eine Revolution im Körper, besonders wenn das Individuum noch jung, und die Vitalität noch nicht ganz erschöpft ist. Wie Reil bemerkt **), sind manche, besonders junge Personen Jahre lang blödsinnig gewesen, dann plötzlich in eine Manie verfallen, die zwanzig bis dreissig Tage gedauert hat, nach welcher Crise ihr Verstand wiedergekehrt ist. Auch Pinel hat einige Fälle der Oeffentlichkeit übergeben, wo das ganze intelligente Wesen noch aus dem tiefen Schlummer wieder erwachte, nachdem zuvor erlittene tobsüchtige Anfälle eine Reaction der Seele bewirkt hatten.

---

*) Heinroth beobachtete einen Perückenmacher, der, 40 bis 50 Jahre alt, in gänzlicher Abgestumpftheit aller Sinne, in gänzlicher Besinnungslosigkeit in ein Versorgungshaus gebracht wurde. Dieser Mensch hatte sich durch den Trunk allmälig in diesen Zustand verloren, kehrte jedoch, bei gänzlicher Entbehrung aller spirituösen Getränke, innerhalb einiger Monate fast wieder zu seinem natürlichen Grade von Bewusstsein und Besinnung zurück. System u. s. w. §. 49. Erläuterung 11.

**) Fieberlehre. B. IV. §. 58.

II.

Rechtliche Wirkungen des Blödsinns.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 75.

Lehrt die ärztlich-psychologische Untersuchung, dass das in foro in Frage stehende Individuum mit der Dummheit, gleichviel ob diese in natürlichem Unvermögen, wo man sie Beschränktheit nennt, besteht, oder ob sie aus besonderen Ursachen acquirirt worden, nur in dem Maasse behaftet ist, dass sich dieselbe blos durch eine gewisse Langsamkeit im Handeln, und in etwas verwickelten Angelegenheiten durch eine Unschlüssigkeit und Aengstlichkeit zu erkennen giebt, so kann und darf ein solcher Zustand von Verstandesschwäche keine rechtliche Folgen nach sich ziehen; vielmehr bedarf ein solches Subjekt, ohne alle richterliche Einmischung, bei seinem Thun und Lassen blos des Raths und der Leitung Verständiger und Gutgesinnter.

Ergiebt aber die ärztlich-psychologische Untersuchung, dass in concreto Dummheit in dem Grade vorhanden ist, dass die fragliche Person ganz gewöhnliche Dinge nicht richtig aufzufassen vermag und sie falsch beurtheilt, und dass sie im gemeinen Leben in ihren eigenen und Anderer Angelegenheit unüberlegt, unvorsichtig, unbedachtsam und unbesonnen handelt, und also häufig manches Nachtheilige zu Wege bringt, so kann eine solche Person in der bürgerlichen Gesellschaft sich nicht selbst überlassen bleiben, vielmehr muss ihr, gleich den Unmündigen, Seitens des Gerichts ein Beistand, ein Vormund, ein Curator, zugeordnet werden, welcher vornämlich ihr Vermögen verwaltet, und in allen bürgerlichen Rechtssachen sie vertritt. Natürlich kann sich ein solcher Mensch durch seinen Willen auch gar nicht verpflichten.

Uebrigens werden solche geringe Grade von Verstandesschwäche, die in Beziehung auf die gesetzlichen Folgen im Allgemeinen um so schwieriger zu beurtheilen sind, je mehr sie sich dem Normal annähern, wohl nur selten Anlass zu gerichtlichen Untersuchungen geben.

Bei einer adlichen Dame war der Verstand so schwach, das Gedächtniss und die Beurtheilungskraft so geringe, und das Vermögen, zu begreifen, so eingeschränkt, dass sie für unfähig erklärt wurde, Geschäften, zu welchen viel Nachdenken, eine reife Beurtheilungskraft und Ueberlegung erfordert werden, vorzustehen. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. V. Abschn. III. Zweites Gutachten. Vergl. ebend. das sechste und neunte Gutachten.

§. 76.

Stumpf- und blödsinnige Subjekte sind in civilrechtlicher Hinsicht den allgemein Verrückten, den Verstandesverwirrten ganz gleich zu schätzen, da bei dem, der verkehrt urtheilt, so gewiss als bei dem, der gar nicht zu urtheilen vermag, der freie Verstandesgebrauch aufgehoben ist. Folglich müssen Stumpf- und Blödsinnige als unfähig zu allen rechtlichen, überhaupt zu allen bürgerlichen Geschäften erachtet werden. Es kann hier nicht anders verfahren werden, da bei diesen dauernd Seelengestörten, wenngleich sie die einzelnen Objekte auch noch zur sinnlichen Anschauung bringen, diese doch so dick umnebelt sind, dass nichts mehr deutlich zu unterscheiden ist, und selbst das Fremde mit dem Bekannten in den auffallendsten Täuschungen verwechselt wird. Räumliche und zeitliche Verhältnisse kommen hier nicht mehr zur Reflexion, und Gedächtniss und Phantasie, in so fern sie eine geregelte Reihefolge von Vorstellungen voraussetzen, sind gleich Null. Hier liegt unverkennbar eine Atonie des Gehirns zum Grunde, die nicht mehr denken lässt; der Kranke ist ohne Selbstthätigkeit, und kann über sich nicht gebieten, nicht bestimmen, sondern giebt sich hin und lässt sich leiten. Selbstbewusstsein und Selbstbestimmungsfähigkeit sind hier also stets aufgehoben und vernichtet.

Stumpf- und Blödsinnige bedürfen, wie Kinder, eines Curators *), und der Richter kann ihnen solchen auf Lebenszeit

*) Es konnte sich eine Person von den geringsten Dingen keine deutliche Begriffe machen; ihr Gedächtniss war so schwach, dass sie sich der bekanntesten und alltäglichsten Begebenheiten nicht erinnern konnte; sie verwechselte unaufhörlich Personen nnd Sachen

geben, da ihr Uebel in der Regel unheilbar ist, und sie auf keine andere Erlösung von demselben hoffen dürfen, als auf die durch den Tod.

Was den angebornen Blödsinn, den sogenannten Idiotismus, betrifft, so kann dieser Zustand niemals Veranlassung zu medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen weder über die Rechts- und Pflichtsfähigkeit, noch über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen geben, folglich hier kein Gegenstand unserer Betrachtung sein; denn da Individuen, mit diesem schweren Uebel behaftet, von der Geburt an stets in geistiger und moralischer Nullität befangen gewesen sind, und sich daher nie zur Freiheit entwickelt haben, so können sie auch nicht Unfreie werden. Hier ist also auch keine Simulation möglich.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 49. Erläuterung 7. Auch Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 276.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 77.

Wo Dummheit bei dem fraglichen Individuum in einem so geringen Grade sich kund giebt, dass dasselbe dadurch nicht unfähig ist, dasjenige, was der gemeine Menschenverstand für recht und unrecht hält, wohl von einander zu unterscheiden, und dadurch nicht gehindert wird, über das Alltägliche richtig zu urtheilen, und in seinen gewöhnlichen Verhältnissen richtig zu handeln, da muss dem fraglichen Individuum Alles, was es Widergesetzliches verübt hat, rechtlich angerechnet werden, und muss dasselbe, nach Massgabe seines Vergehens oder Verbrechens, der ganzen Strenge des Gesetzes anheimfallen.

Anders aber verhält es sich mit den rechtlichen Folgen, wenn in concreto Dummheit in dem Grade erwiesen ist, dass sie Handlungen nicht richtig beurtheilen, und das Strafgesetz nicht gehörig erkennen lässt. Hier nämlich vernichtet die Dummheit die rechtliche Zurechnungsfähigkeit zwar keineswegs

---

mit einander. Indem hier die Verwaltung des Vermögens in Frage stand, so wurde das in Rede stehende Subjekt durch das ärztliche Gutachten einer besondern Aufsicht und Leitung empfohlen. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. IV. Abschn. III. Siebentes Gutachten.

gänzlich, aber schwächt diese doch so weit, dass sie einen Grund abgiebt zur Milderung der Schuld und Strafe. In vorkommenden Fällen solcher Art constatirt der Arzt in seinem Gutachten für den richterlichen Zweck den obwaltenden Grad der Beschränktheit oder der acquirirten Dummheit möglichst genau, wobei ihm eine feine Psychologie, grosse Aufmerksamkeit und vorzüglich ein richtiger praktischer Blick erforderlich sind, und misst der Richter das Maass der Schuld und der verwirkten Strafe nach dem richtenden Gesetze ab. Dass übrigens hier dem Gutdünken des Criminalisten und seinem praktischen Ermessen stets ein ansehnlicher Spielraum offen bleibt, liegt klar am Tage.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 248. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 50.

§. 78.

Weil Stumpf- und Blödsinnige des freien Verstandesgebrauchs beraubt sind, oder des Verstandes gänzlich ermangeln, so ist auch ihre Vernunft durch einen dichten Nebel getrübt oder ganz verdüstert, und haben sie keine Freiheit der Selbstbestimmung. Was solche Unglückliche daher auch Widergesetzliches begehen, es kann bei ihnen von rechtlicher Zurechnung und Strafe gar keine Rede sein. Es kann ja Niemand in Abrede stellen, dass, wenn ein Mensch keine richtige Begriffe von Gutem und Bösem, von Recht und Unrecht, von Gesetzlichkeit und Gesetzwidrigkeit hat, und das Vermögen nicht besitzt, seine Handlungen richtig zu beurtheilen und deren Folgen zu überlegen, — er auch, wenn er eine verbotene That verübt hat, dem Richter nicht verantwortlich sein kann. Und grade so verhält es sich bei diesen dauernd Seelengestörten.

Ein Bauersknecht zündete dem Schulmeister im Dorfe das Haus an, und zwar, wie er sich ausdrückte, „aus guter christlicher Absicht, und nicht aus Bosheit." Er liebe nämlich des Schulmeisters Tochter, und denke sie zu heirathen, habe aber wohl eingesehen, dass der Vater sie ihm nicht würde gegeben haben, weil dieser ein eigenes Haus gehabt. Darum nun habe er dem Vater das Haus wegbrennen müssen, was ihm auch recht gut gelungen sei. Nun würde ihm der Vater die Tochter schon zum Weibe geben.

Wildberg erklärte in seinem ärztlichen Gutachten, dass, wenn auch nicht schon das ganze Ansehn und der Habitus des Inquisiten den Blödsinn verriethen, derselbe doch ein äusserst schwaches Gedächtniss, ein Unvermögen, Vorstellungen gehörig aufzufassen und zu verarbeiten, und eine Unfähigkeit, richtig zu urtheilen und Schlüsse zu bilden deutlich zu erkennen gäbe, so dass es gewiss wäre, dass seine Seele den Zusammenhang der Umstände der verübten Brandstiftung einzusehen, und ihre Folgen zu beurtheilen nicht vermöchte. Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 20.

Ein blödsinniger Mensch zerstückte mit einem Hackmesser Wurzeln zum Viehfutter, als während dieser Beschäftigung seine neben ihm stehende Schwester einen Streit mit ihrem Ehemann hatte, welcher sie sogar schlug. Der Blödsinnige kam seiner Schwester zu Hülfe, und führte mit dem genannten Werkzeuge, welches er in der Hand hielt, einen so starken Hieb auf den Kopf seines Schwagers, dass dieser zwei Tage darauf starb.

Der betreffende Gerichtsarzt Schneider in Fulda erklärte, dass Inculpat des Vermögens, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, ermangele, dass er seit seiner Geburt in einem hohen Grade verstandesschwach sei, und ihm die angeschuldigte Handlung daher nicht zugerechnet werden könne. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneik. 1834. Heft 5. S. 132.

3. In polizeilicher Beziehung.

§. 79.

Gegen Menschen, mit der Dummheit behaftet, hat die Polizei keine Massregeln zu nehmen, da solche Individuen zu ausschweifenden Handlungen nicht besonders geneigt sind, wenngleich sie sich von Andern leicht beleidigt fühlen, und gern in kindischen Zorn ausbrechen. Ist auch ein sehr merklicher Grad von Dummheit vorhanden, so lässt sich doch oft, am meisten, wenn das Subjekt noch jung ist, durch Gewöhnung

zu einer geregelten Thätigkeit ein solcher Seelenzustand einigermassen verbessern. Durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit kommt mit der Zeit in die Handlungsweise solcher Verstandesschwachen, ohne dass sie es immer selbst wissen, ein gewisses System, wodurch sie zu manchen Geschäften, die ihren geringen intellectuellen Fähigkeiten entsprechen, brauchbar werden. So lernen manche Dumme wohl, die groben Arbeiten des Hauses verrichten, oder Andern als Diener behülflich zu sein; so erlangen manche mit der Zeit auch genügende Vorstellungen, um fähig zu sein, Maschienen in Bewegung zu setzen, oder leichte Aufträge auszurichten und dergleichen. Und wenn auch die meisten solcher Verstandesschwachen nur sehr unvollkommen begreifen, was Gesellschaft, was Gesetz, was Moral, was Gericht und was Richterspruch ist, und manchmal unüberlegt, unvorsichtig, unbedachtsam und unbesonnen handeln, so sind doch diese Beklagenswerthen ihrer eigenen Person und ihren Nebenmenschen nicht gefährlich, und ist daher auch kein Grund vorhanden, der allgemeinen Sicherheit wegen sie unter besondere Aufsicht zu stellen, und noch weniger, sie in engere Verwahrung zu bringen. Die Dummen im höhern Grade bedürfen allerdings der Curatel, und die weniger Dummen des Raths und der Leitung Verständiger und Gutgesinnter; aber die Polizei hat weder von diesen noch von jenen irgend Notiz zu nehmen.

§. 80.

Die eigentlichen Blödsinnigen dagegen können leicht zu den ausschweifendsten Handlungen hingerissen werden, und verursachen manchmal, am meisten wenn sie zugleich etwas verkehrt sind, sich selbst und Andern grossen Schaden. So finden manche unter ihnen, wie die Erfahrung lehrt, ein Wohlgefallen am hellen Schein, und äussern grosse Lust, Feuer anzulegen *), und werden manche durch sich selbst angetrieben, ihr eigenes Leben oder das Leben Anderer gewaltsam zu zernichten **). Sehr verstandesschwache Personen sind bisweilen

*) Vergl. den Fall bei Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 288 u. f. Auch den Fall bei Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 165.

**) Ein Blödsinniger tödtete seine beiden Neffen, und erzählte

auch wahrhaft boshafter Handlungen fähig; und merkwürdig ist's, dass bisweilen ihr Verstand auf kurze Zeit wiederkehrt, gleichsam erwacht, ja sich wohl eine Art von Verschlagenheit bei ihnen entwickelt, z. B. wenn sie auf Rache sinnen, oder darauf ausgehen, sich selbst den Lebensfaden abzuschneiden *). Es ist daher in den meisten Fällen rathsam, Blödsinnige der gemeinen Sicherheit wegen unter besondere Aufsicht zu stellen, und besser noch, sie in eine Verwahrungsanstalt, und unter Umständen selbst in engere Verwahrung zu bringen; denn es stehen diese psychischen Kranken unverkennbar als eigenartige Wesen da, die gleichsam aus dem Begriff der Menschengattung herausgefallen sind, und in denen der Lebensprocess, die Naturkraft, in der Regel nicht im Stande ist, sie zur Gattung zurückzuführen, tragen sie immer auch die äussere Gestalt ihrer Gattung an sich.

Bei allen solchen Massregeln muss, wie J. C. Hoffbauer mit Recht bemerkt **), so viel Gelindigkeit, als nur mit der dabei beabsichtigten Sicherheit bestehen kann, beobachtet werden. Dieses fordert nicht allein die Menschlichkeit, sondern es ist auch nothwendig, um das Uebel einer solchen unglücklichen Person nicht noch dadurch zu vergrössern, da in ihren Augen, wenn sie noch einen Funken von Verstand, von Intelligenz besitzt, alle diese Massregeln leicht den Schein einer unnöthigen und widerrechtlichen Härte annehmen könnten.

Weil sich Blödsinnige sonst mit nichts zu beschäftigen wissen, so kann man ihnen im Irrenhause allerlei klapperndes und lärmendes Spielzeug, wonach sie oft, gleich den kleinen Kindern, Verlangen haben, unbedenklich hingeben.

Vor Allem sind wir Pinel den Zoll warmer Verehrung für seine wahrhaft menschenfreundliche und hochherzige Gesinnung schuldig, mit welcher er die Ketten der unglücklichen Seelenkranken brach, sie gegen die Misshandlungen roher Büttel schützte, und aus tief sittlichem Bewusstsein die Ueberzeugung schöpfte, dass noch in der Brust sinn-

---

dies lachend ihrem Vater. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 149.

*) Heinroth's System u. s. w. §. 35. Erläuterung 1.

**) Die Psychologie u. s. w. §. 66.

loser Kranken die unvertilgbaren Gefühle der Ehre und des Rechts sich regen, welche gegen jeden empörenden Zwang in Wuth ausbrechen, aber richtig geleitet, die Kranken wieder mit sich und ihren Verhältnissen aussöhnen, und sie dem Erwachen der Vernunft entgegenführen. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 96.

Auch Esquirol hat sich um Schonung und Milde in der Behandlung psychischer Kranke in den Irrenhäusern verdient gemacht.

III.

Ermittelung des Blödsinns.

§. 81.

Die Dummheit erkennt der prüfende Arzt an ihren oben bezeichneten somatischen und psychischen Symptomen, und es ist hier im Allgemeinen die Diagnose um so schwieriger zu stellen, je näher dieses Uebel dem Normale steht. Die Unterredung mit der fraglichen Person muss der Sachverständige über Gegenstände des täglichen Lebens führen; auch kann er dem zu Beurtheilenden leichte Rechnungsfragen stellen, die der Gang des Gesprächs leicht herbeiführt. Je nachdem nun der Explorand bei der Untersuchung sich benimmt, und bei seinen Antworten, in Absicht auf Beurtheilungskraft, Gedächtniss, Ueberlegung und Besonnenheit die Probe besteht, muss der Sachverständige über ihn entscheiden. Seelenkenntniss, Erfahrung und Weltkenntniss sind dem Prüfenden durchaus nothwendig, wenn er hier die ihm gestellte Aufgabe glücklich lösen will.

Vor Allem mache der Arzt das betreffende Individuum bei der Exploration durch ungeschicktes Benehmen und unpassende Fragen nicht verwirrt und bestürzt, weil hierdurch leicht ein ungünstiges Licht, ein falscher Verdacht auf dessen Verstandeskräfte fallen könnte. Ein solches unrichtiges Verfahren vermag den Schein eines höhern, hier nicht vorhandenen Grades von Verstandesschwäche um so leichter zu veranlassen, als nicht selten der Dumme im Umgange mit Andern schon an sich furchtsam, ja bisweilen bis zur Menschenscheu furchtsam ist, indem er die Ueberlegenheit Anderer oft wohl empfindet.

Vorausgesetzt, dass die Gesetze nicht ausdrücklich etwas dawider bestimmen, möchte es in concreten Fällen solcher Art, um den Exploranden bei einer für ihn so wichtigen Angelegenheit möglichst in seiner Unbefangenheit zu lassen, wohl schicklich sein, wenn der Arzt die Untersuchung der fraglichen Person anfangs allein, und nicht in Gegenwart von Gerichtspersonen vornähme. Später könnte alsdann der Richter bei der Untersuchung gegenwärtig sein, um auch sich von dem eigentlichen Zustande der Verstandeskräfte des zu Beurtheilenden gehörig zu überzeugen.

Es wird hier der Zweck der ärztlich-psychologischen Untersuchung gewiss in den meisten Fällen um so leichter und sicherer zu erreichen sein, wenn das betreffende Subjekt die Absicht bei derselben nicht erfährt; denn wer es weiss, dass man nach dem Grade seiner intellectuellen Fähigkeiten forscht, der verliert dadurch entweder leicht seine Fassung, und erscheint alsdann nicht selten schwächer an Verstand, als er wirklich ist, oder bemüht sich, seine Verstandeskräfte heller leuchten zu lassen, als er vermag, und verräth hierüber weniger Verstand, als er in Wahrheit besitzt.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 249. Heinroth's System u. s. w. §. 118. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 76. Kausch, Memorabilien der Heilkunde, Staatsarzneiwissenschaft und Thierheilkunst. Züllichau 1813—1819. B. II. S. 40 u. f.

§. 82.

Wo nach Ermittelung eines concreten Falls von Verstandesschwäche das ärztliche Urtheil auf Dummheit lautet, da muss der Arzt in seinem abzugebenden Gutachten vor Allem den obwaltenden Grad der Dummheit genau bestimmen und angeben, was oft nicht geringe Schwierigkeiten hat, da es hier an einem absoluten Massstabe fehlt. Er muss nicht blos die ihm vom Richter gestellte Frage beantworten, bejahen oder verneinen, sondern auch das ganze intelligente Wesen des Exploranden ärztlich-psychologisch genau erörtern, und auch angeben, ob die Dummheit im vorliegenden Falle angeboren ist, wo sie für einen Naturfehler gilt und Beschränktheit heisst, oder ob man sie als ein acquirirtes Leiden, als eine Krankheit zu betrachten

hat, so dass der Richter über den gegebenen Fall jeden möglichen Aufschluss erhält. Und um hier möglichst Genüge zu leisten, ist gleichsam ein tiefes Eingehen in die Seele des fraglichen Individuums erforderlich, und bedarf es gediegener psychologischer Kenntnisse und eines richtigen praktischen Blicks.

Es ist dem Richter eine solche ausführliche Explication der gegebenen Dummheit durchaus nothwendig, weil die aus diesem Uebel erwachsenden rechtlichen Folgen, je nach dem Grade und der Art desselben, sehr verschieden sind. So kann, laut der Erfahrung, ein Mensch auf vielen Seiten ganz einfältig, oder dumm und stumpf erschienen, und auf andern dennoch ziemliche Fassungs-, Erinnerungs- und Urtheilskraft verrathen; es kann bei ihm die List sehr entwickelt sein, während die andern Seelenkräfte mehr oder minder darnieder liegen; er kann zu allen Geschäften des Lebens untauglich sein bis auf Eines, für welches er brauchbar ist. Und in concreto von solchen Einzelnheiten in Kenntniss gesetzt zu sein, sollte dem Richter zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen nicht von Wichtigkeit sein? —

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 35. Erläuterung 1.
Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. §. 188.

§. 83.

Die Ermittelung des Stumpf- und Blödsinns zu richterlichen Zwecken kann für den Sachverständigen keine Schwierigkeiten haben, da die oben geschilderten körperlichen und psychischen Symptome dieser Grade von Verstandesschwäche nicht leicht zu verkennen sind; nur sei hier der ärztliche Inquirent auf seiner Hut, dass er in concreto etwa vorhandene körperliche Gebrechen, Fehler des Gehörs und anderer Sinnorgane, schwerfällige, nicht geläufige Sprache *), und seltsame Geberden **), Grimassen und Gesichterschneiden nicht fälschlich für Blödsinn halte.

*) Drei Aerzte erklärten ein nervenschwaches, mit einem angeborenen fehlerhaften Sprachorgane behaftetes Mädchen für blödsinnig, und daher zur Verwaltung ihres Vermögens für unfähig. Horn jedoch bewies in einem gründlichen, sehr lehrreichen Gutachten das Gegentheil. Horn's Archiv. 1817. März, April. No. XIV.

**) Vergl. das Gutachten bei Meckel, wo seltsame Geberden

Der Blödsinn aus Trunkfälligkeit verräth sich sogleich durch eine schlaffe, schwerfällige Körperhaltung, durch ein erdfahles, aufgedunsenes Gesicht, mit schlaffen, oder durch ein braunrothes, kupferfarbenes mit groben Zügen; ferner durch einen stieren, stumpfen, geistlosen Blick, und endlich durch eine lang same, etwas lallende, abgebrochene Sprache.

Treibt die zu begutachtende Person das Laster der Manustupration ohne alles Schamgefühl im Beisein Anderer, so ist unsers Erachtens diese Erscheinung, im Verein mit andern Symptomen der Krankheit, ein Beweismittel mehr für die Realität des Blödsinns.

§. 84.

Simulirt werden Stumpf- und Blödsinn wohl nie, auch kann dies wohl nicht füglich geschehen; aber sie werden zuweilen in civilrechtlichen Fällen durch andere Personen **verhehlt**, und manchmal auch **fälschlich angeschuldigt**. Den Grund hiervon haben wir meist immer in eigennützigen Absichten Anderer, und gewöhnlich Familienverhältnisse betreffend, zu suchen. So kommt die Verhehlung wohl vor, z. B. um eine testamentarische Disposition des Blödsinnigen gültig zu machen *); so kommt die falsche Anschuldigung wohl vor, z. B. um die fragliche Person in der Verwaltung ihres Vermögens einzuschränken, oder auch, um sie abzuhalten, letztwillig zu verfügen. In allen solchen Fällen nun kann es dem Sachverständigen nicht schwer werden, bald hinter die Wahrheit zu kommen, und dem Richter den vorliegenden Seelenzustand aufzuhellen.

Und überall, wo es dem Arzte gelingt, einen in foro fälschlich imputirten Blödsinn, überhaupt einen fälschlich imputirten unfreien Zustand, aufzudecken und an's Licht zu stellen, da macht er sich ganz besonders verdient, weil er den Unschuldigen in seinem guten Rechte erhält, ihm sein gutes Recht bewahrt, und den Schuldigen in seiner Blösse und Niederträchtigkeit zeigt.

und Schwierigkeit des Ausdrucks den Schein des Blödsinns veranlassten. Neues Archiv der gerichtl. Arzneik. II. S. 1.

*) Ueber einen Fall dieser Art berichtet **Metzger**, Annalen der Staatsarzneik. Züllichau 1790—1791. St. III. S. 152.

Vergl. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. B. I. Abth. II. S. 617. Auch Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 109 u. f.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Krankheiten des Gemüths, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Ueber den Wahnsinn, seine rechtlichen Wirkungen und seine Ermittelung.

I.

Exposition des Wahnsinns.

§. 85.

Im Wahnsinn leidet dauernd die Einbildungskraft, dieses Vermögen unserer Seele, mit dem wir Bilder von Gegenständen in uns hervorzubringen und zugleich innerlich anzuschauen vermögen. Es ist hier die Einbildungskraft so sehr in erhöhter Thätigkeit, und dadurch die Erinnerungs- und Urtheilskraft so sehr geschwächt, gleichsam zurückgedrängt, dass der Mensch, im Wachleben und ohne zu fiebern, entweder Objekte, welche gegenwärtig sind, mit seinen Sinnen anders wahrnimmt, als sie in der Wirklichkeit existiren, oder Objekte, welche nicht gegenwärtig sind, wahrzunehmen glaubt und für Realitäten hält; und in diesem letztern Falle können die Visionen an Prägnanz sogar die Anschauungen übertreffen. Beim Wahnsinnigen hat sich die ganze Seele gleichsam in die Phantasie gedrängt; der Kranke achtet wenig oder gar nicht auf sich und seine Umgebungen, und befindet sich, während ihm Zeit und Ort völlig entschwunden sind, statt in der wirklichen, in einer eingebildeten Welt.

Und weil nun der Wahnsinn in den allermeisten Fällen in heftigen erregenden Leidenschaften seine Quelle hat, so können

wir ihn mit Fug und Recht als eine eigentliche Gemüthskrankheit als ein Leiden des Herzens auftreten lassen; das leidenschaftlich exaltirte Gemüth setzt hier die Phantasie in einen Zustand krankhaft erhöhter Thätigkeit, und macht so die hier in Rede stehende Seelenstörung real.

Einige Psychologen unterscheiden zwischen Wahnsinn und Phantasterei, und nennen denjenigen einen Phantasten, den seine Einbildungskraft durch die Lebhaftigkeit ihrer Bilder nur so lange, als diese sich ihr darstellen, täuscht.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 42. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 82. Metzger's System u. s. w. §. 427.

§. 86.

Es giebt einen anhaltenden und einen periodischen Wahnsinn. Der anhaltende dauert während seiner Zeit ununterbrochen fort, und ist nur bisweilen von Remissionen begleitet, wo die überspannte Phantasie etwas nachlässt, alle Kraft der Seele an sich zu ziehen, und wo deshalb auch die Symptome der Krankheit schwächer auftreten.

Ein Kaufmann war vor Liebe wahnsinnig geworden, und wurde beständig, bei Tage und bei Nacht, mit den sonderbarsten Erscheinungen geplagt. Er glaubte immerhin, seine Geliebte vor sich zu haben; bald war er etwas wild, bald sanft; er schmeichelte ihr und schalt sie wieder, wenn er nämlich an ihrer Gegenliebe zweifelte. Kurz, sie war beständig der Gegenstand seiner Beschäftigung. Schenk, Observ. med. rar. Cap. I. Observ. V.

§. 87.

Der periodische Wahnsinn hat längere oder kürzere Intervalle. Die Anfälle kommen bisweilen zu unbestimmter Zeit, bisweilen auch zu gewissen Stunden, oder über den andern Tag, alle zwei Monate, alle Jahre u. s. w. wieder. Die Zwischenzeiten documentiren sich dadurch, dass während derselben der Wahnsinnige nicht wahnsinnig urtheilt und handelt.

Medicus hat viele Fälle vom periodischen Wahnsinn gesammelt.

Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 93.

Auch Hoffbauer's Untersuchungen über den Wahnsinn. S. 278—297.

§. 88.

Der Wahnsinn hat frappante Symptome. Bei verzerrten Gesichtszügen *) und sehr glänzenden Augen, gerirt sich der Kranke in Stellungen, Gang und Bewegungen fast wie ein Trunkener; bald tanzt er bei anscheinender Heiterkeit und Lustigkeit, bald läuft er in seinem Zimmer hastig hin und her, bald verhält er sich mehr ruhig, und giebt auf solche Weise, so wie zugleich durch Worte und Töne, dem unbefangenen Beobachter einigermassen kund, was ihm gegenwärtig seine krankhaft erhöhte Einbildungskraft Chimärisches schafft. Was er zu erkennen giebt, bezieht sich auf die fremde Welt, worin er sich befindet, und alle die Wundergebilde, die Gespenster und grotesken Gestalten, welche sein von Wahnsinn umnachtetes Gemüth umlagern, sind höchst abenteuerlich, fratzenhaft und ungeheuer; ja eigentlich hat die menschliche Sprache nicht Worte, diese Erzeugungen der innern Spiele seiner kranken Phantasie richtig zu bezeichnen.

Der Kranke schwatzt viel, oder murmelt mit Geistern und andern phantastischen Gestalten, und findet selbst des Nachts kaum ein Paar Stunden, und manchmal auch gar keine Ruhe; er singt häufig mit heller, fremd klingender und Herz zerschneidender Stimme verworrene Lieder, oder declamirt unaufhörlich, wobei seine Reden oft durch geistreiche, witzige, scharfsinnige Züge überraschen, und seine Dichtungen sich wohl in einen künstlichen Versbau kleiden, und manchmal allegorischen Sinn und Zusammenhang bekommen; auch spricht er wohl in fremden Sprachen. Viele finden Vergnügen an allerlei Possen und un-

*) Die Gesichtszüge der Wahnsinnigen fallen um so schneidender in's Auge, und ist die ganze Haltung dieser Unglücklichen um so auffallender, und verunstaltet sich ihre äussere Organisation immer mehr und mehr, je tiefer diese Seelenstörung Wurzel schlägt. Ueberhaupt können wir es als ein Axiom annehmen, dass sich der Mensch in seiner Leiblichkeit nach dem Zustande seiner Seele entwickelt; je mehr die Seele von ihrer normalen Richtung abgelenkt wird, desto mehr wird sich dies in der äussern Organisation beurkunden.

schädlichen Neckereien, und stellen sich wohl gelegentlich einmal zornig und aufgebracht an, werden es aber nicht ernstlich, oder lassen sich wenigstens leicht zur Ruhe verweisen; überhaupt schwatzen und figuriren rein Wahnsinnige mehr, als sie handeln. Und fast bei allen diesen dauernd Seelengestörten wechseln Lachen und Weinen bisweilen schnell mit einander.

Der Wahnsinnige nimmt nur wenig oder gar nicht wahr, was sich um ihn herum zuträgt, so dass häufig allerlei Auftritte in seinem Zimmer vorkommen, Menschen aus- und eingehen können, ohne dass er es bemerkt. Und wenn man ihn auch mit Mühe zur Aufmerksamkeit auf das Gegenwärtige reizt, so springt er doch schnell wieder ab, und kehrt zu den innern Spielen seiner kranken Phantasie zurück.

Wahnsinnige Männer gesticuliren und reden in der Regel mehr; wahnsinnige Weiber dagegen singen häufiger verworrene Lieder, beschäftigen sich mehr mit phantastischem Putz, aber vernachlässigen auch oft ihre Kleidung, und ordnen ihr Haar nicht, und kennen in ihrer grossen Selbstvergessenheit nur wenig Schaamgefühl.

Symptome des Wahnsinns scheint **Louis Lecouffe** an den Tag gelegt zu haben, der im Jahre 1823 zu Paris, nachdem er des Mordes angeklagt, und von den Geschwornen daselbst für schuldig erklärt, hingerichtet wurde. Wir finden diesen Process bei **Georget**, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 43—49.

Vergl. **Heinroth's** System u. s. w. §. 73. Auch **Ideler**, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 572.

§. 89.

Giebt der Wahnsinnige dann und wann auch einen Zerstörungstrieb zu erkennen, so leidet er zugleich an tobsüchtigen Anfällen. Solche Unglückliche zerreissen dann wohl ihre Kleider, beissen und schlagen um sich, wollen mit dem Kopf gegen die Wand rennen, und stürzen sich wüthend auf Andere.

Als man einem Tagelöhner von sechzig Jahren die ihm gebundenen Hände und Füsse frei machen liess, sprang er von seinem Lager auf, tanzte auf einer Stelle herum mit in die Höhe gerichteten Händen, die er ohne Unterlass bewegte, lachte laut auf, griff an der Wand umher, glaubte

allenthalben dort sitzende Figuren zu fangen, und zerriss sein Hemd in Stücken. Wenn er auch jetzt Andern nicht gefährlich war, so bemerkte doch sein Wächter, dass er sich nicht immer habe bändigen lassen wollen, und dass man ihm die Hände und Füsse habe binden müssen, weil er sonst Alles um sich her würde zerschlagen, zernichtet haben. Biermann, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall I.

Es scheint, als sei auch Ravaillac, als er seinem König den Todesstoss versetzte, vom Wahnsinn, mit tobsüchtigen Paroxysmen verbunden, aus religiösem Fanatismus entstanden, nicht ganz frei gewesen. Ravaillac nämlich glaubte, wie der Cardinal Richelieu sagt, dass ihm seine unselige That durch den bösen Geist, welcher ihm oft als ein schwarzer Mann erschienen, eingegeben worden sei. Alle seine Antworten und alle seine Handlungen liessen erkennen, dass seine einzigen Rathgeber sein Wahnsinn und der Teufel waren. Sein Gemüth war sehr ergriffen, seine Phantasie in einem hohen Grade überspannt, und er erquickte sich nur an Chimären und phantastischen Visionen. Mémoires du Cardinal de Richelieu. Tom. I. p. 192.

§. 90.

Ererbte Anlage ist eine oft vorkommende prädisponirende Ursache des Wahnsinns, und unter den ätiologischen Momenten wahrlich von grossem Belang. Die erbliche Anlage, sagt Marc*), verdient an die Spitze der Ursachen des Wahnsinns gestellt zu werden; denn sie spielt eine so ausgezeichnete Rolle bei der Erzeugung dieser Krankheit, dass jedesmal, wo bei einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung auch nur die Möglichkeit gegeben ist, ihr Vorhandensein nachzuweisen, sie fast allein hinreicht, die Wirklichkeit des Wahnsinns zu erhärten, oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer Simulation bedeutend zu verringern. Auch Esquirol hält die Erblichkeit für die gewöhnlichste prädisponirende Ursache dieser dauernden Seelenstörung, zumal bei den Reichen, und wenigstens zu einem Sechstheil bei den Armen. Wir sehen, dass, wenn beide Eltern mit dem Wahnsinn behaftet sind, auch ihr Kind mit grösserer

*) Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 209.

Wahrscheinlichkeit wahnsinnig wird, als wenn nur der Vater allein oder die Mutter wahnsinnig ist. Auch tritt der Wahnsinn bei dem Kinde ziemlich in demselben Lebensalter ein, als dies bei dem Vater oder der Mutter der Fall war.

Subjekte, denen eine ererbte Anlage zum Wahnsinn inwohnt, zeigen sich sehr lebhaft, sind sehr empfänglich für jeden moralischen und physischen Eindruck, und spinnen gerne jede zufällige Vorstellung in einer Reihe feuriger Bilder fort; sie handeln rasch, und folgen mehr ihren Leidenschaften, als den Befehlen ihrer Vernunft. Der Wahnsinn wird bei ihnen um so leichter real, wenn man ihr Seelenorgan nach falschen Principien angebaut, und ihre Phantasie mehr als ihren Verstand ausgebildet hat; denn hierdurch verliert das mannichfaltige Spiel von Kräften im Gehirn und im ganzen Nervensystem leicht seine Haltung, und artet gern in allerlei Anomalieen der Einbildungskraft aus.

Perfect sah einen Wahnsinnigen sterben, dessen Grossvater unter den Erscheinungen derselben Seelenstörung gestorben war.

§. 91.

Mancherlei somatische Krankheiten, vor allen solche, die unmittelbar das Gehirn und seine Thätigkeit erregen und verändern, Schwächung des Gehirns, Metastasen nach demselben, besonders arthritische und psorische, mechanische Verletzung, vorzüglich des Kopfs, mit ihren verschiedenartigen Folgen, und organische Fehler in und an dem Gehirn, rufen bisweilen den Wahnsinn in's Leben. Bald geht, laut der Erfahrung, das körperliche Leiden dem Wahnsinn voraus, bald begleiten sich beide, bald halten beide ungleiche, bald gleiche Dauer.

§. 92.

Verbildung, Ueberspannung des Geistes, namentlich eine übermässig gesteigerte, künstlich aufgeregte Einbildungskraft durch Romanlesen, Theater und dergleichen bei vernachlässigtem Verstande, starke Anstrengungen der Seele, die auf einen Gegenstand gerichtet sind, gleichviel ob der Gegenstand das Fassungsvermögen des Menschen überhaupt, oder dieses Individuums übersteigt, ferner schwärmerische Moral und Religion,

wodurch die Phantasie immer fanatisch erhitzt und überspannt wird, Aberglaube und vorzugsweise heftige exaltirende Leidenschaften stürzen den Menschen häufig in Wahnsinn, in der Regel schnell auf heftige Einflüsse, doch manchmal auch langsam und allmählig; und je langsamer dieses Seelenleiden sich entspinnt, und zur Reife gedeiht, desto hartnäckiger behauptet es sich, und desto tiefer gleichsam wächst es in die Seele des Kranken hinein Manchmal ist ein einzelner Vorfall irgend einer Art hinreichend, den Wahnsinn zu erzeugen, besonders ein Vorfall, bei welchem die Hoffnungen und Wünsche eines Menschen plötzlich und unerwartet in Erfüllung gehen oder scheitern. Doch ist es seltsam, dass, wie man längst erfahren hat, ein unerwartetes Glück öfter als ein unerwartetes Unglück diese psychische Krankheit in's Leben ruft *).

Talentvolle Menschen, wie grosse Maler, Dichter u. s. w., die ihre lebendige Einbildungskraft sehr anstrengen, und dadurch häufig der Wirklichkeit entrückt und in eine ideale Welt hineingezaubert werden, gefallen sich nicht selten zuletzt unter ihren vorgespiegelten Bildern so wohl, dass sie sich nicht gern von denselben trennen. Dadurch können sie sich so sehr vertiefen, dass sie die Spiele ihrer Phantasie dauernd für Objekte äusser sich halten, und also dem Wahnsinn zum Raube werden **); und ist hier der Wahnsinn einmal entstanden, so geht auch in ihm das grösste Talent unter.

*) Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 114.

**) So war Spinelli von dem Teufel, den er früher mit so abschreckenden Zügen gemalt, stets leibhaftig umgeben, und bekam von ihm über sein Zerrbild Vorwürfe; — so sah Müller, der den berühmten Kupferstich von der Sixtinischen Madonna verfertigte, in seinen letzten Lebensjahren die heilige Jungfrau, welche ihm für seine Liebe dankte, und ihn einlud, ihr in den Himmel zu folgen, weshalb er den Entschluss fasste, zu verhungern, von dessen Ausführung er nicht zurückgehalten werden konnte; — so umringten den englischen Maler Blake, welcher eine Vorliebe für mystische und dämonische Compositionen hegte, mehrere Jahre hindurch Geister und Gespenster; — so endlich soll der bekannte Humorist Hoffmann, der die diabolische Poesie so ansehnlich bereicherte, gegen das Ende seines Lebens um die Mitternachtsstunde von Teufelserscheinungen heimgesucht worden sein. Vergl. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 429.

Was die Leidenschaften betrifft, so gehört hauptsächlich die Eifersucht hierher, und mehr noch die Liebe; denn die Liebe ist unter allen am meisten dem Wechsel und der Ausschweifung unterworfen, bemächtigt sich am vollkommensten des Gemüths, des Herzens; und wie oft aus ihr der Wahnsinn hervorgegangen, davon liefert uns die Geschichte aller Zeiten und aller Völker die redendsten Beweise *). Besonders häufig verfallen

---

*) Wie Pinel erzählt, sah ein junger Mensch, den eine unglückliche Liebe wahnsinnig gemacht hatte, in jedem Frauenzimmer, das er ansichtig wurde, seine Geliebte, und redete sie in den leidenschaftlichsten Ausdrücken an.

Auch Biermann hat uns einen Fall solcher Art mitgetheilt. Hier war eine, durch getäuschte Hoffnungen und verschmähte Liebe tief empfundene, Geringschätzung mitwirkende Ursache eines schnell und heftig sich äussernden Wahnsinns. Auswahl ärztl. Gutachten. Fall I.

Ein gegen vierzig Jahre alter Mann wurde in eine junge Dame vernarrt, welche er zum Erstenmal gesehen hatte. Kein lüsternes Verlangen hatte zu seiner Leidenschaft beigetragen; aber, obgleich er die Person nicht kannte, und selbst ihren Namen und ihre Wohnung nicht wusste, so glaubte er doch, in ihr alle moralischen und psychischen Vorzüge zu finden, welche ihn zum glücklichsten Menschen machen könnten. Da er sie seitdem niemals wiedersah, so schuf er sich zuletzt ein Ideal, dem er den Namen Leonore gab, und welches der ausschliessliche Gegenstand seiner Anbetung wurde, während jede andere weibliche Person ihm Widerwillen einflösste. Auch beobachtete er eine strenge Keuschheit. Das Begehren, sich mit Derjenigen zu vereinigen, welche er liebte, und deren entzükkende Anschauung seine krankhaft gesteigerte Phantasie ihm so häufig gewährte, erzeugte in ihm Wahnvorstellungen von Vornehmheit und Reichthum, gegründet auf seinen Anspruch, seiner Leonore eine ihrer würdige Stellung zu verschaffen. Er wurde Verschwender, und verübte mehrere ausschweifende Streiche, wodurch seine Familie genöthigt wurde, ihn als einen Wahnsinnigen in ein Krankenhaus zu bringen. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 213.

Im Gegentheil hat aber auch manchmal die Leidenschaft der Liebe, wenn ein schöner und edler Gegenstand sie entzündete, die verderblichsten Richtungen der Seele und Aeusserungen von Wahnsinn beschwichtigt, und eine spätere höhere Richtung des innern Menschen veranlasst.

junge Mädchen und Frauen, die sich lange Zeit mit Luftbildern der Liebe beschäftigen, in Wahnsinn, wo sie dann gern an einsamen Orten, am liebsten in Flur und Wald, oder auf einsamem Bergabhange umherschleichen, und ihren stillen Seufzern und leisen Klagen freien Lauf lassen, oder in stiller Träumerei Kränze aus welken Blumen flechten, und mit kläglicher Stimme verworrene Lieder singen. Das leidenschaftlich aufgeregte Gemüth, das tief glühende Herz erregt für die Phantasie, und giebt ihr den Reiz und die Nahrung, und macht so den Wahnsinn real. Hören hier der Reiz und die Nahrung auf, dann kehrt die Phantasie wieder in ihr gewöhnliches Geleise zurück, und zerrinnt auch der Wahnsinn.

Bei Männern entsteht der Wahnsinn hauptsächlich durch grosse Unordnungen in ihren Geschäften, durch besondere, ihnen eigenthümliche, Verhältnisse der bürgerlichen Lage, und vorzugsweise durch jähen Absturz von der höchsten Staffel des Glücks in das tiefste Elend.

§. 93.

Der anhaltende Wahnsinn ist gewöhnlich zu heilen, und wird meist nach einigen Wochen oder Monaten glücklich überwunden, weil er in der Regel nur jugendliche *), noch kräftige und somatisch-gesunde Individuen befällt, und meist nicht durch tief in das Leben eingreifende Laster vorbereitet ist. Man braucht unter solchen Umständen gemeiniglich nur einige Hebel in die

*) Wie Haslam beobachtet hat, tritt bei dem weiblichen Geschlecht der Wahnsinn meistens zwischen dem zwanzigsten und dreissigsten Lebensjahre ein, wo sich gewöhnlich das Glück desselben entscheidet, und nicht selten die letzte Hoffnung scheitert; bei dem männlichen dagegen in der Regel zwischen dem dreissigsten und vierzigsten, wo der Mann am thätigsten ist, sein Glück für seine ganze Lebenszeit festzustellen, und daher in dieser Lebensperiode auch wohl die meisten äussern Hindernisse, Widersprüche und Kränkungen erfährt.

Laut der Erfahrung treten die dauernden Seelenstörungen überhaupt, in ihrer Beziehung auf das Alter des Menschen betrachtet, in der Kindheit mehr als Blödsinn, in der Jugend mehr als Wahnsinn und Tobsucht, im stehenden Alter mehr als Melancholie, und im höhern Alter mehr als Verrücktheit auf.

Seele einzusetzen, um das Uebel zu entwurzeln. Zählt aber das Subjekt schon eine lange Reihe von Jahren, ist seine Vitalität depotenzirt, hat es durch Ausschweifungen die Kraft des Lebens erschöpft, und dauert der Wahnsinn schon lange, so ist die Prognose weit weniger günstig. Beim Wahnsinn, wie überhaupt bei allen dauernden psychischen Störungen, nimmt die Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung des Kranken in demselben Verhältniss ab, als die Dauer der Krankheit zunimmt *).

Verhältnissmässig werden vom Wahnsinn mehr Männer als Weiber geheilt, weil in der Natur des weiblichen Gemüths mehr Bedingungen einer grössern Hartnäckigkeit der Leidenschaften liegen, und weil das Weib, wenn es einmal in den Wirbel der Leidenschaften hineingerissen ist, später als der Mann einen geregelten und wohlbefestigten Seelenzustand wieder gewinnt. Auch sind die Männer weniger als die Weiber zu Rückfällen des Wahnsinns geneigt **).

§. 94.

Bedeutsamer im Allgemeinen, als der anhaltende, ist der periodische Wahnsinn; er zieht sich gewöhnlich in die Länge, und begleitet Manchen bis an's Grab ***). Wahnsinn im höhern Lebensalter ist fast immer periodisch, hat seine Wurzeln tief in den Organismus geschlagen, und ist eben darum schwer zu heilen.

§ 95.

Ist Wahnsinn mit tobsüchtigen Anfällen verbunden, so documentirt sich die Krankheit als langwierig; hier ist die Heilung schwierig, die Prognose bedenklich. Besonders übel muss hier die Vorhersagung lauten, wenn schwere Kachexieen, Lähmungen und erhebliche Organisationsfehler zugleich obschweben; in solchen Fällen kann die erkrankte Seele ihre verlorene Besinnung möglicher Weise wohl wieder erlangen, aber es ist nicht wahrscheinlich.

*) Vergl. Cox, Prakt. Bemerk. über Geisteszerrüttung. S. 38.

**) Esquirol, Th. 1. S. 23.

***) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 44.

Wo sich Wahnsinn zur Fallsucht, oder Fallsucht zum Wahnsinn gesellt, da ist das Uebel wohl immer unheilbar.

§. 96.

Manchmal geht der Wahnsinn in eine andere psychische Krankheitsform über, in Verrücktheit, in Melancholie, in Tobsucht, zuletzt auch wohl in Blödsinn. Solche Fälle ereignen sich meist alsdann, wenn der Kranke falsch behandelt wird. Das Uebel dringt hier mit seinen Wurzeln immer tiefer in das Leben ein, — üble prognostische Bedeutung. Die Seelenstörung ist hier in der Regel unheilbar.

Uebrigens können wir unser Urtheil über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Wahnsinns, wie überhaupt einer psychischen Krankheit, immer nur als wahrscheinlich und nie als gewiss geben; und man sollte die Meinung hegen, die Irren seien möglicher Weise so lange heilbar, als sie an blosser Anomalie der Seelenvermögen leiden, und bei ihnen noch keine Degeneration der Leiblichkeit vorhanden ist *).

II.

Rechtliche Wirkungen des Wahnsinns.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 97.

Gleichviel, ob der Wahnsinnige während der Dauer seiner

*) Es giebt mehrere Irrenheilanstalten, in welchen kein Seelengestörter aufgenommen werden darf, dessen Leiden über ein Jahr dauerte, und aus denen alle als unheilbar entfernt werden, deren Genesung nicht binnen Jahresfrist erfolgt ist. Diese Bestimmung, bemerkt Ideler mit Recht, ist eine schwere Verletzung der heiligen Verpflichtung, welche der Staat, als natürlicher Vormund aller psychischen Kranken, durch seine Organe, die Irrenärzte, gegen sie zu erfüllen hat, da die Beispiele einer nach mehr- oder vieljähriger Dauer der Seelenstörung erfolgten Heilung derselben schon zu grossen Summen angewachsen sind. Nie darf daher die mehrjährige Dauer der Seelenkrankheiten allein bei der Entscheidung über die Unheilbarkeit eines Individuums geltend gemacht werden, sondern

Seelenstörung Gegenstände, lebende und todte, die ihm vorkommen, anders ansieht, als sie in der Wirklichkeit existiren, oder ob er glaubt, Objekte sinnlich wahrzunehmen, die nicht gegenwärtig sind, und die nur seine kranke, seine überspannte Phantasie ihm vorspiegelt, so ergiebt sich doch aus beiden Fällen bis zur Evidenz, dass ihm jeder Faden folgerechter Betrachtung, prüfender Vergleichung, ordnender Beurtheilung und bündiger Schlussfolge fehlt, und dass er der Vernunft gemäss und mit Freiheit der Selbstbestimmung zu handeln nicht vermag; weshalb das Gesetz von einem solchen Unglücklichen natürlich weder Pflichten fordern, noch ihm bürgerliche Rechte einräumen kann. Es ist daher der Wahnsinnige nicht fähig, rechtliche Geschäfte gültiger Weise zu vollziehen, und können aus den von ihm vorgenommenen Handlungen die Verbindlichkeiten nicht fliessen, welche nach den Gesetzen daraus hervorgehen. Der Richter ist gehalten, den Wahnsinnigen unter Curatel zu stellen.

Ist jedoch der Wahnsinn in concreto für heilbar erachtet, so lässt er, namentlich in öconomischer und amtlicher Beziehung, nur temporäre rechtliche Maassregeln zu; denn ist das fragliche Individuum vielleicht nach einigen Wochen oder Monaten wieder genesen, so kann es seinen häuslichen Angelegenheiten wieder vorstehen, sein Vermögen wieder verwalten, sein Amt wieder bekleiden u. s. w. Eine Ehescheidung, blos auf den Grund eines erst vor kurzer Zeit entstandenen Wahnsinns beantragt, muss von der betreffenden Justizbehörde vor der Hand zurückgewiesen werden.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 43. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 99.

§. 98.

Was den periodischen Wahnsinn in civilrechtlicher Hinsicht betrifft, so können nur allein diejenigen Handlungen, die das Individuum in den ganz freien Zwischenzeiten dieser Krankheit vornimmt, für rechtlich gültig erkannt werden. Doch

---

sie kann blos ein zustimmendes Moment abgeben, wenn die übrigen Bedingungen sich entschieden ungünstig stellen. Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 730.

sichere sich der ärztliche Inquirent vor Irrthum, da es Zwischenzeiten dieser Seelenstörung giebt, wo das Bewusstsein des Kranken hell und frei von aller Täuschung zu sein scheint, und es dennoch nicht ist; ja es kann ein Mensch gegenwärtig wirklich wahnsinnig sein, ohne dass er grade jetzt wahnsinnig urtheilt und handelt *). Wo in concreto die Anfälle des perio-

*) Zwei Bedingungen, sagt schon im Jahre 1698 ein grosser Rechtsgelehrter, der Kanzler d'Aguesseau, in dem berühmten Processe des Prinzen von Conti gegen Madame de Nemours, bei Gelegenheit des Testaments des Abbé d'Orleans, bezeichnen den wahren Begriff der hellen Intervalle; die eine ist die Natur der lichten Zwischenzeit, die andere ihre Dauer.

Ihre Natur muss keine oberflächliche Ruhe, kein Schatten von Gemüthsstille, sondern im Gegentheil eine tiefe Ruhe, eine wahre Stille sein; sie muss, um uns eines andern Ausdrucks zu bedienen, nicht ein blosses Aufleuchten der Vernunft sein, welches nur dazu dient, ihren Mangel nach dem Verschwinden nur um so fühlbarer zu machen, nicht ein Blitz, welcher die Dunkelheit durchbricht, um gleich nachher ihre dicke Finsterniss greller hervortreten zu lassen, nicht eine Dämmerung, welche den Tag mit der Nacht verschmilzt, sondern ein helles Licht, ein lebhafter und anhaltender Glanz, ein voller und ungetrübter Tag, welcher zwei Nächte, nämlich den vorangehenden und nachfolgenden Wahnsinn, scheidet; oder, um noch ein anderes Bild zu gebrauchen, es muss kein täuschender und unzuverlässiger Friede, nicht das sein, was man auf dem Meere eine Windstille nennt, welche auf einen Sturm folgt, oder ihn vorher ankündigt, sondern ein tiefer, auf einige Zeit dauernder Friede, eine wahre Ruhe und volle Heiterkeit sein; endlich, ohne weitere bildliche Ausdrücke für unsere Gedanken zu suchen, es muss keine blosse Verminderung, kein Nachlass der Krankheit, sondern eine Art von vorübergehender Heilung, eine so deutlich ausgesprochene Intermission sein, dass die Vernunft vollständig wiedergekehrt zu sein scheint. Dies in Betreff der Natur der freien Zwischenzeiten.

Und da es unmöglich ist, die Beschaffenheit der lichten Zwischenzeit sogleich zu beurtheilen, so muss sie eine hinreichend lange Dauer haben, um eine vollständige Gewissheit der zeitweiligen Wiederherstellung der Vernunft zu geben. Hierüber lässt sich aber keine allgemeine Bestimmung geben, sondern diese richtet sich nach den verschiedenen Arten des Wahnsinns. So viel steht jedoch fest, dass immer einige, und zwar eine beträchtliche Zeit dazu erfordert wird. Dies in Betreff der Dauer. Oeuvres du chancelier d'Aguesseau.

dischen Wahnsinns länger dauern als die Intervalle desselben, da ist während dieser letztern das Selbstbewusstsein und die Vernunft des Kranken zu mangelhaft, zu getrübt *), als dass er richtig und der Vernunft gemäss urtheilen, und bei seinen Handlungen frei über sich selbst bestimmen könnte; wo aber die Paroxysmen dieser Krankheit eine kürzere Zeit einnehmen als die Intervalle derselben, da können wir mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der Kranke während der Intervalle bei sich, und der Vernunft und Selbstbestimmung mächtig ist. Denn in diesen Fällen hat der Unglückliche während der Intervalle gewöhnlich Zeit genug, seine gestörten Seelenkräfte wieder in harmonischen Einklang zu bringen, sich wieder zu sammeln, hinlänglich wieder zu sich selbst zu kommen. Mit der grössten Bestimmtheit und Zuversicht aber kann der Arzt in gegebenen Fällen solcher Art auf eine wirklich helle, freie Zwischenzeit nur alsdann erkennen, wenn das fragliche Individuum seinen Wahn, an dem es während der Anfälle leidet, in der Intermission als Irrthum und Wirkung der Krankheit anerkennt **).

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 265. Anmerkung.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 99.

Bei dem Wahnsinnigen ist während der Dauer seiner See-

Tom. III. p. 503. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 365.

*) Es ist merkwürdig, sagt Reil, dass manche Wahnsinnige in ihren anfallfreien Perioden nicht niedergeschlagen über ihren Zustand sind, und solche scheinen während dieser Perioden kein klares Bewusstsein zu haben. Fieberlehre. B. IV. §. 56.

**) Nicht überall, bemerkt J. C. Hoffbauer mit Recht, wo man den Wahnsinnigen nicht wahnsinnig urtheilen und handeln sieht, ist man befugt, eine helle Zwischenzeit anzunehmen. Wo diese sein soll, muss der Wahnsinnige seinen Irrthum nicht blos vergessen haben, sondern er muss davon für diese Zwischenzeit zurückgekommen sein, so dass der Irrthum, den er in Anfällen des Wahnsinns hegt, von ihm alsdann für Irrthum erkannt wird. Die Psychologie u. s. w. §. 93. Note 2.

lenstörung der Wahnsinn gleichsam die Axe, um welche sich sein gesammtes Seelenleben bewegt; der Kranke ist ohne Selbstbewusstsein und ohne Vernunft, und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt. Es kann daher der Richter, wenn er die moralische Bedeutung gesetzwidriger Handlungen, die ein Wahnsinniger begangen, abzuschätzen hat, diesem weder Schuld beimessen, noch ihm Strafe zuerkennen; der Wahnsinnige ist nicht imputationsfähig, und muss deshalb stets durchaus frei von aller Schuld und Strafe ausgehen.

§. 100.

In Betreff des **periodischen** Wahnsinns können diejenigen verbotenen Handlungen, welche in die Zeit der Paroxysmen und in die Perioden der nicht ganz freien Intervalle dieser Krankheit fallen, rechtlich nicht imputirt werden; diejenigen Vergehen und Verbrechen aber, welche in ganz freien Zwischenzeiten dieser Seelenstörung verübt sind, thun der Zurechnungsfähigkeit des Subjekts durchaus keinen Abbruch, weil hier der Mensch völlig ungetrübtes Selbstbewusstsein hat, und der Vernunft und Selbstbestimmung mächtig ist. Hat also Jemand, der mit dem periodischen Wahnsinn behaftet ist, in einer völlig freien Intermission desselben eine verbotene That begangen, so muss er, in Beziehung auf diese That, einem Psychisch-Gesunden völlig gleich gestellt und in foro als ein Zurechnungsfähiger betrachtet werden, und kann und darf ihm der Richter, wenn anders keine Milderungsgründe sind, nichts von der Schuld erleichtern, nichts von der verwirkten gesetzlichen Strafe erlassen *). Damit hier aber weder dem Thäter noch dem Gesetze irgend Eintrag geschehe, ist Seitens des ärztlichen Inquirenten die sorgsamste und scharfsinnigste Prüfung des gegebenen Falls unerlässlich.

Wo auch nur der geringste Zweifel waltet, ob die fragliche Person während einer anfallfreien Periode des Wahnsinns ungestörten Vernunftgebrauch und moralische Freiheit gehabt habe, da muss die Intermission ohne Bedenken rechtlich mehr zu Gunsten des Inculpaten in Betracht kommen.

Ein Soldat war Mörder an einem siebenjährigen Kna-

*) Vergl. J. C. **Hoffbauer**, Die Psychologie u. s. w. §. 101.

ben geworden. Der Beklagenswerthe gestand bei der Untersuchung seine That, behauptete aber, dass ihm Niemand deshalb etwas thun könne, weil der allmächtige Geist, der Sonne und Mond regiere, in ihm sei; auch bereue er die That keineswegs, weil er sie um des Geistes der Geister willen verübt habe; es sei ein Geist aus ihm gegangen, der ihm die Mordthat zu begehen geheissen. Er habe übrigens keine Furcht vor dem Tode, weil er für sein Leben die Geister sorgen lasse, denen sein Blut gehöre, und es könne ihm gleich sein, wer sich an seinem Geiste vergreife.

Schon fünfzehn Jahre vorher glaubte man mit Recht, dass dieser Unglückliche wahnsinnig sei, weil er einen ihm damals erschienenen Geist hat todt schiessen wollen. Zu andern Zeiten hat er, nach glaubhaften Zeugnissen, oft gelacht, mit sich gesprochen, von Geistern gemurmelt, ist auf einmal die Stube auf- und abgelaufen, ist während der Nacht aufgestanden, hat die Fenster zerschlagen und dabei wild ausgesehen; und als man ihn gefragt, wer die zerschlagenen Fenster bezahlen solle, hat er geantwortet, dass dies die Geister thun würden, die in schwarzer Gestalt ihm zur Seite wären, und sich mit ihm unterhielten. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VI. Abschn. III. Dreizehntes Gutachten.

Man kann hier unmöglich den periodischen Wahnsinn verkennen, doch war er, wegen des damit verbundenen Zerstörungstriebes, mit Anfällen von Tobsucht complicirt. Der Mensch wurde mit vollem Recht für nicht zurechnungsfähig erklärt, und ging daher frei von Schuld und Strafe aus.

3. In polizeilicher Beziehung.

§. 101.

Der rein Wahnsinnige, da er sich als Gemüthskranker in seiner psychischen Anomalie blos in dem Gebiete der Phantasie bewegt, und sich nicht in die Sphäre des Willens verirrt, lässt nicht leicht gesetzwidrige Handlungen besorgen; er legt niemals Feuer an, verübt keine Gewaltthätigkeiten an Andern, und mordet weder seinen Nebenmenschen noch sich selbst, sondern giebt sein Uebel mehr durch blosse Spiele der Phantasie in Reden, Gesang oder Gesten zu erkennen.

Es mag daher in den meisten Fällen hinreichend sein, wenn die Polizei solche Kranke unter Privataufsicht stellt und hält, oder sie in eine öffentliche Heilanstalt bringt. Sie ganz frei gehen zu lassen, tragen wir Bedenken; denn es giebt vielleicht keinen dauernd Seelengestörten, der nicht durch irgend einen Umstand plötzlich einmal auch tobsüchtig werden könnte, und alsdann die öffentliche Sicherheit nicht wenig gefährden würde.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 43. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 56. Anmerk.

§. 102.

Ist der Wahnsinnige zugleich auch tobsüchtig, dann bricht bei ihm die Thatkraft stets in Handlungen aus, die auf Vernichtung seiner eigenen Person, und anderer Subjekte und Gegenstände gerichtet sind. Hier hat der Staat nicht blos das Recht, sondern ist auch durch seine Polizei zu realisiren schuldig, dass der Unglückliche in strengen Gewahrsam genommen werde. Giebt der Wahnsinn in concreto Hoffnung zur Genesung, dann bringe man den Kranken in ein Krankenhaus, in eine öffentliche Heilanstalt; ist aber Besorgniss der Unheilbarkeit vorhanden, dann mit ihm in das Irrenhaus, wo er für immer von der menschlichen Gesellschaft getrennt, und seiner bürgerlichen Rechte verlustig erklärt ist.

Niemals übrigens dürfen heilbare und unheilbare Wahnsinnige, überhaupt Irre, in die geringste Berührung mit einander kommen, und nie in einem Lokal vereint sein; ja wohl nichts in einem Staate ist, wie wir schon oben erörtert haben, zweckwidriger, als die Amalgamationen von Kranken- und Irrenhäusern.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 43. Erläuterung 2. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 140.

III.

Ermittelung des Wahnsinns.

§. 103.

Der ärztliche Inquirent, wenn von ihm der Richter, behufs der Entscheidung einer streitigen Civil- oder strafrechtlichen Frage, zu erfahren wünscht, ob bei einem bestimmten Indivi-

duum gegenwärtig Wahnsinn vorhanden sei oder nicht, kann nur alsdann auf Wahnsinn erkennen, wenn er bei der Ermittelung die oben bezeichneten pathognomonischen Symptome dieser Seelenstörung vorfindet; fehlen diese, so kann von Wahnsinn keine Rede sein. Vor Allem beobachte hier der Arzt die zu beurtheilende Person auch während des Schlafs und während der Nacht, weil auch im Schlafe und bei der Dunkelheit und dem Schweigen der Nacht der Wahnsinnige den Ausgeburten seiner irren Phantasie oft völlig hingegeben ist. Ein solches Verfahren muss jedenfalls bei der Exploration, besonders in wichtigen Criminalfällen, Anwendung finden, und kann viel beitragen, Arzt und Richter gegen Zweifel und Irrthum sicher zu stellen. Aber hier, wie immer, kann nur ein Verein vieler Zeichen den Beweis der Realität dieser Seelenstörung geben.

Liegt in concreto wirklich Wahnsinn vor, dann gebe der Arzt in seinem Gutachten dem Richter jeden möglichen Aufschluss über den Fall, und bemerke ihm auch, ob das Uebel heilbar oder unheilbar sei; es ist eine solche ausdrückliche Bemerkung in dem gutachtlichen Urtheile besonders alsdann unerlässlich, wenn die Untersuchung wegen allgemeiner, in Ansehung der fraglichen Person zu treffender, Verfügungen angestellt wird.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 115. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 116. Auch Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 270.

§. 104.

Stellt der Richter dem Arzt in Frage, ob in einer vergangenen bestimmten Zeit bei einem bestimmten Individuum ein Zustand von Wahnsinn vorhanden gewesen sei oder nicht, was meist Criminalfälle betrifft, so ist das ermittelnde ärztliche Geschäft in der Regel ein schwieriges Geschäft, und erfordert nicht geringe psychologische Kenntnisse, Erfahrung und Weltweisheit. Der ärztliche Inquirent wird in solchen Fällen zweckmässig handeln, wenn er den gegenwärtigen inneren Zustand der in Rede stehenden Person genau untersucht, und auch ihr Aeusseres und ihr ganzes Benehmen in's Auge fasst. Findet er bei derselben unter andern eine hastige Sprache, Hastiges in Gang und Bewegungen, eine äusserst lebhafte Phantasie, Ueber-

spanntheit, zerstreutes Wesen und ungereimte phantastische Aeusserungen, so kann er solche Erscheinungen wohl für zurückgebliebene Spuren eines hier früher vorhanden gewesenen Wahnsinns ansehen; sie können ihm jedoch nur Vermuthungen geben, keineswegs aber Gewissheit begründen.

Sind Acten, die den frühern psychischen Zustand des Exploranden betreffen, vorhanden, oder stehen in dieser Angelegenheit tüchtige und glaubwürdige Zeugen zu Gebote, so bediene sich ihrer vor Allem der Arzt zu seinem Zweck; nur den Acten, so wie auch den Aussagen der Zeugen vermag er hier Notizen zu entnehmen, worauf er sein gutachtliches Urtheil mit einiger Sicherheit bauen kann.

Bekunden Acten und Zeugen, dass früher bei derjenigen Person, über deren früheren Seelenzustand der Richter Auskunft verlangt, wirklich eine Seelenkrankheit vorhanden gewesen, so forsche der Arzt hauptsächlich nach der Entwickelung, dem Wesen, den Symptomen und nach der Dauer dieser vergangenen Seelenstörung, um sich und auch den Richter zu vergewissern, ob es Wahnsinn oder eine andere psychische Krankheit gewesen ist.

Sind hier in concreto gar keine Hülfsmittel, weder Acten noch Zeugen, zur Ausmittelung des vergangenen fraglichen psychischen Zustandes gegeben, so explorire wer will, der Fall ist und bleibt im Dunkeln. —

§. 105.

Wo vor dem Richterstuhl des Rechts Verdacht auf **Simulation** des Wahnsinns waltet, da muss der ärztliche Inquirent Alles aufbieten, um hinter die Wahrheit zu kommen. Er muss den Exploranden ganz und gar kennen zu lernen suchen, nach dessen Character und Temperamente forschen, und zu erfahren suchen, was für eine Erziehung derselbe genossen, welche Lebensweise er geführt, welchen Umgang er gehabt, in welchen bürgerlichen, öconomischen und häuslichen Verhältnissen er sich befindet; weil der Wahnsinn nämlich durch frühere Ereignisse, durch Erziehung, durch frühere Lebensführung nicht selten vorbereitet wird. Auch etwa vorhandene, den Fall betreffende, Acten und Aussagen anderer Personen, die mit dem zu Beurtheilenden in genauer Bekanntschaft stehen, können hier

Manches bekunden. Die persönliche Untersuchung des Exploranden und öftere unbemerkte Beobachtung desselben, auch während der Nacht und des Schlafs, müssen dann das Uebrige zu dem Resultate liefern. Und da auch die ererbte Prädisposition nicht ohne Gewicht ist, so muss auch sie hier nach Gebühr berücksichtigt werden.

Weil der reine Wahnsinn nur in dem Bereiche der Phantasie sein Wesen treibt, so verübt der Wahnsinnige, wie oben bemerkt, keine Gewaltthätigkeiten, keinen Mord u. s. w., wenn er nicht auch zugleich an einer andern Seelenstörung, die zu Gewaltthaten, zum Vernichten, zum Morden geneigt macht, z. B. an Tobsucht, leidet; — wollte nun ein Mensch eine von ihm verübte Misshandlung, oder einen von ihm begangenen Mord in foro mit der Erheuchelung des reinen Wahnsinns beschönigen, so würde er schlecht fahren, und würde bei ihm schon hierdurch allein die Simulation des Wahnsinns an's Licht gestellt sein.

Der sicherste Beweis einer Simulation des Wahnsinns jedoch, wie überhaupt einer psychischen Krankheit, ist immer die Darlegung eines völlig naturwidrigen Widerspruchs unter den Krankheitssymptomen; und wenn Jemand simulirt, gleichviel welche dauernde Seelenstörung, so übertreibt er fast immer, weil er stets befürchtet, nicht genug zu thun. Ich habe Castaing, sagt Jacquemin bei Marc *), ungeachtet er ein Arzt war, an dieser Klippe scheitern gesehen, man liess sich von ihm nicht täuschen, und er gab seine Rolle schnell auf **).

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 125.

---

*) Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 353.

**) Castaing wurde im Jahre 1823 zu Paris angeklagt, einen seiner Freunde aus eigennützigen Absichten mit Morphium vergiftet zu haben. Er wurde für schuldig erkannt, und bald darauf guillotinirt.

Zweites Kapitel.

Ueber die Melancholie, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Melancholie.

§. 106.

Es ist die Melancholie in einer tiefen Zerrüttung des Gemüths begründet. Der Mensch, mit diesem Leiden behaftet, quält sich ohne Unterlass, bei geschwächtem Verstande, bei Gedächtnissschwäche, bei Stumpfheit der Phantasie und verminderter Willenskraft, mit trüben, finstern Ideen; Druck und Kummer über düstere Vorstellungen halten sein Gemüth wie erstarrt, und seine ganze Seele wie von tiefer Nacht umschattet.

Melancholie und Schwermuth sind identisch; Trübsinn dagegen, oder die Neigung, sich traurigen Gefühlen überhaupt zu überlassen, kann nach deprimirenden Leidenschaften auch den Gesundesten beschleichen, und dürfen wir ihn nicht mit Melancholie verwechseln. Trübsinn führt, wie dies bei der Melancholie stets der Fall ist, noch keine Schwäche des Denkvermögens, keine Gedächtnissschwäche, keine Stumpfheit der Phantasie und keine verminderte Thatkraft mit sich; aber Trübsinn kann leicht, besonders in gewissen Lagen des Lebens, in Melancholie übergehen. Und weil der Trübsinn noch keine rechtliche Verfügungen zur Folge hat, so werden wir seiner hier auch nicht weiter gedenken.

§. 107.

Es giebt eine stille und eine irrende Melancholie. In der stillen Schwermuth sitzt der Mensch gleichgültig, dumpf und still vor sich hin, ist mit verdüstertem Bewusstsein ganz in sein Ich versunken, und kommt oft gar nicht heraus aus dem innerlichen Kreislauf seiner trüben, finstern Ideen; Welt und Leben sind aus aller Berührung, aus aller Gemeinschaft mit ihm, sind ihm ganz entfremdet. Der Kranke zieht sich in die Einsamkeit

um ungestört über seinen Schmerz brüten zu können, und weiset jede Tröstung zurück; nur selten vernimmt man von ihm einen dumpfen Laut der Klage, ein Stöhnen, ein Wimmern.

Anders ist das Wesen der irrenden Melancholie. Hier hat der Kranke nirgends Ruh' und Rast; er jammert, wehklagt, schluchzt oder weint über ihn folternde Qualen, während er kaum von sich und der Welt eine allgemeine Vorstellung hat; er überhäuft sich mit Vorwürfen, äussert grosse Furcht, und sieht sich von Schreckbildern in tausend Gestalten umgeben; er betet, flehet um Erbarmen und Hülfe, und hält sich dennoch für rettungslos verloren. Und solche Perioden dieser Gemüthskrankheit dauern oft viele Tage, ja Wochen lang ohne Unterlass fort.

Nur selten jedoch finden wir das reine Bild der stillen und der irrenden Melancholie verwirklicht, vielmehr hält diese Seelenstörung in den allermeisten Fällen die Mitte zwischen ihren beiden Extremen.

§. 108.

Körperlich giebt sich die Melancholie auf frappante Weise zu erkennen. Bei abgemagertem Körper ist das Gesicht des Kranken meist bleich und eingefallen, und trägt den Ausdruck des bittersten Schmerzes; das hohle Auge stiert entweder auf einen Fleck hin, oder spürt misstrauisch und ahnend umher; die Haut ist trocken, der Unterleib hart und gespannt, und hat nur wenigen, trocknen, rundgeformten, mit schwarzer Galle gefärbten Abgang; die Hände und Füsse sind kalt. Der Kranke hat oft Hämorrhoidalbeschwerden, Congestionen nach dem Kopfe und den Brustorganen, mit beschwerlicher Respiration und unruhigem Schlaf; sein Puls fühlt sich träge, klein, manchmal auch hart an, und intermittirt zuweilen; seine Unempfindlichkeit gegen äussere Eindrücke ist gross, und grösser noch als im Blödsinn und in der Tobsucht.

Leidet der Unglückliche mehr an der stillen Melancholie, so hat er nur wenig Hang zu Bewegungen und bewegt sich nur langsam, geht nur zögernd und mit Misstrauen, den Kopf gebückt, vorwärts, und behält lange dieselbe Stellung bei; ja er bewegt sich manchmal Tage lang gar nicht von der Stelle;

regt weder Hand noch Fuss *), und liegt er im Bett, so kauert er sich darin in einem Winkel zusammen. Neigt sich die Krankheit dagegen mehr zu der irrenden Species hin, so ist der Kranke weit mehr zu Bewegungen geneigt und bewegt sich auch mehr.

§. 109.

Diese psychische Seite der Melancholischen verräth bei der stillen Art ihr tiefes Leiden dadurch, dass das Gemüth des Kranken wie betäubt, wie erstarrt ist, dass alle seine sinnlichen Vorstellungen stocken, und er auch die auffallendsten Erscheinungen nicht beachtet, dass sein Verstand und sein Gedächtniss ungemein geschwächt, und seine Phantatie abgestumpft ist, und dass sein tiefer Schmerz jede Willensäusserung gleichsam absorbirt. Der Unglückliche kennt nicht Vergangenheit, nicht Zukunft, und kann zu keinem Begriff und keinem Urtheil kommen; dabei Hang zur Einsamkeit mit Menschenscheu und Misstrauen, spärliches Reden, ja oft hartnäckiges Schweigen **). Nur selten hört man hier mit schwacher Stimme einen Laut der

*) Sauvages erzählt von einem melancholischen Capuciner, den man ohne Sprache, mit offenen Augen und offenem Munde, und mit dem einen Knie auf der Erde ruhend, und die rechte Hand gen Himmel ausgestreckt, fand. Nosolog. T. II. p. 421.

Marc hat einen Schwermüthigen gesehen, welcher sich niemals setzen wollte, und ganze Tage hindurch stehend zubrachte, den Kopf auf die Brust gesenkt und den Rücken an eine Mauer gelehnt; — und im Biçêtre einen melancholischen irischen Priester, dessen Kniee unvollständig ankylosirt, und mit einer schwieligen Haut bedeckt waren, weil er stets kniete. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 247.

**) Ein mit der stillen Melancholie von erblicher Anlage behafteter Mann antwortete auf sechs Fragen, welche Kölpin wiederholentlich an ihn richtete, ganz und gar nicht. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. II. S. 192. Vergl. ebendas. B. III. S. 215.

Der Grund eines solchen Nichtantwortens der Melancholischen auf die an sie gerichteten Fragen liegt nicht so sehr in einem Mangel der intellectuellen Fähigkeiten dieser Unglücklichen, als vielmehr in ihrer Verschlossenheit und Insichversunkenheit. Und überhaupt, je spärlicher das Wort, desto tiefer gewurzelt die Schwermuth.

Klage, ein Aechzen, ein Stöhnen über schwarze Bilder, die Reflexe des gedrückten und umwölkten Gemüths.

Wiewohl auch in der irrenden Melancholie der eigentliche Heerd der Krankheit im Bereiche des Gemüths ist, so ist doch auch hier ein sehr geschwächter Verstand, grosse Gedächtnissschwäche und Stumpfheit der Einbildungskraft nicht zu verkennen. Ich höre, ich sehe, ich fühle, sagen manche solcher Schwermüthiger, bemerkt Esquirol, aber ich bin nicht wie ehemals; die Gegenstände gelangen nicht bis zu mir, und vereinigen sich nicht mit meinem Wesen; eine dicke Wolke, ein Schleier verändert den Anblick und die glattesten Dinge scheinen mir von Unebenheiten rauh zu sein. Diese Unglücklichen irren stets umher, und werden beständig von Hallucinationen und Illusionen gequält, sehen allerlei Fratzen und Gespenster, Räuber, Mörder, Leichenzüge, Feuersbrünste und dergleichen, sehen allerlei Unglück und Noth, wodurch sie in Bedrängniss gerathen, sind so furchtsam, dass jedes Geräusch und jedes Anreden sie ersohreckt, fürchten beständig zeitliche und ewige Strafen, in der Regel wegen blos eingebildeter Verbrechen, und fordern nicht selten mit Ungestüm die Todesstrafe, welche sie verdient zu haben glauben. Ein schreckliches Bild von innerer Zerrüttung! — Bei grosser Abneigung gegen das Licht und das Leben, haben Viele grosse Neigung zum Selbstmord *);

*) Die Melancholie der Engländer charakterisirt sich vorzugsweise durch Selbstmord aus Lebensüberdruss, ohne zureichenden sichtbaren Grund; ja hier wird in der Schwermuth Lebensüberdruss wie zur fixen Idee. Die Seelengestörten dieser Art bringen hier ihre Angelegenheiten in Ordnung, setzen ihren letzten Willen auf, nehmen Abschied von ihren Verwandten, und schneiden sich dann mit kaltem Blute den Faden des Lebens ab, in der Hoffnung, durch solche That die ganze Last ihrer Leiden los zu werden.

Zu welchem raffinirten Selbstmord die Melancholie den Menschen führen kann, das beweist die Kreuzigungsgeschichte des 46 Jahre alten venetianischen Schusters Mathieu Lovat, mit dem Beinamen Casale. Dieser Bedauernswerthe, der sich stets durch einen musterhaften Lebenswandel und durch Frömmigkeit ausgezeichnet hatte, nagelte sich im Jahre 1805, nachdem er sich einige Jahre zuvor mit seinem Schustermesser, vermuthlich in der Absicht, den Verführun-

Manche tödten sich sogleich, wenn ihnen eben erst der Gedanke in den Sinn gekommen, weil bei ihnen die Neigung schnell eine hinreichende Stärke erlangt, und Andere kämpfen lange Zeit, ja wohl Jahre hindurch mit der Absicht, sich selbst den Lebensfaden abzuschneiden. Nicht selten werden auch Melancholische durch ihre innere qualvolle Angst, bisweilen auch durch einen andern Anreiz zum Tödten Anderer, wie hingerissen; sie ver-

gen des Fleisches Widerstand zu leisten, die Zeugungstheile abgeschnitten und zum Fenster hinausgeworfen hatte, auf die raffinirteste Weise und mit seltener Todesverachtung selbst an ein Kreuz, wobei er die schriftliche Bemerkung niedergelegt, dass sein Tod nicht das Werk eines Andern sei, sondern der Wille des Höchsten ihm den Kreuzestod auferlegt habe, und gab erst lange Zeit nachher, in Folge dieser selbstgewählten furchtbaren Leiden, in dem Irrenhause St. Servolo, wohin man ihn zuletzt gebracht hatte, seinen Geist auf. Cäsar Ruggieri, Geschichte der durch Mathieu Lovat zu Venedig im Jahre 1805 an sich selbst vollzogenen Kreuzigung, übersetzt von J. H. G. Schlegel. 1807. Vergl. ferner des Verfassers Abhandlung über den Selbstmord u. s. w. S. 77. Auch Klein's Annalen. B. II. S. 77.

Was überhaupt den Selbstmord betrifft, so ist er allerdings sehr oft die Folge einer heftigen Leidenschaft, eines stürmischen Affekts, der Liebe, der Eifersucht u. s. w.; aber er wird auch vielleicht eben so häufig in einem Zustande wahren Irreseins vollführt. Namentlich ist dies Letztere wohl immer der Fall, wenn Menschen ihr Leben, so viel sich auffinden lässt, aus ganz unerheblichen und fast nichtigen Gründen gewaltsam vernichten. So tödtete sich Vatel, welcher Ludwig XIV. bewirthen sollte, weil die Seefische ausgeblieben waren; so stürzte sich ein Koster in's Wasser, weil er sich über die Güte eines Weins getäuscht hatte; so zerfleischte sich, nach Kämpfer's Erzählung, eine junge Japanerin mit ihren eigenen Zähnen tödtlich die Brüste, weil ihr bei einer Tischgesellschaft unversehens ein leise tönender Wind entwischt war. Und bei diesen Unglücklichen sollte vor der unseligen That die Vernunft, dieser Compass des Lebens, ungetrübt gewaltet haben? — Es ist hier unverkennbar ein so unrichtiges Verhältniss zwischen der Geringfügigkeit der Motive und der schweren Bedeutung der durch sie veranlassten That, dass man daraus schliessen muss, dass bei diesen Subjekten eine krankhafte Neigung zum Selbstmord stattfand, welche eine schon bestehende Seelenstörung in sich schloss. Und unter diesen spielt hier die Melancholie wohl die wichtigste Rolle.

üben den Mord im Stillen, versteckt, schüchtern, mit Furcht, und am meisten an von ihnen geliebten Kindern oder an andern ihnen theuren Personen, während der ruchlose Verbrecher seine Opfer nur unter den Personen zu wählen pflegt, welche seinen Absichten Hindernisse entgegen stellen, oder als Zeugen gegen ihn auftreten können.

§. 110.

Es giebt eine erbliche Anlage zur Melancholie, zu diesem meist auf langsamem Wege sich entwickelnden Gemüthsleiden, was auch Pinel, Esquirol, Fodéré u. A. in ihren Schriften oft angemerkt haben; und dass eine solche Prädisposition manchmal den Sohn verschont und den Enkel heimsucht, ist schon von van Swieten irgendwo mit Recht behauptet worden. Gewöhnlich kommt hier bei dem Individuum die Melancholie ziemlich in demselben Lebensalter zum Ausbruch, als dies bei der Person geschah, von welcher es dieselbe erbte *).

Das melancholische Temperament ist bei dieser erblichen Anlage von wesentlichem Belange. Menschen mit diesem Temperament haben gewöhnlich schwarzes, hartes Haar, schwarze, tief liegende Augen, deren Blick gewissermassen Erstaunen und Misstrauen ausdrückt, eine trockene, gelbe Haut, hartes Fleisch und wasserarmes Blut. Ihr ganzer Organismus ist trocken und mager, und alle Verrichtungen des Leibes und der Seele gehen bei ihnen langsam. Sie sind furchtsam und argwöhnisch, neigen sich mehr zur Vorsicht und zum Ernst, als zum Leichtsinn und zur Unbedachtsamkeit hin, reden wenig, haben eine trübe Lebensanschauung, und ihre Aufmerksamkeit ist gemeiniglich nur auf einen Gegenstand gerichtet. Sie fühlen nicht lebhaft

*) Ein Mann wurde in seinem blühenden Lebensalter melancholisch und stürzte sich in's Wasser. Sein Sohn erfreute sich anscheinend einer guten Gesundheit, war mit Glücksgütern ausgestattet, Vater zweier Kinder, welche er anbetete; aber als er das Alter erreichte, in welchem sein Vater sich den Tod gegeben, endigte er sein Leben durch dieselbe Art des Selbstmords. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 210.

Vergl. des Verfassers Abhandlung über den Selbstmord u. s. w. S. 80.

und werden nicht schnell aufgeregt, aber alle Eindrücke wirken bei ihnen tief und dauern lange an.

Menschen mit diesem Temperament sind, bemerkt Esquirol, zu tief eindringenden Betrachtungen fähig, beschäftigen sich oft ausschliesslich mit den Gegenständen ihrer Forschung, und flüchten sich, um sich ihnen mit dem grössten Eifer zu ergeben, aus der bedeutungslosen Gesellschaft in die Einsamkeit.

§. 111.

Unter den somatischen Ursachen der Melancholie stehen manche Krankheiten der Unterleibsorgane obenan, namentlich abdominelle Reize, Infarkten, Stockungen im Pfortadersystem, die dem männlichen Alter eigenthümlich sind, Obstruktionen und Physkonieen der Eingeweide; sie wirken oft ausserordentlich herabstimmend, kleinmüthig und Furcht erregend auf die Seele, und dies um so mehr, je mehr dabei das Gangliensystem des Unterleibes, was mit dem Gehirn in so genauer, theils consensueller, theils antagonistischer Verbindung steht, afficirt ist. Auch Schwammgewächse und Wasserblasen im Kopfe, Verhärtungen, Kallositäten und widernatürliche Körper in der Hirnsubstanz, und bis in das Gehirn eindringende Knochenfortsätze können mitunter wichtige ätiologische Momente der Schwermuth in sich begründen.

Vergl. Carus, Vorlesungen über Psychologie. S. 238.

§. 112.

Geistige Ursachen der Melancholie sind hauptsächlich die langsam und besonders verschlossen fortwirkenden deprimirenden Leidenschaften, die der Mensch im Marke seines Lebens fühlt, und die jeden Keim der Hoffnung knicken, Kummer, Traurigkeit, Gram und Sorge, überhaupt eine tiefe Beugung der Seele durch bittere Lebenserfahrungen. Hierher gehören unverschuldete Kränkungen, giftige Verläumdungen, denen die Unschuld vergebens den Schild eines unbescholtenen Bewusstseins entgegen hält, gesunkener Wohlstand, grosse Unglücksfälle in der Familie, zu späte Reue über frühe Vergehungen, und selbst der Glaube, eine (wenn auch nur vermeintlich) ver-

brecherische That verübt zu haben *). Alle diese Momente sind besonders von mächtigem Einfluss bei Leuten, bei denen die Feder der Reaktion nicht stark ist, sie drücken nicht blos das Gemüth gewaltig, sondern lähmen auch alle Vermögen der Seele auf eine so eigenthümliche Weise, als wenn diese gleichsam an ihrer Wurzel verdorreten; ja sie zerrütten auch bald die naturgemässen leiblichen Funktionen in allen ihren Verzweigungen, vorzüglich leicht bei sitzender Lebensart mit grober Nahrung, unter niederschlagenden Einflüssen der Aussenwelt, in finstern dumpfen Wohnungen, wo das Gemüth noch mehr gedrückt und mit schwarzen Bildern umzogen wird, bei feuchter nebeliger Witterung **), in der Nähe von Sümpfen u. s. w.

Unglückliche Liebe erzeugt oft Melancholie, am meisten bei Weibern; doch ereignet sich solches meist nur alsdann, wenn hier weniger die Sinnlichkeit als eine sympathische Anziehung vorherrscht.

Auch das Heimweh kann die Seele in so hohem Grade mit Traurigkeit erfüllen, dass Melancholie entsteht. Der Kranke

*) Eine angesehene Bürgersfrau und Mutter mehrerer Kinder, versuchte bei einer Krankheit, in welche ihr jüngstes Kind verfiel, einige Hausmittel. Das Kind ward kränker; der Arzt ward herbeigerufen, und erklärte das Kind für verloren. Es starb. Die Mutter, welche alle ihre Kinder, vorzüglich aber dieses jüngste, mit unbegrenzter Zärtlichkeit liebte, hatte das Bett der Kleinen, so lange sie noch lebte, Tag und Nacht nicht verlassen, und war ausser sich, als die Kleine starb. Sie sah sich als die Mörderin ihres Kindes an. Ihr Körper ertrug die entsetzliche Gemüthserschütterung nicht lange; sie verfiel in ein hitziges Fieber. Aus den Delirien desselben wieder erwacht, und allmählig körperlich genesen, versank sie in Melancholie, und trug sich fortwährend mit der Ueberzeugung, ihr Kind ermordet zu haben. Mehrere Jahre blieb sie in diesem Zustande, gegen welchen alle ärztliche Mittel umsonst versucht wurden. Zuletzt änderten sich die Gegenstände ihrer Vorstellungen, und sie fiel in völlige Verrücktheit. Heinroth's System u. s. w. §. 111. Erläuterung 5.

**) Auenbrugger ist der Meinung, dass der Zustand, der zur Melancholie und zum Lebensüberdruss führt, besonders alsdann Verschlimmerung erleide, wenn bei herrschendem Südwinde der Barometer schnell herabsinkt. Vergl. Niemann's Handbuch der Staatsarzneikunde. S. 399.

sieht todtenblass aus, hat einen stieren und matten Blick, athmet schwer und seufzt sehr oft, wird von Congestionen geplagt, schläft nur wenig, und leidet dann viel an Träumereien, welche die heimathlichen Gegenden hervorzaubern. Erfolgt nicht ein schleichendes nervöses Fieber, oder gar ein plötzlicher Tod, dann in der Regel die Schwermuth.

Selbst irrige schwärmerische Religionsbegriffe, wenn sie zu Grübeleien führen, veranlassen leicht Niedergeschlagenheit und Liebe zur Einsamkeit, und gehen zuletzt wohl in Melancholie über *).

Uebrigens erkranken im Allgemeinen bejahrte Personen leichter, als jugendliche, an der Schwermuth, weil erstere aus der Fülle der Jugend neue Kraft nicht mehr zu schöpfen vermögen; die Jugend ist überhaupt gegen diese Form von Seelenstörung so ziemlich gesichert, wenn sie nicht durch mancherlei Sünden und Ausschweifungen ganz entnervt ist, und die so theure Kraft des Lebens verschwenderisch erschöpft hat.

Wirken, wie es bisweilen der Fall ist, mehrere Causalmomente vereint, dann wird die dadurch realisirte Melancholie natürlich desto schwerer und gefährlicher.

§. 113.

Die Melancholie hat in **prognostischer Hinsicht** im Allgemeinen keinen guten Ruf. Allerdings sind Arzneien und, wenn das Bewusstsein des Kranken noch nicht ganz verdüstert und das Gemüth desselben noch nicht an allen Lebensinteressen verarmt ist, Tröstungen der Religion, vernünftige Betrachtun-

---

*) Die religiöse Schwärmerei ist auch den spätern Jahren nicht fremd, und sie erklärt sich wohl daraus, dass das Gemüth gegen das Ende des Lebens weit stärker als sonst an das geheimnissvolle Jenseits gemahnt, vergebens den Schleier desselben zu lüften strebt, und durch kein irdisches Interesse mehr abgeleitet, sich ganz der Frömmigkeit weiht. Letztere schlägt bei ängstlicher Stimmung und rigoristischen Begriffen leicht in finstere Melancholie über, durch welche der Leidende zu den ungerechtesten Urtheilen gegen sich verleitet wird. So war es der Fall bei dem grossen **Haller**, und eben so scheint es sich mit der Gattin **Lavater's** verhalten zu haben. **Ideler**, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 370.

gen und gesellschaftliche Aufheiterungen mitunter noch wirksam genug, die kranke Seele einigermassen wieder zu heben, selten aber vermögend, sie zu einem frischen Leben wieder aufzuwecken, und ihre Wunden völlig zu vernarben.

Ist diese Seelenstörung veraltet, haben die deprimirenden Leidenschaften schon lange auf das Gemüth des Kranken trübend eingewirkt, und sind sie sehr erschütternder Natur, dann ist die Vorhersagung nicht günstig. Kehren bei der irrenden Species die Anfälle häufig wieder, dann werden sie intensiv und extensiv immer stärker, und wird ihre Heilung immer schwerer und ungewisser.

Hat die Melancholie auch die reproductive Thätigkeit mit in ihr Spiel gezogen, und ist so das Subjekt auch körperlich schon erheblich zerrüttet und an Lebenskraft erschöpft, dann ist der Seele innerster Lebenskeim tödtlich getroffen, und sind die innern Bedingungen der Heilung zerstört. Hier gelingt es nur selten oder niemals, das gedrückte Gemüth, und mit ihm den zerrütteten ausgemergelten Körper wieder zur Gesundheit und zur Lebensfülle zurückzuführen, oder auch nur ihrem weitern Verderben Einhalt zu thun.

Vorgerückte Jahre der Person lassen nur selten Erlösung aus diesem qualvollen Zustande hoffen; denn im männlichen Alter wirken die Seelenkräfte mit grösserer Stetigkeit und Consequenz als sonst, und haben die Leidenschaften eine Hartnäckigkeit, die oft den höchsten Grad des Starrsinns und der Unbeugsamkeit erreicht. Hier ist von Gegenwirkung nur wenig Hülfe zu erwarten.

Steht erbliche Disposition mit im Spiele, dann ist die Schwermuth äusserst schwer zu heben, wenn sie sich nicht gar als unüberwindlich documentirt.

§. 114.

Ist die Melancholie nicht rein, sondern mit einer andern psychischen Störung complicirt, dann muss die Vorhersagung gewöhnlich ungünstig lauten, weil die Krankheiten der Seele gemeiniglich um so hartnäckiger sind, je allgemeiner sie das Individuum ergriffen haben. Schwermuth mit wahrhaft tobsüchtigen Anfällen giebt in der Regel eine üble Prognose, und

dauert, wie Reil bemerkt *), ein halbes Jahr, zuweilen auch vierzig Jahre; und in dem Armenhause zu Waldheim wurde eine solche Unglückliche fünf und achtzig Jahre alt.

Nicht selten geht die Melancholie in eine andere dauernde Seelenstörung über, in Verrücktheit **), in Wahnsinn, in Blödsinn, in Tobsucht ***). Aus der stillen Schwermuth erwächst gemeiniglich blödsinnige Verstandesschwäche, wenn völlige Verödung des Gemüths eintritt und alle Seelenkräfte wie gelähmt werden; und Tobsucht entsteht in der Regel nur aus der irrenden Species der Melancholie, wenn hier die innere Angst und Qual den höchsten Grad erreicht hat. In allen diesen Fällen ist die Prognose nicht günstig.

II.

Rechtliche Wirkungen der Melancholie.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 115.

Die Melancholie macht, wie die blödsinnige Verstandes

*) Fieberlehre. B. IV. §. 74.

**) Pinel führt aus der Zeit der französischen Revolution die beiden folgenden Beispiele an. Der Haushofmeister eines grossen Herrn, der durch die Revolution um sein ganzes Vermögen gekommen war, war hierüber erst melancholisch, dann bildete er sich bald darauf ein, König von Corsika zu sein. — Ein Rechtsgelehrter, dem sein einziger Sohn durch eine Requisition entrissen war, wurde hierüber melancholisch. Seine Schwermuth ging aber bald in den Wahn über, dass er König von Frankreich sei. Mem. etc. p. 7—8. Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 92. Note 2.

***) Cox erzählt von einem vierzigjährigen Manne, bei dem die stille Melancholie plötzlich in Manie überging. Der Kranke war vorher ganz still und bewegungslos, wie eine Bildsäule; auf einmal aber wüthete und fluchte er, und verrieth eine so grosse Muskelkraft, dass vier rüstige Männer zur Bändigung seiner Wildheit und zu seiner eigenen Sicherheit erforderlich waren. Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. Siebenter Fall.

Vergl. Gaubius, Instit. pathol. med. §. 528. Auch Pyl, Aufs. und Beobacht. B. III. S. 218.

schwäche, stets unfrei, weil sie bei Gedächtnisschwäche und Stumpfheit der Phantasie, einen hohen Grad von Verstandesunthätigkeit beständig und nothwendig in sich schliesst, weil sie die Vernunft umnebelt und die Freiheit des Willens aufhebt; sie entbindet also den Menschen von aller Rechts- und Pflichtsfähigkeit. Dem Kranken stocken durch die Grösse seines Schmerzes alle sinnliche Vorstellungen, und er kann zu keinem Begriff und zu keinem Urtheil kommen; gewöhnlich sind auch seine Reden voll von Widersprüchen und Ungereimtheiten, und lassen die Armuth seiner Intelligenz nicht verkennen. Der Schwermüthige kann daher kein rechtliches Geschäft gültiger Weise vollziehen, und können aus den von ihm vorgenommenen Handlungen die Verbindlichkeiten nicht fliessen, welche nach den Gesetzen daraus hervorgehen.

Der Richter hat den Melancholischen, aus denselben Gründen wie den Blödsinnigen, unter Curatel zu stellen, und zwar in der Regel auf Lebenszeit, weil die Gemüthszerrüttung desselben in den meisten Fällen unheilbar ist.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 46. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 111.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 116.

Weil die Melancholie, wie oben bemerkt, einen Zustand von Unfreiheit bedingt, so vernichtet sie auch alle rechtliche Zurechnungsfähigkeit. Die Schwermüthigen also, wenn sie widergesetzliche Handlungen begangen, darf der Criminalist nicht für schuldig erachten, und kann das Gesetz über sie keine Strafen verhängen; alle ihre Handlungen vielmehr schliessen unbedingt eine moralische Nullität in sich.

Melancholische stehen in den meisten Fällen deshalb vor dem Forum des Rechts, weil sie einen Mord verübt haben. Sie morden häufig eine von ihnen geliebte Person, um derselben lange Qualen abzukürzen *), oder damit sie nicht eben so

*) Ein Mann verfiel aus Eifersucht über seine Frau in Melancholie. Zuerst beschloss er, sich selbst das Leben zu nehmen, steckte ein Rasiermesser in den Stiefel, versuchte aber doch, da es

unglücklich werde, als sie selbst sich fühlen, oder weil eine höhere Macht, ein Engel, der Erlöser, oder auch Gott selbst, ihnen, wie sie sagen, den Mord befohlen habe *), oder endlich

grade Sonntag war, ob die Predigt ihm nicht einen bessern Ausgang zeigen würde. Zum Unglück wurde hier von Verführung, und von den Leiden der Sünder in der Todesstunde gesprochen. Seine Frau lag krank zu Hause, und er sah die Möglichkeit vor sich, dass sie sterben könnte. Für diesen Fall wollte er die Todesqual der Verführten abkürzen. Er ging zu ihr, gab ihr einen herzlichen Kuss, und durchschnitt ihr, küssend, mit dem Rasiermesser die Kehle. Augenblicklich kam er aber, durch das Grelle der Handlung selbst erschüttert, wieder zur Besinnung. Er sah die Schändlichkeit seiner That vollkommen ein, und büsste den Irrgang durch reuige Thränen. Stelzer, Ueber den Willen. Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Leipzig 1817. S. 301 u. f.

*) Eine Frau war von jeher immer still gewesen, hatte grossen Hang zur Religionsschwärmerei geäussert, an ihrer Seligkeit verzweifelt, und im Beichtstuhl allerlei confuse und überspannte Vorstellungen gehabt. Einst in der Osternacht war ihr der verzweifelte Gedanke gekommen, ihre jüngste Tochter zu erwürgen, sie hatte aber doch die Mordthat unterlassen. Oft hat ihr, wie sie selbst gestanden, eine höhere Stimme zugerufen: „Du musst Jemand ermorden!" Sie konnte nun dem Gedanken nicht widerstehen, ihr Kind zu tödten, in der Ueberzeugung, dass es alsdann ein Engel werden, und aller Verführung entgehen würde. Sie stritt zwar immer noch mit diesem bösen Vorsatz, ehe er zur That reifte, aber der Sturm und das abscheuliche Toben in ihrer Seele wurde stets heftiger. Sie nahm zuletzt ihres Mannes Essmesser aus dem Tischkasten, wetzte solches, rief ihr Kind, welches sie vor allen andern liebte, in die Kammer, gab ihm etwas Zucker, und versetzte ihm einige Stiche in den Hals, worauf es, heftig blutend, bald verschied.

Vor und während der fluchwürdigen That war die Frau in der entsetzlichsten Angst, und hatte nichts als Mord im Sinne; sogleich nach vollbrachter That aber wurde sie ruhig, gestand Jedermann, was geschehen, und überlieferte sich sofort aus freien Stücken dem Gericht. Sie erkannte nun die Grösse und Strafbarkeit ihres Verbrechens vollkommen, und zeigte sich von nun an reuevoll und bussfertig, weil mit dem zurückgekehrten Bewusstsein nun auch Religion wieder in ihr Herz zurückgekehrt war. Sie bemühete sich auch keineswegs, ihre Uebelthat durch Ausflüchte zu bemänteln.

Pyl begutachtete diesen Fall mit Recht dahin, dass Inqui-

sogar aus Verlangen, selbst hingerichtet zu werden. Manchmal treibt sie auch ein Anfall von Manie, der sich plötzlich zu ihrer Melancholie gesellt, unwiderstehlich zu der unseligen That. Arzt und Richter mögen diese Umstände in vorkommenden Fällen wohl beachten.

Bisweilen empfindet der Melancholische nach vollbrachtem Morde gar keine Reue, vielmehr eine Beruhigung und Selbstzufriedenheit; hier eilt der Unglückliche gewöhnlich, sein eigener Angeber zu werden, weil er das, was er gethan, als seine Pflicht betrachtet, sich also schuldlos und keiner Strafe würdig glaubt, oder zum wenigsten thut er nichts, um sich den Verfolgungen der Gerechtigkeit zu entziehen. In andern Fällen dagegen gehen dem Schwermüthigen, nachdem er den Mord verübt, gleichsam die Augen auf, und sagt ihm sein Gerechtigkeitsgefühl, dass er Unrecht gethan habe. Auch hier klagt er sich fast immer selbst bei dem Gericht an, weil er bereitwillig ist, die Strafe zu leiden, die er durch seine unheilvolle That, welche er nun bereut, verwirkt zu haben glaubt. Arzt und Richter mögen auch diese Umstände in concreten Fällen nicht unbeachtet lassen. —

3. In polizeilicher Beziehung.

§. 117.

Weil Menschen mit der Melancholie, namentlich mit der irrenden Melancholie behaftet, nicht wenig besorgen lassen, dass sie sich und Andern Schaden zufügen, ja dass sie Mord und Selbstmord begehen *), was um so leichter geschieht, wenn

---

sitin den Mord an ihrem Kinde in einem Paroxysmus von Melancholie, wo sie weder ihres Verstandes mächtig gewesen sei, noch Freiheit des Willens gehabt, verübt habe. Aufs. und Beobacht. B. IV. Abschn. III. Erstes Gutachten.

Vergl. einen ähnlichen Fall ebendas. B. II. Abschn. II. Erstes Gutachten.

*) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 46.

Ein Schreiber litt an Melancholie und versuchte, sich selbst das Leben zu nehmen, wurde aber von seinem grade hinzukommenden Bruder daran verhindert. Nach dem Misslingen dieses Versuchs,

sich ihrer plötzlich ein hoher Grad von Lebensüberdruss bemächtigt, oder wenn sie zugleich auch an tobsüchtigen Anfällen leiden, so dürfen sie nicht in Freiheit bleiben. Sie sind, da ihr Verstand durch Druck und Schmerz in die Fesseln der gröbsten Irrthümer geschlagen, nicht mehr für verständiges Zureden Anderer empfänglich, und stehen nicht mehr unter der Herrschaft der Vernunft, leben und weben also in dem Element der Unfreiheit, und gehören daher auch in das Element der Unfreiheit, welches das Irrenhaus ist. Doch muss die Polizei Seelengestörte dieser Art immer nur mit der möglichsten Präcaution und Gelindigkeit in eine Irrenanstalt aufnehmen, weil Zwangsmittel nur Verschlimmerung der Schwermuth erzeugen, und leicht den Uebergang derselben in Tobsucht befürchten lassen *). Schonung überhaupt kann viel zur Milderung der Melancholie beitragen, und selbst die Heilung derselben mit vorbereiten.

Verräth der Melancholische Neigung zum Selbstmord, so muss die Polizei, wenn sie ihn in Gewahrsam nimmt, am meisten und sorgfältigsten dasjenige vermeiden, was ihn erst zur

---

seiner quälenden Angst ein Ende zu machen, wurde in ihm die Vorstellung rege, durch den Mord eines andern Menschen es dahin zu bringen, dass er von seinem qualvollen Leben zum Tode gelange. Nun kam ihm grade bei grosser Angst und Unruhe sein eigenes Kind vor, und er beging die fluchwürdige That und ermordete es. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 17.

Schlegel berichtet, dass eine Frau in einem Anfall von religiöser Melancholie versuchte, sich in einem brennenden Bette zu tödten, unter welchem sie Feuer angezündet hatte. Sie verrieth Lebensüberdruss und religiöse Ueberspannung. Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und prakt. Heilkunde. Neue Folge. Meiningen 1819.

Eine niederländische Dame, welche mit der Schwermuth behaftet war, stürzte sich, wie Esquirol erzählt, in einen Brunnen, nachdem sie vorher ihre vier Kinder hineingeworfen hatte. Auch ihrem fünften Kinde hatte sie dasselbe Schicksal zugedacht, aber dieses hatte die Flucht ergriffen. Ihrem sechsten Kinde, welches sich in einer Pension befand, hatte sie einen vergifteten Kuchen zugeschickt. Vergl. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 118.

*) Vergl. Pyl, Aufs. und Beobacht B. III. S. 218.

Ausführung seines Vorsatzes reizen könnte *). Vor Allem muss sie den Kranken nie unter eine ihm lästige Aufsicht stellen, und immer Alles aus seiner Umgebung entfernen, was ihm in der Ausführung seines Vorsatzes förderlich sein könnte.

Zweckmässig würde es unsers Erachtens sein, wenn ein Polizeigesetz jeden Bürger im Staate verpflichtete, die ihm angehörigen unheilbaren Melancholischen, überhaupt Irren, welche die gemeine Sicherheit nur irgend gefährden können, in eine öffentliche Anstalt in Verwahrung zu geben; gewiss würde hierdurch manches Unglück im Publicum verhütet werden. — Wer dieses Gesetz überträte, müsste von Rechtswegen nicht blos für die verbotenen Handlungen des ihm angehörigen Unfreien einstehen, sondern auch für die Nichtbeachtung des Gesetzes noch besonders in Anspruch genommen und bestraft werden. Ein solches Gesetz würde durchaus nichts Ungerechtes in sich schliessen, und könnte auch für die Angehörigen solcher Psychisch-Gestörten keineswegs hart erscheinen, so lange für die Unglücklichen in den Irrenhäusern hinlänglich gut gesorgt ist.

Ist der Schwermüthige heilbar, so gehört er nicht in's Tollhaus, vielmehr in eine Irrenheilanstalt.

III.

Ermittelung der Melancholie.

§. 118.

Verlangt der Richter von dem Arzte, als dem Sachverständigen, behufs der Rechtspflege Aufschluss, ob ein bestimmtes Individuum gegenwärtig an der Melancholie leide oder nicht, so kann der Arzt die Realität dieser dauernden Seelenstörung nur an den oben angegebenen somatischen und psychischen Symptomen derselben erkennen. Durch Fragen, an den Exploranden gerichtet, wird hier der ärztliche Inquirent in den meisten Fällen weniger seinen Zweck erreichen, als durch aufmerksame und fleissige Beobachtung desselben, weil der Schwermüthige bei seiner Insichversunkenheit und bei der tiefen Nacht, die seinen Geist umschattet, gewöhnlich nur spärlich und manch-

*) Vergl. J. C. **Hoffbauer**, Die Psychologie u. s. w. §. 111.

mal gar nicht antwortet, selbst auch alsdann nicht, wenn sich der Prüfende traulich ihm nähert, und ihm lebendige Theilnahme zu erkennen giebt. Melancholische, die auf jede Anregung zum Sprechen schlechterdings schweigen, muss der Arzt fernerhin bei der Ausmittelung gar nicht mehr fragen, vielmehr ihren Zustand blos beobachten. Es ist ja unter andern constanten Symptomen grade auch diese Spärlichkeit des Worts, oder dieses hartnäckige, oft gänzliche Schweigen, was der stillen Melancholie als pathognomonisches Zeichen angehört; findet der Arzt dieses Symptom mit den übrigen Symptomen dieser Form von Gemüthsleiden in concreto vorhanden, namentlich mit der Trägheit des Körpers in Gang und Bewegungen, mit dem nach der Brust gesenkten Kopfe, mit der eigenthümlichen bleichen, erdfahlen Farbe des eingefallenen Gesichts, und mit dem auffallend glanzlosen Blick des Auges, den Niemand willkürlich nachahmen kann, so hat er unsers Erachtens Zeichen genug, um hier gegen Irrthum in der Diagnose sich gesichert zu sehen.

Nie aber darf sich der prüfende Arzt mit der Ermittelung der Melancholie in foro übereilen, vielmehr muss er dieses Geschäft, bevor er, als Sachverständiger, dem Richter sein gutachtliches Urtheil einhändigt, längere Zeit hindurch und mehrmals wiederholt anstellen; er muss ein solches Verfahren um so mehr beachten, und jedesmal befolgen, weil Traurigkeit, Kummer, Sorge und Schreck, langsam eingreifender Hunger, bedeutende Ermattung des Körpers, grosse Schlaflosigkeit und noch manche andere schädliche Einflüsse, welche die Vitalität des Organismus sichtbarlich deprimiren, leicht einen der Melancholie nicht unähnlichen Zustand des Menschen für einige Zeit hervorzurufen vermögen.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 116.

§. 119.

Bisweilen betrifft der richterliche Auftrag die Ermittelung eines Zustandes von Melancholie, der in einer vergangenen bestimmten Zeit bei einem bestimmten Individuum angeblich vorhanden gewesen; solche Fälle sind in der Regel in criminalistischer Hinsicht ein Gegenstand der Erforschung und des Urtheils. Es kann nämlich Jemand noch vor Kurzem in der Melancholie eine verbotene That begangen haben, und anschei-

nend nun ganz frei von der genannten Seelenstörung sein; ja wir finden viele Fälle in unsern Annalen verzeichnet und bis zur Evidenz erwiesen, wo das Verüben einer solchen That, oder irgend ein anderer Vorfall die Schwermuth plötzlich geheilt hat *). Wo sich solches ereignet, da fühlt sich das gedrückte Gemüth durch die That auf einmal erleichtert, ja manchmal gänzlich befreit. Wir können diesemnach aus dem gegenwärtig von Melancholie ganz freien Seelenzustande eines Menschen nicht schliessen, dass dieser auch kurz vorher, als er die widergesetzliche That vollführte, frei von dieser psychischen Krankheit gewesen sei **).

Um in concreten Fällen solcher Art seinen Zweck zu erreichen, und den Anforderungen des Richters möglichst zu entsprechen, benutze der Arzt alle die ihm hier zu Gebote stehenden Hülfsmittel mit Fleiss, Umsicht und Vorsicht; er sehe die etwa vorhandenen, den vorliegenden Fall betreffenden Acten ein; er höre die etwa vorhandenen Zeugen, und traue diesen nur, wenn ihre Aussagen verständig und glaubwürdig sind; er stelle zuletzt die persönliche Exploration an. Hat nun der ärztliche Inquirent über das Temperament, über den moralischen Charakter, über die hervorstechenden Neigungen und Bestrebungen, und über die bürgerlichen, finanziellen und häuslichen Verhältnisse der fraglichen Person gute Notizen sich gesammelt, und endlich den gegenwärtigen Gesundheitszustand derselben genau und wiederholt untersucht, so hat er unsers Erachtens kein Mittel versäumt, um hier hinter die Wahrheit zu kommen, und wird er auch sicher schon, wenn es ihm anders nicht an ärztlich-psychologischer Einsicht, an Erfahrung und Menschenkenntniss gebricht, den ganzen fraglichen Menschen zu errathen, und den psychischen Zustand des Inculpaten, wie er zur Zeit der von demselben verübten widergesetzlichen That gewesen, ziemlich erkennen und richtig beurtheilen.

---

*) Beispiele solcher Art finden wir unter andern bei **Pinel**, und an mehreren Stellen bei **Pyl**.

Vergl. **Wildberg**, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 129.

) Vergl. J. C. **Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 117. Dessen Unters. über den Wahnsinn. S. 272 u. f. Auch **Reil** und **Hoffbauer**, Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege. B. I. St. III. S. 415.

§. 120.

Manchmal wird in foro die Melancholie simulirt, und eine solche Simulation zu erweisen, kann dem Sachverständigen eben nicht schwer sein. Hat hier der ärztliche Inquirent die etwa vorhandenen Acten über den gegebenen Fall mit Fleiss und Aufmerksamkeit durchgesehen, hat er die Aussagen verständiger und glaubwürdiger Menschen, die mit dem Exploranden in genauer Bekanntschaft stehen, über die verschiedenen äussern und innern Verhältnisse desselben, z. B. über dessen Temperament, Leidenschaften, Denkungsart, Lebensweise, Umgang, Handlungeweise, gehört; hat er ferner prüfende, gleichsam durchschauende Blicke auf das leibliche Bild, auf das Benehmen, das gegenwärtige Thun und Lassen, und vorzugsweise auf den körperlichen Gesundheitszustand *) des zu Untersuchenden geworfen; hat er sich endlich, passend für seinen Zweck, mit der fraglichen Person mehr als einmal unterredet (wenn diese sich überhaupt auf. reden und antworten einlässt); — dann bedarf es seinerseits in der Regel keiner grossen Anstrengung mehr, um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Schwermuth darzuthun. Schwerlich wird hier der Betrüger die charakteristischen Merkmale der Melancholie in Haltung, Stellung und Bewegungen, in der Physiognomie, im Auge u. s. w. treu zu copiren, und noch weniger solche lange beizubehalten vermögen; eine solche Rolle treu zu spielen, ist weit schwerer, als wohl Mancher glaubt.

Auch auf die erbliche Disposition, so wie auf die genossene Erziehung, wodurch erst überhaupt jeder Mensch, nach Massgabe ihrer Richtung, entweder heilsame oder verderbliche Ansichten gewinnt, hat hier der ärztliche Inquirent wohl seine Blicke zu werfen. Ueberdies noch kann hier das Belauschen des Schlafs zur Erforschung der Realität der Melancholie dem prüfenden Arzte von grossem Nutzen sein; denn die meisten Schwermüthigen schlafen sehr unruhig, und wird bei ihnen der Schlaf oft durch Visionen und Hallucinationen, durch pani-

*) Gänzlicher Mangel an körperlichen Leiden ist wohl bei allen dauernden Seelenstörungen, am meisten aber bei der Melancholie, geeignet, Verdacht auf Simulation zu erregen.

schen Schreck, durch Aechzen und Geschrei unterbrochen, ja wohl längere Zeit hindurch gänzlich verscheucht, und solche Erscheinungen durch längere Zeit hat die Simulation schwerlich in ihrer Gewalt.

Alles, was der rein Melancholische verübt, und wenn es die grässlichste Mordthat ist, das verübt er im Stillen, versteckt, schüchtern, mit Furcht. Steht nun in foro eine nicht im Stillen begangene verbotene That, z. B. ein mit grossem Lärmen und Toben, und mit hartnäckiger, lange dauernder Gegenwehr verbunden gewesener Mord, wegen der daraus erwachsenen rechtlichen Folgen, in Frage, und will der Thäter diese seine Mordthat mit einem Paroxysmus von reiner, nicht complicirter Melancholie beschönigen, so ist dies ein Unsinn, etwas Contradictorisches, und erweiset die Simulation der eben genannten Krankheit, wenn diese der Betrüger auch noch so getreu nachahmt. Ein solcher Beweis hat in den Augen der Sachverständigen wahrlich grosses Gewicht. — Der Melancholische kann allerdings auf lärmende, tobende Weise eine Gewaltthätigkeit, einen Mord verüben, aber in solchen Fällen leidet er nie allein und rein an der Melancholie, vielmehr immer auch zugleich an einer solchen Seelenstörung, die den Willen des Menschen unwiderstehlich hinreisst. Und dies ist gewöhnlich die Complication der Melancholie mit der Tobsucht.

Der rein Melancholische tödtet in seiner grossen Angst und Qual, wie schon erwähnt, gewöhnlich nur solche Personen, denen er sehr zugethan ist, die er liebt. Arzt und Richter dürfen diesen Umstand nicht übersehen, wenn in concreto bei dem Exploranden nach einem von ihm begangenen Morde, Verdacht auf Erheuchelung dieser Seelenstörung obschwebt.

Der rein Melancholische sucht sich, wenn er Jemand getödtet hat, gemeiniglich nicht zu verbergen, und wird, wie oben bemerkt, aus dem einen oder andern Grunde gewöhnlich sein eigener Angeber, überliefert sich selbst dem Gericht, während der ruchlose Verbrecher nach einem von ihm verübten Morde sich den Verfolgungen der Gerechtigkeit zu entziehen sucht, und, wenn er verhaftet ist, in der Regel seinen schwarzen Frevel hartnäckig leugnet, und jede mögliche List aufbietet, um sich zu rechtfertigen. Auch dieser Umstand ist zur Aufhellung des Falls von grossem Gewicht, wenn Inculpat

den von ihm begangenen Mord mit einem Anfall von reiner Melancholie zu beschönigen, und sich so vor der gesetzlichen Strafe herzuhelfen sich bemüht.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 125.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Krankheiten des Willens, in Bezug auf die Rechtspflege.

Erstes Kapitel.

Ueber die Tobsucht, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Tobsucht.

§. 121.

In der Tobsucht *) leidet der Mensch in dem Grade an er-

*) Die Ausdrücke Tobsucht, Tollheit, Raserei, Wuth und Manie haben einen und denselben Begriff, sind eins und dasselbe.

Zwar halten Loder, Metzger, Roose, Schmidtmüller, Chiarugi u. A. die Tobsucht für eine Art und einen höhern Grad des Wahnsinns, doch ist sie von diesem in psychologischer Bedeutung specifisch verschieden. Vergl. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 130.

Nach J. C. Hoffbauer hat in der Tollheit die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und die Handlungen, in welche diese ausbrechen, verloren, dergestalt, dass es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken, und diese zurückzuhalten. Er erklärt die Manie für eine Art der Tollheit, eine besondere Species derselben, und zergliedert sie in die dumme oder stupide, und in die wilde oder ausschweifende, wogegen wir einwenden müssen, dass Manie und Tollheit eins und dasselbe ist, nur in verschiedenen Sprachen ausgedrückt, und dass die Natur von jenem Unterschiede und jener Zergliederung nicht weiss. Vergl. Die Psychologie u. s. w. §. 122. u. f.

höhter Willenskraft, dass er bei grosser Unruhe beständig und unwiderstehlich zu heftigen und gefährlichen Entschliessungen fortgerissen, und zu kühnen und kraftvollen Handlungen angetrieben wird. Der Unglückliche wüthet und tobt unter immerwährenden Qualen gegen sich selbst, gegen andere Personen in seiner Umgebung und auch gegen leblose Gegenstände ununterbrochen bis zur Ermattung; er will nur wüthen und toben, und die Objekte seiner Wuth vernichten, und verübt die grössten Gewaltthätigkeiten bis zum Morde, selbst an seiner eigenen Person. Blinder Zerstörungstrieb ohne alle Schranken also ist der Hauptcharakterzug der Tobsucht. Während der Kranke häufige Hallucinationen und Visionen von Gespenstern, Teufeln, hämischen Fratzen, geflügelten Rossen, feuerspeienden Drachen und andern Schreckensgestalten hat, deren Bilder gewöhnlich in wilder Fluth vor seiner Seele vorüber eilen, leidet er beständig an gestörter Intelligenz, und hat nicht Selbstbewusstsein, nicht Vernunft und Freiheit *).

§. 122.

Die Tobsucht offenbart sich als anhaltend und periodisch. In der periodischen erscheinen die Anfälle zu bestimmten **), in der Regel jedoch zu unbestimmten Zeiten und kehren oft erst nach Monaten, ja nach Jahren wieder ***), am meisten in heissen Sommern und zur Zeit der Tag- und Nachtgleichen.

In den kurz dauernden Zwischenzeiten der Tobsucht ist immer einige Verkehrtheit des Verstandes vorhanden, sind die Vorstellungen nicht ganz richtig und nicht gehörig verbunden; der Kranke murmelt hier vor sich hin, oder ist geschwätzig;

---

*) Vergl. **Henke's** Lehrbuch. §. 268. Auch **Heinroth's** System u. s. w. §. 51.

) Eine Jungfer wurde jeden Abend wüthend; der Anfall dauerte drei und eine halbe Stunde, und nachher war sie ziemlich ruhig. — Eine andere Person bekam diese Krankheit alle Monate. **Reil's Fieberlehre. B. IV. §. 70.

***) Ich habe eine in Indien geborene Dame gekannt, erzählt **Marc**, welche, unabhängig von den verschiedenen Klimaten, in denen sie gelebt hatte, regelmässig alle sieben Jahre einen Anfall von Tobsucht erlitt. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 154.

er zeigt sich ausserordentlich beweglich, ist aufgeregt und kann weder lange an einer Stelle verweilen, noch sich einer Beschäftigung mit Ausdauer hingeben; er leidet hier an einer so grossen Reizbarkeit, dass der geringste Widerspruch, der unbedeutendste Widerstand ihn so sehr aufbringt, dass er dadurch von einem neuen Paroxysmus wieder befallen wird. Uebrigens kann der Kranke einzelne vernünftige Handlungen in den kurz dauernden Zwischenzeiten wohl verüben; solche einzelne Handlungen aber beweisen nichts für Verstandesungestörtheit und sittliche Freiheit. Denn nichts ist verschiedener, als eine vernünftige Handlung und eine vollkommen lichte Zwischenzeit; die eine ist eine That, die andere ein Zustand. Ueberhaupt kann eine vernünftige Handlung zugleich mit einer dauernden Seelenstörung wohl bestehen. — In den längern Intervallen der periodischen Tobsucht dagegen ist das Subjekt ruhig, nicht aufgeregt und nicht verkehrt, sondern ganz bei sich. Hier fühlt der Unglückliche ganz seinen Zustand, und kann ihn oft besser als irgend ein Anderer beurtheilen, ihn beklagen und grosse Anstrengungen machen, ihn zu bekämpfen, bis ein neuer Anfall wieder erscheint, der ihn dann im Irrwahn zum Toben, Wüthen und Zerstören wieder fortreisst.

§. 123.

Manchmal ist der Mensch ursprünglich verrückt, oder blödsinnig, oder wahnsinnig, oder melancholisch, und plötzlich und unerwartet wird er von einem Anfall wahrer Tobsucht ergriffen *). Es treten dann die Zeichen dieser Form von Seelenstörung ein, und der Unglückliche vollbringt, ohne Verstand, und ohne Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung, wie ein reissendes Thier, wozu der innere Drang ihn treibt. Ueberhaupt giebt es keine psychische Krankheit, welche geneigter ist als die Tobsucht, plötzlich zum Ausbruch zu kommen, und gefährliche, verderbliche Handlungen zu veranlassen.

Ein acht und vierzig Jahre alter Mann litt an Wahnsinn, wozu sich plötzlich ein Anfall von Tobsucht gesellte. Er

*) Vergl. Reil's Fieberlehre. B. IV. §§. 58. 63. Wildberg Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 131.

hatte seine Kleider abgeworfen und beschmutzt, und war in blossem Hemde in seinem Gefängniss umhergelaufen. Die Fenster hatte er zerschlagen, die Rahmen zerbrochen, alles Bewegliche losgerissen, heftig gelärmt und getobt, auf der Erde sich in seinem eigenen Kothe gewälzt, und mit demselben sich besudelt. Zugleich war seine Phantasie so sehr aufgeregt, dass er bald Geister, oder auch ein Regiment Soldaten vor sich stehen sah, bald in einem Palaste zu wohnen wähnte, bald durch goldene Ketten sich gefesselt glaubte. Seine Angst war im Anfall so gross, dass er an den Gliedern zitterte und mit den Zähnen knirschte. Biermann, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall VIII.

Auch Pinel, Esquirol, Gall und Marc haben uns viele Fälle solcher Art mitgetheilt.

Vergl. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VI. Abschn. III. Neuntes Gutachten.

§. 124.

In manchen Fällen ist der Mensch psychisch gesund, und auf einmal und ganz unerwartet befindet er sich, sei es durch eine ihn schnell übereilende und heftig erschütternde körperliche Revolution, sei es durch eine aus der unerforschlichen Tiefe seiner Seele rasch auftauchende gewaltsame Aufregung, wie an einem jähen Absturz, und ergreift ihn ein Anfall wahrer Tobsucht, wobei der Unglückliche die grösste Verwirrung des Bewusstseins verräth, und auch nicht eines Gedankens weder der Schicklichkeit, noch des Rechts und Unrechts fähig ist. Der Paroxysmus verschwindet dann bald wieder, oft schon nach einigen Tagen, ja bisweilen nach einem einzigen Tage, und selbst wohl schon nach wenigen Stunden, ohne sich zu wiederholen. Mit dem Aufhören des Anfalls regelt sich dann die Seele wieder, oft wie durch einen Zauberschlag und klärt sich zur völligen Besonnenheit auf.

Vor einiger Zeit, erzählt Jahn, wurde in das meiner Aufsicht übergebene Hospital ein Schneidergeselle, Namens Gueth, aufgenommen, der an einem einfachen syphilitischen Geschwür an der Eichel und an einem Flechtenausschlage an beiden Armen litt. Er bekam Pillen aus Subli-

mat (½ Gran auf den Tag), und zum äusserlichen Gebrauch gegen den Schanker die graue Quecksilbersalbe; gegen den Ausschlag wurde örtlich nichts angewandt. Etwa vierzehn Tage nach seiner Aufnahme waren sämmtliche Krankheitssymptome verschwunden, und ich sagte ihm eines Morgens, dass er in einigen Tagen entlassen werden könne, worüber er erfreut war. Nachmittags wurde ich eiligst zu ihm gerufen. Er hatte unter heftigem Geschrei Alles in seinem Zimmer verwüstet, das Bett zerschnitten, die Kleider zerrissen, den Spiegel und die Fensterscheiben zerschlagen, war unbekleidet in andere Krankenzimmer eingedrungen, und schrie und tobte noch jetzt auf's Aeusserste, wobei er sich das Haar mit den Händen zerzauste, den Kopf mit furchtbarer Gewalt gegen die Wände stiess, nach den Umstehenden biss und schlug, und von der furchtbarsten Beängstigung gequält wurde. Seine demens idea war, dass ihn Jemand verfolge und umzubringen suche, und seinen Schatten hielt er für den Verfolger, den er als ein gespenstiges Wesen beschrieb. Von körperlichen Krankheitssymptomen waren nur heftiges Zittern, starkes Schäumen des Mundes, kalter Schweiss über den ganzen Körper, und gereizter, harter Puls an ihm zu bemerken, und eine Ursache seines traurigen Zustandes liess sich nicht ausmitteln. Ich liess ihm eine Ader öffnen, und den Brechweinstein in starker Gabe reichen, und als zwei Stunden vorüber waren, erschien er völlig gesund, wie er denn auch bis jetzt (sieben Wochen nach seiner Krankheit) völlig gesund geblieben ist. Casper's Wochenschrift für die gesammte Heilkunde. 1834. No. 23. S. 375.

Folgenden interessanten Fall einer solchen wahrhaften Manie von nur wenigen Stunden hat Heim beobachtet und mitgetheilt. Ein Geschäftsmann in Berlin, der sich bis dahin völlig wohl befunden hatte, erwachte plötzlich des Nachts unter heftigem Röcheln, überfiel seine Frau, die ihm Hülfe leisten wollte, mit der grössten Wuth, misshandelte sie auf das Schrecklichste, und suchte sie mit Gewalt aus dem Fenster hinabzustürzen. Nach einem halbstündigen Kampfe ermattete er; das Geschrei der Frau zog Hülfe herbei, und ein gegebenes Brechmittel hob die kurze Manie

vollkommen, von welcher binnen vierzehn Jahren nachher sich keine Spur wieder gezeigt hat. Archiv für mediz. Erfahrung von Horn, Nasse und Henke. 1817. Heft I. S. 73 u. f.

d'Outrepont sah eine plötzlich ausbrechende Tobsucht dieser Art bei einem Chirurgen. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. B. XIV. S. 165.

Vergl. mehrere interessante Fälle dieser Art bei Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 370 u. f.

§. 125.

In andern Fällen ergreifen Paroxysmen der Tobsucht den Menschen, wo sich die Anfälle ohne Verkehrtheit des Verstandes, und ohne Verlust der Vernunft und Freiheit documentiren sollen, weshalb man diese Spielart der Tobsucht auch häufig die Manie ohne Geisteszerrüttung, ohne Verkehrtheit des Verstandes (Mania sine delirio, Furor non delirans) *) genannt hat. Aber hier haben sich viele Beobachter von der Natur täuschen lassen, da es keine Tobsucht giebt, wo der Kranke während der Anfälle ganz bei Verstande und völlig seiner bewusst ist. Hier waltet vielmehr stets ein blinder Trieb, der den Verstand wenigstens einigermassen verwirrt, der die Vernunft überwältigt, den Willen beherrscht, und diesen zu gewaltthätigen, namentlich zu blutigen Handlungen anregt. Ueberhaupt ist Aufhebung des Selbstbewusstseins, folglich auch der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung, einer jeden wahrhaft psychischen Krankheit wesentlich; und selbst wenn aus den Handlungen eines wirklich Seelengestörten Absicht hervorleuchtet, so beweist dies dennoch nicht seine ungetrübte Vernunft und Freiheit.

Pinel, Reil und J. C. Hoffbauer haben das Dasein einer Manie ohne Geisteszerrüttung, ohne Verkehrtheit des Verstandes, angenommen, aber ein solcher Zustand existirt, laut den Erfahrungen Heinroth's, Henke's und vieler anderer Aerzte und Psychologen mit gefeiertem Namen nicht.

---

*) Bei vielen Schriftstellern wird diese so berüchtigte Species von Seelenstörung unter dem Namen „Mordmonomanie" abgehandelt.

Selbst der Schüler Pinel's, Esquirol, der durch seinen reichen Geist und sein empfängliches Gemüth sehr befähigt war, in die kranke menschliche Seele zu schauen, glaubt an eine solche Spielart der Manie nicht.

Vergl. Pinel, Ueber die Manie, übersetzt von Wagner. S. 162. Reil's Fieberlehre. B. IV. §. 58. Reil's Rhapsodieen. S. 387 u. f. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 122. Henke's Lehrbuch. §. 272. Heinroth's System u. s. w. §. 119. Erläuterung 1. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 138 und 139. Auch Groos, Die Lehre von der Mania sine delirio, psychologisch untersucht und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet. Heidelberg 1830. S. 8 u. f.

§. 126.

Endlich müssen wir noch die sogenannte krankhafte Zornmüthigkeit (Iracundia morbosa, Excandescentia furibunda nach Platner) *) als eine besondere Species der Tobsucht betrachten. Es ist dieses psychische Leiden in einem Mittelzustande zwischen wahrer Manie und dem Jähzorn begründet, befällt am häufigsten leicht aufbrausende Subjekte, Menschen mit cholerischem Temperament, und übertrifft die gewöhnliche (nicht krankhafte) Zornmüthigkeit weit an Heftigkeit. Der Kranke kehrt aus dem Anfall, wie sehr ihn dieser auch zu den unsinnigsten und entsetzlichsten Handlungen hinreisst, und ihn wegen seiner Stärke gegen alles Sittliche, und gegen Recht und Unrecht blind macht, doch bald zur Besinnung zurück, und empfindet dann in der Regel bittere Reue über Alles, was er im Paroxysmus gesagt und verübt hat.

Ein Bauer, 38 Jahre alt, verrieth in seinem Wesen etwas Aengstliches, Scheues, Furchtsames, sah meistens stier vor sich hin, sprach äusserst wenig, und war von Kindheit an eigensinnig und widerspenstig gewesen. Sein Temperament war cholerisch, und Hochmuth legte er deutlich an den Tag.

---

*) E. Platner, de Excandescentia furibunda observatio. 1800. Anfälle dieses Uebels sind von manchen Aerzten Furor transitorius genannt worden. Vergl. Metzger's System u. s. w. §. 427. Note a. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 132.

Er fühlte sich auf vielfache Weise gekränkt, hegte deshalb gegen seine Eltern und seinen Bruder einen bittern Hass, was ihn unablässig zu Handlungen bestimmte, die eine moralische Verderbtheit anzudeuten schienen. Dieser Hass ging so weit, dass die Seinigen bei ihm im Hause ihres Lebens nicht sicher waren. Dieser Unglückliche sprach einst mit seinem Arzte von seinem körperlichen Befinden und von seinen Verhältnissen, so dass man ihn in dem Augenblick nicht für psychisch-krank hielt. Aber als das Gespräch auf seine häusliche Lage kam, und er seines Bruders erwähnte, wurde plötzlich sein Blick wild; er wandte sich um, und schlug gewaltig mit der Faust in die Fenster des Zimmers, zernichtete fünf Fensterscheiben und verwundete dadurch seine Hand. Dabei gerieth er in ein solches Zittern, dass er, nach beendigter Crisis seiner Wuth, zur Erde sank, und etwa eine halbe Stunde still, an den Extremitäten kalt und Schweiss vor der Stirn, liegen blieb. Nach diesem redete er wieder vernünftig, und gab ein richtiges Urtheil zu erkennen. Aber er wusste von dem Zerschlagen der Fenster nichts. Er sagte, dass ihn auf einmal eine Angst befalle; es sei ihm so, als steige ihm Etwas zu Kopfe, und in diesem Augenblicke wisse er nicht, was er thue und was mit ihm vorgehe. Voraus könne er aber diesen Moment nicht angeben; sobald er sich beklommen fühle, wisse er gar nichts mehr. Der Hass gegen seine Eltern und gegen seinen Bruder war so gross, dass die Erinnerung an dieselben momentan die krankhafte Zornmüthigkeit hervorrief. Er war schon lange vorher bisweilen sehr unruhig gewesen, hatte alsdann im Dorfe Fenster zerschlagen und gefährliche Drohungen ausgestossen. Biermann, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall VIII. Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 104. Henke's Lehrbuch. §. 274. Auch dessen Abhandlungen. B. II. S. 280.

§. 127.

Was die Symptome der wahren Tobsucht betrifft, so schlägt der Kranke, die Stellungen und Bewegungen eines Wüthenden und Kämpfenden annehmend, rücksichtslos und mit so grosser Muskelkraft um sich, dass zu seiner Bändigung eine

ausserordentliche Gewalt erfordert wird, beisst blindlings und besinnungslos *), und zerkratzt, zerreisst Alles, was an und neben ihm sich befindet, und dies um so mehr, wenn man ihn reizt, oder ihm widerspricht; er stösst Gotteslästerungen aus, schimpft pöbelhaft, schreit, brüllt und flucht ohne Unterlass, anfangs mit starker und heftiger, und später mit rauher und heiserer Stimme, speit auch mitunter gegen Andere seinen Geifer, und reisst die entsetzlichsten Zoten. Ein solcher Zustand kann ohne alle Unterbrechung Wochen, ja mehrere Monate hindurch bei Tag und bei Nacht fortdauern. Der Kranke tödtet ohne Grund, und schont seine eigenen Kinder und Verwandten nicht, und frohlockt darüber, als wenn es ihm zu höchster Ehre gereichte.

Einige Tobsüchtige halten den Kopf aufgerichtet, andere auf die Brust gesenkt, wieder andere in drehender Bewegung, und bei allen ist er heiss und starrt das Haar auf ihm empor. Das Gesicht ist gemeiniglich dunkelroth; die Gefässe an der Stirn und am Halse sind strotzend, und in gesteigerter pulsirender Bewegung; die Gesichtsmuskeln zucken convulsivisch; die Zähne knirschen; das Auge ist etwas gelbsüchtig und geröthet, rollend und hält den Glanz der Sonne aus; der Blick ist wild, feurig und funkelnd, und können wir das Auge, so zu sagen, als den Brennpunkt aller körperlichen und psychischen Reize betrachten. Und hat nun die Krankheit schon lange angehalten, so verändern sich die physiognomischen Züge des Wüthenden noch mehr; seine Gesichtsfarbe wird gelb, braun, erdfarben, die Muskeln des Antlitzes zucken immer mehr convulsivisch, die Hinfälligkeit des Körpers nimmt zu, und der Unglückliche ist nach einiger Zeit nicht wiederzuerkennen.

Der Tobsüchtige trinkt gern viel Wasser, und schluckt entweder Alles, was ihm vorkommt, selbst seinen eigenen Unrath, hastig und begierig hinter, oder isst gar nicht, und stösst alle Speisen von sich; es ist in ihm alles Gefühl für Scham **) und

*) Ein Maniacus war so rasend, dass er den Ofen im Zimmer umwarf, die Fenster einschlug, und mit dem Nachteimer und seinen Füssen die Thür einstiess; Leute die ihn bändigen wollten, schlug er, stiess sie, und biss nach ihnen. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VI. Abschn. III. Neuntes Gutachten.

**) Weil in dem Tobsüchtigen jedes religiöse und sittliche Ge-

Reinlichkeit erloschen, ja er beschmutzt und besudelt sich und Andere gern auf höchst ekelhafte Weise, und wälzt sich nicht selten auf der Erde in seinem eigenen Koth herum. Sein Inneres ist so aufgeregt, dass ihn keine Ruhe erquickt, und ihm oft Wochen und Monate hindurch der Schlaf nicht kommt *); denn das angegriffene Gehirn fliehet den Schlaf, weil es zu reizbar ist, und dieser Zustand wird durch den Mangel des Schlafs nur noch vermehrt. Und je weniger nun der Kranke schläft, desto mehr sieht er sich gemeiniglich von Teufeln, Mördern, Gespenstern, Wehrwölfen, Feuersbrünsten und andern schrecklichen Phänomen umringt, die ihn immer mehr mit Verzweiflung erfüllen, desto höher steigt sein wildes Geschrei, sein Rasen und Wüthen, und desto mehr magert sein Körper ab **). Bei Einigen tritt sogar die tobsüchtige Aufregung während der Nacht noch stärker als am Tage hervor.

Die meisten Tobsüchtigen halten Kälte ungewöhnlich lange aus, befinden sich wohl in derselben ***), besonders wenn sie

fühl gänzlich untergegangen und vernichtet ist, so kann auch seine Schamlosigkeit allen Blicken trotzen.

*) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 77.

**) Es ist Abzehrung, ja Ausmergelung des ganzen Körpers die nothwendige Folge jeder lange dauernden und heftigen Tobsucht. Die blühendsten und frischesten Gestalten schrumpfen in einigen Monaten bis auf's Gerippe ein, die jugendliche Lebensfülle verwandelt sich in die Hinfälligkeit und ohnmächtige Erschöpfung des abgelebten Greisenalters, und oft bedarf es einer langen Reconvalescenz, um Kräfte und Säfte völlig wieder herzustellen, und jede Spur der Krankheit wieder zu vertilgen. Vergl. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 580

***) Als Théorigne de Mericourt, berüchtigt durch ihren politischen Fanatismus und ihre Wildheit, tobsüchtig geworden war, duldete sie keine Kleidung an sich, nicht einmal das Hemde. Jeden Morgen und Abend und mehrmals am Tage übergoss sie ihr Bett, oder vielmehr das Stroh ihres Betts, mit mehreren Eimern Wasser, und bedeckte sich beim Niederlegen im Sommer mit ihrem Bettlaken, und im Winter mit dem Laken und mit der Bettdecke. Sie gefiel sich darin, baarfuss in ihrer mit Steinen gepflasterten und mit Wasser überschwemmten Zelle auf- und abzugehen. Bei der strengsten Kälte änderte sie hierin nichts. Niemals konnte man sie bewegen, sich in einem Hemde niederzulegen, oder sich einer zweiten Decke

plethorisch, robust und sehr ungestüm sind, und ihre Seelenstörung schon lange gedauert hat, lassen sich nicht durch Hunger zum Bitten um Nahrung bestimmen, und vertragen grosse Dosen Arzneien. Ueberhaupt findet man bei ihnen nur wenig Gefühl für schmerzhafte Eindrücke.

Uebrigens hat die Erfahrung gelehrt, dass die Manie bei Weibern oft einen Grad von Wildheit und Hartnäckigkeit erreicht, den man bei Männern nicht wahrnimmt. Und sind nicht auch in gesunden Tagen die erstern mehr, als die letztern, dem Wechsel der Laune und dem Widerstreit der Interessen unterworfen?

Die strotzenden und heftig klopfenden Carotiden, die Anschwellung der Hals- und Stirnvenen, der heisse Kopf, die dunkle Röthe des Angesichts, und das röthliche, hervorstechende, feurige, heftig funkelnde Auge, — sollten uns diese so frappanten Phänomene nicht auf einen entzündlichen Zustand des Bluts schliessen lassen? In der Tobsucht, so glauben wir, ist nicht blos das Blut entzündet, und die ganze irritable Sphäre in ihrer Thätigkeit bedeutend erhöht, sondern zugleich auch das Nervensystem und vorzugsweise das Gehirn, in einen Zustand von gesteigerter Reizbarkeit versetzt. Dass hierdurch mit der Zeit leicht eine schleichende Entzündung des Gehirns und seiner Membranen, und mannigfache Desorganisationen dieses Organs mit Erweichung oder Verhärtung des Hirnmarks entstehen können, bedarf kaum der Erwähnung.

§. 128.

Die Tobsüchtigen, mit der sogenannten Manie ohne Delirium behaftet, erfahren dann und wann plötzlich, meist unter den gewöhnlichen Symptomen der Manie, doch häufig auch in einem wenigstens anscheinend mehr ruhigen Zustande, einen Anfall dieses Uebels, in welchem sie angetrieben werden, Gewalttha-

zu bedienen. Während ihrer drei letzten Lebensjahre gab man ihr einen grossen Hausrock, von welchem sie aber fast niemals Gebrauch machte. Wenn es fror, und sie nicht genug Wasser bekommen konnte, zerbrach sie das Eis, und schöpfte das darunter befindliche Wasser, womit sie sich den Kopf und vorzüglich die Füsse benetzte. Esquirol, Die Geisteskrankheiten u. s. w., deutsch, Th. I. S. 262. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 219.

tigkeiten zu begehen und das Blut eines andern Menschen zu vergiessen, und wenn auch Pinel von solchen Kranken sagt, dass sie sich in diesem Zustande ausschweifenden Handlungen hingeben, und dabei ihr Erkenntnissvermögen und ihre Urtheilskraft völlig behalten, dass sie nämlich auf Fragen Neugieriger die richtigsten und bestimmtesten Antworten geben, dass man nicht die geringste Verwirrung in ihren Ideen bemerke, dass sie lesen, Briefe schreiben, wie bei völlig gesundem Verstande, und immer dabei triftige Gründe finden, ihre Ausschweifungen zu rechtfertigen *) — so sind wir doch der Meinung, dass diese Unglücklichen während der Paroxysmen immer etwas an ihren Verstandeskräften gestört, und der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung nicht mächtig sind. Der Begriff der Manie, oder Tobsucht, fasst, wie schon erwähnt, immer eine Verkehrtheit des Verstandes und Ueberwältigung der Vernunft in sich **). Esquirol bemerkt mit Recht, dass bei solchen psychischen Kranken im Anfall ihres Uebels die intellectuellen Fähigkeiten nur ungestört schienen, nicht aber wirklich ungestört wären, dass solche Unglückliche immer etwas in ihrem Innern fühlten, wovon sie sich keine Rechenschaft zu geben vermöchten, und dass sie eine unausdrückbare Beunruhigung und Störung empfänden, die sich ihnen selbst durch physische Erscheinungen vorher ankündigte, und deren sie sich nach dem Anfall vollkommen erinnerten. So fühlt denn wirklich vor dem Paroxysmus, wie die Erfahrung lehrt, der Eine unter Angstgefühl eine Wärme aus den Präcordien nach dem Haupte aufsteigen ***), der Andere einen Schmerz im Kopfe oder im Unter-

*) Vergl. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 102.

**) Da der Manie, wie jeder wahrhaft psychischen Krankheit, sagt Henke, Aufhebung des Selbstbewusstseins, folglich der Vernunft und Freiheit, wesentlich ist, so kann es auch keine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes und keine Manie ohne Geisteszerrüttung geben. Lehrbuch §. 272.

***) Sobald in solchen Fällen die aufsteigende Wärme das Gehirn erreicht hat, stört sie die Verstandeskräfte, vernichtet sie das Selbstbewusstsein, die Vernunft und Freiheit, oder setzt sie ausser Wirksamkeit. Völlig analog geht die aufsteigende Aura epileptica bei einigen Arten der Fallsucht dem vollendeten Paroxysmus voraus.

leibe, ein Dritter eine brennende Hitze mit Pulsation im Innern des Gehirns; Viele versichern, in der Intermission, oder wenn ihre Begierde zu morden aufgehört hat, dass eine irrige Empfindung, oder Vorstellung, oder ein irriges Urtheil sie im Anfall zum Morden fortreisse und bestimme. Manche Seelengestörte dieser Art werden plötzlich roth, bekommen glänzende Augen, und hören dann, nach ihrer eigenen Aussage, wohl eine Stimme, die ihnen zuruft: Tödte, es ist dein Feind! Tödte, und du wirst frei werden *)!

In manchen Fällen findet man bei diesen Tobsüchtigen eine Art Kampf zwischen der sittlichen Freiheit und ihrem blinden Antriebe zum Morden, doch trägt nur selten die sittliche Freiheit den Sieg davon **). Fast immer aber wählen sie ihre Opfer

*) Vergl. Groos, Die Lehre von der Mania sine delirio u. s. w. S. 19 u. f.

**) In einem angesehenen Hause in Deutschland kehrt eine Familienmutter zu den Ihrigen zurück; eine Dienerin, gegen welche man niemals einen Grund zur Klage hatte, schien in einer grossen Aufregung; sie will mit ihrer Herrin allein sprechen, wirft sich ihr zu Füssen, und bittet sich von ihr als Gnade die Erlaubniss aus, ihr Haus verlassen zu dürfen. Die Herrin, über eine solche Bitte erstaunt, will die Veranlassung derselben wissen, und sie erfährt, dass die unglückliche Dienerin jedesmal, wenn sie das Kind ankleidet, und wenn sie dessen weisse Haut erblickt, das beinahe unwiderstehliche Verlangen empfindet, demselben den Bauch aufzuschlitzen. Sie fürchtete, unterliegen zu müssen, und zog es daher vor, sich zu entfernen.

Dieses Ereigniss hat sich vor etwa zwanzig Jahren in der Familie des Freiherrn Alexander von H. zugetragen, und dieser berühmte Gelehrte hat mir, sagt Marc, dem wir diesen höchst merkwürdigen Fall entlehnen, erlaubt, mich auf sein Zeugniss zu berufen. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 66.

Ein Mensch, erzählt Gall, war bei der Hinrichtung eines Verbrechers zugegen. Dieses Schauspiel veranlasste bei ihm eine so tiefe Gemüthsbewegung, dass er plötzlich von der heftigsten Mordlust ergriffen wurde. Zugleich empfand er den lebhaftesten Abscheu gegen die Vollbringung eines solchen Verbrechens. Er schilderte seinen beklagenswerthen Zustand, indem er bitterlich weinte, und sich in einer grenzenlosen Verwirrung befand. Er schlug sich vor den Kopf, rang die Hände, und rief seinen Freunden zu, ihn zu

nur unter den Personen aus, welche ihnen die liebsten und theuersten sind; und so will denn oft ein Gatte den andern, mit dem er stets in der innigsten Eintracht gelebt, eine Mutter ihr leibliches Kind *), eine Tochter ihre Mutter, die sie anbetet, umbringen.

Nicht selten folgt auf einen solchen Zustand von Aufregung und Angst ein Zustand von Erschlaffung, Erschöpfung und Abstumpfung, wenn der Antrieb des Kranken Befriedigung gefunden, wenn der Beklagenswerthe Blut vergossen hat; und meist alle diese Unglücklichen bereuen mit tiefem Schmerz die That, in die sie der unselige Drang gestürzt hat.

§. 129.

Die sogenannte krankhafte Zornmüthigkeit documentirt sich in ihren Anfällen durch alle die oben bezeichneten Symptome der wahren Tobsucht in Blick, Mienen, Stimme und Geberden. Das leicht aufgeregte Individuum wird plötzlich wüthend, tobt besinnungslos, schimpft pöbelhaft, zerschlägt Geräthschaften, zerreisst seine Bekleidung und vergreift sich an andern, selbst an ihm nahe verwandten Personen, am liebsten aber an Kindern und Dienstboten **). Es hält aber die krankhafte Zornmüthigkeit kürzere Paroxysmen als die eigentliche unverfälschte Manie, und ist nach den Anfällen der erstern das Individuum bald wieder Herr seiner untern Seelenkräfte.

Leicht gehen die Paroxysmen der krankhaften Zornmüthigkeit in wahre Tobsucht, in bleibende Manie über ***), und be-

---

retten. Er dankte ihnen für den Widerstand, den sie ihm entgegenstellten.

*) Vergl. die Beobachtung 168 bei Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 291.

**) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 104.

***) Ein Zimmergeselle von 62 Jahren, mit sehr trotzigem, halsstarrigem, widerspenstigem Charakter, und von entarteter Humanität und verderbter Moralität, litt an der krankhaften Zornmüthigkeit, so dass sich ihm Niemand ohne Gefahr nahen konnte. Dieses Uebel hatte von Jahr zu Jahr zugenommen, bis es endlich wirkliche Tobsucht erzeugte, in welcher der Unglückliche Alles um sich her vernichtete, und seine Kleider sich vom Leibe riss, so dass er, gefährlich wüthend, ganz nackt umherlief. Er hatte sein Bett aufge-

sonders leicht, wenn die Anfälle der erstern häufig wiederkehren, wenn das Temperament des Subjekts cholerisch, und die Phantasie sehr lebendig und schlecht gerichtet ist, wenn Seelenstürme fortwährend einwirken, und der Kranke mit seinen jetzigen Lebensverhältnissen und mit dem Launenspiele des Glücks sich unzufrieden zeigt.

Zwischen den Anfällen der krankhaften Zornmüthigkeit und den Stürmen des Zorns gesunder Menschen findet vorzüglich der Unterschied statt, das erstere leichter als letztere, und manchmal ohne allen sichtbaren Grund, heftig und wild hervorbrechen.

§. 130.

Die Tobsucht befällt mehr robuste, vollblütige Konstitutionen, am meisten während der heissen Jahresviertel; und wiewohl sie allerdings eine psychische Krankheit ist, so können doch die entfernten Ursachen, durch welche hier vorzüglich das Gehirn erregt wird, im Körper liegen. Namentlich bringen nicht selten schwere Nervenkrankheiten, Ausschlagsmaterien aller Art, Metastasen derselben auf das Gehirn, Gichtstoff und unterdrückte Blutungen, vorzüglich gestörter Goldader- und Monatsfluss *), so wie auch eine Störung der Lacta-

---

rissen, die Federn herausgeschüttet und versucht, sie anzuzünden. Dabei war sein Aussehn wild, sein Gesicht roth und aufgetrieben, sein Blick feurig. Sobald man ihn zur Ruhe ermahnte, drohete er mit Mord und Brand. Biermann, Auswahl ärztlicher Gutachten. Fall XII.

*) Die Aerzte sind längst darüber einig, dass der Monatsfluss, so wie er nicht selten, wenn er gestört ist, Krämpfe, Zuckungen und andere körperliche Beschwerden in seinem Gefolge hat, auch eben so die Funktionen des Gehirns in Unordnung zu setzen, und Tobsucht, Wahnsinn und andere psychische Krankheiten hervorzubringen vermag. Allerdings mag bei manchen Individuen des weiblichen Geschlechts eine besonders grosse Nervenreizbarkeit zur Erzeugung von Seelenstörungen aus dieser Quelle Vieles beitragen, ja es giebt Mädchen und Weiber, die jedesmal bei ihrer Reinigung sich durch den geringsten Widerspruch, durch die geringste Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten fortreissen lassen. Wird hier diese naturgemässe Ausleerung unterdrückt, so erfolgen gewöhnlich heftige Angst,

tion, besonders während des Wochenbetts, diese Seelenstörung zu Wege; ja selbst Reizzustände des Magens und Darmkanals, regelwidrige Entwickelungsvorgänge und Hirnabnormitäten, Verhärtung, Erweichung, Hypertrophie dieses Organs, Konkremente und Hydatiden im Gehirn können hier als Causalmomente mit

---

Congestionen des Bluts nach edlen Organen, und hierdurch Nervenzufälle, wodurch dann leicht das Bewusstsein erschütert wird, ja manchmal ganz verschwindet.

Hören wir, was Esquirol in dieser Beziehung von dem Monatsfluss sagt: Die Menstruation, welche eine so grosse Rolle in den Krankheiten der Weiber spielt, kann von der Erzeugung der Seelenstörungen überhaupt nicht ausgeschlossen werden, und macht ein Sechstel der psychischen Ursachen derselben aus. Die Anstrengungen beim ersten Ausbruch der Regeln, ihre Störung und Unterdrückung, veranlasst durch physische oder psychische Zufälle, oder durch das fortschreitende Alter, vermehren die der Entstehung von Seelenkrankheiten günstigen Bedingungen. Zuweilen wird die Menstruation plötzlich unterdrückt, und sogleich bricht die psychische Krankheit aus, zuweilen bietet sie grosse Anomalien dar, sei es in Bezug auf die Epochen ihrer Wiederkehr, sei es rücksichtlich der Menge und Beschaffenheit des ergossenen Bluts, bevor die Seelenstörung zum Ausbruch kommt. Die Geisteskrankheiten u. s. w., deutsch, von Bernhard, Th. I. S. 41.

Vergl. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneik. B. XIV. S. 134, wo wir die Geschichte eines kurz dauernden Paroxysmus von Tobsucht, durch Unterdrückung der Catamenien verursacht, verzeichnet finden.

Marc kannte in einem Krankenhause eine junge Köchin, 26 Jahre alt und mit sanguinischem Temperamente, welche sich übrigens wohl befand, und deren Menstruation regelmässig in Absicht auf Periodicität, Qualität und Quantität war. Sie besass gewöhnlich einen sanften Charakter, aber bei jeder Annäherung der monatlichen Periode fiel sie in einen Zustand von Tobsucht, welcher sie sehr gefährlich machte, und während dessen es ihr mehrmals begegnet war, mit einem Messer in der Hand die Personen zu verfolgen, welche ihr missfielen, oder welche ihr den geringsten Widerspruch gemacht hatten. Sobald die Regeln flossen, hörte jede tobsüchtige Aufregung auf, und erkannte sie die Zügellosigkeit ihres Betragens. Man war genöthigt, sie in ein Irrenhaus zu bringen. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 229 und B. II. S. 73.

im Spiele sein *). Doch hüte sich der Arzt, dass er nicht auch hier Ursache und Wirkung mit einander verwechsele, und nicht jede Manie aus somatischen Ursachen ableite.

Wo offenbare Tobsucht bei einem vorher psychisch ganz gesunden Individuum plötzlich ausbricht, und nur kurze Zeit dauert, da liegen wohl immer körperliche ätiologische Momente zum Grunde, und ist wohl nie völliges körperliches Wohlbefinden und ungestörtes Gleichgewicht aller Funktionen **).

§. 131.

Grosse Anstrengungen der Seele, anhaltendes Studiren, tiefe Meditationen und Grübeleien können, vorzüglich bei schwachbefestigten Geistern, die Kräfte des Gehirns so sehr verletzen, dass Tobsucht entsteht ***); hauptsächlich aber kommen als psychische Ursachen dieser Seelenstörung heftige, dauernd einwirkende und oft zu neuen Ausbrüchen erwachende Leidenschaften in Betracht, namentlich Zorn und Rachsucht, Neid, Hass, Misstrauen, Liebe, Eifersucht und Indignation, Schreck und Gespensterfurcht, besonders bei cholerischem Temperament und ungestümem Charakter.

Was den Schreck betrifft, so sind seine Wirkungen auf die Seele, wie überhaupt so auch zur Erzeugung der Manie, gemeiniglich stärker bei Weibern, als bei Männern, nicht nur weil erstere für diese Gemüthsbewegung empfänglicher sind als letztere, sondern auch weil dieselbe oft Weiber in der Epoche der Menstruation, des Lochialflusses und der Milchabsonderung trifft, welche dadurch leicht supprimirt werden.

*) Vergl. Henke's Lehrbuch. §§. 271. 274. Auch C. F. Burdach, Vom Baue und Leben des Gehirns und Rückenmarks. §. 379.

**) Vergl. Groos, Die Lehre von der Mania sine delirio u. s. w. S. 40.

***) Ein Mann beschäftigte sich, wie Tissot erzählt, zwölf Stunden lang hintereinander mit der Ausarbeitung eines Aufsatzes, der von grosser Wichtigkeit war. Als er denselben zu Stande gebracht hatte, verfiel er in eine Raserei, die so lange anhielt, bis der Schlaf ihn wieder beruhigte.

Ein junger Theologe wurde durch eifriges Studiren der Apokalypse toll. Friedreich, Allgemeine Diagnostik der psychischen Krankheiten. S. 145.

Auch Angst und Kummer haben wohl Tobsucht zur Folge, am meisten wenn sich ihnen die Gefühle des Unwillens, oder die der Rache oder der Verzweiflung zugesellen, und so das Individuum in steter Aufregung sich befindet. So haben Zeiten allgemeiner Kalamitäten, verheerende Seuchen, Kriege, Hungersnoth, Staatsumwälzungen und dergleichen, wo Niemand eine Bürgschaft für Leben, Ehre, Freiheit und Familienglück findet, leider nur allzu oft zur Folge gehabt, dass Menschen ein Raub der Raserei geworden sind.

Selbst religiöse Schwärmerei, welche die Phantasie immer fanatisch erhitzt und überspannt, spielt als ätiologisches Moment der Tobsucht manchmal eine Rolle *). Ueberhaupt trägt's häufig, und am meisten bei beschränkten Köpfen, üble Früchte, wenn der Mensch vom praktischen Glaubenswege abweicht, und mit Klügelei in jener höhern Religion das zu erforschen sich bemüht, was das Auge der Sterblichen hier nicht erforschen kann.

§. 132.

Bei der fälschlich sogenannten Manie ohne Delirium können die entfernten Ursachen somatisch und psychisch sein. Religiöser Fanatismus, die Qualen der Eifersucht und anderer stürmischer Leidenschaften, Visionen, innere Stimmen und der Glaube, vom Himmel Befehle erhalten zu haben, einen Mord zu begehen, sind gewöhnlich die Motive, die den mörderischen Arm solcher Seelengestörten waffnen. Manche dieser Unglücklichen werden, wie oft versichert ist, wie von einer geheimnissvollen Gewalt unwiderstehlich zu der blutigen That getrieben, und geben nicht selten dem, der sie nach dem Motive derselben frägt, zur Antwort: Es war eine Idee, welche mir so in den Sinn gekommen; ich habe dieselbe in Ausführung gebracht. — Andere begehen den Mord, um ihre Familie, oder auch einen andern Menschen, den sie unglücklich wähnen, vom Verderben zu erretten, und Manche

*) **Verkehrte Religionsbegriffe und religiöse Schwärmerei, in geheimen Gesellschaften angefacht und genährt, verbunden mit heftigen gewaltsam unterdrückten Leidenschaften, geben Veranlassung zu Anfällen von Tobsucht. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VI. Abschn. III. Neuntes Gutachten.**

nehmen einem Andern, in der Regel einer von ihnen geliebten Person, das Leben, um auf dem Blutgerüst sterben zu können *).

*) Auguste Wilhelmine Strohmin, 30 Jahre alt, kräftig, gesund und ohne alle Kennzeichen einer Schwermuth, erzählt Hopf, lud eine jüngere Bekannte von sich, Sophie Flügel, ein gesundes, lebenslustiges Mädchen, zum Kaffee zu sich ein. Erschöpft von der langen Arbeit des Vormittags, findet sich die Flügel bei ihrer Freundin ein, trinkt heiter und fröhlich mit ihr den Kaffee, geniesst dabei Arak in demselben, und legt sich dann, um auszuruhen, und wohl auch vom selten genossenen Arak betäubt, auf's Bett. Die Strohmin belauscht den Schlaf der Ruhenden, und als sie endlich bemerkt, dass dieser eingetreten, geht sie in die Küche, holt ein Beil, und ein vorher zu diesem Zweck geschliffenes Messer herbei, und giebt nun der schlafenden Freundin mehrere Schläge mit dem erstern auf den Kopf. Als diese, davon nicht getödtet, aus dem Schlafe erwacht, und die letzten Lebenskräfte zur Gegenwehr anwendet, ergreift die Strohmin das Messer, und tödtet sie vollends durch vielfache Stiche in den Hals und in die Brust. Ruhig steht sie nun vor dem Schlachtopfer, wäscht das Blut dann von der Erde auf, legt ein Bett auf die Diele, und den Leichnam darauf, bringt das Bett selbst wieder in Ordnung, und will nun so bis zum andern Morgen neben der Getödteten schlafen. Da übermannt sie aber, als die Dämmerung vollends hereinbricht, doch ein Grauen, und beschliesst nun, das sogleich zu thun, was sie erst bis zum nächsten Morgen verschieben wollte, nämlich sich den Gerichten zu übergeben. Sie zieht sich also reinlich an, nimmt ein Gebetbuch mit, steckt Geld und Wäsche zu sich, indem sie voraussieht, alles dies im Gefängniss zu gebrauchen, und meldet sich bei dem Raths-Wachtmeister mit der Anzeige, dass sie ihre Freundin gemordet habe, und man den Leichnam in ihrer Stube finden werde.

Und was trieb die Unglückliche zu der unseligen That? Schon in ihrer frühern Jugend wohnte sie der feierlichen Hinrichtung einer Mörderin, Namens Schäfer, in Dresden bei, deren Vorbereitung zum Tode, Hinführen zum Schaffot und Hinrichtung auf demselben einen solchen Eindruck auf sie machten, dass sie von diesem Augenblick an sich nichts Erfreulichers denken konnte, als ihr Leben auf gleiche Art zu enden. Diese Gedanken trug sie seitdem immer mit sich herum; die bessere Natur in ihr sträubte sich aber stets vor einem solchen Tode. Endlich trat ohngefähr sechs Wochen vor der oben erwähnten von ihr verübten Mordthat die Hinausführung und Hinrichtung eines Mörders, Namens Kaltofen, ein. Die Art, wie

Meist alle diese Seelengestörten sind von einer nervösen Konstitution, leiden an grosser Reizbarkeit, und haben etwas Sonderbares, Finsteres, Trauriges, oder Lustiges in ihrem Charakter, und etwas Bizarres in ihrem Geiste; viele von ihnen

---

schon vorher Kaltofen im Gefängnisse bei den zahlreichen Besuchen sich benahm, das stete Beten der Geistlichen mit ihm, die Scheinheiligkeit dieses Bösewichts selbst, dann aber das festliche durch zahlreiches Militair imponirende Gepränge bei seiner Hinführung zum Tode, die zahllose Menge der Zuschauer, das Mitleid, das sich trotz der verruchten That noch in den Augen Vieler malte, die ruhige Haltung des Delinquenten, seine Rede an die grosse Versammlung, der abermalige Beitritt der Diener des Ewigen, um ihm den letzten Augenblick zu erleichtern, und die schnelle und anscheinende Schmerzlosigkeit der Hinrichtung selbst wirkten von Neuem so lebhaft auf ihre schon vorher durch ähnliche Anklänge verstimmte Seele; eine falsch geleitete, oder sich mindestens selbst falsch leitende Andächtelei trat noch hinzu, und so ward die früher herrschende Idee bis zum Entschluss, und dieser mit anscheinender Kaltblütigkeit ausgeführt. Nicht Hass oder Unwille scheint sie in der Auswahl ihres Opfers geleitet zu haben, vielmehr war die Unglückliche stets eine treue Freundin der Ermordeten, und sie hat sie vielleicht nur ausgezeichnet, um auch ihr, nach dem Wahnglauben vieler solcher Seelengestörten, ein schönes Ende zu bereiten. Vergl. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneik. B. V. Heft 4. S. 430 u. f. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 166 u. f.

Eine alte Frau zeigte dem Criminalgerichte an, dass sie ein Kind gemordet habe, weil die Hinrichtung des Mörders des Malers Kügelchen in Dresden in ihr das heftigste Verlangen entzündet hatte, mit demselben Schaugepränge und Glockengeläute, begleitet von einem zahlreichen Volkshaufen, das Blutgerüst zu besteigen. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 380.

Metzger hat in seinen gerichtlich-medizinischen Beobachtungen den Fall mitgetheilt, wo eine Frau, im Zustande dieser Seelenstörung, einem unschuldigen Kinde mit einem scharfen Messer den Kopf völlig abschnitt, und alsdann von dem Gerichte begehrte, sie baldigst nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu bestrafen.

Im Februar 1843 schlug, wie öffentliche Blätter berichten, in Berlin ein Mann einem eilfjährigen Knaben mit einem Beil den Schädel ein, und zwar, wie er gestanden, blos und allein aus dem Grunde, damit er den Tod durch Henkershand sterbe.

offenbaren nur mit dem grössten Widerwillen Anderen die Leiden und Geheimnisse ihres Herzens.

§. 133.

Die krankhafte Zornmüthigkeit wird oft durch innere Reize, vermittelst scharfer Säfte oder der verborgenen Vorgänge im Nervensystem, erregt und unterhalten, so dass gewöhnlich schon der mindeste äussere Anlass, ja oft schon ein Anlass, den Niemand als solchen erkennen kann, die unverhältnissmässigsten und heftigsten Ausbrüche dieser Seelenstörung bewirkt.

Unter den fortdauernden Leidenschaften gehören vorzüglich diejenigen hierher, die öftere Veranlassungen zum Zorn mit sich führen; unleugbar stehen unter diesen der Ehrgeiz und der Stolz obenan, die, wie J. C. Hoffbauer mit Recht bemerkt *), den Menschen überall Unrecht, oder wenigstens eine Vernachlässigung seiner, in seinen eigenen Augen gerechten, Ansprüche sehen lassen, und ihn bald darauf zu einem allgemeinen Argwohn gegen Jedermann verstimmen, der ihn in den gleichgültigsten Handlungen Anderer Unrecht, und ein beabsichtigtes Unrecht blicken lässt, worüber er denn der Herrschaft über sich selbst gänzlich beraubt wird, und bei dem geringsten Anlass ganz vernunftlos handelt **).

Gewöhnlich trägt hier auch das Temperament, das meist cholerisch ist, einen Theil der Schuld, so wie auch verwahrlosetes Seelenleben des Individuums und frühe jugendliche Verwöhnung, wodurch zuletzt eine gewisse Gallsüchtigkeit erzeugt wird, die sogar in den Organismus einwurzelt.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 104. Erläuterung 3.

§. 134.

Die anhaltende Tobsucht wird oft geheilt, besonders bei Personen, deren Geist sonst fest in seinen Fugen stand; dies geht aus dem einstimmigen Zeugniss aller Beobachter hervor. Das Uebel verläuft bisweilen durch Naturhülfe schon innerhalb

*) Die Psychologie u. s. w. §. 126.

**) Man vergleiche das von Metzger über den psychischen Zustand eines russischen pensionirten Obersten gegebene Urtheil. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VI. Abschn. II. Eilftes Gutachten.

einiger Wochen. Böse Zeichen für die Prognose sind, wenn die Manie schon lange gedauert hat, wenn das Subjekt von übler Leibesconstitution, körperlich zerrüttet, durch Ausschweifungen ausgemergelt, und nicht mehr im kräftigen Lebensalter ist, und vorzugsweise wenn das Leiden mit Fallsucht verbunden auftritt*); denn diese erhält immer das Gehirn und die Nerven in einer höchst nachtheiligen Reizung und Erschütterung, und dient uns zum Beweise einer bedeutenden innern Lebenszerrüttung. Ueberhaupt gehören, unsers Erachtens, alle psychischen Krankheitsformen, die mit Fallsucht gepaart sind, in die Kathegorie der Unheilbarkeit.

§. 135.

Die periodische Tobsucht, ist sie veraltet, und sind ihre Paroxysmen häufig und immer sehr heftig, dann ist der Sturm der Seele schwer zu beschwichtigen, und stelle der Arzt nur sicher die schlimmste Prognose; denn in solchen Fällen hat das Uebel tief gewurzelt, ist habituell und die Wirkung schwer oder gar nicht zu bekämpfender Ursachen. Hier büsst der Unglückliche zuletzt alle innere Haltung gänzlich ein, und vermag seine Seele nicht wieder mit sich in Uebereinstimmung zu kommen, nicht wieder zum Selbstbewusstsein zu gelangen. Das Gehirn wird hier mit der Fortdauer der Krankheit immer mehr desorganisirt, und das Leiden im Materiellen immer mehr fixirt. Man rechnet, wie Reil bemerkt, dass von neuen Tobsüchtigen dieser Art etwa der fünfte, von alten aber kaum der fünfzigste und hundertste geheilt werde.

Heinroth beobachtete zehn Jahre hindurch einen Mann, der jährlich zwei- bis dreimal einen Anfall von Manie erlitt, welcher jedesmal sechs bis acht Wochen dauerte. Ausser dieser Zeit war der Kranke sanft und still. System u. s. w. §. 77. Erläuterung 13.

§. 136.

Die Ausgänge der unheilbaren Tobsucht sind ver-

*) Einen Entsetzen erregenden Fall von Tobsucht, mit Epilepsie complicirt, hat Biermann geprüft und begutachtet. Auswahl ärztl. Gutachten. Fall X. Vergl. ebendas. Fall XIII.

schieden. Bald geht sie in bleibende Verrücktheit über, bald in Blödsinn; bald kommt, wenn die Raserei den höchsten Grad erreicht hat, Lähmung, Hemiplegie dazu *), welchem Zustande voll Graus und Entsetzen selbst der Tod vorzuziehen ist; bald stirbt der Seelengestörte apoplektisch; bald löst sich seine Maschine, seine nur noch thierische Existenz, durch hektisches Fieber auf. Der Kranke wird dann immer schwächer und ruhiger, murmelt zuletzt noch leise vor sich hin, und schliesst dann die Augen für immer. Steht Apoplexie zu befürchten, dann lässt das Innere des Tobenden an anstrengender Aufregung nach; der Unglückliche leidet dann viel an Schwindel, Schlaflosigkeit und Kopfschmerz, und fängt gewöhnlich auch an, unsicher zu sprechen und stolpernd zu gehen. Hier ist gewöhnlich das Gehirn in einen Zustand von Paralysis übergegangen, wiewohl hier in einzelnen Fällen auch eine Ergiessung von Blut und Serum im Gehirn statthaben kann.

II.

Rechtliche Wirkungen der Tobsucht.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 137.

Die anhaltende Tobsucht dürfen wir immer nur als einen unfreien Zustand betrachten, folglich auch das mit ihr behaftete Individuum nur als ein unfreies Wesen ansehen. Und ist auch manchmal an dem Raisonnement des rein Tobsüchtigen nichts auszusetzen, und sagt er auch oft denjenigen Personen, mit denen er zu thun hat, Wahrheiten, und bisweilen scharfe und bittere Wahrheiten, so ist er doch nicht bei Verstande, und noch weniger bei Vernunft, daher auch nicht der Selbstbestimmung fähig. Ein solcher Seelengestörter ist der geregelten Thätigkeit des Vorstellungsvermögens und des Vermögens der Ueberlegung ganz beraubt, und vermag in seiner wilden Zerstreuung nicht zu sich selber zu kommen; jeden Augenblick drängt sich ihm mit Ungestüm eine neue Fluth von Vorstellungen in's Be-

*) Vergl. Cox, Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 39.

wusstsein, die oft mit den vorhergehenden in gar keinem Connex stehen, vielmehr eine gänzliche Zerrissenheit manifestiren.

Es kann also der Maniacus keineswegs für rechts- und pflichtsfähig gelten; er kann rechtliche Geschäfte gültiger Weise durchaus nicht vollziehen, und können also seine Handlungen in civilrechtlicher Beziehung keine Wirkungen haben.

Der Richter ist gehalten, den Tobsüchtigen unter Curatel zu stellen.

Wenn mit einer Manie, bemerkt J. C. Hoffbauer, ein Wahnsinn oder eine Verstandesschwäche verbunden ist, so haben in civilrechtlicher Hinsicht die Handlungen des Maniacus die Wirkungen, die seine Verstandesschwäche oder sein Wahnsinn nach sich zieht; ist hingegen die Manie nicht mit einer andern der oben genannten psychischen Krankheiten verbunden, so lässt sich dieses nicht allgemein behaupten. Die Psychologie u. s. w. §. 131.

Wir sind jedoch der festen Meinung, dass der Mensch, auch wenn sich sein Uebel nur als eine reine und einfache anhaltende Manie darstellt, aus den oben angegebenen Gründen nicht Herr seines Verstandes und nicht bei Vernunft ist, und dass deshalb derselbe in foro jedenfalls für rechts- und pflichtsunfähig erachtet werden muss.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 53. Erläuterung 1. Auch encyclopädisches Wörterbuch der medizinischen Wissenschaften. B. XXVIII. S. 270.

§. 138.

Bei der reinen periodischen Tobsucht ist der Kranke nur während der Anfälle und während der kurz dauernden Zwischenzeiten unfrei, keineswegs aber während der Monate oder Jahre lang dauernden Intervalle; denn in diesen letztern ist das Subjekt nicht Maniacus, vielmehr giebt sich hier sein Verstand stets als vollkommen hell zu erkennen, ist sein Selbstbewusstsein und seine Vernunft nicht umnebelt, und erscheint seine Seele überhaupt im ungestörten Besitz aller ihrer Fähigkeiten. In solchen langen anfallfreien Perioden der reinen Tobsucht also kann das Individuum gültiger Weise ein Zeugniss ablegen, einen Handel abschliessen, eine Urkunde vollziehen, über sein Eigenthum disponiren, letztwillig verfügen u. s. w., und müssen

aus den von ihm vorgenommenen Handlungen die Verbindlichkeiten fliessen, welche nach den Gesetzen daraus hervorgehen.

Was die Curatel betrifft, so muss diese dem Unglücklichen, der mit der reinen periodischen Manie behaftet ist, nach Befinden der Umstände vom Richter gegeben werden. Wiederholen sich nämlich die Anfälle der Krankheit oft, dann ist die Curatel, die sich auf die Dauer erstreckt, erforderlich; kehren dieselben aber immer erst nach Monaten oder Jahren wieder, dann bedarf es der unausgesetzt thätigen Curatel nicht. Hier muss vielmehr während der langen Intervalle die besondere Aufsicht über die betreffende Person billig ruhen, und sollte eigentlich in solchen Zwischenzeiten der Curator die Handlungen des Curanden immer genehmigen, jedoch jedesmal dabei ausdrücklich erklären, dass dieser die Handlung bei ungestörtem Verstande und ungetrübter Vernunft, folglich bei Freiheit der Selbstbestimmung vorgenommen habe.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 139.

Die Tobsucht, die den Menschen ohne Unterlass zu so kühnen und kraftvollen Handlungen antreibt, hebt alle Zurechnungsfähigkeit auf. Es kann dies auch nicht anders sein, weil der Tobsüchtige keine bestimmte Vorstellung von seiner Person *), von seinen Zwecken, von seinen Handlungen und deren Folgen hat. Er ermangelt des Verstandes und der Vernunft, und kann über seinen Willen nicht gebieten, steht also wie ein Unfreier da, und vermag als solcher natürlich auch die Stimme des Gesetzes nicht zu vernehmen. Diesem nach kann der Criminalist einen Maniacus nach begangenem Vergehen oder Verbrechen nicht für schuldig erachten, folglich ihn auch nicht bestrafen.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 53. Erläuterung 4.

§. 140.

In Betreff der reinen periodischen Tobsucht findet nach ge-

*) Manche Tobsüchtige haben so wenig Selbstbewusstsein, dass sie ihre eigene Person mit jeder andern, ja mit Thieren und Gespenstern verwechseln, weshalb sie sich dann auch demgemäss äussern.

setzwidrigen Handlungen, die während der kürzern Zwischenzeiten der Krankheit verübt sind, keine rechtliche Zurechnung der Schuld statt, weil in solchen Zwischenräumen das Subjekt weder ganz bei Verstande ist, noch klares Selbstbewusstsein hat, und über sein Thun und Lassen der Vernunft gemäss nicht gebieten kann. Wir dürfen solche kürzere Intervalle der Manie eigentlich nur als eine Remission dieser Seelenstörung ansehen, in der die Anfälle nur geschwächt, nur vermindert sind, und die Disposition zu ihrer Wiederkehr in einem hohen Grade fortdauert. Für Vergehen und Verbrechen aber, die während der Monate oder Jahre hindurch dauernden Intervalle der Tobsucht begangen sind, ist Inculpat dem Gesetze verantwortlich, weil er hier nicht an Verkehrtheit des Verstandes und nicht an getrübter Vernunft leidet, sondern seiner völlig bewusst, und seiner ganz Herr ist. In solchen langen Zeitperioden hat die Seele Zeit genug, das in sich Gestörte wieder ganz zu ordnen *).

Es verfahre der ärztliche Inquirent in concreten Fällen von periodischer Manie stets mit der grössten Vorsicht und Bedachtsamkeit, da verbotene Handlungen, Gewaltthätigkeiten, Verlezzung oder Tödtung Anderer u. s. w., in den kürzern Zwischenräumen dieser Seelenstörung begangen, leicht für vorsätzliche Verbrechen gehalten werden können.

Marc hatte eine Dame im vorgerückten Alter gekannt, welche regelmässig alle sieben Jahre in einen Anfall von Tobsucht verfiel. Setzen wir voraus, dass diese Dame um die Mitte einer lichten Zwischenzeit eine verbotene Handlung verübt hätte, wäre es wohl recht gewesen, sie als eine Tobsüchtige von der incriminirten That freizusprechen?

§. 141.

Tobsucht, die plötzlich ein verrücktes, oder blödsinniges, oder wahnsinniges, oder schwermüthiges Individuum befällt, und Gewaltsamkeit, Verletzung oder Tödtung Anderer u. s. w. zur Folge hat, vernichtet vor dem Richterstuhl des Rechts alle Schuld und Strafe. Ueberhaupt können alle criminelle Handlungen, von solchen Individuen begangen, diesen aus Jedermann ersichtlichen Gründen rechtlich nicht imputirt werden,

*) Vergl. Cox, Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 235.

und bleiben daher ausser dem Bereiche der strafrechtlichen Verhältnisse. In allen diesen Fällen hebt ja schon der vor dem Anfall der Manie da gewesene, und nun mit diesem vergesellschaftete unfreie Zustand von Verrücktheit, Blödsinn u. s. w. die Zurechnungsfähigkeit, diese Axe der Criminaljustiz, völlig auf.

Der unglückliche Franzose Thesüs, Sohn eines blödsinnigen Vaters, war einigermassen zerrüttet an Verstande. Seine Eifersucht vertrieb seine Frau von ihm, und brachte ihn, als er den eingebildeten Entführer seiner Frau suchte, und sein fünfjähriger Sohn ihm hierüber keine Auskunft geben konnte, dahin, dass er diesen unter zweistündigen Qualen mit einem Messer ermordete. Auch seine Tanten wollte er tödten, verwundete deren Mädchen mit einem Säbel, widersetzte sich der Obrigkeit, und nur mit List konnte man seiner habhaft werden. Man erklärte ihn in foro mit Recht für einen Maniacus. Preuss. Vaterlandsfreund. 1812. No. 74. S. 303.

Ein verrückter Bauer in Pavia wurde, wie Wierus erzählt, auf einmal auch tobsüchtig. Er irrte auf dem Felde herum, überfiel Menschen und mordete sie. Als er endlich gefangen wurde, behauptete er mit Bestimmtheit, er sei ein Wolf, nur mit dem Unterschiede, dass bei ihm das Haar der Haut nach innen wäre. Er ging frei von Schuld und Strafe aus. De praestigiis daemonum. Lib. IV. C. 23.

Auch den unglücklichen Rüsau, den man im Jahre 1804 in Hamburg wegen des Mordes seiner Kinder auf das Blutgerüst brachte, können wir zu diesen Seelengestörten zählen. Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 270. Anmerkung.

§. 142.

Auch ein einziger, plötzlich und unerwartet erschienener, und schnell vorübergegangener Anfall wahrer Tobsucht bei einer vorher psychisch gesund gewesenen Person hebt, wenn aus ihm eine gesetzwidrige That erwachsen, die rechtliche Zurechnung und Strafbarkeit auf; weil auch in diesem Zustande der Mensch an Verkehrtheit des Verstandes leidet, und des Selbstbewusstseins, der Vernunft und Freiheit beraubt ist.

Vorzugsweise ist auch diese Species transitorischer Manie für den Arzt wie für den Criminalisten wichtig, weil sie oft Ver-

anlassung zu Zweifeln, ja zu Widersprüchen gegen die strafrechtliche Bedeutung der Handlungen giebt. Es hüte sich daher der ärztliche Inquirent, wenn er einen Fall dieser Art in foro ärztlich-psychologisch zu untersuchen und zu beurtheilen hat, um so mehr vor jeglichem Irrthum in der Diagnose. Leicht kann ein solcher Anfall wahrer Tobsucht, auch von dem Kundigsten und Erfahrensten, für den Ausbruch eines heftigen Affekts, des Zorns, der Eifersucht, der Rachsucht, gehalten werden; auch können verbrecherische Handlungen, in einer solchen, manchmal nur wenige Stunden dauernden, wahren Seelenstörung verübt, leicht als unselige Folgen eines Zustandes von moralischer Verwilderung und Verworfenheit fälschlich erscheinen.

Louis Papavoine, 41 Jahre alt, sorgfältig erzogen und unbescholtenen Rufes, ging am 10. October 1824 in den Wald von Vincennes, und bemerkte hier ein Frauenzimmer, welches zwei kleine Kinder spazieren führte. Er lief schleunig in ein nahe gelegenes Dorf, kaufte hier ein Messer und kam sogleich zu der Dame zurück. Sein Ansehn war verstört und blass, und seine Stimme zitternd. „Sie haben ihren Spaziergang wohl gewählt", sagte er zu der Dame, und indem er sich bückte, als wollte er eines der Kinder umarmen, stiess er ihm sein Messer in's Herz. Während die unglückliche Mutter sich mit diesem Schlachtopfer beschäftigte, stiess Papavoine sein Messer auch in das Herz des andern Kindes, und entfloh hierauf mit schnellen Schritten. Der Thäter wurde später verhaftet, des Doppelmordes angeklagt, von den Geschwornen zu Paris für schuldig erkannt, und dann aufs Blutgerüst geführt.

Man hat nicht das geringste Motiv seiner entsetzlichen Handlungen auffinden können. Der Beklagte war während aller Verhandlungen durchaus nicht psychisch gestört, vielmehr ganz bei sich, erklärte aber beständig in den Verhören, und auch bis an den Fuss der Guillotine, unter welcher er verblutete, dass er keine Mitschuldige habe, dass seine verbotenen Handlungen ganz unabhängig gewesen wären von seinem Willen, und dass er sie bei völliger Verwirrung seines Verstandes begangen hätte. Vergl. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 57—95.

Wir können in diesem Falle nicht die Ansicht des General-Advocaten theilen, dass Papavoine seine scheusslichen Handlungen aus Hang zur Wildheit, aus Lust zur Grausamkeit, aus Menschenhass, aus teuflischem Durst nach dem Blute unschuldiger Kinder verübt habe, sondern wir sind vielmehr der Meinung, dass die genannten entsetzlichen Thaten höchst wahrscheinlich Folgen eines plötzlich entstandenen und schnell wieder zerronnenen Anfalls wahrer Tobsucht gewesen.

Es kommen nicht selten Fälle zur Sprache, wo nach vollbrachter unfreier That der Verstand, das Selbstbewusstsein, und die Freiheit der Selbstbestimmung des Menschen schnell wieder eingetreten sind, so dass der gegenwärtig freie Zustand des Individuums nichts für den vergangenen beweist; — und zu solchen Fällen mochte auch dieser Papavoine's gehören.

§. 143.

Die mit Unrecht sogenannte Manie ohne Geisteszerrüttung, ohne Delirium, führt, wie schon bemerkt, immer einige Verstandesverwirrung und gestörten Vernunftgebrauch mit sich, und macht deshalb das mit ihr behaftete Subjekt im Anfall unfrei. Auch wenn hier der Kranke die von ihm verübte gesetzwidrige That anscheinend mit Ueberlegung beging, vor dem Anfall ruhig war, und selbst vor dem nahe bevorstehenden Ausbruch dieser seiner Wuth Andere warnte *), so liefern diese

*) Viele Geisteskranke, sagt Marc, sind sich dessen bewusst, was sie thun, und viele unter ihnen, obgleich sie recht gut die Unschicklichkeit, Gesetzwidrigkeit und Grausamkeit ihrer Handlungen einsehen, können sich dennoch nicht erwehren, dieselben auszuüben. Einige Glücklichere spüren ein inneres Erzittern, welches allmählig einen höhern Grad erreicht; sie kämpfen heftig mit sich selbst, rathen den sich annähernden Personen, schleunig die Flucht zu ergreifen, oder fordern dringend die Anwendung von Zwangsmitteln, welche, den Gebrauch ihrer Glieder hemmend, allein sie gegen die Ausbrüche ihres innern Willens sicher stellen können. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 10.

Pinel erwähnt eines Tobsüchtigen, der bei seinen mörderischen Wuthanfällen alles Fürchterliche seines Zustandes empfand und in-

Umstände noch nicht den Beweis einer im Paroxysmus vorhanden gewesenen Freiheit der Selbstbestimmung; vielmehr fehlt diese hier stets, wie in allen Anfällen der Manie. Auch bei Tobsüchtigen dieser Art also kann für diejenigen verbotenen Hand-

---

ständigst bat, dass man ihn einsperren, und sich während seiner Wuth entfernen möchte.

Einen Mann ergriff eines Tages in seinem Hause ein solcher Anfall von Manie ohne Delirium. Er benachrichtigte augenblicklich seine Frau davon, welche er sehr liebte, und hatte nur noch Zeit, ihr zuzurufen, dass sie schnell die Flucht ergreifen möchte, um sich so vor einem grausamen Tode zu retten. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 113.

Eine Dame, welche einen Antrieb zum Morden fühlte, worüber sie keine Ursache angeben konnte, bat, dass man ihr jedesmal die Zwangsjacke anlege, wenn sie die Annäherung ihres Anfalls fühlte. Sie trug dieselbe stets mit Geduld, bis der Anfall, der bisweilen mehrere Tage dauerte, sein Ende erreicht hatte,

Ein Bauer hatte mehrere Stunden, und zuweilen einen ganzen Tag vorher die Vorgefühle des Anfalls seiner sogenannten Manie ohne Delirium. „Wenn es mich ergreift", sagte er, „muss ich tödten, erwürgen, und wenn es auch nur ein Kind wäre. Meine Mutter", rief er, „rette dich, oder ich muss dich umbringen!" Sobald er einen Anfall herannahen fühlte, bat er inständig, dass man ihm die Hände festbinde und mit Ketten belaste, um ihn an der Begehung eines abscheulichen Verbrechens zu verhindern. Vor dem Paroxysmus klagte er über Schläfrigkeit, ohne schlafen zu können; er fühlte sich sehr ermattet, und verspürte convulsivische Bewegungen in seinen Gliedern. Während der Anfälle behielt er das Gefühl seiner eigenen Existenz; er wusste es ganz genau, dass er mit einem Morde ein abscheuliches Verbrechen begehen würde. Wenn man ihn ausser Stand setzte, zu schaden, so verzerrte er das Gesicht zu schrecklichen Grimassen, indem er bald sang, bald in Versen sprach. Der Anfall dauerte einen bis zwei Tage, und wenn derselbe zu Ende war, rief der Kranke aus: „Bindet mich los! Ach, ich habe viel gelitten, aber ich bin glücklich davon gekommen, weil ich Niemand getödtet habe." Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 170.

Reil hat den Zustand eines solchen Tobsüchtigen, der seine Frau und alle seine Kinder ermordete, beobachtet und mitgetheilt. Fieberlehre. B. IV. §. 63.

lungen, die sie im Anfall ihrer Seelenstörung verübt haben, Imputation und Strafe nicht stattfinden *).

§. 144.

Die sogenannte krankhafte Zornmüthigkeit lässt, als eine besondere Varietät der Tobsucht, wegen des dabei statthabenden unfreien Zustandes nach verübten gesetzwidrigen Handlungen in foro keine Zurechnung der Schuld, mithin auch keine Strafe zu.

Ein Mann, 63 Jahre alt, wurde in seinem Zimmer von seinem siebenzehnjährigen Sohne auf die unwürdigste Art beleidigt. Der Vater griff nach seinem Stocke, der gewöhnlich bei seinem Stuhle stand, fand diesen aber nicht, und nahm statt dessen unglücklicher Weise das Tischmesser, das neben ihm auf einem Schemel lag. In diesem Augenblick standen seine Frau und Tochter vor dem Sohne, um ihn aus der Stube zu bringen; der Vater aber fuhr zwischen ihnen durch, und gab dem Sohne, der auf ihn los kam, und mit beiden Händen nach ihm fasste, mit dem Messer einen tiefen Stich in den Unterleib, in Folge dessen der Sohn zwei Tage darauf starb. Der Vater, der sich durch zwei Flaschen Weisbier, die er kurz vor der That getrunken, einen Rausch zugezogen hatte, setzte sich nun ganz ruhig, und gleichgültig gegen die Folgen der That, auf seinen Stuhl, rauchte eine Pfeife und ging darauf zu Bett.

Berends, der über diesen Fall ein sehr lehrreiches Gutachten gegeben, fand in diesem Zustande den Furor transitorius (die krankhafte Zornmüthigkeit), und die Prädisposition dazu theils in dem cholerischen Temperamente des Vaters, und theils in einer durch öfteren Genuss geistiger Getränke, und durch häufige Kränklichkeit erzeugten erhöhten Nervenreizbarkeit desselben. Vergl. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VII. S. 240. Klein's Annalen. B. VIII. S. 107 u. f.

*) Die sehr verschiedenen und meist von einander ganz abweichenden Ansichten unserer angesehensten Lehrer der Staatsarzneikunde und Rechtswissenschaft, in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit der an der sogenannten Manie ohne Geisteszerrüttung Leidenden, finden wir bei Groos, Die Lehre von der Mania sine delirio. S. 87 u. f. Einige dieser Ansichten stehen ganz im Widerspruch mit dem obersten Princip der Zurechnungstheorie.

Vergl. J. C. Hoffbauer's Bemerkungen über diesen Fall, Die Psychologie u. s. w. §. 133. Note 2. und §. 218. Anmerk.

3. In polizeilicher Beziehung.

§. 145.

Weil die Tobsüchtigen gleich wüthenden Thieren Alles, was sich in ihrem Kreise befindet, vernichten, und zum Selbstmord, wie zum Mord Anderer sehr geneigt sind*), oder eigentlich ge-

*) Fodéré beobachtete einen tobsüchtigen jungen Mann, der mehrmals seine Hände nach dem Leben seines ehrwürdigen Vaters ausstreckte, und deswegen mit Recht in ein Irrenhaus gesteckt wurde.

Wie sehr die Tobsucht, zumal wenn sie sich schnell entwickelt und plötzlich ausbricht, zum Morden Anderer fortreissen kann, und das schnellste Einschreiten der Polizei erheischt, davon liefert uns folgender Fall den Beweis.

Meunier, 28 Jahre alt, bei einem Hufschmidt im Dienst, kam mehrere Tage zum Besuch bei seiner Frau, welche in einem Dorfe wohnte. Er beschäftigte sich hier mit Mistfahren, sang und tanzte bei der Arbeit und machte tausend närrische Streiche. Während der Nacht sprach er von Gott und den Heiligen. Am nächsten Morgen stellte er in Begleitung seiner Frau eine Pilgerschaft nach Notre Dame an, liess hierauf einen Aderlass an sich vornehmen, verweigerte bei der Rückkehr nach seiner Wohnung alle Nahrung und legte sich zu Bett.

Um neun Uhr stand er auf, begab sich zu seinem Nachbar Farroux und lud die Frau desselben, so wie deren Schwägerin ein, ihn zu begleiten, indem er sagte, dass er Jemanden aus der Thür werfen wolle. Hierauf wurde Meunier von einem unerhörten Wuthanfall ergriffen. Als er in sein Haus zurückkam, bemächtigte er sich eines Beils, ging in den Stall und schlug seine Kuh zu Boden. Gleich als ob das vergossene Blut seine Raserei erregt hätte, eilte er hinaus. Eine Bettlerin ging an der Thür vorüber. Meunier lief auf sie zu, in seiner Hand das blutige Beil haltend, und führte einen Schlag auf ihren Kopf; die Unglückliche taumelte und fiel, dennoch verliess der Mörder sie nicht, sondern führte drei neue Streiche auf ihr rechtes Bein, und hieb ihr den Fuss in der Gegend der Knöchel völlig ab.

Dieses erste Verbrechen mässigte die Mordlust des Meunier nicht; einige Schritte weiter begegnete er der Frau Brotonne, und traf sie mit dem Beile an der rechten Schulter. Glücklicher Weise glitt der Hieb ab und brachte nur eine starke Contusion her-

zwungen werden *), so muss man solche Kranke in Gewahrsam bringen, und hat der Staat nicht blos das Recht, sondern auch

vor. Jetzt durchkreuzte vielleicht ein Lichtstrahl der Vernunft sein Gehirn; denn er begab sich zu dem Arzte, welcher ihn einige Stunden zuvor zur Ader gelassen hatte, aber durch ein beklagenswerthes Geschick war der Arzt Berlemont abwesend, nur seine Frau befand sich in der Wohnung. Die wilden Gesichtszüge des Meunier, sein irres und drohendes Auge, sein blutiges Beil, Nichts erschreckte sie; mit Gewandtheit und Geistesgegenwart wusste sie den Wüthenden zu entwaffnen; es war dies das Werk weniger Augenblicke.

Die Ruhe dauerte nur einige Minuten; das Drama setzte seinen schrecklichen Verlauf fort; Meunier wurde bald wieder von der heftigsten Wuth befallen. Er forderte sein Beil, und auf die Weigerung der Frau Berlemont, ihm dasselbe zurück zu geben, zog er sein Messer. Die Frau Berlemont rief um Hülfe, Joseph Couturier eilte herbei, aber dieser erhielt von Meunier Stiche mit dem Messer, welche ihn auf der Stelle todt hingestreckt haben würden, wenn sie recht getroffen hätten. Inmitten des Aufruhrs kam ein gewisser Poncet mit seiner Frau hinzu; er packte den Maniacus bei den Armen. „Ich muss sterben", sagte Letzterer zu ihm, „aber du sollst auch daran", und unmittelbar darauf erhielt Poncet eine Wunde hinter dem Ohr. Dennoch lief dieser nach seiner Wohnung, um sich mit einer Flinte zu bewaffnen; aber, als er zurückkehrte, sah er seine Frau mit Blut bedeckt. Sie hatte neun Messerstiche am Kopfe und mehrere an den Händen bekommen. Poncet liess seine Flinte fallen. Meunier bemächtigte sich ihrer, und eilte neuen Gewaltthaten entgegen.

Bei dem Zustande von Aufregung, worin dieser Unglückliche sich befand, welcher sich auf jeden Nahenden wie ein reissendes Thier stürzte, und zugleich zwei Mordwerkzeuge führte, war Alles zu befürchten, und seine Verhaftung keine Kleinigkeit. Als er jedoch in die Brauerei des Grizot eingetreten war und denselben verfolgte, gelang es diesem, mit Hülfe des Böttigers Muc und des Handarbeiters Gaudefrin, seine Verhaftung zu bewirken. Sie geschah indess nicht, ohne dass ein gewisser Doucin noch mehrere Messerstiche am Kopf empfangen hatte, und ohne dass diejenigen, welche sich seiner Person bemächtigten und ihn entwaffneten, gleichfalls von dem Messer getroffen wurden.

Meunier wurde sofort den Behörden überliefert. Gazette des Tribunaux, vom 10. April 1838. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 340.

*) Ein Maniacus gestand in seinen längern Intervallen, dass es

die Verbindlichkeit, sie in eine öffentliche Anstalt aufzunehmen und unter Aufsicht zu stellen *); ja es können Seitens der Polizei niemals zu viele Vorsichtsmassregeln getroffen werden, um das Publicum gegen die Gefahren sicher zu stellen, welche diese so beklagenswerthe und das menschliche Gefühl so betrübende Seelenstörung herbeiführt. Der schicklichste Ort für solche Unglückliche, wenn sie keine Hoffnung zur Wiedererlangung der Herrschaft über ihr Inneres geben, ist das Irrenhaus; hier werden sie ausser Stand gesetzt, sich und Anderen Schaden zuzufügen. Ist der Rasende aber für heilbar erachtet, so bringe man ihn in eine Irrenheilanstalt, doch muss er hier in einem besondern abgelegenen Lokal in strenger Verwahrung und unter vorzüglicher Aufsicht gehalten werden.

Es hüte sich jedoch der Sachverständige, dass er nicht einen Menschen für einen Maniacus erkläre, der nicht wirklich Maniacus ist; und würde einem solchen Verkannten im Irrenhause auch die schonendste und humanste Behandlung zu Theil, so würde ihm ein solches Loos stets doch schmerzlicher fallen, als jedes andere noch härtere Verhältniss, dass ihm stillschweigend immer noch Vernunft und innere Freiheit zugesteht. Denn hat nicht ein Mensch, in einem Tollhause eingesperrt, die Hauptcharaktere seiner Gattung verloren, und ist er nicht, wenn er immer auch noch mitten unter lebenden Menschengestalten sich befindet, aus der Menschheit wie verstossen? —

---

ihm unmöglich sei, während der Anfälle seine Wuth zu unterdrücken, dass er sogar, wenn sich Jemand vor ihn stelle, das Blut in dessen Adern fliessen zu sehen glaube, wobei er ein unwiderstehliches Verlangen fühle, das Blut desselben zu saugen, und mit den Zähnen dessen Glieder zu zerreissen, um dieses Saugen leichter zu machen. Am schicklichsten für den Aufenthalt dieses Unglücklichen waren deshalb die Wohnungen des Biçêtre. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 115.

*) Eine gesetzwidrige Handlung, sagt Marc mit Recht, welche von einem Tobsüchtigen während eines Anfalls seiner Krankheit begangen worden ist, kann zu keinen andern Verfolgungen Veranlassung geben, als zu solchen, welche in administrativen Massregeln bestehen, die ein solcher Zustand erheischt, um den Tobsüchtigen in die Unmöglichkeit zu versetzen, sich und Andern Schaden zuzufügen. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 333.

Man lasse im Irrenhause die Tobsüchtigen, nachdem man sich ihrer wohl versichert hat, so viel als möglich ruhig halten, und ihre jedesmalige Aufregung, ihren Aufruhr austoben, und entferne möglichst alle äussern Reize von ihnen, jedoch mit Ausnahme des Lichts *); denn völlige Dunkelheit verschlimmert gemeiniglich die Zufälle der Manie, pflegt Furcht, Schreck und Argwohn zu erregen, und lässt dem Unglücklichen leicht Phantasmen erscheinen, die ihn ängstigen, die aber entweichen, wenn es hell ist. Die Coërcitivmassregeln überhaupt dürfen immer nur der Individualität des Kranken angemessen angewandt werden, weil sie, wenn sie zu strenge sind, nur Erbitterung veranlassen. Auch muss im Irrenhause der Aufenthalt dieser Seelengestörten immer von den Lokalen der andern Irren gänzlich abgesondert und möglichst abgelegen sein, weil die Tobsüchtigen Unruhe, Störung und Gefahr um sich verbreiten, und weil andere Menschen, die das Geklirre der Ketten, das wilde Gebrüll und das Toben der Rasenden Tag und Nacht hören, auch leicht in Tobsucht, in Raserei verfallen, vorzüglich, wenn sie leicht zu erschütternde Seelenkräfte mit starkem Nachahmungstrieb haben.

§. 146.

Ist der Tobsüchtige von seiner Krankheit genesen, so kann ihn die Polizei von der öffentlichen Aufsicht, in welche sie ihn der gemeinen Sicherheit wegen hat nehmen müssen, befreien; doch hüte sich hier der Arzt um so mehr vor Täuschung, als diese Seelenstörung oft auffallenden Veränderungen unterworfen ist **), und man nicht selten in dem Betragen des Kranken

---

*) Vergl. Cox, Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 81.

**) Eine vornehme Frau, erzählt Perfect, besuchte ihren mit der Tobsucht behafteten Sohn im Irrenhause, und fand ihn ganz ruhig und vernünftig; es wurde daher derselbe auf ihr Verlangen entlassen. Er verrieth in mehreren Wochen keine Symptome der Manie. Allein einstmals stand er am Morgen früher als gewöhnlich auf, schwärmte wie ein Rasender umher, kam dann nass und beschmutzt nach Hause und setzte sich zu seiner Mutter. Als diese ihm nun wegen seines Betragens Vorwürfe machte, ergriff er die Zange aus dem Kamin und erschlug sie. Auserlesene Fälle von verschiedenen

plötzlich Erscheinungen wahrnimmt, die leicht für Beweise seiner Genesung gehalten werden können, und die dennoch nur wenig für seine Wiederherstellung beweisen, vielmehr häufig blos und allein in einer arglistigen Verstellung begründet sind, durch welche der Unglückliche vielleicht seine Vorsätze nur um so sicherer auszuführen denkt *). Denn es giebt wahrlich anhaltend Tobsüchtige, die, wenn irgend ein mächtiges Interesse, z. B. der Trieb nach Rache oder Selbstbefreiung, sie bestimmt, ihrem Ungestüm einige Zeit hindurch Schweigen zu gebieten, eine Ruhe, ja Kaltblütigkeit erzwingen können, welche den Unerfahrenen leicht täuscht; der Maniacus sinnt dann seinen Plan aus, und wählt und gebraucht die Mittel zur Ausführung desselben oft mit grosser Geschicklichkeit. Bisweilen allerdings dauern solche Zeiten anscheinender Ruhe des Kranken länger, in der Regel jedoch sind sie blos Momente, die gleichsam nur im Fluge vorüber rauschen, und dann wieder einer sinnlosen und tobenden Verwirrung Platz machen.

Streng genommen, sollten wir jede Heilung von der Tobsucht, überhaupt von einer wahrhaft psychischen Krankheit, immer nur als eine r e l a t i v e betrachten, weil die Folgen der bis in das Innerste der Seele eingedrungenen frühern Erschütterungen wohl niemals wieder gänzlich zu verwischen sind; dennoch aber können wir in concreto den Tobsüchtigen mit ziemlicher Gewissheit als genesen betrachten, wenn bei ihm die Zeichen der Genesung Monate und Jahre hindurch keinem erheblichen Zweifel unterworfen gewesen sind.

§. 147.

Bei der periodischen Tobsucht, wo viele Monate oder einige Jahre verstreichen, ehe sich ein neuer Paroxysmus der Krankheit wieder einstellt, muss das Individuum allerdings einigermassen einer Beaufsichtigung unterworfen sein, aber es ist nicht nothwendig, dasselbe beständig in Verwahrung zu halten.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 53. Erläuterung 8.

Arten des Wahnsinns. Aus dem Englischen von Michälis. Leipzig 1789. S. 194.

*) Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 142. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 561.

§. 148.

Unleugbar muss der Staat auch gegen die mit der fälschlich sogenannten Manie ohne Delirium Behafteten, da auch sie im Paroxysmus wahrlich ihrer nicht mächtig sind, und nach dem Leben von Personen, die ihnen am theuersten sind, oder derjenigen, welche das Unglück haben, ihnen in dem Augenblick zu begegnen, wo sie von dem Antriebe zum Morden ergriffen werden, und manchmal nach dem eigenen Leben trachten, wenn es ihm ein Ernst mit der Fürsorge für seine Bürger ist, Sicherheitsmassregeln anwenden. Keineswegs wird eine Ungerechtigkeit begangen, wenn man solchen Unglücklichen mit möglichster Gelindigkeit und Schonung die bürgerliche Freiheit entzieht.

M. R., ein ausgezeichneter Chemiker und liebenswürdiger Dichter, von einem an sich sanften und geselligen Charakter, meldete sich selbst als Gefangener in einem Krankenhause des Faubourg Saint Antoine. Von dem Antriebe zum Morden gequält, warf er sich oft vor den Altären nieder, und flehete Gott um Befreiung von dieser scheuslichen Neigung an, über deren Ursprung er sich niemals Rechenschaft ablegen konnte. Wenn der Kranke spürte, dass sein Wille auf dem Punkte stand, jenem Antriebe nachzugeben, eilte er zu dem Vorsteher der Anstalt, und liess sich beide Daumen mit einem Bande zusammenbinden. Dieses schwache Band reichte hin, den unglücklichen R. zu beruhigen, welcher dennoch zuletzt einen meuchelmörderischen Angriff auf seinen Wärter machte, und hierauf in einem Anfalle der heftigsten Tobsucht starb. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 169.

III.

Ermittelung der Tobsucht.

§. 149.

Stellt der Richter dem Arzt in Frage, ob eine bestimmte Person gegenwärtig in dem Zustande von Tobsucht sich befinde oder nicht, so können nur die oben von uns bezeichne-

ten Symptome dieser Seelenstörung dem Sachverständigen die Diagnose geben. Ausser dem gluthsprühenden Blick des hervorgetriebenen und gerötheten Auges, ausser der hartnäckigen Schlaflosigkeit, ausser dem Mangel an Gefühl für Reinlichkeit und Scham und manchen andern Zeichen, lässt hauptsächlich der schreckliche Vernichtungstrieb, den der Maniacus, während er fast ohne Unterlass schreit, brüllt und flucht, besinnungslos äussert, und die schrankenlose Zerstörung alles dessen, was in seinem Kreise sich befindet, so wie auch die unwiderstehliche Lust, Andere und sich selbst zu tödten, dem ärztlichen Inquirenten dieses entsetzliche Seelenleiden so leicht nicht verkennen *).

Die Veränderungen der Gesichtszüge und die Abmagerung des Körpers bei den Tobsüchtigen fallen dem Beobachter hauptsächlich erst alsdann merklich in's Auge, wenn die Wuth schon lange angehalten hat; daher es bei der Exploration immer nothwendig ist, diese Phänomene bei dem fraglichen Subjekt mit der Dauer seiner Krankheit in Vergleich zu bringen **).

§. 150.

Verlangt der Richter von dem Arzt, als Sachverständigen, Aufschluss über einen Anfall von Tobsucht, der in einer vergangenen bestimmten Zeit ein bestimmtes Individuum ergriffen haben soll, was meist Criminalfälle betrifft, so ist die ärztlich-psychologische Untersuchung und Entscheidung in der Regel schwierig, und können etwa beigebrachte Zeugen, weil diese solche Wüthende nicht sorgfältig, vollständig und unpartheiisch genug beobachten, nur wenig Aufklärung geben; vielmehr sind es hier hauptsächlich die gegenwärtigen somatischen

*) Eine Verwechselung der Tobsucht mit der Trunkenheit ist möglich, jedoch nicht leicht zu befürchten; in den meisten Fällen wird der Geruch des Betrunkenen nach Spirituosis Licht über den concreten Fall verbreiten. Aber es giebt noch einen Bierrausch, und dieser ist gewöhnlich ein schwerer und böser Rausch, besonders wenn das Bier, wovon schon Aristoteles spricht, schlafmachende Substanzen enthält. Hier wird der ausgeschlafene Rausch selbst den sichersten Aufschluss geben.

**) Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 334.

Erscheinungen an dem betreffenden Subjekt, und alle die höhern Lebensverhältnisse, ich meine das ganze innere Wesen desselben, welche den Fall einigermassen aufzuhellen vermögen, und worauf der Sachverständige sein abzugebendes Gutachten am meisten bauen kann.

Verfährt hier der ärztliche Inquirent bei der Exploration nicht mit aller Umsicht, Gründlichkeit und Vorsicht, so kann er leicht Zustände, aus höchster Leidenschaftlichkeit und Lasterhaftigkeit entsprungen, namentlich die Wirkungen eines heftigen Zorns und der Trunkenheit, mit einem Anfall wahrer Manie verwechseln, was üble Folgen haben würde; denn während die Manie in allen ihren Varietäten, nach dem Grundprincip der Zurechnungstheorie, vor dem Richterstuhl des Rechts stets entschuldigt, weil alle Handlungen aus ihr von moralischer Nullität sind, werden gesetzwidrige Handlungen, aus Leidenschaftlichkeit und Demoralisation erzeugt, in foro angerechnet und bestraft.

Je weniger hier der angegebene Anfall von Tobsucht bekannt und offenkundig ist, je kürzere Zeit er gedauert hat, und je weniger ähnliche Paroxysmen später folgen, desto leichter kann man die in dieser Seelenstörung begangene widergesetzliche That fälschlich für ein vorsätzliches Verbrechen halten.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 119. Henke's Lehrbuch. §§. 270. 273. Auch dessen Abhandl. B. V. No. III. und IV.

§. 151.

Die Ermittelung eines, angeblich zu einer bestimmten Zeit bei einem bestimmten Individuum vorhanden gewesenen, Ausbruchs der sogenannten krankhaften Zornmüthigkeit für richterliche Zwecke ist dem Arzte keine leichte Aufgabe, und bietet ihm Gelegenheit, zu zeigen, ob er ein Mann von Geist, Erfahrung und gereiftem Urtheil ist. Kann oder will hier die in Rede stehende Person über den fraglichen vergangenen Zustand keinen Aufschluss geben *), oder schöpft der Arzt Verdacht auf absichtliche Täuschung, die hier um so leichter bewerkstelligt

*) Manche solcher Subjekte wissen nach dem Paroxysmus nicht, was sie in demselben gesagt und gethan haben; manche jedoch wissen es recht gut, wollen es aber nicht wissen.

werden kann, als dieser Zustand jedesmal ein schnell vorübergehender ist, und keine Zeichen, keine Spuren seines Vorhandengewesenseins hinterlässt, so muss sich der prüfende Sachverständige blos an die etwa vorhandenen Acten und Zeugenaussagen halten. Er muss aus diesen Quellen die sorgfältigsten Nachforschungen vorzüglich über die Gewohnheiten, die Gesinnung, das Temperament und die Leidenschaften des zu untersuchenden Individuums anstellen.

Es hüte sich der inquirirende Arzt, dass er in concreto die krankhafte Zornmüthigkeit nicht mit einem reinen, einfachen Zornausbruch verwechsele; denn ein Irrthum dieser Art würde nicht unerheblich sein, da gesetzwidrige Handlungen, in der krankhaften Zornmüthigkeit begangen, und solche, im reinen Zornausbruch verübt, ganz verschiedene rechtliche Folgen haben, und das Urtheil des Arztes auch hier immer die Vordersätze zu der richterlichen Entscheidung liefert.

Früher schon oft entstandene heftige Ausbrüche des reinen Zorns, Ueberlegung vor und bei Vollbringung der begangenen verbotenen That, so wie auch Bestrebungen, sich vor der drohenden gesetzlichen Strafe herzuhelfen, sind im Ganzen mehr Indicien eines vorhanden gewesenen reinen einfachen Zornausbruchs, während vorzüglich eine unverkennbare Prädisposition zur Manie, Mangel eines selbstsüchtigen Zwecks und Gleichgültigkeit gegen die rechtlichen Folgen der verübten gesetzwidrigen Handlung im Allgemeinen mehr eine stattgehabte krankhafte Zornmüthigkeit vermuthen lassen.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 130. Henke's Lehrbuch. §. 275. Auch dessen Abhandl. B. II. S. 399 u. f.

§. 152

Eine Simulation der wahren Tobsucht ist nicht leicht zu besorgen, und wo Verdacht auf eine solche waltet, da kann es dem ärztlichen Inquirenten eben nicht schwer werden, den Grund oder Ungrund derselben durch eine nähere Untersuchung sowohl der fraglichen Person selbst, als auch aller ihrer Verhältnisse auszumitteln. Es giebt hier der Klippen sehr viele, woran der Betrüger leicht scheitert, er mag bei aller seiner Verschmitztheit so ungereimt und ungebührlich reden, handeln und sich geberden, wie er will. Vor Allem ist es nothwendig, dass

der untersuchende Arzt die fragliche Person oft beobachtet, ohne dass diese es merkt.

Der wirkliche Tobsüchtige nimmt oft unanständige Stellungen und Bewegungen an, entblösst sich besonders gern, und reisst häufig entsetzliche Zoten; doch selten oder nie wird man diese Erscheinungen bei Personen bemerken, welche die Tobsucht simuliren, und am wenigsten bei Weibern und Mädchen, weil sich bei diesen am meisten das Schamgefühl dagegen sträubt.

Der wirkliche Tobsüchtige stösst Alles, was er auch Verschiedenartiges sich vorstellt, durch verwirrte, abschweifende Reden oder Geschrei mit einer ausserordentlichen Zungenfertigkeit aus, während der sich verstellende Tobsüchtige hierbei oft einige Augenblicke in's Stocken und Zögern geräth; der erstere fasst den Sinn der an ihn gerichteten Fragen anfangs richtig auf, und antwortet richtig, verliert ihn aber bei der völligen Regellosigkeit seines Denkens bald wieder, während der letztere, der Betrüger, die ihm vorgelegten Fragen in der Regel widersinnig und unzusammenhängend zu beantworten sich bestrebt. Der letztere glaubt hierdurch am meisten zu täuschen und irrt sich gar sehr.

Vor Allem achte man hier auf den Zustand des Schlafs, denn dieser kommt in der wirklichen Tobsucht nur selten zu Stande, und bietet, wenn er wirklich gekommen, die bemerkenswerthesten Eigenthümlichkeiten dar. So ist der Schlaf der Tobsüchtigen sehr unruhig, schreckhaft, von Aechzen und Geschrei unterbrochen, und oft von Visionen und Hallucinationen begleitet, die ihn nicht selten gänzlich wieder verscheuchen. Und wie wollte wohl die Simulation längere Zeit hindurch den Schlaf vermeiden, da doch das Bedürfniss des Schlafs so gebieterisch ist, und dies am meisten bei dem Betrüger, der sich doch am Tage so sehr angestrengt hat, um aufgeregt und selbst wüthend zu erscheinen? Auch würde die Simulation jene genannten Phänomene während des Schlafs schwerlich wohl real machen können, wenigstens würde der Versuch ihrer Nachahmung hier bald vereitelt erscheinen.

In der Regel tritt die Tobsucht complicirt auf, was der Unglückliche durch sein Irrereden und dergleichen dem Sach-

verständigen bald verräth; der sich verstellende Tobsüchtige aber ahmt das Uebel meist immer rein und ohne alle Complication nach.

Hält die zu untersuchende Person eine strenge Kälte längere Zeit hindurch ohne Klagen aus, so ist die Realität der Tobsucht in concreto wohl erwiesen; denn dieses Symptom kann schwerlich lange simulirt werden. Das Gegentheil aber beweist hier nichts, weil nicht jeder Maniacus unempfindlich gegen die Kälte ist.

Ein seit Kurzem eingetretener Soldat von der Landmiliz, erzählt Fallot, wurde in das Hospital gebracht, da er seit drei Tagen mit einer Mania furibunda behaftet war. Er schrie, fluchte und betrug sich wie ein Besessener. Man wollte, wie dies bei allen Neuangekommenen zu geschehen pflegt, ihm seine Kleider abnehmen, um ihm die des Hospitals anzuziehen; man konnte aber dazu nicht kommen wegen seiner gewaltigen Widersetzlichkeit; er griff nämlich die Wärter mit Schlägen, Kratzen und Beissen an. Der Director des Hospitals kam hinzu und befahl, eine Zwangsjacke zu holen; sie wurde herbeigebracht, und obgleich der Mensch nur von kleinem Körperwuchs war, so setzte er sich doch so hartnäckig zur Wehre, dass man ihm dieselbe nur anlegen konnte, nachdem man ihn zur Erde geworfen hatte. Auf diese Weise gefesselt, gab der angeblich Tobsüchtige sogleich seine Rolle auf; sein Geheul verwandelte sich in Schluchzen. „Ich bin nicht mehr wahnsinnig", rief er aus, „und bedaure nur Eins, den Herrn Gouverneur getäuscht zu haben. Mein Vater hat mir diesen Rath gegeben; lasst mich, ich weiss recht gut, was ihr mit mir machen werdet; ich bin nicht mehr wahnsinnig!" Ich sah ihn, sagt Fallot, einige Augenblicke später, und erlangte von ihm dieselben Geständnisse, denen er auch später auf keine Weise widersprochen hat. Memorial de l'expert etc. Bruxelles 1837. p. 199.

Man vergleiche vor Allem bei Marc den ausführlich verhandelten und mitgetheilten Process des Mörders Gilbert zu Paris, der in dieser Beziehung das höchste Interesse

darbietet; schwerlich wird es, unsers Erachtens, viele Fälle geben, die für das Studium der Mittel, die wirklichen tobsüchtigen Anfälle von den simulirten zu unterscheiden, so unterrichtend sind. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 347—375.

Zweites Kapitel.

Ueber die Willenlosigkeit, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Willenlosigkeit.

§. 153.

Der Mensch mit der Willenlosigkeit behaftet, fasst ziemlich richtig auf, urtheilt und schliesst ziemlich richtig, und hat Empfänglichkeit für moralische Gefühle, aber er ist unfähig, einen Entschluss zu fassen, und Etwas zu beginnen und zu vollbringen; er sitzt ohne alle Thätigkeit, welche doch die Basis des bürgerlichen Lebens ist, da, und kein Mittel ist vermögend, ihn zum Handeln zu bewegen; er kann sich nicht zu freier Selbstbestimmung erheben. Während bei den Tobsüchtigen die grösste Kraft, die höchste Anstrengung sich ausdrückt, verräth sich bei dem Willenlosen ein hoher Grad von Erschlaffung, Unvermögen, Schwäche. Sehr träge oder gelähmte Thatkraft also ist der Hauptcharakterzug der Willenlosigkeit.

Röschlaub nannte diese dauernde Seelenstörung „Scheue", und erst in neuerer Zeit ist sie zuerst von Heinroth mit dem nicht unpassenden Namen „Willenlosigkeit" belegt worden. Vergl. Heinroth's Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, oder der Seelenstörungen und ihrer Behandlung. Leipzig 1818. B. I. S. 347 u. f.

Die Willenlosigkeit, sagt Heinroth an einem andern Orte, ist eine Krankheit, die man aus der Beobachtung so gut als noch gar nicht kennt, nicht, weil sie in der Erfah-

rung nicht vorkommt, sondern weil man die Aufmerksamkeit noch nicht auf sie richtete. System u. s. w. §. 40. Erläuterung 5.

Auch Esquirol redet von psychischen Kranken, bei denen der Wille allein gestört ist, und die, wie verurtheilt zur Ruhe, zum Stillschweigen und zur Unthätigkeit, die Macht, die sie fesselt, durchaus nicht bezwingen können; — und grade diese sind die mit der Willenlosigkeit Behafteten. Vergl. Ideler, Grundriss der Seelenheilkunde. Th. II. S. 108. Anmerkung.

Kölpin hat uns einen Fall von Willenlosigkeit, mit einiger Verstandesschwäche verbunden, mitgetheilt. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. II. Abschn. II. Zehntes Gutachten.

§. 154.

Was die Symptome betrifft, so bleibt der Willenlose fast unbeweglich in seiner Lage, rührt fast kein Glied, macht fast keine Geberde und verzieht kaum eine Miene, selbst Bitten, Vorstellungen, Drohungen vermögen in der Regel nicht, sein überaus träges Wesen zu erschüttern; nur durch äussere Gewalt kann man ihn von der Stelle bringen. Er ist also einer starren Bildsäule vergleichbar. Manche dieser Unglücklichen haben fast immer die Augen geschlossen, weil sie sich auf solche Weise mehr der Ruhe hingegeben sehen. Und weil auch das Reden ein aktiver Zustand ist, so bedienen sie sich aus freien Stücken auch nicht leicht der Sprache; sie bringen höchstens nur abgebrochene und kaum verständliche Worte hervor, wenn sie durch Andere dazu getrieben werden. Jedes Aufregen und jedes Aufmuntern zur Aktivität bringt sie entweder in Betrübniss oder in Verdruss. Sie sind nicht gern unter Menschen, aus Besorgniss, von der Gesellschaft zu Thätigkeiten genöthigt zu werden; gern suchen sie daher abgelegene, einsame, auch wohl dunkle Orte auf, weil da sie Niemand in ihrer unüberwindlichen Trägheit genirt. Nur grosse Furcht hat bei manchen dieser Kranken einigen Einfluss auf den gelähmten Willen *).

*) Heinroth gedenkt einer Kranken dieser Art, die, während

Die Willenlosigkeit hat Manches gemein mit der Melancholie, nur nicht den Hauptcharakterzug der letztern, ich meine das trauernde, in sich selbst versunkene Gemüth; auch ist sie dem Blödsinn einigermassen, vorzüglich in ihren äussern Erscheinungen, ähnlich, doch ist bei ihr das ganze intelligente Wesen bei weitem nicht so sehr verletzt, wie im Blödsinn.

§. 155.

Wiewohl bei der Willenlosigkeit gewöhnlich auch somatische Ursachen, am meisten ein zerrütteter, entnervter Zustand durch Onanie, die nicht blos das intelligente Wesen, sondern auch das Gemüth und die Willenskraft ungemein schwächt, ja die Energie der letztern oft gänzlich bricht, mit im Spiele sind, so gehören doch vorzüglich deprimirende Leidenschaften hierher, Unglücksfälle aller Art, Zerrüttung der Finanzen *), Scheiterung von Lieblingswünschen, vereitelte Liebeshoffnung. Der Mensch verzagt, giebt sich auf.

Gemeiniglich trägt der Willenlose selbst, auch in geistiger Beziehung, einen Theil der Schuld seines Unglücksfalls, indem er sich vor seiner Krankheit auf mannichfaltige Weise verwahrloste, namentlich oft durch unsichere Lebenshaltung und ungrade Seelenrichtung.

§. 156.

Die Willenlosigkeit ist nicht immer leicht heilbar, weil der Arzt ihre Ursachen manchmal nicht entfernen kann. Es kommt

sie sich unausgesetzt mit verschlossenen Augen scheu in ihr Kopfkissen verbarg, nur durch die Strafe des Zwangstuhls und durch die Furcht vor demselben auf einige Zeit in Bewegung zu setzen, und in einiger Thätigkeit zu erhalten war. System u. s. w. §. 54. Erläuterung 5.

*) Ein sehr geschickter und sonst sehr thätiger Goldarbeiter war durch öconomische Zerrüttung, die seinen Stolz tief verletzte, weil er ein prunkvolles Leben nicht länger fortsetzen konnte, in Verstandesschwäche verfallen. Aus dieser wieder zu sich gekommen, gab er sich auf, und versank in unüberwindliche Trägheit, und zeigte nun alle Symptome der Willenlosigkeit. **Heinroth's** System u. s. w. §. 78. Erläuterung 2.

viel auf den Grad dieser Seelenstörung an; je empfänglicher noch das Subjekt für jeglichen Eindruck und vorzugsweise für den Schmerz ist, desto besser im Allgemeinen die **Prognose** und umgekehrt.

Hat die Trägheit der Thatkraft, die Lähmung derselben schon lange gedauert, dann ist nur wenig Hoffnung vorhanden, dass sich der Kranke je wieder erstarken werde; sein psychisches Leiden wird im Gegentheil, laut der Erfahrung, wohl immer noch mehr wachsen.

Recidive lassen das Subjekt gern in der Willenlosigkeit für immer verharren, und geben also Grund zu einer schlimmen Vorhersagung.

Ist die Willenlosigkeit mit einer andern Krankheit complicirt, dann stelle der Arzt eine üble Prognose; ja es ist hier im Allgemeinen die Hoffnung der Genesung um so geringer, je mehr das Individuum in seiner Leiblichkeit angegriffen ist, und die Funktionen seines animalischen und vegetativen Lebens von der Norm abgewichen sind.

II.

Rechtliche Wirkungen der Willenlosigkeit.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 157.

Weil dem Willenlosen der Wille, diese Basis aller freien Thätigkeit, fehlt, so kann er weder bürgerliche Pflichten erfüllen, noch bürgerliche Rechte geniessen, von diesen Gebrauch machen. Ein solcher Seelengestörter gleicht vielmehr einem hülflosen Kinde, für welches Andere handeln müssen, und bedarf daher der Curatel, und zwar für einige Zeit, oder für immer, je nachdem sein psychisches Leiden vorübergehend oder bleibend und unheilbar ist.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 158.

Es liegt in der Natur der Willenlosigkeit, dass der mit ihr Behaftete, weil er keinen Entschluss fassen kann, weil er nichts zu beginnen und nichts zu vollbringen vermag, weil er überhaupt zu handeln unfähig ist, ein Vergehen oder Verbrechen nicht begangen haben kann; weshalb ein solcher Willenskranker auch nicht leicht in Verdacht gezogen wird. Hat nun in concreto der Arzt in seinem gutachtlichen Urtheile dem fragenden Richter die Realität der Willenlosigkeit dargethan, so liegt es klar zu Tage, dass das in Rede stehende Individuum die verbotene That, um die es vor Gericht steht, nicht verübt haben kann; daher hier also Schuld und Strafe gar nicht in Betracht kommen.

3. In polizeilicher Beziehung.

§. 159.

Dem Willenlosen kann die Polizei ohne Bedenken die äussere Freiheit lassen, da er eben so wenig sich selbst Schaden zufügt, als die Sicherheit Anderer in Gefahr bringt; der Unglückliche ist bei seiner sehr trägen oder gelähmten Thatkraft, in Absicht des Handelns, einem Schlafenden vergleichbar, der auf die Stufe des blossen animalischen Pflanzenlebens zurückgesunken ist, und sich in einem Zustande von Gebundenheit befindet.

III.

Ermittelung der Willenlosigkeit.

§. 160.

Der prüfende Sachverständige kann die Willenlosigkeit nicht anders als an ihren Symptomen erkennen, daher es vor Allem nothwendig ist, dass er sich mit den Kennzeichen dieses Seelenleidens genau bekannt mache; er muss bei der Exploration

die Leiblichkeit *) und alle die frühern Lebensverhältnisse der fraglichen Person, ihren frühern Lebenswandel, ihre Gewohnheiten, Sitten, ihren frühern Gesundheitszustand, ihr Temperament und ihre Leidenschaften, den Grad ihrer geistigen Ausbildung, und vorzugsweise ihre bürgerlichen, häuslichen und öconomischen Verhältnisse wohl erforschen und wohl erwägen.

Ist in concreto die Krankheit rein und nicht complicirt, so könnte der ärztliche Inquirent in foro leicht auf Simulation oder Verstocktheit erkennen; jedoch werden ihn in den allermeisten Fällen etwa vorhandene, den Fall betreffende, Acten und Zeugen, so wie auch die Erkenntniss der Ursachen und der Entwickelungsgang der Krankheit vor solchem Irrthum bewahren.

*) Es ereignet sich wirklich nur selten, dass man im Falle der Willenlosigkeit, überhaupt einer dauernden Seelenstörung, nicht einige körperliche Zufälle bei dem in Rede stehenden Individuum antreffen sollte, welche ihrer Natur nach die Wahrscheinlichkeit dieses psychischen Leidens bestätigen.

Zweiter Theil.

Ueber die mit den psychischen Krankheiten verwandten Zustände, in Bezug auf die Rechtspflege.

§. 161.

Es fasst dieser Theil unserer literarischen Arbeit besondere Zustände der Seele in sich, die mit den dauernden Seelenstörungen, mit den eigentlichen psychischen Krankheiten mehr oder minder in Verwandtschaft stehen, und die theils auf körperlichen Krankheiten, theils auf organischen Fehlern beruhen, und theils durch besondere Stimmungen des Seelenorgans vorübergehend veranlasst werden. Wir sind also keineswegs berechtigt, diese Zustände als eigentliche Seelenkrankheiten, mit eigenem psychologischen Typus, anzusehen; dennoch aber ist es unerlässlich, ihnen hier einen Platz einzuräumen, da auch sie nicht selten wegen zweifelhafter Rechtsfragen in foro zur Sprache kommen, und deshalb oft ärztlich-psychologische Untersuchungen und Begutachtungen erheischen.

Wir zählen zu diesen mit den psychischen Krankheiten verwandten Zuständen, die eine systematische Eintheilung nicht füglich zulassen, das Nachtwandeln, die Schlaftrunkenheit, das Delirium, die Trunkenheit, die Trunksucht, die Affekte, den Hunger, die Gelüste der Schwangern, den Geschlechtstrieb, die Brandstiftungslust und die Taubstummheit.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 277. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 136. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 9.

Erstes Kapitel.

Ueber das Nachtwandeln, seine rechtlichen Wirkungen und seine Ermittelung.

I.

Exposition des Nachtwandelns.

§. 162.

Der Mensch wacht aus zu lebhafter Phantasie im Schlafe, und steht durch Empfindungen und Bewegungen mit der Aussenwelt in Verbindung. Seine Phantasieen haben die Klarheit und Stärke der Anschauungen, und er hält sie für Wahrheit, für Realitäten; sie bestimmen seine Seele zu Handlungen, und zwar zu zusammengesetzten planmässigen Handlungen. Der Nachtwandler ist der eigentliche Somnambüle.

Vergl. Richter, De statu mixto somni et vigil. etc. Goetting. 1766. Hennings, Von den Träumern und Nachtwandlern. Weimar 1784. A. Weinholt, Heilkraft des thierischen Magnetismus, nach eigenen Beobachtungen. III. 1.; nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von J. C. F. Scherf. Lemgo 1805. Auch Carus, Vorlesungen u. s. w. S. 313 u. f.

§. 163.

Der geringere Grad des Nachtwandelns ist, wenn das Individuum im schlafenden Zustande deutlich redet, der höhere, wenn es während des Schlafs hört und antwortet, und der höchste, wenn es schlafend von seinem Ruhelager sich erhebt, herumwandelt und Handlungen verrichtet.

§. 164.

Der Nachtwandler spricht im Schlafe, giebt auf gestellte Fragen Antwort, steht auf, geht herum, steigt und klettert, gleichsam einem in ihm widernatürlich erwachten Instinkte folgend, und verrichtet, wie im Wachleben, allerlei Geschäfte; er verrichtet seine Geschäfte verständig, aber unwillkürlich und

bewusstlos *). Seine Augen sind dabei meist und wie krampfhaft verschlossen, und auch wenn sie geöffnet sind, vermag er doch eigentlich nicht damit zu sehen; er kann sich nach dem Anfall (nach dem wirklichen Erwachen) nichts von dem, was sich während desselben mit ihm zugetragen, erinnern. Wäre er im Anfall seiner bewusst, so wachte er wirklich; und er wacht in der That auf, sobald er seiner bewusst wird. Und obgleich er nicht wirklich sehen kann, so nimmt er dennoch gewisse Objekte, die ihn vorzüglich beschäftigen, und für welche er eine Vorliebe hat, wie im vollen Wachleben wahr, von welchen ihm also seine Einbildungskraft ein genaues und klares Bild vorhalten muss. Auch ist er, was besonders merkwürdig erscheint, in Absicht der willkürlichen Bewegungen seines Körpers, sehr gewandt und sicher, ja gewandter und sicherer noch, als selbst beim völligen Wachen **); daher es ihm auch leicht ist, im Anfalle die gefährlichsten Höhen, wie Bäume, Mauern und Häuser, zu erklettern ***). Nur wenn der Nachtwandler bei einem Objekte auf Etwas stösst, was er im Wachleben an demselben noch nicht bemerkt hatte, so wird er in seinen Handlungen leicht irre, und kann auch wohl selbst dabei zu Schaden kommen.

Merkwürdig ist's, sagt J. C. **Hoffbauer**, dass Nacht-

*) Ein Nachtwandler, der Geistlicher war, richtete sich, nachdem er eingeschlafen, im Bette auf, nahm Papier und arbeitete geistliche Reden aus, die er aufschrieb. Wenn er eine Seite geendigt hatte, las er sie von oben bis unten noch einmal laut her, wenn man anders es lesen nennen kann, da er sich seiner Augen nicht bediente. Wenn ihm eine Stelle in seiner Ausarbeitung nicht gefiel, so strich er sie aus und schrieb mit vieler Richtigkeit die Verbesserungen darüber. **Carus**, Vorlesungen u. s. w. S. 315.

) Vergl. **Henke's Lehrbuch. §. 278.

***) Ein junger Mann, der als Gärtner im Dienste einer adelichen Familie stand, ging im Schlafe aus der Stube, stieg im Hofe auf das Dach, und ritt auf der Dachrinne, als auf einem Pferde, zum Erstaunen der Umstehenden; und als er eine Weile auf dem Dache herumgeklettert, kam er unbeschädigt wieder herunter. Man hat besonders bemerkt, dass er im Steigen durch Fühlen forschte, ob die Ziegeln lose oder fest lagen; waren sie lose, so unterliess er, darüber zu steigen. **Carus**, Vorlesungen u. s. w. S. 315.

wandler das grösste Geräusch, selbst einen starken Knall, z. B. mit einer Pistole, die in ihrer Nähe abgefeuert wird, nicht vernehmen, oder doch wenigstens nicht beachten, indess die Nennung ihres Namens sie aufmerksam, zuweilen selbst stutzig, und in den Verrichtungen, in welchen sie grade begriffen sind, irre macht. Eben dieses thun Laute anderer ihnen bekannter Gegenstände, wie z. B. das Bellen eines ihnen bekannten Hundes. Diese Erscheinungen weisen darauf hin, dass der Nachtwandler während seines Anfalls gewisse Gegenstände gar nicht empfindet, und in Ansehung anderer, wie ein Wachender, ganz offene Sinne zu haben scheint, und eben daher mehr oder minder zusammenhängende Unterredungen mit Andern führen kann. Die Psychologie u. s. w. §. 153. Anmerkung.

§. 165.

Als **ätiologische Momente** des Nachtwandelns kommen vorzüglich die Nervenkrankheiten, Blutcongestionen nach dem Kopfe, Wurmreiz und mehr noch der Entwickelungsprocess der Mannbarkeit in Betracht; und dass besonders das cholerische Temperament zu dieser Krankheit geneigt mache, und der erste Paroxysmus derselben aus einer Commotion des Gehirns entstehen könne, hat zuerst Frick in Erinnerung gebracht *).

Man ist oft der Meinung, dass der Mond auf die Nachtwandler mächtig influire, und dass die periodische Wiederkehr ihrer Anfälle sich nach dem Wechsel dieses Nachtgestirns richte, daher auch der Name Mondsucht; viele genau angestellte Beobachtungen indess haben ergeben, dass der Mond keine solche Kraft besitzt. Es ist allerdings wohl nicht zu bezweifeln, dass das Heer der nächtlichen Gestirne einige, doch wohl kaum bemerkliche Veränderungen in dem menschlichen Organismus, sowohl im gesunden als kranken Zustande desselben, zu bewirken vermöge, welche Ansicht auch Mead, Jackson, Lind, Cullen, Granger und Reil getheilt haben; allein auf das Nachtwandeln, wie auch auf Zustände dauernder Seelenstörung, hat sich der Mond nie auffallend einflussreich gezeigt. Vergl. Cox, Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 21

*) Commentatio de noctambulis. Halae 1773.

u. f. Auch Franz Balfour, Ueber den Einfluss des Mondes auf die Fieber. Strassburg 1786.

§. 166.

Das Nachtwandeln kommt meist im Kindes- und Jünglingsalter vor, und schwindet dann gewöhnlich mit den Jahren; doch leiden manchmal Menschen auch zeitlebens daran. Nur selten sollen Personen nach ihrem vierzigsten Lebensjahre damit behaftet werden.

Es ist die Krankheit des Nachtwandlers an und für sich ohne alle Gefahr, aber sie zeigt sich beschwerlich und kann grosse Unfälle nach sich ziehen, weil die Kranken oft die gefährlichsten Höhen besteigen.

II.

Rechtliche Wirkungen des Nachtwandelns.

1. In civilrechtlicher Beziehung

§. 167.

Im Anfall befindet sich der Nachtwandler, weil seine äussern Sinne für die meisten Eindrücke nicht empfänglich sind, wie im Schlafe, also in einem gebundenen Zustande *); und was er in diesem Zustande auch thut, er thut es immer zwar verständig, aber durchaus unwillkürlich und bewusstlos. Diesemnach können aus mündlichen Aeusserungen eines solchen Subjekts während des Anfalls seiner Krankheit, so wie aus den von ihm in diesem Zustande vorgenommenen Handlungen nicht die Verbindlichkeiten fliessen, welche nach den Gesetzen daraus hervorgehen. Ueberhaupt hat der Richter, in civilrechtlicher Hinsicht, Alles, was der Nachtwandler im Anfall seiner Krankheit unternommen und vollbracht, für rechtsungültig zu erachten; doch kann dies natürlich immer nur für die Zeit des Anfalls gelten, da überhaupt jeder Zustand seine wirkende Kraft nur so lange hat, als er vorhanden ist.

---

*) Vergl. **Heinroth's** System u. s. w. §. 58. **Henke's** Lehrbuch. §. 280.

Es kann die Krankheit des Nachtwandlers, wie J. C. Hoffbauer mit Recht bemerkt *), gewisse rechtliche Verhältnisse aufheben, in so fern sie den Nachtwandler hindert, die ihm in denselben obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder denjenigen, mit welchen er in diesen Verhältnissen sich befindet, nachtheilig oder beschwerlich, oder auch gefährlich werden kann. Sie kann daher auch die solchen Verhältnissen zum Grunde liegenden Verträge aufheben. Wenigstens ist dieses da vorauszusetzen, wo der Kranke seine Krankheit verheimlicht, oder diese erst, nachdem er schon in ein solches Verhältniss getreten, entstanden ist. In wiefern hiervon auf eine abzuschliessende, oder schon geschlossene Ehe, auf Personen, die als Dienstboten, die im Hause ihrer Herrschaft leben, und auf ähnliche Verhältnisse eine Anwendung zu machen ist, hängt zwar zunächst von der Bestimmung der Gesetze ab; wo diese aber hierüber schweigen, ist vorauszusetzen, dass ein solches Verhältniss aufhören müsse, wenn der andere Theil davon Nachtheil, Beschwerde oder Gefahr hat, und die Aufhebung desselben aus diesem Grunde verlangt.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 168.

Es kann dem Nachtwandler eine im Anfall seiner Krankheit verübte widergesetzliche Handlung, trage diese auch noch so sehr das äussere Gepräge der Willkür, das äussere Gepräge des freien Thuns an sich, rechtlich nicht angerechnet werden, weil er im Paroxysmus in einem Zustande von Gebundenheit sich befindet, und deshalb des Selbstbewusstseins, der Vernunft und Freiheit entbehrt. Es muss daher unter solchen Umständen der Criminalist den Angeschuldigten als völlig frei von Schuld und Strafe ausgehen lassen. Auch Hoffbauer **) und Heinroth ***) erachten den Nachtwandler für das, was er Widerrechtliches im Anfall seines Leidens gethan, als nicht zurech-

*) Die Psychologie u. s. w. §. 157.

**) Die Psychologie u. s. w. §. 158.

***) System u. s. w. §. 58.

nungsfähig; Steltzer *) hingegen erklärt ihn für zurechnungsfähig, aber er ist bestimmt im Irrthum.

Ein Prediger hatte ein Mädchen geschwängert, und sollte deshalb seines Amtes entsetzt werden. Als er aber bewies, dass er ein Nachtwandler sei, und es wahrscheinlich machte, dass er den verbotenen Umgang in einem solchen Anfall gepflogen habe (?), wurde er von der Amtsentsetzung freigesprochen. Klose, System der gerichtlichen Physik. S. 177.

§. 169.

Was den Schaden, den der Nachtwandler im Anfall seiner Krankheit durch seine Handlungen einem Andern verursacht, oder durch seine körperlichen Kräfte zur Wirklichkeit gebracht hat, betrifft **), so ist er gehalten, ihn jedenfalls zu ersetzen, weil angenommen werden muss, dass er im Wachleben wohl Kenntniss von seinem Uebel hatte, und ihm die Verpflichtung oblag, solche Vorsichtsmassregeln in Absicht seiner zu treffen, dass es ihm im Anfall unmöglich war, Anderen Schaden zuzufügen. Und wenn in solchen Fällen der fragliche Kranke noch nicht sich selbst überlassen ist, so können selbst seine Eltern oder sein Vormund wegen des Schadenersatzes alsdann rechtlich in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht die Vorsicht angewandt haben, die ihnen anzuwenden obgelegen hätte, wenn er schon sich selbst überlassen wäre ***). Nur in dem einzigen Falle, wo der Nachtwandler zum ersten Mal von seinem Uebel ergriffen wird, und während des Anfalls einem Andern einen Schaden zufügt, kann weder er, noch irgend Jemand der Seinigen zum Schadenersatz rechtlich angehalten werden, vorausgesetzt, dass die Gesetze nichts Anderes hierüber bestimmen; denn in diesem Falle konnte weder ihm, noch seinen Eltern oder seinem Vormunde der Gedanke kommen, in Absicht seiner Vorsichtsmassregeln gegen jede mögliche Schadenzufügung während des Anfalls anzuordnen.

*) Ueber den Willen. Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht. Leipzig 1817. S. 268—283.

**) Es ist durch einen Nachtwandler im Anfall seines Uebels z. B. ein, einem Andern zugehörendes, kostbares Geräth umgeworfen und zerbrochen, oder eine Feuersbrunst entstanden.

***) Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 158.

3. In polizeilicher Beziehung.

§. 170.

Der Nachtwandler kann auf freien Füssen bleiben, da er als solcher nie mit Absicht sich selbst und Andern Schaden zufügt; nur muss er, wie erwähnt, während der Nacht für sich selbst gute Vorkehrungen treffen, und von seinen Angehörigen zweckmässig beaufsichtigt werden, damit seine Anfälle für Andere unschädlich bleiben, und er selbst bei seinem Herumwandeln und durch Besteigen gefährlicher Höhen nicht zu Unfall komme. Eine solche Anforderung kann nur als billig und recht erscheinen, weil Jedem im Staate sein Recht möglichst gesichert sein muss.

III.

Ermittelung der Krankheit des Nachtwandlers.

§. 171.

Es kann ein Mensch das Nachtwandeln simuliren, entweder um unter dem Deckmantel dieser Krankheit etwas auszuführen, was er sonst nicht ausführen könnte *) oder dürfte, oder auch, um sich durch die Erheuchelung derselben vor der gesetzlichen Strafe einer von ihnen begangenen widergesetzlichen That herzuhelfen **); ja es kann aus diesen Gründen sogar ein **wirklicher** Nachtwandler einen Anfall von Somnambulismus fingiren. Ist der Arzt zu einem richterlichen Zweck mit der Ausmittelung eines solchen Falls beauftragt, so untersuche er, um hinter die Wahrheit zu kommen, mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit alle die obwaltenden innern und äussern Umstände,

*) Ein Soldat gab vor, dass er Anfälle vom Somnambulismus habe. Er erkletterte mit geschlossenen Augen Bäume und Mauern so lange, bis man ihn als einen Deserteur vermisste. Vergl. J. C. **Hoffbauer**, Die Psychologie u. s. w. §. 160. Note 1.

) **Fahner erzählt einen Fall, wo Jemand das Nachtwandeln fälschlich vorschützte, um die Schuld und Strafe einer verübten Mordthat von sich abzuwälzen. System der gerichtl. Arzneikunde. B. I. S. 43.

stelle diese zusammen, vergleiche sie und wäge sie gegen einander ab; doch möchte hier der Betrug wohl nicht immer ohne grosse Schwierigkeiten zu entdecken sein. Schwebt in concreto keines der oben genannten Motive der Erheuchelung ob, so möchte eine solche wohl nicht anzunehmen sein.

Vergl. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 169.

§. 172.

Auch kann sich der Fall ereignen, dass das Nachtwandeln von dem Nachtwandler selbst verhehlt, verheimlicht, abgeleugnet, dissimulirt wird. Bei Verdacht auf Dissimulation, die in foro wohl alsdann am meisten in Betracht kommt, wenn es sich um die Aufhebung geschlossener Verträge, wegen der aus dem Somnambulismus erwachsenden Gefahr, oder Beschwerde, auf den Grund der entdeckten Krankheit handelt, hat der ärztliche Inquirent das betreffende Subjekt somatisch und psychisch genau und wiederholt zu untersuchen, wobei ihm die Ausmitte lung der Wahrheit nicht schwer werden kann.

§. 173.

Selbst eine falsche Anschuldigung des Nachtwandelns ist nicht unmöglich, doch kann eine solche vor dem Richter wohl nur alsdann stattfinden, wenn die fragliche Person schon Anfälle von diesem Uebel gehabt hat, und nun bei ihr es zweifelhaft ist, ob sie von demselben hergestellt sei oder nicht. Nur eine genaue und längere Zeit hindurch angestellte Exploration vermag hier dem prüfenden Arzte den Grund oder Ungrund des Hergestelltseins zu beurkunden.

Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 159.

Zweites Kapitel.

Ueber die Schlaftrunkenheit, ihre rechtlichen Wirkungen und ihre Ermittelung.

I.

Exposition der Schlaftrunkenheit.

§. 174.

Die Schlaftrunkenheit ist weder der Zustand des Schlafs noch der des Wachens, sondern der Mittelzustand zwischen Schlafen und Wachen *), wo die Sinne täuschen, wo die Vorstellungen verworren sind, und zwischen Klarheit und Dunkelheit gleichsam mitten inne schweben; und dieser Zustand kann nur vor dem völligen Einschlafen und vor dem völligen Erwachen wirklich sein. Beim Einschlafen werden die Sinne allmälig immer mehr geschwächt, immer mehr gebunden, und wird die Denkkraft der Seele nach und nach unwirksamer, und treten allmälig Traumbilder vor die Phantasie; beim Erwachen sind die Sinne sogleich noch nicht frei, vielmehr noch kurze Zeit hindurch mit einer gewissen Stumpfheit behaftet, und kann die Phantasie von den Traumgestalten sich noch nicht losreissen; — in beiden Zuständen also hat das Subjekt zum Theil mit der wirklichen Welt, zum Theil mit einer eingebildeten zu schaffen, und sind die Objekte aus beiden mit einander verwebt.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 57. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 47.

*) Allerdings ist dem Zustande des Schlafs der Zustand des Wachens entgegen gesetzt, aber keineswegs sind beide, wie Hoffbauer mit Recht bemerkt, scharf von einander abgeschnitten, so dass man, wenn man genau reden will, von einem absoluten Schlafen und Wachen reden könnte, wenn man jeden dieser Zustände nicht in seinem höchsten Grade nehmen will, wo er vielleicht nur momentan ist. Alles Andere, was wir Wachen oder Schlaf nennen, ist nur ein Zwischenzustand zwischen jenen beiden äussersten Grenzen, und wird, je nachdem er sich der einen oder andern mehr nähert, mit dem Namen des Schlafs oder Wachens belegt.

II.

Rechtliche Wirkungen der Schlaftrunkenheit.

§. 175.

Weil der Mensch in der Schlaftrunkenheit an Unbesinnlichkeit, an Betäubung, an einer wilden Verworrenheit der Sinne und der Gedanken, woraus er nur mit Mühe und allmälig zur Besonnenheit zurückkehrt, leidet, und alles ihm so eben Begegnete nicht richtig erkennt, falsch beurtheilt und daraus falsche Schlüsse zieht, und dies um so mehr, je schneller und plötzlicher durch Aufschrecken die Schlaftrunkenheit hervorgerufen ist; so müssen wir diesen Zustand einer Art von Irresein, einer Art von Wahnsinn, wo der Mensch des Selbstbewusstseins, der Vernunft und Freiheit beraubt ist, gleichschätzen, und können daher alle gesetzwidrige Handlungen, die in diesem Zustande begangen sind, keine rechtliche Folgen haben; der Thäter muss hier als frei von aller Schuld und Strafe ausgehen, selbst auch alsdann, wenn er sich seiner That und der Umstände dabei erinnert.

Ein junger, stark genährter, vollblütiger Mann schlug jedesmal, wenn er aus dem Mittagschlaf, auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau, erweckt wurde, mit grosser Heftigkeit um sich, und ermunterte sich nur mit Mühe. Henke's Lehrbuch. §. 281. Anmerkung.

Merkwürdig ist der Fall von Bernhard Schimaidzig, der im Zustande der Schlaftrunkenheit sein schwangeres Weib, mit welchem er stets in grösster Einigkeit lebte, erschlug.

Schimaidzig, 32 Jahre alt, katholischer Religion, der in jeder Beziehung ein achtungswerther Mann war, zwar arm, aber genügsam, arbeitsam, nüchtern und grundehrlich, auch nicht hitzig, nicht auffahrend, erwachte um Mitternacht urplötzlich aus einem festen Schlafe. In dem ersten Nu des Erwachens sieht er, nach seiner Einbildung, eine fürchterliche Figur dicht vor seiner Streu — (der Mann nämlich hatte im Sommer, wo dieses geschah, mit allen den Seinen seine Schlafstätte in einem offenen Schuppen nahe

beim Hause, und die Frau, die auch in diesem Schuppen schlief, war, sich eines Bedürfnisses zu entledigen, aufgestanden, und hatte, um nicht unbekleidet, wie sie war, aus dem Schuppen zu gehen, das Bettlaken umgenommen; bei ihrer Zurückkunft, und ihrem wahrscheinlichen Umhertappen, um ihr Lager zu suchen, erwachte der Mann) — stehen. Die Gestalt kommt ihm als ein wahres Gespenst vor. Wegen der Dunkelheit der Nacht und vor Schreck kann er nicht mehr sehen. Er ruft mit ängstlicher Stimme zweimal: Wer da? — Es erfolgt keine Antwort, und es scheint ihm, als ginge die fürchterliche Gestalt auf ihn los und schnappe nach ihm. Ausser sich vor Angst, springt er von seiner Lagerstätte auf, ergreift die Holzaxt, die gewöhnlich neben ihm auf der Streu lag, und schlägt mit ihr auf die gespenstermässige Figur los. Die Erscheinung, das Wer da? das Aufspringen, das Ergreifen der Axt und das Zuhauen ist so plötzlich und schnell nach einander gefolgt, dass er gar nicht zur Besonnenheit gekommen. Auf den ersten Hieb mit der Axt war die Figur vor ihm niedergefallen. Der Thäter hört ein Krächzen; dieses und die Angst, die sogleich mit dem Sturze der Figur sich bei ihm eingefunden, erweckt in ihm den Gedanken, dass er seine geliebte Frau getroffen haben könne. Er kniet alsobald nieder, hält den Kopf der Sinkenden zu, bemerkt den Spalt und das aus der Wunde hervorschiessende Blut, und ruft voller Angst: Susanna, Susanna besinne dich! befiehlt hierauf seiner ältesten achtjährigen Tochter, zuzusehen, ob ihre Mutter neben ihr liege, und die Grossmutter zu holen, und ihr zu sagen, er habe seine Frau erschlagen. Und in der That hatte der Hieb mit der Axt die arme Frau des Unglücklichen getroffen, und ihr das Knochengehäuse des Kopfs ganz zerstört, woran sie den Tag darauf starb.

Schimaidzig lief in das benachbarte Dorf Rogau zu dem Schulzen Dross, erzählte diesem alsbald den Vorfall, und begab sich freiwillig mit ihm nach Kosel in's Gerichtsamt, wo er sich selbst als Mörder stellte. Er war bei seiner Erzählung des Vorgangs aufrichtig und natürlich, nur dass er oft mit Zittern laut ausrief: Mein Gott, mein Gott, was habe ich gemacht! Geständlich, zwei Seelen (seine

Frau und deren Embryo) unglücklicher Weise aus der Welt gebracht zu haben, sagte er in den Verhören mit lebhaftem Schmerz, dass er gern den Tod leiden wollte, wenn es das Recht so mit sich brächte, doch verlasse er sich auf den lieben Gott; — dass sich übrigens, fügte er hinzu, die Sache grade so verhalte, wie er sie vorgetragen, und dass er ohne allen Vorsatz, ohne Gedanken, in einer Betäubung der Sinne gehandelt und seine Frau erschlagen habe, ohne zu wissen, dass sie es gewesen sei, oder irgend ein menschliches Wesen.

Schimaidzig hatte seine Frau erschlagen, so viel war ausgemittelt durch Bekenntniss, durch Zeugen und durch Erhebung des Thatbestandes. Aber es war Tödtung und nicht Mord; es war That ohne Bewusstsein, und nicht freie willkürliche Handlung. Der Unglückliche hatte die unselige That vollführt im Zustande der Schlaftrunkenheit, unter einer lebhaften Täuschung der Phantasie, und unter dem unwiderstehlichen Antriebe des Schreckens und der Angst, folglich in einem Zustande gänzlicher Sinnebetäubung und Vernunftlosigkeit; er behauptete dies auch; — und was er behauptete, war Wahrheit, und wurde zu seinem Glück von seinen Richtern als Wahrheit erkannt.

Das Criminalcollegium von Oberschlesien, in dessen Bezirk dieser Vorfall sich zugetragen, hat, nachdem es den Fall genau untersucht, Bernhard Schimaidzig mit Recht von aller Schuld und Strafe freigesprochen, weil er die That in der Schlaftrunkenheit, also in einem Zustande von Gebundenheit, begangen habe.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 129. Erläuterung 8. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s w. §. 205. Anmerk. Klein's Annalen. B. VIII. S. 9 u. f. Pyl's Repertorium. B. III. St. 1. S. 72. Meister's Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. B. I. S. 1 u. f. Auch Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 45.

III.

Ermittelung der Schlaftrunkenheit.

§. 176.

Die Ermittelung der Schlaftrunkenheit behufs der Rechtspflege ist dem ärztlichen Inquirenten in der Regel eine schwierige Aufgabe, da ein solcher Zustand schnell vorübergehend ist. Nur die Zeit, der Ort und die Umstände, ferner das Temperament und der moralische Charakter des fraglichen Individuums, so wie auch die Verhältnisse desselben überhaupt und die zu dem Gegenstande, der hier bei der verübten verbotenen Handlung in Betracht kommt, können das ärztliche Urtheil bestimmen.

Man muss hier auch, sagt Marc mit Recht *), den gewöhnlichen Zustand des Schlafs bei dem Inculpaten, die Stunde, zu welcher die incriminirte That vollbracht ist, so wie die Ursache und die Umstände des Erwachens in Erwägung ziehen. Je tiefer der Schlaf gewöhnlich ist, um so peinlicher ist das plötzliche Erwachen, um so mehr verlängert sich der Zwischenzustand zwischen dem Schlaf und dem vollständigen Erwachen. Diese Verlängerung wird meistentheils noch durch die Stunde der Erwachens bedingt; denn je weiter entfernt diese Stunde von der des gewöhnlichen Erwachens ist, um so länger wird die Dauer jenes Zwischenzustandes sein.

§. 177.

Es kann allerdings Jemand den Zustand der Schlaftrunkenheit simuliren, um unter dem Deckmantel derselben eine gesetzwidrige That zu begehen, oder auch einen solchen Zustand vorschützen, um sich nach verübtem Verbrechen vor der gesetzlichen Strafe herzuhelfen; doch sind solche Fälle nicht sehr zu besorgen. Sollten jedoch wirklich Indicien auf den einen oder andern Fall hinweisen, so würden Arzt und Richter vorzugsweise den moralischen Charakter und die Lebensweise des in Untersuchung stehenden Subjekts, und das Interesse desselben bei der begangenen gesetzwidrigen That in Erwägung zu

*) Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 492.

ziehen haben. Fehlt jedes Interesse, welches der Thäter im Wachen an der Vollziehung seiner That haben konnte, und kann man kein auf Bosheit gegründetes Motiv auffinden, so müssen allerdings diese Umstände sehr starke Voraussetzungen zu Gunsten der vorgeschützten Entschuldigung darbieten.

Wir gedenken hier abermals des eben erzählten Falls von Schlaftrunkenheit bei Schimaidzig. Hass, Groll, Eifersucht, Verzweiflung wegen mangelnden Unterhalts und dergleichen walteten hier als Motive der entsetzlichen That nicht ob; vielmehr sprachen Zeit, Ort, Umstände, der sittliche Charakter des Mannes, seine Verhältnisse überhaupt und die zu seiner Frau insbesondere zu Gunsten des Unglücklichen. Und also wurde er mit vollem Recht von aller Schuld und Strafe entbunden.

Drittes Kapitel.

Ueber das Delirium und seine rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition des Deliriums.

§. 178.

Das Delirium, wo ein sonderbares und verworrenes Spiel von Täuschungen der Sinnorgane und der Imagination stattfindet, offenbart sich durch ungereimtes Geschwätz, durch Declamationen, Versemachen *), Reden in fremden Sprachen **), Murmeln abgebrochener Phrasen, von widersinnigen Geberden und Handlungen, Zupfen an den Kissen und dergleichen begleitet, in seinen höhern Graden auch wohl mit Geschrei und Umsichschlagen verbunden, und ist keine eigentliche Seelenkrankheit, keine dauernde Seelenstörung, sondern erscheint nur sympto-

*) Vergl. Krüger's Seelenlehre. S. 141.

**) Dorsch erzählt von einem Bauer, der während seiner fieberhaften Phantasieen griechisch redete. Philos. Journal. Heft IV. S. 105.

matisch in allen solchen körperlichen Leiden, bei denen das Gehirn und Nervensystem sehr afficirt sind.

Diesemnach finden wir häufig Delirien mit allen Modificationen der Fieber vergesellschaftet, mit den synochischen und typhösen, mit den anhaltenden und intermittirenden. Sie dauern Tage und Nächte hindurch, manchmal mehrere Monate, sind, wie die Fieber selbst, anhaltend oder intermittirend, exacerbiren und remittiren, und verschwinden dann mit der fieberhaften Aufregung wieder, manchmal auch schon früher. Auch Menschen, die mit heftigen Schmerzen kämpfen, mit starkem Kopf-, Gesichts-, Zahn- und Ohrenschmerz, so wie auch hysterische und hypochondrische Subjekte deliriren nicht selten längere Zeit hindurch, sehen wohl dem Ofen für einen Kaminfeger, und einen Kaminfeger für den Teufel an, oder phantasiren auch ohne Objekte über die grässlichsten Phantome in einer solchen Stärke, dass sie sie schlechterdings für Wirkung ihrer Sinne halten. Und je mehr hier der Mensch an krankhaft gesteigerter Thätigkeit des Gehirns leidet, desto verworrener werden seine Vorstellungen, von Ideensprüngen an bis zur chaotischen Verwirrung der Ideenjagd oder Ideenflucht, in welcher eine Idee, gleich einer Welle des stürmischen Meeres, sich nur erhebt, um wieder zu sinken und einer nachfolgenden Platz zu machen.

Die meisten Delirien sehen der Tobsucht und dem Blödsinn einigermassen ähnlich *), daher man sich in concreto wohl zu hüten hat, sie mit diesen dauernden Seelenstörungen zu verwechseln.

> Das Irrereden im Fieber, sagt J. C. Hoffbauer, ist, psychologisch betrachtet, nichts als eine Art des Wahnsinns, die wahrscheinlich in einer einstweiligen Abstumpfung der Sinne ihren Grund hat. Die Psychologie u. s. w. §. 115. Note 2.

*) Cox hat die Unterscheidungsmerkmale des Deliriums und der eigentlichen psychischen Krankheiten weitläuftig angegeben. Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 43 u. f.

II.

Rechtliche Wirkungen des Deliriums.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 179.

Delirirende Personen, bei denen immer das Gehirn und die Nerven, diese vermittelnden Organe des Vorstellungslebens, krankhaft ergriffen sind, und wobei häufig keine sichtbar verletzte Organisation zum Grunde liegt, ermangeln des Selbstbewusstseins, und haben weder Vernunft noch Freiheit der Selbstbestimmung, sondern befinden sich in einem gebundenen Zustande, weshalb sie denn auch auf keine Weise verfügen, und ihre Handlungen nicht rechtsgültig sein können. Sobald also vollkommen erwiesen ist, dass Jemand zu der Zeit im Delirio sich befand, als er z. B. ein Zeugniss ausstellte, oder einen Contract abschloss, oder eine Schenkung ertheilte, oder sein Testament abfasste, so können solche Acte des Kranken in foro auf Gültigkeit keinen Anspruch machen; — wohl ist hier aber in Bedacht zu nehmen, dass delirirende Kranke nicht selten in vollkommen hellen Zwischenzeiten sich befinden, wo sie ganz bei sich sind und Freiheit der Selbstbestimmung haben, und wohl zu überlegen wissen, was sie thun und lassen *). Namentlich kehrt, laut der Erfahrung, bei manchen Fieberkranken, nachdem sie lange in einem Zustande von Gebundenheit, also bewusstlos, gelegen, das freie Selbstbewusstsein und völlige Herrschaft über sich selbst auf einige Zeit kurz vor dem Tode

*) Wenn das Delirium, sagt **Georget**, nur mit der fieberhaften Exacerbation des Abends oder während der Nacht wiederkehre, und die übrige Zeit des Tages nicht erscheine, so könne man den Kranken während dieser ganzen Zeit als seiner mächtig betrachten; wenn aber die Delirien nur in unregelmässigen lichten Zwischenräumen von kurzer Dauer nachliessen, so dürfe man ihn nicht als seiner hinlänglich mächtig ansehen, um testamentarische Verfügungen treffen zu können. Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 168.

wieder *). Arzt und Richter mögen daher in Fällen, wo die Frage, ob Jemand zu der Zeit, als er dieses oder jenes Geschäft vollzogen, im Delirio gewesan sei oder nicht, gerichtliche Untersuchung veranlasst **), und auf ihrer Hut sein, damit sie sich nicht täuschen und ungerecht erkennen. Walten hier Zweifel ob, so ist in manchen Fällen durch unparteiische und geeignete Zeugen, durch den Hausarzt u. s. w. wohl Aufschluss zu erlangen ***).

*) In der Krankheit eines Oberbergraths kam nach langen Phantasieen auf einmal alle Besinnung zurück. Der Kranke regulirte seine Papiere und Briefe, gab diese und jene Aufträge, unterredete sich mit jeder Person aus seiner Familie, besonders über ihr Schicksal nach seinem Tode, und verfiel nun wieder in seine vorigen Delirien, aus welchen er nicht wieder erwachte.

Brandis gedenkt eines asthenischen Fieberkranken, der plötzlich aus seinen Phantasieen erwachte, sich länger als eine Stunde mit seiner Frau über ihre künftige häusliche Einrichtung nach seinem Tode mit vielem Scharfsinn unterhielt, dann sehr lebhaft mit einem Geistlichen sprach, und nicht lange nach dieser ungewöhnlichen Lebhaftigkeit seines Nervensystems seinen Geist aufgab. Von der Lebenskraft. S. 158.

Zimmermann erzählt von einer delirirenden Person, die einige Stunden vor ihrem Tode völlig wieder zu sich kam, und eine bewundernswürdige Beredtsamkeit zeigte. Von der Erfahrung. S. 263.

**) Es entstand in foro die Frage, ob die Dame N. N. in ihrer Krankheit des Gebrauchs ihres Verstandes so vollkommen mächtig sei, dass sie ihr Testament machen könne. Wildberg erklärte in seinem Gutachten, dass das Bewusstsein dieser Person gegenwärtig vollkommen frei, und ihr Erinnerungsvermögen ungestört wäre, dass ihre Sinne die völlig freie Thätigkeit hätten, ihr Erkenntniss-, Unterscheidungs- und Urtheilsvermögen im normalen Zustande wären, und ihr Wille vollkommen durch Vernunftgründe bestimmbar. Auch wäre sie noch so bei Kräften und ihre Sprache so frei, dass sie ihren letzten Willen deutlich auszusprechen vermöchte. Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 23.

Die Helmstädter Facultät erklärte einen von einem Verstorbenen, der viel und oft delirirt hatte, ausgestellten Wechsel, als in einem hellen Zwischenraume geschrieben, für gültig. Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 256. Anmerkung.

***) Zu nachgiebig ist die Gesetzgebung in England, wo Wund-

Auch Cox und andere Männer vom Fach verhehlen das Schwierige eines solchen Geschäfts nicht. Kein gerichtlich-medizinischer Fall, bemerkt dieser berühmte englische Arzt *), ist von grösserer Wichtigkeit, nirgends ist die Entscheidung schwieriger als da, wo über die Fähigkeit einer Person, Verträge zu schliessen, Urkunden zu vollziehen, Zeugniss abzulegen, ein Testament zu machen u. s. w. ein ärztliches Gutachten gefordert wird, und wo die Verstandeskräfte dieser Person durch eine heftige und langwierige Krankheit geschwächt, oder fast vernichtet zu sein scheinen, oder Kummer und Schmerz den Geist abgemattet und verwirrt haben. In einem solchen Falle wird es zuweilen gefordert, dass wir unser Gutachten sogleich abgeben. Zurückhalten desselben kann hier eben so nachtheilige Folgen haben, als die Ertheilung eines falschen Gutachtens. Es ist aber durch Regeln zu bestimmen fast unmöglich, wie sich der Arzt bei seiner Entscheidung unter allen den verschiedenen Umständen, die ihm hier vorkommen können, zu benehmen habe. Bei dem verständigen, gewissenhaften Mann muss hier Alles seinem natürlichen, von Studium, Nachdenken und Erfahrung unterstützten Talente überlassen bleiben.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 180.

Delirirende sind, da sie der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung ermangeln, schlechterdings nicht zurechnungsfähig, mithin nach Vergehen und Verbrechen, die sie in ihren Phantasieen begangen, ohne Schuld und nicht zu bestrafen **).

ärzte und Krankenwärter bezeugen können, dass der Testator noch bei Verstande und seiner mächtig gewesen sei, selbst wenn ihnen in dem Testamente Etwas vermacht worden ist. Ja es reichen dort solche Zeugnisse selbst alsdann hin, wenn der Testator zu der Zeit, als man ihm seine Willensmeinung vorlas, ohne Besinnung und Sprache war. Miscellen aus der neusten ausländischen Literatur. 1816. Heft I. S. 28.

*) Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 245.

**) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 59.

Es ward einer leugnenden Injuriantin der Eid zuerkannt, dass sie gegen eine andere Person von ihrem Geschlechte grobe Verbalinjurien nicht ausgestossen habe. Sie schwur den Eid, aber es ergab sich bald, dass sie falsch geschworen hatte. Berends erklärte jedoch in seinem ärztlichen Gutachten, dass Inquisitin die Schimpfworte im Delirium geredet habe, und sie hiervon im gesunden Zustande nichts wissen könne. Die Person wurde nun mit Recht von aller Schuld und Strafe entbunden. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VIII. Abschn. III. Erstes Gutachten.

Viertes Kapitel.

Ueber die Trunkenheit und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Trunkenheit.

§. 181.

Die Trunkenheit ist ein vorübergehender Zustand exaltirter Nerventhätigkeit, modificirt auf besondere Weise die naturgemässen Bedingungen der Intelligenz, welche sie anfangs aufregt, später trübt, und hierauf völlig in Verwirrung versetzt, und beraubt das Individuum des Selbstbewusstseins, der Vernunft und Willensfreiheit. Sie entsteht bekanntlich durch den übermässigen Genuss berauschender Getränke, manchmal auch durch den Genuss narkotischer Substanzen, namentlich des Opiums, und erscheint dem Grade nach als Rausch, als Betrunkenheit und als Besoffenheit.

§. 182.

Der Berauschte kann, wiewohl seine Sinne von ihrer gewöhnlichen Schärfe schon verloren haben, seine Einbildungskraft schon erhöht, und der Zusammenhang seiner Gedanken schon locker geworden ist, noch ziemlich erkennen, urtheilen

und schliessen, und ist über seine Handlungen noch ziemlich Meister; dennoch aber zeigt er sich schon in dem Maasse exaltirt, dass er den augenblicklichen Eingebungen seiner Begierden gern folgt, wenn er nicht zufällig von dem Objekt derselben abgebracht wird, dass er Sitte und Anstand nicht sehr beachtet, leicht zänkisch wird, Andere leicht beleidigt, und sich von ihnen leicht beleidigt fühlt.

Der Genuss nur geringer Quantitäten geistiger Getränke, wo von Rausch noch keine Rede sein kann, scheint bei Jedermann das körperliche Wohlbefinden zu erhöhen und die Seelenkräfte wohlthätig zu beleben, so dass die Gedanken einen leichtern Fluss gewinnen, das Individuum sich passender und leichter ausdrückt und gute treffende Einfälle hat. Allein der Anfang des Rausches ist dann nicht mehr fern.

§. 183.

Der **Betrunkene** ist seiner sich weniger bewusst als der Berauschte, vermag bei Abgestumpftheit seiner Sinne, bei erhitzter Phantasie und verwirrtem Verstande keine Verhältnisse richtig zu beurtheilen, leidet häufig an Hallucinationen und Illusionen, und überlässt sich ganz den thierischen Trieben und Begierden. Nach erfolgter Nüchternheit weiss er nur wenig von dem, was ihm in seiner Betrunkenheit begegnet ist.

Glänzende Augen, ein rothes oder blasses, und dabei aufgetriebenes Antlitz mit verzogenen Gesichtszügen, beschleunigtes Athmen, eine fremd klingende Stimme bei stammelnder Zunge, Unbehülflichkeit des Körpers und wankender Gang, — dieses sind die Hauptmerkmale, woran man den Betrunkenen schon auf den ersten Blick erkennt.

In diesem Zustande von Gebundenheit hat der Mensch gewöhnlich Neigung, gesetzwidrige gewaltsame Handlungen zu begehen, und ist sich selbst und Anderen um so gefährlicher, als ihn die Macht seiner Leidenschaften unwiderstehlich hinreisst.

§. 184.

Den **Besoffenen** endlich haben seine Sinne fast ganz verlassen; er weiss beinahe nichts von der Welt, und hat von sich und seinem Zustande nur eine sehr dunkle Vorstellung. Er ähnelt einem unvernünftigen Thier und oft einem Wüthenden,

einem Maniacus, der tobt und wild um sich schlägt, und Alles um sich her zerstört, vernichtet *). In der Regel jedoch liegt der Besoffene da in einem tiefen Schlafe, in welchem Zustande er Gutes und Böses zu thun unfähig ist, und in welchem alle Menschen einander so ähnlich sind, als im Grabe die Todten.

Vergl. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. S. 147. Auch Heinroth's System u. s. w. §. 63. Erläuterung 1.

§ 185.

Uebrigens sind die Wirkungen der berauschenden Substanzen auf verschiedene Individuen nicht selten sehr verschieden. Einige Menschen werden durch dieselben aufgeregt, andere niedergeschlagen; einige erleuchtet, andere stumpf; bei manchen wird der Körper gegen Angriffe Anderer unempfindlich, während eine seltsame Verwirrung der Seele erfolgt; bei manchen leiden Seele und Körper auf gleiche Weise.

Wer im Rausche zurückhaltend wird, dessen sonstige anscheinende Offenheit ist meistens verdächtig; wer statt der Fröhlichkeit, ohne eine sichtbare Veranlassung dazu, Traurigkeit zeigt, dessen bemächtigt sich wohl eine unangenehme Vorstellung, die er, wo er ganz bei sich ist, ge-

*) Percy und Laurent reden von einer convulsivischen Trunkenheit, und schildern diese mit folgenden Worten:

Man hat gesagt, dass die Trunkenheit den Menschen zum Thier herabwürdige; die convulsivische Trunkenheit ist noch scheusslicher, sie macht ihn den reissenden Thieren ähnlich, und verleiht ihm die Stärke, Wildheit, das Ansehn, ja die Grausamkeit derselben. Man muss denjenigen, welchen sie befällt, in Ketten legen, um sich gegen seine Wuth sicher zu stellen, und ihn gegen seine eigenen Angriffe zu schützen. Zehn Menschen können kaum über einen solchen Menschen Herr werden. Sein Blick ist wild, seine Augen funkeln, sein Haar sträubt sich, seine Geberden sind drohend; er knirscht mit den Zähnen, speit den Umstehenden in's Gesicht, und was dieses Gemälde noch hässlicher macht, er versucht diejenigen zu beissen, welche sich ihm nahen, er drückt seine Nägel überall ein, zerfleischt sich selbst, wenn die Hände frei sind, kratzt die Erde auf, wenn er entwischen kann, und stösst ein fürchterliches Geheul aus. Dict. des scienc. médic. Tom. XXVI. p. 249. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 431.

wöhnlich zu unterdrücken sucht. Nur derjenige, der von Natur mehr als aufrichtig, der selbst offen ist, aber durch Grundsätze seiner Offenheit Grenzen setzt, wird jetzt ein vielleicht ängstlicher Wächter jener Grenzen. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 193. Anmerkung.

II.

Rechtliche Wirkungen der Trunkenheit.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 186.

Kommt in foro die Trunkenheit in Civilangelegenheiten zur Sprache, so ist's dem Richter weniger wichtig, von dem Arzte zu erfahren, in welchem Grade die Trunkenheit hier stattgefunden hat, als vielmehr die Art und Weise, wie sie herbeigeführt ist. Die Trunkenheit, wenn immerhin sie auch ein Zustand von Gebundenheit ist, und je nach ihren verschiedenen Graden das Selbstbewusstsein, die Vernunft und sittliche Freiheit stört oder gänzlich aufhebt, kann dennoch die gesetzlichen Bestimmungen nicht einschränken und noch weniger aufheben, sobald das fragliche Individuum diesen seinen Zustand selbst verschuldet hat; unverschuldete, unfreiwillige Trunkenheit aber muss dem Richter in concreto stets einen Grund zur Ungültigkeit, zur Vernichtung von Verträgen geben.

Gänzliche Nichtgewöhnung an das Berauschende, besonders wenn dieses in einem Keller genossen wird, wo eben berauschende Stoffe in grosser Menge gähren, ein Zusatz von etwas ganz besonders Berauschendem zu dem Getränke, z. B. ein Zusatz von Opium, oder von Branntwein und scharfen Gewürzen zu Wein, oder eine Ueberladung frischen Biers mit Kalk, um ersterem eine bessere Farbe zu geben, oder eine Verfälschung des Branntweins mit Pfeffer, mit Bertramwurzel und dergleichen, wodurch auch ein mässiger Genuss desselben Gehirn und Nerven schon sehr bedeutend einnimmt, und dessen Wirkung man nicht kennt; ferner heftige Gemüthsbewegungen zur Zeit des Genusses der berauschenden Dinge, besonders Freude und Zorn, und mehr noch die erstere, wenn sie zu einem hohen

Grade von Lebhaftigkeit steigt, und endlich Geistesschwäche, oder ein anderer psychischer oder somatischer Krankheitszustand zu eben der Zeit, wodurch die Wirkung des Berauschenden ungewöhnlich gesteigert wird, — diese sind die vornehmsten Ursachen, wodurch eine unverschuldete, eine unfreiwillige Trunkenheit herbeigeführt werden kann.

Uebrigens können wir uns versichert halten, dass unter hundert Fällen kaum ein einziger sich ereignet, wo der Zustand der Trunkenheit kein selbstverschuldeter Zustand ist; am seltensten aber möchte es sich wohl geltend machen, dass Trunkenheit durch Hinterlist, durch Betrug, oder durch offenbare Gewalt Anderer entstanden.

Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 282. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 194. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 431 u. f.

§. 187.

Das Zeugniss eines Menschen im Zustande der Trunkenheit ist in foro als unglaubwürdig zu verwerfen. Der Berauschte vermag zwar noch, ziemlich richtig wahrzunehmen und das Wahrgenommene zu behalten; allein er ist schon zu sehr exaltirt und kann zu allen Gemüthsbewegungen, die das Wahrgenommene seiner Sinne unsicher machen, zu leicht gereizt werden, als dass man ihm über das, was er in diesem Zustande erfahren haben will, völligen Glauben beimessen könnte. Und Aussagen eines Betrunkenen und eines Besoffenen beweisen an und für sich vor dem Richterstuhl des Rechts nichts; denn bei Beiden sind die Sinne so sehr geschwächt, und ist der Geist in dem Grade getrübt oder in Verwirrung versetzt, dass auf die Richtigkeit ihrer Wahrnehmungen gar kein Gewicht gelegt werden kann.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 188.

Nicht selten begeht der Mensch im trunkenen Zustande, vorzüglich in den höhern Graden desselben, und mehr noch, wenn sich zur Trunkenheit der Affekt gesellt, und wenn das starke Getränk, wie es oft geschieht, Aerger in Wuth, und Zorn

in Raserei verwandelt *), gesetzwidrige, gewaltsame Handlungen **). Wir stellen hier die Frage: Ist der Zustand der Trunkenheit ein hinreichender Grund, den Angeschuldigten zu rechtfertigen? Man hegt hier sehr verschiedene Meinungen. Einige Autoren finden in diesem gebundenen Zustande nie ein Motiv der Entschuldigung; andere wollen hier den Thäter jedesmal von aller Schuld und Strafe völlig entbinden; wieder andere wollen die Schuld- und Straflosigkeit nur alsdann gerechtfertigt wissen, wenn die incriminirte That, die Folge eines unverschuldeten, unfreiwilligen trunkenen Zustandes ist.

Unverschuldete, unfreiwillige Trunkenheit mindert, unsers Erachtens, die Zurechnung, mithin auch die gesetzliche Strafe der in diesem Zustande verübten Vergehen und Verbrechen entweder bedeutend, oder vernichtet sie gänzlich; ja hier können wir die Trunkenheit nicht einmal als einen moralischen Fehler ansehen. — Hat aber der Thäter seine Trunkenheit, wie es fast immer der Fall ist, selbst verschuldet, ist er freiwillig in diesen Zustand eingegangen, so muss er auch, wenn immerhin es auch offenbar einen Widerspruch in sich schliesst, gleichzeitig die Strafbarkeit und die Abwesenheit der Vernunft und Freiheit auszusprechen, für die verbotenen Handlungen, die er in diesem Zustande begangen, von Rechtswegen die ganze Last der Schuld und Strafe tragen; denn es ist der Mensch ein moralisches Wesen, welches über sich wachen soll und kann, wozu es Vernunft und Freiheit besitzt. Hätte im vorliegenden Falle der Thäter sich nicht betrunken, so würde die widergesetzliche That auch nicht begangen worden sein; und nicht der Zustand, sondern der Grund und Ursprung des Zustandes ist es hier, der die Ahndung der Gerechtigkeit auf sich bürdet.

*) Ein Schlächter war von Trunkenheit und Zorn so rasend geworden, dass man aus seinen Handlungen einen intendirten Mord seiner Frau hat wahrnehmen wollen. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. IV. Abschn. III. Drittes Gutachten.

Tödtung im höchsten Grade des Zorns und der Trunkenheit verübt. Klein's Annalen. B. VIII. No. 6.

**) Ein Beispiel von Mord, im trunkenen Zustande verübt, finden wir bei Eisenhardt, Besondere Rechtsfälle. Thl. I. S. 15.

Wollte das Gesetz die Trunkenheit unter allen Umständen beschönigen, und sie in Criminalsachen unbedingt unter die Zahl der Entschuldigungsgründe begreifen, könnten dann nicht böse Menschen alle mögliche verbotene Handlungen ungestraft begehen? Nicht selten würden Verworfene sich betrinken, mit der direkten Absicht, ein Verbrechen zu verüben, und es mit diesem Schleier zu bedecken. —

Die alten Griechen beurtheilten gesetzwidrige, im Zustande der Trunkenheit begangene Handlungen mit grosser Strenge, und liessen die Trunkenheit unter keiner Bedingung als Entschuldigungsgrund gelten. Pittacus belegte die unter dem Einfluss berauschender Getränke ausgeübten Vergehen und Verbrechen sogar mit doppelter Strafe.

Zur Zeit der alten römischen Gesetze und der gewöhnlichen Gerichte (judicia ordinaria), wo die Richter, wie heutiges Tages die Geschwornen, nur auf die Strafbarkeit und Straflosigkeit zu erkennen hatten, liess man keine mildernde Umstände gelten; daher auch die Trunkenheit nicht als ein solcher angesehen wurde. Später, als die ausserordentlichen Gerichte (judicia extraordinaria) eingeführt wurden, und die Richter nicht mehr so strenge an den Buchstaben des Gesetzes gebunden waren, stellte man im römischen Rechte einen Unterschied in Bezug auf die Trunkenheit auf, je nachdem die Handlung dolo malo, d. h. in der Absicht, sie zu begehen und dem Rechte Anderer einen Schaden zuzufügen, oder ex animi inspectu, d. h. in einem Zustande augenblicklicher Aufregung unter dem Einflusse einer Leidenschaft, verübt war. Der gesetzwidrige Wille eines völlig betrunkenen Menschen wurde nicht als ein eingewurzelter und überlegter Wille angesehen. Die durch ihn veranlassten Vergehen wurden daher gelinder bestraft, als es sonst zu geschehen pflegte, wenn diejenigen, welche sich derselben schuldig gemacht hatten, sich im Augenblicke der That in einem Zustande befanden, der es ihnen nicht gestattete, die Folgen davon vorherzusehen und zu berechnen, und ihre Gesetzwidrigkeit und Gefahren zu begreifen. Dieselben Grundsätze wurden auf das Civilrecht angewandt. Die in eine tiefe Trunkenheit versunkenen Menschen wurden als Kinder, Idioten, Wahnsinnige oder als solche angesehen,

welche von einem heftigen Zorn ergriffen sind; ihre Vergehen zogen keine Verantwortlichkeit nach sich. Roesch. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 417.

Nach den englischen Gesetzen muss der Betrunkene eine Geldstrafe erlegen, und bei Rückfällen für seine gute Aufführung Caution stellen; wenigstens war dieses noch so vor einigen Decennien. Die Trunkenheit ist oder war hier also, indem sie das Sittengesetz verletzt, an sich zu der Bedeutung eines Vergehens erhoben worden.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Trunksucht und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Trunksucht.

§. 189.

Der Hang, weingeistige Fluida im Uebermaass zu trinken, ist ursprünglich meistens die Folge übler Gewohnheit und unmoralischer Neigung, und hat auf den ganzen Lebensgang und Wandel des Menschen einen mächtigen Einfluss. Dieser moralische Fehler entkräftet durch allmählig entstehende Torpidität des Gefäss- und Nervensystems alle Organe des Unterleibes und der Brust zu den leiblichen Verrichtungen, erzeugt ein quälendes Gefühl in den Präcordien, Ekel, krampfhaftes Würgen, wirkliches Erbrechen, Trockenheit im Munde und Halse, ruft Atonie des Lymphsystems hervor, bewirkt Zittern der Hände, Schlottern der Kniee, überhaupt grosse Muskelschwäche, verursacht Schwäche des Auges und Ohrs, und Eingenommenheit des Kopfs und Schwindel.

Was die psychische Seite betrifft, so bewirkt die Trunkfälligkeit Mangel an klarer Besinnung und Gedächtnissschwäche, macht die Denkkraft immerhin schwinden, und überhaupt alle geistige Funktionen immer stumpfer. Die Seele des Trunksüchtigen ist oft weinerlich gestimmt, verräth meist Furcht-

samkeit und Unentschlossenheit, besorgt nicht selten allerlei drohende Uebel *), und gefällt sich im Gemeinsten und Verworfensten; der Sinn für Wahrheit geht hier ganz in Geistesdumpfheit unter, und wie den Gerichten eine Menge Vergehen und Verbrechen vorkommen, zu welchen ein solches Verlieren der Seele geführt hat, so finden wir in den Irrenhäusern gewöhnlich ein Viertheil, ja vielleicht ein Drittheil der Seelengestörten, die den eigentlichen Grund ihres Irreseins in diesem moralischen Gebrechen zu suchen haben.

Es ist eine traurige Thatsache, bemerkt Cox, dass bei trunkfälligen Menschen die Sünden der Eltern zuweilen ihren unschuldigen Nachkommen zur Last fallen, und dass dem Trunke ergebene Väter häufig verrückte Kinder haben. Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. u. s. w. S. 23.

Vergl. Carus, Vorlesungen über Psychologie. S. 229.

§. 190.

Die Trunkfälligkeit ist schwer zu heilen, und wie sich dieses Leiden langsam entwickelt, so ist es auch nur selten mit der Zeit auszurotten, wenn es einmal Wurzel gefasst hat; es verschwindet, wenn es überhaupt noch zu heben steht, nicht anders, als wenn der Mensch sich wieder zur Vernunft wendet, und sich selbst bewältigt. In der Regel aber trinkt der ermattete Trunkenbold immer von Neuem, um sich des lästigen Gefühls seiner kraftlosen Schwäche zu erwehren, und dieses lästige Gefühl kehrt dann immer bald mit verdoppelter Macht wieder, bis alle Kräfte verbraucht sind, und der Unglückliche zuletzt gemeiniglich in Wassersucht oder in Abzehrung, die nur mit dem Tode enden, verfällt, oder einen hohen Grad von Lebensüberdruss empfindet, und gewaltsam mit eigener Hand sich den Lebensfaden abschneidet **).

---

*) Heinroth's System u. s. w. §. 103.

**) Je elender sich die Trunksüchtigen, sagt Ideler mit Recht, im nüchternen Zustande befinden, so dass ihr Lebensgefühl die widrigsten Empfindungen des Ekels, der Verödung, Niedergeschlagenheit, Entkräftung, Dumpfheit, Verworrenheit in sich vereinigt; um so grösser wird ihr Bedürfniss, diesem abscheulichen Zustande durch neue Aufreizungen zu entfliehen, die immer gewaltsamer und unna-

II.

Rechtliche Wirkungen der Trunksucht.

§. 191.

Wenn ein Trunksüchtiger, was sich nicht selten ereignet, bedeutende Pflichten, die das Gesetz vorschreibt, nicht erfüllt hat, oder wenn er Handlungen verübt hat, welche die Gesetze nicht gestatten *), so kann der Richter die hieraus erwachsenen gesetzlichen Folgen nicht einschränken, noch weniger sie völlig aufheben, sobald sich in concreto die Trunkfälligkeit, wie es gewöhnlich der Fall ist, als ein moralischer Fehler, als ein Laster documentirt. Hier muss der Trunkenbold, in Bezug auf Schuld und Strafe, einen jeden andern unmoralischen Menschen gleichgeschätzt werden, wenn sich auch mit der grössten psychologischen Wahrscheinlichkeit, ja Gewissheit voraussetzen lässt, dass er im Augenblick der That keine Vernunft und sittliche Freiheit hatte. Der Trunksüchtige ist allerdings ein moralischer Schwächling, der unvermögend ist, sich zu beherrschen; aber dürfte er sich hiermit vor Gericht entschuldigen, so könnte der Zornmüthige, der Wollüstige, der Rachsüchtige, kurz jeder von zügellosen Leidenschaften zu Freveln Fortgerissene mit gleichem Rechte in foro sich entschuldigen, da die meisten Menschen unvermögend sind, nicht die moralische Willenskraft haben, alle jene Leidenschaften abzulegen, oder in sich zu ersticken. Wollten wir nicht an diesem Axiom festhalten, sondern die Trunkfälligkeit nach verbotenen Handlungen als Entschuldigungsgrund gelten lassen, so wurde es kaum noch eine strafbare That geben, und könnten Nothzüchtigung, Diebstahl,

türlicher werden müssen, um die abgestumpften Nerven durch den flüchtigen Kitzel eines thierischen Wohlseins zu reizen. Endlich tritt eine so gänzliche Verwüstung des geistigen und physischen Lebens ein, dass das Bewusstsein derselben unerträglich wird, und häufig zum Selbstmord führt. Grundriss der Seelenheilkunde. Th. I. §. 57.

*) Ein trunksüchtiger Vater tödtete im trunkenen Zustande sein Kind. **Henke's** Zeitschrift für die Staatsarzneik. B. VIII. Ergänz. Heft. S. 181.

Brandstiftung und Mord sehr leicht in ein solches Licht gestellt werden, als ob der Thäter unzurechnungsfähig wäre, weil, je lasterhafter der Mensch, um so schwächer auch sein sittlicher Wille, um so stumpfer und wirkungsloser sein Gewissen ist.

Ein Säufer von Profession warf in der Trunkenheit seinem Wirthe, mit dem er in einem Wortstreit war, ein nicht weit von sich auf einer Bank liegendes Beil grade vor den Kopf, so dass der Wirth sogleich zu Boden stürzte, und bald darauf verschied. Wildberg begutachtete diesen Fall dahin, dass der Trunkenheitszustand des Thäters weder dem Wahnsinn, noch der Manie, noch sonst einem andern krankhaften Seelenzustande gleich zu achten wäre. Inquisit ward also für imputationsfähig erkannt, und hatte die verwirkte gesetzliche Strafe zu leiden. Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 24.

§. 192.

Giebt es Umstände, wo die Trunksucht nach begangenen gesetzwidrigen Handlungen einen Grund zur Milderung der Schuld und Strafe, und selbst zur Entschuldigung abgeben kann? Wir müssen diese Frage bejahen. Sobald nämlich die Trunkfälligkeit die nothwendige Folge eines pathologischen Zustandes ist *), und in gehäuftem und unverdientem Elende ihre Quelle hat, also nicht als eine Folge übler Gewohnheiten und Demoralisation gelten kann, so ist sie nicht blos verzeihlich, sondern muss auch als ein unverschuldeter Zustand angesehen werden, mithin die Zurechnung unerlaubter Handlungen, je nach den Umständen, entweder gänzlich vernichten, oder wenigstens mindern **). Bevor hier jedoch der Richter das Urtheil fällt, muss der Arzt, als Sachverständiger, den concreten Fall genau bestimmt und gehörig constatirt haben, was manchmal grosse Schwierigkeiten hat.

Pyl fand einen Mann durch Trunkfälligkeit nicht nur

*) Unter Anderen bestätigt auch Erdmann das Vorkommen einer auf Körperkrankheiten beruhenden Trunksucht. Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland. B. I. S. 156.

**) Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 283.

körperlich zerrüttet, sondern auch an seinen Seelenkräften so leidend, dass er nur selten des völligen Gebrauchs derselben mächtig war. Er nahm im trunkenen Muthe oft Handlungen vor, die denen eines Rasenden völlig ähnlich waren, aber wenn er auch nur sehr wenig oder gar nichts getrunken hatte, handelte er nicht selten eben so toll und unsinnig, weil sein Organismus durch die Trunksucht völlig zerrüttet war. Er ging mit dem Gedanken um, seine Frau zu ermorden, war aber darum in foro nicht völlig zu bestrafen. Er durfte fernerhin nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern musste in Gewahrsam genommen werden, wo er unter gehöriger, aber nicht zu strenger Aufsicht zu Arbeiten und einem ordentlichen Leben angehalten wurde. Aufs. und Beobacht. B. IV. Abschn. III. Zweites Gutachten.

Es haben nicht wenige Aerzte der neuern Zeit die Ansicht ausgesprochen, dass die Trunkenheit unter allen Umständen als eine eigene besondere Krankheit angesehen werden müsse. Diese Ansicht kann und darf in Criminalfällen durchaus keine Anwendung finden, wenn nicht diesem moralischen Gebrechen, und bei gleicher Ansicht auch jedem andern Laster, Thür und Thor geöffnet werden soll, und nicht bald alle Laster in der Welt und alle aus solchen fliessenden Verbrechen ungestraft bleiben sollen. Nur allein unter den oben genannten Umständen kann in foro die Trunkenheit die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen beschränken oder aufheben.

Vergl. C. von Brühl-Cramer, Ueber die Trunksucht. Berlin 1819. Masius, Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. B. I. Abthl. II. §. 455. Henke's Abhandl. B. IV. S. 260 u. f.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Affekte und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Affekte.

§. 193.

Nur der Mensch ist wahrer Affekte fähig, und es sind diese in einer durch lebhafte Empfindungen verursachten Gemüthsbewegung begründet, welche jedesmal unwillkürlich auf den Körper fortwirkt. Wir dürfen Affekte und Leidenschaften nicht mit einander verwechseln; denn diese letztern haben im Begehren ihren Grund, und bestehen in anhaltenden, herrschenden Begierden, doch werden aus den Leidenschaften nicht selten Affekte erzeugt, und sind auch manche Leidenschaften in ihren Aeusserungen mit Affekten verbunden. Wird die Leidenschaft in ihrem stetigen Fortgange durch irgend ein bedeutendes Hinderniss gestört, dann kämpft sie in wilder Empörung dagegen an, und erzeugt den Affekt, so wie sie auch umgekehrt durch lockende Reize, zumal der Phantasie, zu so heftigem Ungestüm gesteigert werden kann, dass sie in die heftigsten Affekte, wo das Missverhältniss der Seelenkräfte den höchsten Grad erreicht, ausbricht. Es sind dies Ergebnisse der gemeinen Erfahrung, und würden deshalb hier Beispiele zur Erläuterung überflüssig sein.

Was die Leidenschaften betrifft, so ziehen sie den Menschen allerdings, wenn die Seele ganz davon umstrickt wird, in das Laster über, aber es ist auch unverkennbar, dass der Seele diese Regungen, wenn sie ihrer Herr bleibt, zu ihrer Entwickelung und Hinaufbildung zum Göttlichen förderlich sind. Ja, es würde wenig Grosses und Schönes im Kreise der Menschheit geleistet worden sein, wenn nicht Leidenschaften die Seele erweckt und gespornt hätten. —

§. 194.

Die Affekte, von denen einige auf das Gefühl der Lust, andere auf das Gefühl der Unlust gegründet sind, und deren Zeit recht eigentlich die Jugend ist, wiewohl sie auch bei Manchen erst mit dem spätesten Tode enden, haben eine verschiedene Wirkungsart, sind entweder aufregend oder niederschlagend. Zu den aufregenden gehören unter andern die Freude, die Liebe, die Eifersucht, der Zorn und die Rache; zu den niederschlagenden die Demüthigung, die Furcht, die Angst und der Schreck. Sie alle können in ihren höchsten Graden dem Menschen, wie mit einem Schlage alle Ordnung der Vorstellungen, allen Zusammenhang des Denkens entziehen, ihn betäuben, ihn, für den Augenblick wenigstens, des Selbstbewusstseins, der Vernunft und Freiheit berauben, und selbst sogar ihn plötzlich tödten.

Auch Verzweiflung, die aus den verschiedenartigsten Affekten, excitirenden und deprimirenden, entspringen kann, wirkt heftig auf den innern und äussern Menschen, hauptsächlich wenn ein verletztes Gewissen sie herbeiführt; sie kann Melancholie, Tobsucht, Convulsionen und einen schleunigen Tod bewirken.

Man kennt mehrere Beispiele, wo Personen wegen einer verunglückten Liebe wahnsinnig, cataleptisch und fallsüchtig wurden.

Eine Athenienserin verlor, nach Valerius Maximus, vor Aerger die Sprache, und ein Verwundeter bekam, wie Fabricius von Hilden erzählt, durch Zorn die Tobsucht. — Dagegen kann der Zorn, der Ingrimm, durch den heftigen Aufruhr im Gefäss- und Nervensystem auch ein Heilmittel langwieriger Krankheiten werden. So hat z. B. Tissot zwei Fälle uns mitgetheilt, wo in dem einen ein seit vier Jahren stumm gewordener junger Mensch durch eine heftige Erbitterung plötzlich die Sprache wieder bekam, und in dem andern das Podagra durch Zorn plötzlich vertrieben wurde. Vergl. Carus, Vorlesungen über Psychologie. S. 260.

Die Erbin des grossen Leibnitz starb auf der Stelle, als sie einen Koffer öffnete, in welchem sie wider ihr Erwarten eine Menge Geld fand.

Die lähmende Wirkung der Furcht, bemerkt Ideler, tritt um so stärker ein, wenn ihre Veranlassung plötzlich und unvorhergesehen das Bewusstsein überrascht, und es dadurch in Schreck versetzt; ja sie erreicht den höchsten Grad, wenn die Gefahr mitten in den Kreis der Freude einbricht, und gleich einem tödtlichen Gespenst alle Lebensgefühle vor sich hinscheucht. Denn alle Kontraste steigern die Wirkung am höchsten, daher grade der jähe Abfall von der Freude zum Schmerz, vom Entzücken zur Verzweiflung einem zerschmetternden Sturze gleicht, so wie umgekehrt die Errettung aus dem gewissen Verderben, die Wiederkehr der Geliebten, die man für immer verloren glaubt, das Gemüth über die irdische Grenze der Freude hinauszutragen scheint. Daher denn auch die Brust nicht Raum hat für das überschwellende Gefühl, und das übervolle Herz unter ihm leicht erliegt, in der Ohnmacht und Betäubung Ruhe suchen muss, wenn es sie nicht im Tode finden soll, in welchen das Entzücken nicht selten sich auflöst. Der Schreck ist ein besonders widerwärtiger Zustand, weil er das Bewusstsein der vollen Lebenskraft plötzlich in das dumpfe Gefühl ihrer Vernichtung verwandelt, so dass der Mensch im Bestreben, sich zu helfen, zu fliehen, in allen Gliedern erstarrt, in allen Vorstellungen und Willensäusserungen gehemmt, kaum noch den ohnmächtigen Drang, sich zu helfen, empfindet. Es ist daher ein wahres geistiges Alpdrücken, und in psychologischer Hinsicht deshalb so merkwürdig, weil ihm kein anderer Seelenzustand in der beinahe vollständigen Hemmung aller Regsamkeit des Geistes und Gemüths, wie sie sich in der Unterdrückung des Bewusstseins ausspricht, gleichkommt. Grundriss der Seelenheilkunde. Th. I. §. 45.

II.

Rechtliche Wirkungen der Affekte.

1. In civilrechtlicher Beziehung.

§. 195.

Weil jeder heftige niederschlagende Affekt dem Menschen die Sinne vorübergehend in Verwirrung bringt, und der

Seele durch Aufstellung einer sehr starken und höchst lebhaften Vorstellung die Herrschaft und Willkür über ihre übrigen Ideen benimmt, mithin die Besonnenheit raubt, so muss jeder Vertrag der in einem solchen Affekt geschlossen, der z. B. durch die Furcht, oder die Angst so zu sagen dictirt ist, von Rechtswegen annullirt, von Rechtswegen für nichtig erklärt werden. Es liegt dies zu klar am Tage, als dass wir uns auf weitere Erörterungen hierüber einlassen dürften.

Steht in foro eine solche Angelegenheit in Frage, so muss der Arzt, als Sachverständiger, dem Richter Licht über den concreten Fall geben, wobei er die Körperconstitution des betreffenden Subjekts wohl in Betracht zu ziehen hat. Und geht hier der ärztliche Inquirent nicht mit allem Scharfsinn zu Werke, und weiss er nicht richtig zu distinguiren, so wird er schwerlich im Stande sein, zu bestimmen, ob der deprimirende Affekt die fragliche Person zu der angegebenen Zeit in dem Grade erfasst und bewältigt hat, dass dadurch ihre Sinne und ihr Verstand in Verwirrung gerathen sind, und sie der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung beraubt gewesen ist. Eine Täuschung ist hier um so leichter möglich, als der fragliche Gemüthszustand ein vergangener ist.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 196.

Es darf in Criminalsachen der durch einen aufregenden Affekt erzeugte momentane Zustand von Gebundenheit der durch organische oder psychische Krankheit bedingten Aufhebung des Vernunftgebrauchs und der sittlichen Freiheit nicht gleichgestellt werden; denn während diese letztere nach gesetzwidrigen Handlungen alle Zurechnung und Strafe rechtlich ausschliesst, kann der gebundene Zustand, durch einen aufregenden Affekt entstanden, solche im Allgemeinen nicht vernichten, weil der Mensch ein moralisches, d. h. der Selbstbestimmung fähiges Wesen ist, und als solches den aufregenden Affekt beherrschen soll und beherrschen kann. Wenn also Jemand plötzlich durch Eifersucht so sehr aufgeregt, oder durch Zorn so sehr in Harnisch gesetzt, oder durch heftigen Rachedurst

so sehr verkehrt wird *), dass er in diesem Zustande ein Verbrechen begeht, so muss er vor dem Richterstuhl des Rechts, wenn anders keine Milderungsgründe sind, die ganze Schuld und gesetzmässige Strafe tragen, wenn immerhin auch erwiesen ist, dass hier der aufregende Affekt zur Zeit der incriminirten That Bewusstsein und Freiheit des Thäters getrübt oder gänzlich aufgehoben hat. Welch' schreckliche Verbrechen würden verübt, und welch' einer grenzenlosen Verwirrung würde die gesellschaftliche Ordnung Preis gegeben werden, wenn hier das Gesetz nicht anrechnen und nicht strafen wollte.

Indem man die Leidenschaften und aufregenden Affekte den Geisteskrankheiten gleich stellt, sagt Marc **), rechtfertigt man die Unsittlichkeit, da man sie mit dem Unglück auf dieselbe Linie bringt; man bestärkt sie, indem man ihren Ausschweifungen Straflosigkeit angedeihen lässt, anstatt Strafen entgegenzustellen. Der Unglückliche, dem eine Krankheit den Verstand verrückt hat, gehorcht, wie eine Maschine, einem Antriebe, dessen Macht er nicht hemmen kann; der Mensch, welcher unter der Herrschaft einer Leidenschaft oder eines aufregenden Affekts handelt, hat damit angefangen, seinen Willen ausarten zu lassen, und sein Wille ist es, welcher, von der Leidenschaft oder dem Affekt fortgerissen, sich in das Verbrechen stürzt. Der erstere weicht einer unwiderstehlichen Gewalt; der letztere konnte widerstehen, aber er wollte es nicht. Die Liebe, die Eifersucht, die Rache können ihn beherrschen; er giebt dem Zuge seiner Begierden nach, aber er hätte in seiner Brust die Kraft finden können, sie zu bekämpfen.

Der Schneider Heinrich Feldtmann fühlte seit dem Jahre 1815 eine heftige Leidenschaft für seine Tochter Victoire, und diese Leidenschaft wuchs durch den hartnäckigen Widerstand, der seiner Verführung entgegengesetzt wurde, fortwährend bis zum Jahre 1823. Mehrmals versuchte er die Nothzucht, doch vergebens. Endlich am

*) Nicht selten suchen die Defensoren Mörder und Todtschläger durch Berufung auf das cholerische Temperament, Jähzorn, hitziges Blut u. s. w. von der gesetzlichen Strafe zu befreien, jedoch umsonst. Vergl. Henke's Abhandl. B. II. S. 385 u. f.

**) Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 83.

24. März kaufte Feldtmann ein langes, spitzes Messer, welches er in seiner Tasche verbarg, erneuerte seine Bitten bei Victoire, und als diese auch jetzt ihm nicht willfahrte, rief er aus: „Wohlan, du bist die Ursache, dass ich auf dem Blutgerüst umkomme!" Er durchbohrte ihr in demselben Moment das Herz, und verwundete auch seine Frau und seine andere Tochter. Wir finden ausführlich den Verlauf dieses Processes bei Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 27—43.

Feldtmann's Missethat wurde mit Recht für das schwärzeste Verbrechen erachtet, und konnte nicht anders, als mit dem Tode durch Henkershand gesühnt werden.

Vergl. den Fall bei Pyl, betreffend den François de Hautoy, der seinen Officier geschlagen, und auf mehrere andere Personen aus Jähzorn und Rachsucht Mordanschläge gemacht hatte. Aufs. und Beobacht. B. VI. Abschn. III. Vierzehntes Gutachten.

Merkwürdig ist der hierher gehörende Fall des Friseur J. C. Woyzeck, der, 41 Jahre alt, am 3. Juni 1821 zu Leipzig, wahrscheinlich in einem aufregenden Affekt, den Mord an einer Frau verübte. Sein Defensor schützte Wahnsinn vor, aber der Inquisit verrieth in fünf mit ihm gepflogenen Unterredungen dem ärztlichen Inquirenten Aufmerksamkeit, Besonnenheit, Ueberlegung, schnelles Auffassen, richtiges Urtheil und ein sehr treues Gedächtniss; dabei gaben sich weder Tücke noch Bosheit zu erkennen, wohl aber Leidenschaftlichkeit, und mehr noch moralische Verwilderung, Abstumpfung gegen natürliche Gefühle und rohe Gleichgültigkeit, in Bezug auf Gegenwart und Zukunft. Mangel an äusserer und innerer Haltung, kalter Missmuth, Verdruss über sich selbst, Scheu vor dem Blick in sein Inneres, Mangel an Kraft und Willen, sich zu erheben, Bewusstsein der Schuld ohne die Regung, sie durch Darstellung seiner Bewegungsgründe, oder durch irgend einen Vorwand zu vermindern und zu beschönigen, aber auch ohne sonderliche Reue, ohne Unruhe und Gewissensangst, und gefühlloses Erwarten des Ausgangs seines Schicksals, — dies waren die Züge, welche seinen Seelenzustand bezeichneten.

Clarus gab über Woyzeck sein ärztliches Gutachten

dahin ab, dass die über die gegenwärtige körperliche und geistige Verfassung des Inquisiten angestellten Beobachtungen kein Merkmal an die Hand gäben, welches auf das Dasein eines kranken, die freie Selbstbestimmung und die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Seelenzustandes zu schliessen berechtige.

Woyzeck wurde also mit Recht die Todesstrafe durch das Schwerdt zuerkannt, und diese am 27. August 1824 zu Leipzig an ihm vollzogen. Vergl. Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders J. C. Woyzeck, nach Grundsätzen der Staatsarzneikunde actenmässig erwiesen, von J. C. A. Clarus. Leipzig 1824. Eine Recension darüber finden wir in der Jena'schen Allgemeinen Literaturzeitung. 1824. Sept. St. 180. 181. Vergl. auch J. C. A. Heinroth, Ueber die gegen das Gutachten des Dr. Clarus von Dr. C. M. Marc in Bamberg abgefasste Schrift: War der am 27. August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder J. C. Woyzeck zurechnungsfähig? Leipzig 1825.

§. 197.

Wenn aber Jemand im Zustande von Gebundenheit, durch einen aufregenden Affekt erzeugt, einem Andern eine Gewaltthätigkeit, Verletzung oder Tödtung, zugefügt hat, und der Affekt an sich eine Entschuldigung verdient, so kann die widergesetzliche That von der Gerechtigkeit nicht zum Vollen angerechnet und bestraft werden *); die Gesetze müssen hier wenigstens dem Verbrechen seinen Charakter nehmen, und es zu einem Vergehen mildern. Wenn z. B. Inculpat unverschuldet von einer dritten Person gröblich beleidigt, an seiner Ehre, die doch jedem gebildeten und jedem moralisch-guten Menschen von unschätzbarem Werthe ist, sehr gekränkt worden wäre, und er dann seinem gerechten Zorn durch eine dem Gegner gewaltsam zugefügte Handlung Luft gemacht hätte; —

*) Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 285. Groos, Die Lehre von der Mania sine delirio u. s. w. S. 58. Cox, Prakt. Bemerk. über Geisteszerrütt. S. 247. Auch Pyl, Aufs. und Beobacht. B. II. Abschn. II. Drittes Gutachten.

hier würde doch jedenfalls die Verantwortlichkeit bei dem Beleidigten verringert werden müssen, und nicht blos vor dem Forum der Moral, sondern auch vor dem des Rechts. Wir dürfen hier aber den Grund der Milderung oder der Entschuldigung nicht in dem Zorne selbst suchen, sondern blos und allein in seiner Veranlassung. Allerdings verspricht der Staat dem Beleidigten in allen solchen Fällen Genugthuung, und kann ihm auch leicht gesetzliche Genugthuung geben; aber es ist eine grosse Frage, ob es in der Macht dès Staates steht, die verletzte Ehre eines Menschen wieder herzustellen. Besteht, wie wir glauben, die Ehre wohl grösstentheils in dem Urtheile Anderer über den Werth eines Menschen; wie will da das Gesetz Etwas darüber zu verordnen, wie will da ein richterlicher Spruch Etwas darüber zu gebieten vermögen *)? —

Unter solchen Verhältnissen muss der Arzt, zufolge richterlichen Auftrags, den concreten Fall genau untersuchen, und alles Wichtige daraus in seinem Gutachten angeben und beurtheilen; und findet es sich, dass der aufregende Affekt in dem Momente der That den Vernunftgebrauch und die freie Selbstbestimmung bei dem fraglichen Individuum gestört oder gänzlich aufgehoben hat, und derselbe an sich eine Entschuldigung verdient, so ist der Richter jedenfalls verpflichtet, die Zurechnung zu beschränken und die Strafe zu mildern, wenn nicht völlig aufzuheben.

Die französischen Gesetze entschuldigen in einigen Fällen des Ehebruchs sogar den Mord eines Gatten an seiner Gattin, oder an einem Nebenbuhler, so wie auch das Verbrechen der Castration, wenn es unmittelbar durch einen heftigen Angriff zur Nothzucht veranlasst wurde. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 40 und 171.

§. 198.

Bisweilen hat eine erwiederte aber unglückliche und mit Hindernissen kämpfende Liebe von edler Richtung, ich meine von einem sittlichen begleitet und frei von lüsternen Begierden, unter zwei Menschen verschiedenen Ge-

---

*) Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 213. Note 2.

schlechts schon eine Reihe von Jahren angehalten, und bei beiden Subjekten, statt Zwischenräume der Ruhe zu gewähren, sich durch fortdauernde Reizungen immer nur noch vermehrt; in solchen Fällen ist diese Leidenschaft in eine wahre Krankheit übergegangen, die zur Verzweiflung führen kann, von einer Verstandesverwirrung bisweilen nur wenig verschieden ist, und, um beseitigt zu werden, einer methodischen Behandlung bedarf.

Wenn nun Jemand in einem solchen Zustande in Verzweiflung gerathen ist, und eine mörderische Hand an die von ihm geliebte Person gelegt hat, so kann, nach unserm Dafürhalten, dieses Verbrechen von der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht zum Vollen angerechnet und bestraft werden; der zur Zeit der That stattgefundene krankhaft alienirte Zustand des Gemüths des Thäters muss hier vielmehr als Milderungsgrund gelten. Wenn, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Jüngling und ein Mädchen, schon lange durch die heftigste Liebe gegenseitig entbrannt, sich einer dem andern gleichzeitig den Tod geben wollen, weil ihrer innigern Verbindung sich nicht zu beseitigende Hindernisse entgegensellen *), und einer von ihnen gerettet und den Händen der Criminaljustiz übergeben wird **), — darf dieser mit dem Tode bestraft werden? — Wir sagen Nein! und sind der Meinung, dass eine solche That in strafrechtlicher

---

*) Wir finden mehrere Fälle dieser Art in des Verfassers Abhandl. über den Selbstmord u. s. w. Lemgo 1842.

**) Einen höchst bemerkenswerthen Fall einer solchen unglücklichen Liebe, welche zu einer Tödtung, in welche die Getödtete eingewilligt hatte, und zu einem dreifachen Versuch des Selbstmords führte, hat uns Marc mitgetheilt. Der hier in Rede stehende Angeklagte Ferrand wurde im Jahre 1838 von dem Assisenhofe der Seine und Oise (Versailles) freigesprochen. Die Vertheidigungsschrift schildert diesen Inculpaten als irregeleitet durch das Uebermaass eines Gefühls, welches, in die richtigen Grenzen eingeschlossen, die Menschheit ehrt. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 88—96.

Einen ähnlichen Fall, wo jedoch der Thäter, der sich aus freien Stücken den Händen der Gerechtigkeit überlieferte, hingerichtet wurde, erzählt Moritz, Magazin zur Erfahrungsseelenkunde. B. V. Heft 2.

Bedeutung von Jedem leicht abgeschätzt werden kann, der mit gesundem Sinn und menschlichem Gefühl begabt ist. Gewiss bedarf dieser Unglückliche psychologisch und rechtlich mehr einer Nachsicht, als derjenige, welcher in einem Zweikampfe mit kaltem Blute seinen Gegner tödtet.

Anders aber verhält es sich in Fällen dieser Art, wo eine solche nicht erwiderte Liebe zu Verbrechen an der geliebten Person fortreisst; hier muss der ärztliche Inquirent, wenn nicht offenbar eine wahre Seelenkrankheit mit im Spiele ist, den Fall in Bezug auf die sittliche Freiheit mit weit mehr Zurückhaltung und Strenge beurtheilen, und kann er als Motiv der incriminirten That die Liebe nur als niedrige, nicht zu entschuldigende Leidenschaft oder Affekt in seinem abzugebenden Gutachten hervorheben.

§. 199.

Was den Zustand von Gebundenheit aus einem niederschlagenden Affekt betrifft, so können, wenn aus ihm gesetzwidrige Handlungen, Gewaltthätigkeiten gegen Andere, erwachsen sind, diese im Gericht keine Verantwortlichkeit nach sich ziehen; nie kann hier von Schuld und Strafe die Rede sein, weil sich in den deprimirenden Affekten das Subjekt blos leidend verhält, und nicht mit Absicht und Willen auf sie reagirt. Es kommen die Furcht, der Schreck u. s. w. rein von aussen, und es ist dem Menschen ganz unmöglich, zu ihrer Verhütung Etwas zu thun. Ist z. B. ein Angeklagter, nachdem er von einem Dritten ganz unerwartet und plötzlich am Leben angegriffen, von Furcht, Angst und Schreck überwältigt und auf's Höchste getrieben, zur Nothwehr geschritten, und hat er in diesem Zustände von Gebundenheit seinen Gegner verletzt oder gar getödtet, wer kann ihn für schuldig erachten und bestrafen? — Dieselbe Ansicht dürfte sich geltend machen bei plötzlichen und ganz unerwarteten Angriffen auf unsere Gesundheit und unser Eigenthum; denn auch an unserer Gesundheit ist uns so zu sagen Alles gelegen, und an der Sicherheit unserer äussern Güter hängt vielfältig die Sicherheit unserer bürgerlichen Ehre, an dieser wieder unsere bürgerliche Wirksamkeit, und diese endlich bedingt vielleicht unsere ganze Existenz. Hiergegen ist, unsers Erachtens, gründlich nichts einzuwenden. Ja, wollte man dem

Menschen seine widergesetzlichen Handlungen, die bei ihm allein und rein aus einem gebundenen Zustande, durch einen deprimirenden Affekt erzeugt, hervorgegangen sind, in foro zur Last legen und ihn dafür bestrafen, würde das nicht eben so viel heissen, als von dem Menschen etwas Unmögliches fordern? —

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 63. Erläuterung 11.

Siebentes Kapitel.

Ueber den Hunger und seine rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition des Hungers.

§. 200.

Wenn die Esslust, dieser natürliche Trieb des Menschen, nicht befriedigt wird, so entsteht der höhere Grad derselben, der Hunger, der sich immer ungestümer in seinen Forderungen äussert, wenn auch er keine Befriedigung findet; und je höher der Grad des Hungers steigt, desto lästiger und peinlicher wird er wegen der immer mehr zunehmenden Empfindlichkeit der Magennerven. Solches ereignet sich bei allen gesunden Menschen, und tritt um so eher ein, je gesunder, junger, kräftiger und thätiger das Individuum ist.

Aber es giebt auch krankhafte Zustände, in denen dann und wann ein heftiger Hunger plötzlich den Menschen befällt, und der, wenn er nicht sogleich gestillt wird, bald zu grosser Schwäche und Ohnmacht führt. Ein solcher Hunger, auch Heisshunger genannt, kommt manchmal vor während gewisser intermittirender Fieber, und bei mehreren Krankheiten der Unterleibsorgane, besonders solchen, wobei der Bandwurm mit im Spiele ist; auch zeigt er sich bisweilen nach acuten Krankheiten, welche das Subjekt sehr geschwächt haben, und hat dann in dem Bedürfniss des ganzen Organismus, die verlornen Kräfte wieder zu ersetzen, seine Quelle.

Gänzliche Nichtbefriedigung des Hungers zieht einen Schauder erregenden Krankheitszustand nach sich, veranlasst heftige Schmerzen in der Magengegend, Schlaflosigkeit, Zuckungen, Ueberwältigung der Vernunft und sittlichen Freiheit bis zur Raserei, und endlich einen jammervollen Tod.

Wie lange manchmal der Mensch, ohne Nahrung zu sich zu nehmen, am Leben bleibt, das haben der Corse Antonio Viterbi und der Franzose Granier bewiesen. Beide des Meuchelmordes angeklagt und überführt, und deshalb zum Tode verdammt, gaben sich mit Vorsatz den Hungertod. Dieser erfolgte bei Viterbi nach etwa zwanzig, und bei Granier erst nach drei und sechzig Tagen. Vergl. des Verfs. Abhandl. über den Selbstmord u. s. w. S. 69.

II.

Rechtliche Wirkungen des Hungers.

§. 201.

Bisweilen kommen in foro Fälle zur Untersuchung, wo nach einer verübten widergesetzlichen Handlung, Diebstahl, Mord u. s. w., der Hunger, durch lange entbehrte Befriedigung entstanden, als Entschuldigungsgrund vorgebracht wird. Allerdings kann der Hunger in seinen höchsten Graden den Menschen in einen gebundenen Zustand versetzen, wo der Unglückliche seiner nicht mehr mächtig ist; und ein solcher Zustand ist immer ein schuldloser, weil sich der Hunger als ein natürlicher Trieb geltend macht, und nicht unter der Herrschaft der Vernunft steht. Ist's nun in concreto bis zur Evidenz erwiesen, dass die in Frage stehende Person zu der Zeit, als sie die verbotene That, die sie mit wüthendem Hunger entschuldigt, beging, sich in einem gebundenen Zustande, blos durch wüthenden Hunger in Folge langen Fastens erzeugt, befand, so ist auch ihre Schuldlosigkeit an der von ihr verübten gesetzwidrigen That erwiesen *). Hier kann der Criminalist keineswegs anrechnen, folglich auch nicht strafen.

*) Vergl. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 180.

Solche Fälle sind meist intricat, und nicht leicht dem Richter aufzuhellen*). Es sei daher bei der Ermittelung der ärztliche Inquirent auf seiner Hut, dass er den concreten Fall nicht verkenne; er stelle sich hier um so mehr vor Täuschung und Irrthum sicher, als wir in unsern Annalen der Beispiele nicht wenige finden, wo Menschen wüthenden Hunger vor Gericht fälschlich vorgeschützt haben, um ihre schwarzen Verbrechen zu bemänteln und frei von Strafe auszugehen.

Man hat Beispiele, dass Menschen aus Hunger getödtet und gegessen sind, namentlich bei Belagerungen und bei Seefahrenden, die Schiffbruch erlitten hatten.

Josephus erzählt, dass bei der Belagerung von Jerusalem durch Titus eine vornehme Dame, durch Noth gereizt, ihren Säugling selbst getödtet, die Hälfte des Körpers sich zur Speise zubereitet, die andere Hälfte aufgehoben und den eindringenden Räubern hingereicht habe, welche aber, ihres Heisshungers ungeachtet, vor Entsetzen die Flucht ergriffen. De bello Judaico. LVII. C. 8.

Als der arabische Arzt Abdallatif sich in Aegypten aufhielt, war er zur Zeit der schrecklichen Hungersnoth daselbst im Jahre 597 der Hegira (1200) Zeuge, dass man zum Stadtrichter ein gebratenes Kind brachte, und mit diesem zugleich die beiden Eltern desselben, als Thäter. Relation de l'Egypte, trad. par Silv. de Sacy. Paris 1810. p. 361. Denkwürdigkeiten Aegyptens. Halle 1790. Abschn. 2. 3. S. 304.

Der Präsident de Thou theilt mit, dass bei der Belagerung von Saucerre, in den französischen Religionskriegen im Jahre 1573, Eltern ihr dreijähriges, aus Hunger gestorbenes Mädchen, welches schon begraben war, wieder ausgraben liessen, und sich davon ernährten. Thuani histor. sui temporis. Lib. LV.

Bei der Blokade von Paris durch Heinrich IV., im Jahre 1590, liess eine reiche Dame ihre beiden aus Hunger gestorbenen Kinder, die sie heimlich wieder aus den Särgen genommen hatte, einsalzen, um davon noch einige Tage ihr Leben zu verlängern. Memoires de la Ligue. Tom. IV. p. 311.

---

*) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 63. Erläuterung 12.

Auch trieb der wüthende Hunger die Menschen bei dem Rückzuge **Napoleons** aus Russland zu ähnlichen Schauder erregenden Handlungen.

§. 202.

Derselbe Grundsatz muss in foro in allen den Fällen volle Gültigkeit haben, wo die begangene gesetzwidrige That aus einem wüthenden Hunger erwachsen ist, und dieser offenbar mit einem somatischen Krankheitszustande in Causalverbindung steht, und den Thäter zur Zeit der That der Vernunft und sittlichen Freiheit beraubt hat; denn auch hier kann der Mensch immer nur als ein Leidender angesehen werden, dem es unmöglich ist, seinem Uebel durch moralische Kraft entgegen zu handeln, und sich von Eingriffen in das Eigenthum Anderer zurückzuhalten.

Achtes Kapitel.

Ueber die Gelüste der Schwangern und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Gelüste der Schwangern.

§. 203.

Die Gelüste der Schwangern werden durch die Schwangerschaft selbst, und während derselben nur unter gewissen zufälligen Umständen verursacht. Sie sind körperlich oder psychisch; die erstern gehen unmittelbar aus Zuständen des Körpers hervor, und die letztern sind in Zuständen der Seele begründet.

§. 204.

Die körperlichen Gelüste der Schwangern können wir nur als rein natürlich ansehen. Sie sind Regungen eines wohlthätigen Naturtriebes, und gehen stets auf Dinge, die einem Bedürfniss des Körpers, welches sich in dem ausserordentlichen

Zustande der Schwangerschaft in einem unangenehmen körperlichen Gefühle laut ausspricht, abhelfen sollen *), z. B. auf Obst, Früchte, Backwerk und mancherlei andere Esswaren, welche die Naschhaftigkeit sehr reizen, oder auch auf Kaffee, Wein und dergleichen; ja manche Schwangere sind mit grosser Gier auf allerlei ekelhafte Dinge versessen **). Ist einer Schwangern nur allein an dem Genuss der Sache, auf welche ihr Gelüste geht, gelegen, und nicht an dem Besitz derselben, so müssen wir ihr Gelüste stets als körperlich betrachten.

Baudeloque erzählt von einer schwangern Frau, welche nichts mit grösserm Vergnügen ass, als das, was sie beim Einkauf ihrer Lebensmittel auf dem Markte stehlen konnte; auch hatte sie eine so grosse Feinheit in der Diebeskunst, dass sie selbst die wachsamsten Augen betrog.

Die Mutter eines durch seinen Witz sehr bekannt gewordenen Mannes, die Gattin eines Generalpächters, konnte, als sie schwanger war, nicht der Begierde widerstehen, bei einem Garkoch Geflügel zu stehlen, welches eben vom Bratspies abgenommen war. Diese übrigens reiche Frau hatte bei Ausübung dieser That kein anderes Motiv, als die schleunige Befriedigung eines lebhaften Appetits, welchen der Geruch des Geflügels plötzlich in ihr erregt hatte, und welcher ihr augenblicklich das Vermögen raubte, über das Unschickliche ihres Betragens nachzudenken. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 179.

§. 205.

Die psychischen Gelüste der Schwangern dagegen sind, wenngleich auch sie einen hohen Grad der Stärke erreichen können, alle widernatürlich, und, gleich dem angeblichen Trieb zum Stehlen, als moralische Auswüchse der menschlichen Natur anzusehen ***); sie alle vermag die Vernunft bei dem gesunden

*) Vergl. J. C. Hoffbauer, Ueber die Gelüste, besonders der Schwangern, und ihren Einfluss auf die rechtliche Zurechnung. Ein Beitrag zur Criminalpsychologie. Halle 1817. S. 11.

**) Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 286. Anmerkung. Auch Metzger's System u. s. w. §. 415. Note a. Hier finden wir viele Fälle solcher Art zusammengetragen.

***) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 63. Erläuterung 12.

Menschen zu unterdrücken, wenn der Mensch nur ernstlich will. Die psychischen Gelüste der Schwangern gehen auf ganz andere Dinge als die körperlichen, auf Dinge nämlich, denen nur die Phantasie einen Werth geben kann**), z. B. auf allerlei Stoffe, Putzsachen und dergleichen, oder auch auf Dinge, die von grossem innern Werthe sind, auf goldene Ringe, Uhren u. s. w. Legt die Schwangere nur allein Werth auf den Besitz des Objekts, wonach ihr gelüstet, so müssen wir ihr Gelüste stets als psychisch betrachten.

Eine Holländerin empfand jedesmal, wenn sie schwanger ging, eine grosse Begierde zu stehlen. Sie hatte mehrmals von einem Kaufmann einige Stoffe holen lassen, dieser aber jedesmal an jedem der zurückgeschickten Stücke einige Ellen vermisst. Der Kaufmann ging zu ihr, und brachte sie durch hartes Zureden zu dem Geständniss, dass sie jedesmal, wenn sie schwanger gehe, dem Laster des Diebstahls ergeben sei, und erhielt einen reichlichen Ersatz seines Schadens. Unzer, Der Arzt. Stück 105.

II.

Rechtliche Wirkungen der Gelüste der Schwangern.

1. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 206.

Nicht selten kommt eine aus einem Gelüste einer Schwangern hervorgegangene widerrechtliche Handlung rechtlich zur Sprache **). Ergiebt sich in concreto aus dem ärztlichen Gut-

*) Man will erfahren haben, dass sich Beispiele von phantastischen Gelüsten der Schwangern seltener bei den ärmern als bei den reichern Ständen, und am seltensten bei verführten Mädchen finden. Ist dies keine Täuschung, so hat es vermuthlich darin seinen Grund, dass der Aermere dringendere Sorgen hat, als der Lüsternheit viel Raum zu lassen, und dass das arme gefallene Mädchen die Nachsicht Anderer zu sehr suchen muss, als dass es ihm einfallen könnte, sie durch phantastische Begierden zu verscherzen.

**) Fälle, wo Diebstahl vorgekommen, um ein solches Gelüste

achten, dass das Gelüste **körperlich** war, und dasselbe die Angeklagte zu der Zeit, als sie die verbotene That verübte, der Vernunft und sittlichen Freiheit beraubt hatte, so kann das Gelüste nur als Naturzwang gelten, und darf die aus ihm erwachsene gesetzwidrige Handlung rechtlich nicht zugerechnet werden, weshalb hier denn auch Strafe nicht zulässig ist. Geht aber aus der ärztlichen Begutachtung evident hervor, dass hier das körperliche Gelüste nicht den Grad der Stärke erreicht hatte, dass die Thäterin dadurch der Herrschaft über ihre Handlungen beraubt war, so kann in foro eine Entschuldigung aus der Schwangerschaft durchaus kein Gehör finden. Wollte hier die Gesetzgebung eine zu grosse Nachsicht üben, so würde die Sicherheit des Eigenthums sehr gefährdet sein; jede diebische Schwangere würde sich alsdann auf ein bei ihr vorhandenes Gelüste berufen, wodurch sie nicht nur gegen Strafe vor dem Gesetze, sondern auch gegen Schimpf und Schande in der öffentlichen Meinung Schutz finden würde; und ob im vorliegenden Falle ein Gelüste wirklich vorhanden wäre, wer könnte das wissen? —

Es ist in concreto dem ärztlichen Inquirenten oft nicht leicht, zu bestimmen, ob das körperliche Gelüste zu der Zeit, als die verbotene That begangen wurde, zu der Unbezwinglichkeit angewachsen war, dass es die rechtliche Zurechnung und Strafbarkeit der That aufhebt. Hat die fragliche Schwangere vor der von ihr verübten widerrechtlichen That notorisch bedeutende Veränderungen ihres Befindens, körperliche und psychische, empfunden; hat sie zu eben der Zeit grossen Widerwillen gegen besondere Dinge, oder hervorstechende Neigung zu solchen Dingen gefühlt; ist ihre verbotene Handlung in den ersten Monaten ihrer Schwangerschaft verübt; sind bei ihr mehrere starke Gelüste in kurzer Zeit auf einander gefolgt; — alle diese Umstände deuten nicht wenig darauf hin, dass bei der Angeklagten die von ihr begangene gesetzwidrige That von der Schwangerschaft abhängig, und sie nicht im Stande

---

zu befriedigen, finden wir bei **Henke**, Abhandlungen. B. III. S. 237. Auch bei von **Gönner** und **Schmidtlein**, Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern. B. II. S. 324.

gewesen, das geschehene Unrecht durch moralische Kraft zu verhüten.

Vergl. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 145.

§. 207.

Anders ist es mit den psychischen Gelüsten der Schwangern; sie können, wie oben bemerkt, nur als moralische Uebel betrachtet werden, die der Mensch beherrschen kann und soll. Diesemnach sind alle gesetzwidrige Handlungen, die aus dieser Quelle geflossen, nichts Anderes als Folgen des Mangels an Selbstbeherrschung, und eben darum müssen sie auch unter allen Umständen rechtlich zugerechnet, und muss die Inquisitin, wenn anders keine Milderungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen, mit der vollen gesetzlichen Strafe belegt werden. Wollte auch hier die Criminalrechtspflege nicht anrechnen und bestrafen, gewiss die Sucht zu stehlen würde, besonders bei dem diebisch gesinnten Pöbel, immer mehr Ueberhand nehmen; allerlei Stoffe, Uhren, goldene Ringe und andere Objekte von Werth würden schwangere Frauen und Mädchen immer gewaltiger reizen. Man darf sich den psychischen Gelüsten der Schwangern dreist widersetzen, ohne Gefahr zu laufen, der Mutter oder der Frucht dadurch zu schaden.

Eine Kammerjungfer hatte, während sie etwa fünf Monate lang schwanger ging, drei Hemden, und etwa vierzehn Tage später einen Brillantring von beträchtlichem Werthe gestohlen. Da man dem Mädchen nun diesen doppelten Diebstahl vorhielt, gestand sie Alles mit vielem Weinen, betheuerte aber, dass sie nicht dafür könnte. Sie hätte nie in ihrem Leben Etwas genommen, aber seit sie schwanger gegangen, wäre sie gleichsam dazu getrieben gewesen; sie habe lange nicht gewollt, aber endlich habe sie es doch gethan; daher sie nicht anders glauben könne, als dass ihre Schwangerschaft sie dazu gebracht haben müsse. Der Arzt erklärte, dass die beiden Diebstähle hier keineswegs von einem, mit der Schwangerschaft in unmittelbaren Causalverbindung stehenden, sich durch den Trieb zum Stehlen äussernden, Gelüste abgeleitet werden könnten. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 26.

Vergl. bei Alberti das Gutachten der medizinischen Facultät zu Halle über einen Diebstahl, welcher während der Schwangerschaft verübt war. Syst. jurisprud. medic. Tom. V. p. 356.

2. In polizeilicher Beziehung.

§. 208.

Ist eine Schwangere zu einer gesetzlich verbotenen That durch ein Gelüste hingerissen, und die Sache in foro zur Sprache gekommen, so muss sie, wenn sie für diese That auch nicht zu bestrafen ist, in der gegenwärtigen, und wenigstens auch in der etwanigen nächsten Schwangerschaft unter öffentliche Aufsicht gestellt werden, so gut wie ein Anderer, der den Rechten seiner Mitmenschen gefährlich sein würde, wenn er sich selbst überlassen wäre, weil er für seine Handlungen einzustehen unfähig ist. Dem Fötus kann ein solches Verfahren eben nicht schädlich sein, wenn die Schwangere nur gut gehalten wird, und täglich ihrem Zustande angemessene körperliche Bewegung hat; und sollte eine solche Massregel dem Fötus auch wirklich schaden können, so würde der Richter hier solches als ein unvermeidliches Uebel ansehen müssen, da die Frucht im Mutterleibe keineswegs mehr Rechte haben kann, als die schon als Bürger lebenden Menschen. Verräth aber eine solche Weibsperson, die in der gegenwärtigen Schwangerschaft unter polizeilicher Aufsicht steht, in der etwanigen nächsten Schwangerschaft unter ähnlicher Anfsicht keine Spur solcher Gelüste mehr, so kann man sie fernerhin aller Aufsicht entlassen.

Vergl. J. C. Hoffbauer, Ueber die Gelüste u. s. w. S. 30 u. f.

Neuntes Kapitel.

Ueber den Geschlechtstrieb und seine rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition des Geschlechtstriebes.

§. 209.

Der Geschlechtstrieb, dessen vernunftgemässe Zügelung mit der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung in so innigem Zusammenhange steht, ist ein eigentlich thierischer Trieb, erscheint natürlich und widernatürlich, und kann in letzterm Falle in dem Maasse gesteigert werden, dass er nicht nur alle Sittlichkeit überwältigt, sondern auch die Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung aufhebt. Hieher gehören bei Männern die Satyriasis und bei Weibern die Nymphomanie *), welche beide Zustände durch übermässig erhöhten, unersättlichen Geschlechtstrieb mit widernatürlicher Befriedigung verbunden, sich offenbaren, und die man in den verschiedensten Epochen des Lebens, ja manchmal sogar im Greisenalter **) ausbrechen

*) Vergl. Henke's Lehrbuch. §. 286. Metzger's System u. s. w. §. 416. Note a. und b. Auch Heinroth's System u. s. w. §. 63. Erläuterung 12.

Einen Fall von Nymphomanie finden wir bei Pyl, Aufs. und Beobacht. B. IV. Abschn. III. Eilftes Gutachten; und einen andern bei Biermann, Auswahl ärztl. Gutachten. Fall XI.

Einige Schriftsteller bedienen sich des Ausdrucks Aidoimanie, und wollen damit die Satyriasis und die Nymphomanie zugleich bezeichnen.

**) Eine siebenzigjährige Dame war mit der abschreckendsten Nymphomanie behaftet. Verständig und züchtig bis zu dem Alter von 65 Jahren verfiel sie plötzlich in eine entsetzliche Schamlosigkeit. Das Anerbieten ihres Vermögens, sagt Belmer, war eine der am wenigsten lächerlichen Lockungen, welche sie anwandte. Die obscönsten Manipulationen dienten ihr gewöhnlich zur Besänftigung ihrer wilden Begierden.

sieht. Doch finden wir die Nymphonamie weit häufiger als die Satyriasis wirklich, vielleicht weil das Weib mit einer grössern Sensibilität begabt ist als der Mann.

Wir dürfen die Satyriasis und die Nymphomanie nicht mit der Erotomanie verwechseln. Diese letztere nämlich ist Verkehrtheit des Vorstellungsvermögens und bezielt eine platonische Liebe. Der Kranke bewundert den Gegenstand seiner Liebe als eine Gottheit, betet die Vollkommenheiten desselben als übersinnliche Dinge an, ist glücklich in seiner Gegenwart, aber bis zur Verzweiflung unglücklich, wenn er abwesend ist.

In der Erotomanie hat, um mit Esquirol zu reden, die Liebe ihren Sitz im Kopfe; die an Nymphomanie und Satyriasis Leidenden sind die Beute einer psychischen Störung. Der Erotomane ist der Spielball seiner Einbildungskraft. Die Erotomanie verhält sich zur Nymphomanie und Satyriasis, wie die lebhaften, aber keuschen und ehrbaren Gefühle des Herzens sich zur ausschweifenden Wollust verhalten; da die schmutzigsten Liebesanträge, die schamlosesten und ekelerregendsten Handlungen die Nymphomanie und Satyriasis zu erkennen geben.

Bisweilen übrigens ist die Erotomanie mit dem ersten Grade der Satyriasis oder Nymphomanie complicirt, wovon Marc mehrere Beispiele anführt. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 147 u. f.

Unter andern Lehrern der Legalmedizin nimmt auch Wildberg die Nymphomanie mit der Erotomanie irrthümlich für identisch. Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 134.

§. 210.

Die Veranlassungen des erhöhten widernatürlichen Geschlechtstriebes können sowohl körperlich als geistig sein. Vorzüglich gehören hieher erhitzte und auf Wollust gerichtete Phantasie ohne Befriedigung des Geschlechtstriebes, eine müssige, sorgen- und mühenfreie, weichliche Lebensweise, Schwelgerei, Missbrauch von Reizmitteln, namentlich von Canthariden, eine eigenthümliche widernatürliche Beschaffenheit der Nerven, Gewöhnung an zu häufigen Genuss der pandemischen Liebe, Manipulationen an den Sexualorganen, Wurmreiz,

vorzüglich von Ascariden, die verschiedenen Hautausschläge, namentlich die Flechten, Blutcongestionen nach den Unterleibseingeweiden, bei Mädchen und Weibern gestörte Catamenien, bei erstern vorzüglich in der Epoche der Pubertätsentwickelung, womit das Leben in allen seinen geistigen und körperlichen Regungen einen so mächtigen Aufschwung nimmt, dass alle bekannte Verhältnisse eine durchaus neue Bedeutung gewinnen, ferner Hysterie und endlich Verhärtungen im Unterleibe, besonders der Gebärmutter und Eierstöcke *), wodurch die Geschlechtsnerven besonders gereizt werden.

Auch das Klima kommt bei dieser Begierde, welche beide Geschlechter zur Vereinigung so mächtig antreibt, in Betracht, und es ist wohl allgemein bekannt, dass heisse Länder die Wollust bei beiden Geschlechtern befördern. So waren, wie uns Herodot und Strabo berichten, die ägyptischen Weiber dergestalt der Wollust ergeben, dass sie bestialische Handlungen begingen.

Ich habe, sagt Buisson, in der Salpetriére eine Nymphomane gesehen, welche über dreissig Jahre alt sein konnte. Sie führte früher einen geregelten Lebenswandel, hatte aber nun das Ansehn einer schamlosen Vettel, welche im Laster ergraut, und durch Wollust unfähig geworden war, über irgend Etwas zu erröthen. Wenn ein Mann sich ihr näherte, machte sie keine Bewegung; sie wurde nicht aufgeregt, ihr Blick blieb ruhig, aber ihr Auge war stier und frech. Sie sprach mit lauter, fester Stimme, führte mehr oder minder zusammenhängende Gespräche, welche aber sämmtlich darauf abzweckten, eine Leidenschaft zu befriedigen. Die Auswahl unter den Männern war ihr gleichgültig; sie wendete sich an den ersten, besten, lud ihn ein, sich zu ihr zu legen, und forderte jedesmal nur einen einzigen auf. Uebrigens drang sie nicht lange in Einen, und begnügte sich, ihre Aufforderung an Alle der Reihe nach zu richten. Bi-

*) Hufeland hat eine alte, übrigens sehr achtbare Frau noch in ihrem siebenzigsten Jahre an der Nymphomanie leiden gesehen, deren einzige Ursache, wie sich aus der Obduction ergab, eine scirrhöse Verhärtung neben dem Ovarium war. Enchirid. medic. p. 281.

blioth. méd. Tom. XL. p. 289. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 145.

Von Grado erzählt von einer Frau, die nur alsdann an Nymphomanie litt, wenn sie nicht schwanger war.

II.

Rechtliche Wirkungen des Geschlechtstriebes.

1. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 211.

Es reisst laut der Erfahrung der Geschlechtstrieb den Menschen bisweilen zu Handlungen fort, deren Folgen in das Gebiet der Criminalrechtspflege fallen. Was den natürlichen Geschlechtstrieb betrifft, so entschuldigt er, wenn aus ihm gesetzwidrige Handlungen, z. B. eine dem Schamgefühl eines Andern zugefügte schimpfliche Beleidigung, oder eine Nothzüchtigung und noch schwärzere Thaten, geflossen, vor dem Forum des Rechts den Inculpaten nicht, sondern lässt ihm vielmehr, wenn anders keine Milderungs- oder Entschuldigungsgründe sind, das ganze Gewicht der Schuld und gesetzmässigen Strafe zuerkennen; der Geschlechtstrieb ist zwar allerdings ein eigentlich thierischer Trieb, aber er gehört dem kräftigen, seiner selbst mächtigen Menschen an, der ganz Herr dieses Triebes sein soll und kann, wenn er nur will.

Auch wenn der Geschlechtstrieb zu einer hohen Gluth entflammt ist, und derselbe, hier sei es ausdrüklich gesagt, in einer somatischen Krankheit seinen Grund nicht hat, so entzieht er, wenn aus ihm ein Vergehen oder ein Verbrechen erwachsen, den Menschen der Verantwortlichkeit nicht; im Gegentheil muss auch hier die verbotene That zum Vollen imputirt werden, und auf sie die volle gesetzliche Strafe folgen, weil auch hier dieser Trieb unter der Herrschaft der Vernunft stehen soll und kann.

Es trug sich, wie Heinroth erzählt, ein solcher Fall in der Nähe von Leipzig zu, wo ein moralisch ganz verwilderter Mensch ein Kind weiblichen Geschlechts in ein nahes Gehölz lockte, dasselbe in der heftigsten Leidenschaft noth-

züchtigte, und ihm nach der That mit einem Messer den Leib aufriss. Dieses Scheusal wurde, wie recht und billig, durch das Schwerdt des Nachrichters aus der menschlichen Gesellschaft entfernt. System u. s. w. §. 63. Erläuterung 12. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 98.

§. 212.

Ist aber in concreto durch das ärztliche Gutachten evident dargethan, dass der gesteigerte und widernatürliche Geschlechtstrieb zur Zeit der That in einer körperlichen Krankheit begründet war, und dieser Trieb gänzlich die Herrschaft über die Vernunft und Freiheit des fraglichen Individuums an sich gerissen hatte, so kann und darf der Criminalist die aus diesem Uebel erfolgte gesetzwidrige Handlung dem Thäter nicht zurechnen, weil in allen solchen Fällen der Naturzwang gebietet, und der Mensch als an diesem seinen Leiden schuldlos dasteht *). Wir können einen solchen Zustand immer mit Fug und Recht als einen Krankheitszustand des Körpers und der Seele zugleich betrachten.

Uebrigens ist es dem ärztlichen Inquirenten oft wahrlich nicht leicht, zur richtigen Erkenntniss eines concreten Falls solcher Art zu gelangen, und dem Richter denselben offen und gründlich darzulegen. Weil beide Zustände, die Satyriasis und die Nymphomanie, nicht selten Epochen der Remission und selbst der Intermission zulassen, so muss der prüfende Arzt den Exploranden durchaus mehrmals, und zuweilen längere Zeit hindurch beobachten, um sich über die sittliche Freiheit oder

---

*) Eine achtzehnjährige Dienstmagd hatte zwei sehr junge Leute zum Beischlaf verleitet und wurde deshalb vor Gericht gestellt. Aus der ärztlichen Untersuchung ergab sich, dass hier offenbar eine erhöhte krankhafte Reizung der Geschlechtstheile (Mutterwuth, Nymphomanie, Uteromanie) vorhanden war, durch welche nothwendig der Geschlechtstrieb auf das Lebhafteste hatte erweckt werden müssen. Das Mädchen war unwillkürlich zu der begangenen Handlung fortgerissen, also dabei der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung beraubt gewesen. Das Gericht entliess sie daher mit vollem Recht als frei von Schuld und Strafe. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 22.

Unfreiheit, und über den Grad der Zurechnungsfähigkeit desselben zu vergewissern.

Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 98.

§. 213.

Haben Canthariden, wie es bisweilen sich ereignet, durch ihre lebhafte Reizung auf die Sexualorgane einen wüthenden Geschlechtstrieb erzeugt, und ist aus diesem eine verbotene Handlung entstanden, so muss die Zurechnungsfähigkeit nach den individuellen Umständen des concreten Falls abgeschätzt werden. Ist das Individuum ganz ohne seine Schuld in diesen Krankheitszustand verfallen, dann kann ihm die That rechtlich nicht imputirt werden; ist aber dieser Zustand geflissentlich und etwa in der Absicht hervorgerufen worden, die Tugend und Unschuld anzutasten, und überhaupt lüsternen Begierden zu fröhnen, dann kann die Zurechnungsfähigkeit nicht vernichtet, ja nicht einmal eingeschränkt werden.

2. In polizeilicher Beziehung.

§. 214.

Wird das mit dem widernatürlich erhöhten Geschlechtstriebe behaftete Individuum fernerhin zu gesetzlich verbotenen Handlungen nicht fortgerissen, so kann man es im Schoosse seiner Familie dulden; im Gegentheil aber muss dasselbe in eine öffentliche Krankenanstalt, oder in ein Irrenhaus gebracht, und hier unter gute Aufsicht gestellt werden.

Zehntes Kapitel.

Ueber die Brandstiftungslust und ihre rechtlichen Wirkungen.

I.

Exposition der Brandstiftungslust.

§. 215.

Wie die Erfahrung lehrt, wird bisweilen in der Seele erwachsener Menschen ein sonderbarer widernatürlicher Trieb

rege, Feuer anzulegen, Brand zu stiften, ohne dass es möglich wäre, bei ihnen durch positive Zeichen eine Verstandesgestörtheit zu entdecken; und dieser Trieb erfasst das Individuum nicht selten mit einer solchen Stärke, dass es ihm zu widerstehen nicht vermag. Manche dieser Unglücklichen fühlen sich ermattet, klagen über Schwere und Trägheit in den Gliedern, sind traurig, schweigsam, oft scheinbar abwesend, starren auf einen Fleck hin, oder blicken unverwandt ganze Stunden lang in's Feuer; andere sind sehr reizbar, lachen und weinen oft bei der geringsten Veranlassung, verrathen Zanksucht, Neigung zum Zorn, schlafen meist unruhig, werden von schweren Träumen geängstigt, und leiden wohl an Zittern, Convulsionen und Krämpfen aller Art, bis zur Fallsucht und Starrsucht; wieder andere quält eine innere Angst, und erfasst mit unwiderstehlicher Gewalt der unselige Gedanke, eine Feuersbrunst werde sie von ihrer Herzensangst befreien. Sie beschliessen und verüben alsdann die unheilvolle That des Feueranlegens, um sich durch den Anblick der Flammen von ihrem Uebel zu befreien, welches in ihren Augen grösser ist als das Schlimmste, was aus ihrer Handlung für sie erfolgen kann *).

Gewöhnlich liegt bei beiden Geschlechtern ein abnormer Körperzustand, bald eine alienirte Thätigkeit im Blutgefässsystem, bald ein gestörtes Nervenleben, am meisten aber eine regelwidrige Pubertätsentwickelung, sowohl eine voreilende als auch verzögerte Pubertät **), wohin bei jungen Mädchen vorzüglich die Verzögerung der Menstruation gehört, diesem unfreiwilligen Irrtriebe zum Grunde.

*) Es ist wahr, sagt **Marc**, dass manche Brandstifter, nachdem sie die That vollbracht, und das Auflodern der Flamme gesehen hatten, von einer innern Angst befreit zu sein schienen, welche bis dahin sie gequält hatte; zuweilen mussten sie, um diese Wirkung zu erlangen, die That wiederholen. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 269.

) Vergl. über die Entwickelungskrankheiten überhaupt: **Malfatti's Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien 1819. 8. **Henke**, Ueber die Entwickelungen und Entwickelungskrankheiten des menschlichen Organismus. Nürnberg 1814. 8.

Vergl. Henke's Abhandlungen. B. III. §. 226. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneik. XIV. Ergz. Heft. S. 189 u. f. Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneik. B. X. S. 381. Albrecht Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle 1820. S. 53 u. f. Andreä, Zwei Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände. S. 46.

Martin Lehnhard wurde Brandstifter, er war schon seit vielen Jahren epileptisch, und vermuthlich standen bei ihm Brandstiftungslust und Epilepsie in inniger Catenation. Vergl. Pyl, Aufs. und Beobacht. B. VIII. Abschn. III. Zweites Gutachten.

§. 216.

Es giebt, wie viele Beobachtungen und Untersuchungen gelehrt haben, eine andere Art von Brandstiftungslust, und diese kommt nur bei Erwachsenen vor, die an Verstandesschwäche leiden. Solche Unglückliche werden gemeiniglich von irgend einer starken Empfindung beherrscht, oder glauben, sich in irgend einer Verlegenheit zu befinden, und wollen sich dann dadurch aus dieser sie quälenden Situation reissen, dass sie durch das Schauspiel der Flammen sich einen starken Eindruck auf ihre Sinne verschaffen. Sie stellen ihr Vorhaben in's Werk, ohne die schrecklichen Folgen davon zu berechnen, und empfinden nach vollbrachter That insgemein keine Reue über dieselbe. Bisweilen wird auch diese sonderbare Feuerlust in der Seele Verstandesschwacher rege, ohne dass man irgend ein Motiv dazu entdecken kann.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 63. Erläuterung 13.

Marie Frank, eine Bauerstochter von 38 Jahren, mit sehr beschränkten intelligenten Kräften, sah einst, nach Gall's Bericht, das furchtbare Schauspiel einer Feuersbrunst an, und bekam dadurch die verkehrte Lust, selbst Feuer anzulegen. Sie zündete nun in einem Zeitraum von fünf Jahren zwölf Häuser an; und ungeachtet der Furcht, des Schreckens und der Gewissensbisse, welche sie, nach ihrem eigenen Geständnisse, jedesmal nach vollbrachter That fühlte, beging sie solche doch immer wieder. Nationalzeitung der Deutschen. 1802. No. 46.

In dem Gefängnisse zu Freiburg im Breisgau, erzählt

Georget, befand sich ein stumpfsinniger Mensch, der nach und nach an neun Häuser Feuer gelegt hatte. Er half immer beim Löschen des Feuers, und rettete einmal ein Kind, welches beinahe in den Flammen umgekommen wäre. Jedesmal, wenn der Brand vorüber war, dachte er nicht mehr an denselben; ein Beweis, dass er an Verstandes- und Gedächtnissschwäche litt, und wie nach einem thierischen Instinkt handelte. Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 165.

§. 217.

Es giebt noch eine dritte Art der Brandstiftungslust, und diese wird nur bei eigentlichen Kindern real. Sie hat bei kindischer Einfältigkeit ohne alle Ueberlegung, in kindischer Schaulust ihren Grund, in dem Ergötzen an auffallenden sinnlichen Erscheinungen und der Versuchung, durch eigenen geringen Kraftaufwand grosse Wirkungen hervorzubringen. Es ist dies dieselbe Lust, mit welcher Kinder gern zerstören, durch leichten Anstoss grosse Massen von einer Höhe, von einem Abhange herabstürzen lassen. Doch sind bisweilen bei Kindern auch verbrecherische Motive, Neid, Hass, Rachedurst u. s. w., mit dieser Schaulust verbunden, und steigern die schon bestehende Neigung zum Feueranlegen, und treiben dadurch noch mehr zur Vollbringung der unseligen That an.

Ein eilfjähriges Mädchen, die kleine Hartmann, ward Brandstifterin, und gab als Motiv das Verlangen an, ein grosses Feuer zu sehen. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 252.

Jane Walls, ein sehr hübsches Kind, verursachte eine Feuersbrunst, und gestand freiwillig, dass sie das Feuer im Hause angelegt habe, um sich zu ergötzen und zu sehen, was daraus werden würde. „Ich glaubte, nichts Böses zu thun", sagte sie vor dem Richter, „ich wollte versuchen, indem ich ein brennendes Licht den Bettvorhängen nahe brachte, ob man sie in Brand stecken könne; ich war neugierig, die Wirkung der Flamme zu sehen; ich glaubte, es müsse schöner aussehen, als brennende Steinkohlen und Reissbündel im Kamin." Gazette des Tribuneaux, 25. Oct. 1833.

II.

Rechtliche Wirkungen der Brandstiftungslust.

1. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 218.

Stellt der Richter dem Arzt in Frage, ob bei dem Angeklagten zu der Zeit, als derselbe das Feuer angelegt, eine Brandstiftungslust obgewaltet habe oder nicht, so untersuche der Sachverständige, in Betreff der ersten Art dieses unfreiwilligen Irrtriebes, den vorliegenden Fall auf das Sorgsamste; er ziehe hier vor Allem das Lebensalter des fraglichen Subjekts, die Zeichen einer etwa vorhandenen Entwickelungskrise überhaupt, und die eines etwa stattfindenden Entwickelungsvorgangs in den Genitalien insbesondere in Betracht, und richte sein Augenmerk auf die Symptome einer bei dem Inculpaten etwa obschwebenden gestörten Thätigkeit des Blutgefässsystems und des Nervengebäudes. Ohne Grund jedoch darf der beurtheilende Arzt nie auf Brandstiftungslust argumentiren, vielmehr stets bedenken, dass auch verbrecherische Absichten, Bosheit, Rachedurst, Zorn, Verdruss u. s. w., und selbst das Heimweh nicht selten die Motive zu Brandstiftungen abgeben.

Menschen, die zu Brandstiftungen aus einer ungeregelten Pubertätsentwickelung sehr geneigt sind, stehen immer in dem Alter zwischen zwölf und zwanzig Jahren; doch kann bei jungen Mädchen in seltenen Fällen auch schon das eilfte, und selbst das zehnte Lebensjahr hier in Betracht kommen. Aber das Alter allein beweist hier nichts; und welcher Arzt würde wohl so leichtfertig sein, auf das blosse Zusammentreffen der Brandstiftung mit dem Alter, in welchem die Geschlechtsentwickelung eintreten kann, den Beweis zu gründen, dass der Angeschuldigte mit der Lust, Feuer anzulegen, behaftet sei?

Liegt augenfällig ein Missverhältniss zwischen dem Lebensalter und der ganzen physischen Entwickelung des jugendlichen Inculpaten vor, gleichviel ob diese Entwickelung als vorschnell oder als verzögert erscheint, oder klagt der Explorand über Mattigkeit, Schwere und Trägheit in den Gliedern, ist er oft

scheinbar abwesend, schläft er unruhig und plagen ihn schwere Träume, so können diese Umstände nur zu seinen Gunsten zeugen.

Grosse Anstrengungen der Natur, die Sexualorgane gehörig auszubilden und deren Funktionen in's Werk zu stellen, erschüttern das Wohlbefinden überhaupt, und können leicht störend in die Verrichtungen des Gehirns eingreifen, ohne dass es immer möglich ist, durch positive Zeichen einen solchen leidenden Zustand zu entdecken; vorzugsweise gilt dies von jungen Mädchen zur Zeit des bei ihnen beginnenden Menstrualflusses. Ist nun in concreto erwiesen, dass solche Anstrengungen der Natur bei dem Angeklagten kurz vor und während der von ihm verübten Brandstiftung wirklich waren, so können dieselben nur zu seinem Vortheil gelten.

Geben sich im vorliegenden Falle unverkennbar Anomalieen im Blutumlauf und in der Nerventhätigkeit kund, wohin hauptsächlich ein unregelmässiger Puls, Congestionen des Bluts nach dem Kopfe, nach den Lungen und dem Herzen, Schwindel, Beklemmung und Angst, öfteres Zittern, Zuckungen und Krämpfe aller Art gehören, so sind solche Erscheinungen hier nicht wenig bedeutsam, und machen die Realität der Brandstiftungslust bei dem fraglichen Individuum wahrscheinlich; denn solche Anomalieen beeinträchtigen gern, wenn bisweilen auch nur auf kurze Zeit, mehr oder minder das ganze intelligente Wesen, trüben nicht selten, ja verdunkeln die Vernunft und sittliche Freiheit, und können wohl den unfreiwilligen Irrtrieb zur Brandstiftung erzeugen. Wenn also Inculpat gegenwärtig auch gar keine positive Zeichen von Seelenstörung dem Sachverständigen zu erkennen giebt, und wenn er auch fähig war, vor und nach der von ihm begangenen Brandstiftung seinen gewöhnlichen Geschäften obzuliegen, und in den Verhören auf die an ihn gerichteten Fragen stets passend zu antworten, so liefern diese Umstände noch nicht den Beweis, dass er seine unselige That im vollen Besitze seines Verstandes, seiner Vernunft und moralischen Freiheit verübt, und folglich die gesetzliche Strafe verwirkt habe.

In allen den Fällen nun, wo der Angeklagte zur Zeit der That auf die eine oder die andere Weise, wie oben angegeben, körperlich leidend war, aber die Realität der Brandstiftungslust

bei ihm nicht grade zu erweisen ist, da muss unsers Erachtens das ärztlich-psychologische Gutachten zweifelhaft ausfallen; in allen denjenigen Fällen aber, wo der Angeklagte mit dem widernatürlichen Triebe, Feuer zu legen, offenbar behaftet ist, und dieser Trieb bei ihm zur Zeit der That unwiderstehlich war, da kann die Brandstiftung nur als eine unfreie Handlung betrachtet werden, und muss der Thäter in foro schlechterdings frei von Schuld und Strafe ausgehen.

Eine siebenzehnjährige Magd, die, erzählt Ernst Platner, bei einem Bauer diente, hatte zwei Mal Feuer angelegt. Die Inculpatin bezeugte, niemals Verdruss von Seiten ihrer Herrschaft erfahren, niemals mit derselben in Streit gelebt, sondern allein aus einem Antriebe gehandelt zu haben, welcher von einer innern Stimme ausging, durch welche sie fortwährend verfolgt wurde, und welche ihr befahl, Feuer anzulegen, und sich darauf zu entleiben. Nachdem sie das erste Mal Feuer angelegt hatte, habe sie dasselbe mit Ruhe und Vergnügen auflodern gesehen; das zweite Mal habe sie sich beeilt, Lärm zu machen, und unmittelbar darauf den Versuch gemacht, sich zu erhängen. Man konnte bei ihr keine Spur von Geisteszerstörung entdecken; nicht ebenso verhielt es sich jedoch mit ihrem physischen Zustande.

Seit dem Alter von vier Jahren war sie mit Krämpfen behaftet, welche später in Epilepsie übergingen, deren Anfälle jedesmal heftiger wurden, wenn sie mit der monatlichen Reinigung zusammentrafen. Mehrere Tage vor der Feuersbrunst hatte sie einen starken Anfall gehabt, dem eine ausserordentliche Angst vorherging. Uebrigens hatte sie das Feuer weder in einem Zustande von Aufregung, noch unter dem Einfluss irgend einer äussern Ursache angelegt; sie hatte selbst einige Tage gezaudert. In den Verhören und in dem Gefängniss hatte sie niemals die geringste Geistesstörung gezeigt.

Die zu Rathe gezogene Leipziger Facultät machte auf den Zusammenhang zwischen der Epilepsie und der Angst aufmerksam, welche bei jeder Menstrualepoche eintrat, und erklärte, dass die That der Brandstiftung als eine Störung des Verstandes und der Sinne, und als das Bestreben an-

gesehen werden müsse, durch welches die Kranke sich von ihrer Angst befreien wollte, dass diese Störung, wenngleich ausserordentlich, doch nicht beispiellos, sondern schon mehrmals beobachtet worden sei. Die Facultät fällte daher die Entscheidung:

Dass in Betracht des physischen Zustandes der Angeklagten man nicht mit Wahrscheinlichkeit, und noch weniger mit Gewissheit bestimmen könne, dass sie zur Zeit der Brandstiftung mit dem freien Gebrauche ihrer Verstandeskräfte gehandelt habe. Quaest. med. forensis et medicinae studium octo semestribus descriptum. Lipsiae 1824. Tom. II. p. 13.

§. 219.

Was die oben beschriebene zweite Art der Brandstiftungslust in criminalrechtlicher Hinsicht betrifft, so suche hier der von dem Gericht zu Rathe gezogene Arzt alle obwaltende Verhältnisse und Umstände des concreten Falles möglichst zu erforschen, und in seinem abzugebenden Gutachten zu beurtheilen. Der Richter möge alsdann bei dem in Frage stehenden Inculpaten den Grad der Zurechnungsfähigkeit ermessen. Leidet der Brandstifter in dem Grade an Verstandesschwäche, dass er das Recht und Unrecht einer Handlung abzuwägen, und die Folgen derselben zu überlegen nicht im Stande ist, so ist ihm seine unheilvolle That rechtlich nicht anzurechnen, und kann ihn der Criminalist dafür nicht strafen. Hier liegt eigentliche Seelenkrankheit vor.

J. G. Pfauter, der Erstgeborne eines Zwillingspaars, 15 Jahre alt, wurde am 29. August 1827 in Werben, einem Dorfe der Provinz Sachsen, wo er bei einem Hirten als Gänsejunge diente, nach seinem eigenen Geständniss, Brandstifter. Dieser Junge hatte zwar Lesen und Schreiben gelernt, zeigte sich jedoch langsam und schwerfällig in seiner Fassungs- und schwach in seiner Urtheilskraft, und musste, in Absicht seiner Verstandesfähigkeit, immer zu den Schwächern der Schulkinder gerechnet werden. Man fand ihn oft in sich gekehrt, aber niemals mit Neigung zum Bösen, und niemals gefühllos, vielmehr, nach den Zeugnissen seiner Lehrer und seines Beichtvaters, bei moralischen Vorträgen

öfters bis zu Thränen gerührt. Auch hatte er nie an bedeutenden somatischen Krankheiten gelitten.

In Hinsicht seiner Aufführung war bis zum Tage des Brandes nie etwas Nachtheiliges über Pfauter bekannt geworden; er hatte im Gegentheil sich stets tadellos und ordentlich betragen, mit Treue und Ordnung seine Geschäfte verrichtet, und war immer gefällig, zuvorkommend und dienstfertig gewesen.

Der betreffende Gerichtsarzt urtheilte, dass Pfauter in dem Augenblicke der That in einem gestörten Seelenzustande sich befunden habe, und dass derselbe überhaupt an kindischer Einfalt und Unreife des Verstandes leide.

Es wurde jedoch ein Revisionsgutachten von dem Medizinalcollegium der Provinz Sachsen eingeholt. Dieses technische Collegium verwarf das Gutachten des Gerichtsarztes, und gab sein Urtheil dahin ab:

Dass Pfauter möglicher, ja wahrscheinlicher Weise die Brandstiftung, deren er sich selbst zeihete, gar nicht verübt habe. Würde indess der objektive Beweis geführt, dass Pfauter wirklich die fragliche That begangen, so müsste das genannte Collegium nach den in den Acten enthaltenen Ermittelungen urtheilen, dass Inculpat bei Begehung der That sich in einem gestörten Seelenzustande nicht befunden habe; — dass er indess eine für sein Alter ungewöhnliche kindische Einfalt und Unreife des Verstandes zeige, und, in körperlicher wie in geistiger Rücksicht, um ein bis zwei Jahre hinter seinem Alter in der Entwickelung zurückgeblieben sei.

Pfauter wurde nun von dem Verdachte, die am 29. August 1827 zu Werben ausgebrochene Feuersbrunst vorsätzlich erregt zu haben, vorläufig freigesprochen. Vergl. Andreä, Zwei Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände. S. 31—66.

§. 220.

Hat endlich, betreffend die oben beschriebene dritte Art

der **Brandstiftungslust**, ein Kind das Feuer angelegt, so kann in foro von Imputation und Strafe keine Rede sein; denn es ist ja das eigentliche Kind noch gar nicht mündig; es ist in ihm die Fähigkeit, zu urtheilen und zu überlegen, noch sehr beschränkt, noch nicht zur Reife gelangt; es ermangelt dasselbe der freien, vernunftgemässen Selbstbestimmung noch gänzlich *). Und wenn auch das Kind seine Schaulust, sein spielsüchtiges Ergötzen an Flammen als Motiv seiner Brandstiftung angiebt, gewiss, Niemand darf es über sich nehmen, das schreckliche Wort **schuldig** über dasselbe auszusprechen. — Nur wirkliche Bosheit des Charakters dürfte hier ein strengeres Urtheil bedingen, und unter solchen Verhältnissen muss jedenfalls eine **correctionelle** Strafe in Anwendung kommen, wenn nicht der junge Verbrecher zum verruchten Frevler heranwachsen, und fernerhin Unheil und Verderben anstiften soll.

2. In polizeilicher Beziehung.

§. 221.

Ist in concreto die Realität der Brandstiftungslust durch den Sachverständigen erwiesen, und der Pyromane in foro von Schuld und Strafe losgesprochen, so darf er nicht in Freiheit gesetzt, vielmehr muss derselbe so lange, als bei ihm dieser krankhafte und unwiderstehliche Irrtrieb, diese verkehrte Lust dauert, von der Administration unter Aufsicht gestellt, in ein Irrenhaus versetzt werden.

*) Die französischen Strafgesetze sprechen jedem Angeklagten unter sechszehn Jahren das Vermögen der Ueberlegung ab, und können nach der Bestimmung dieser Strafgesetze solche Individuen höchstens zu correctionellen Strafen verurtheilt werden. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 275.

Eilftes Kapitel.

Ueber die Taubstummheit, ihre rechtlichen Wirkungen und die Ermittelung der Punkte, welche bei diesem Uebel vor Gericht in Betracht kommen.

I.

Exposition der Taubstummheit.

§. 222.

Wer taub geboren und in Folge dessen stumm ist, d. h. durch Worte sich zu äussern, oder seine Gedanken in der Rede kund zu geben nicht vermag, der muss für einen Taubstummen gelten. Aber auch alle diejenigen Menschen, die mehr oder minder reden gelernt, aber in ihrer frühern Jugend den Sinn des Gehörs verloren haben, also zu früh, als dass sie auf dem allgemeinen Wege zur Sprache hätten gelangen können, müssen wir zu den Taubstummen zählen.

Der Taubstumme Jean Massieu, ein Zögling des berühmten Abbé Sicard, und einst ein Wunkerkind der Taubstummenanstalt zu Paris, dessen bei den öffentlichen Prüfungen gegebene Antworten in verschiedenen Zeitschriften mitgetheilt worden, gab über Taubstumme folgende merkwürdige Definition: „Sie sind Menschen, denen der Gehörsinn fehlt, die nicht sprechen können, die mit den Augen hören, mit der Feder schreiben, mit den Fingern sprechen.“ Vergl. O. F. Kruse, Der Taubstumme im uncultivirten Zustande, nebst Blicken in das Leben merkwürdiger Taubstummen. Bremen 1832. S. 1.

§. 223.

Die nicht ausgebildeten Taubstummen, d. h. die weder Erziehung noch Unterricht genossen, beurkunden einen hohen Grad von Unwissenheit und Unkenntniss. Was sie wissen, das wissen sie nur aus sich selbst, da sie nicht die Laute der Na-

tur, nicht die Töne der Kunst hören, nicht die Kraft und die Zartheit der menschlichen Rede vernehmen, deren wir so sehr bedürfen, um unsern Verstand auszubilden *), unsere Gedanken zu ordnen, zur Deutlichkeit zu erheben und Andern mitzutheilen; sie sind alles geistigen Verkehrs mit Anderen beraubt, daher ihre Kenntnisse so höchst beschränkt und lückenvoll, daher das ganze Gewebe ihrer Ideen ein Chaos, voll von Dunkel und Verworrenheit. Nur mit grösster Schwierigkeit können sie sich zu denjenigen abstrakten Begriffen erheben, deren Gegenstand gar nicht zu versinnlichen ist, so zu den Begriffen von Pflichten und Rechten, von Verbindlichkeiten, von Möglichkeit, Nothwendigkeit u. s. w. **); daher sie auch von ihren Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen ihre Mitmenschen nur wenig wissen, und nur eine geringe Erkenntniss von ihren Rechten haben. Auch von den Gesetzen und Ordnungen des gesellschaftlichen Lebens und des geselligen Umgangs ist ihnen nichts bekannt, vielmehr in ihnen überhaupt das Menschliche verschlossen und unterdrückt. Und abgesehen von ihrem organischen Fehler, sind manche dieser nichtkultivirten Taubstummen durchaus stupide Köpfe, die, jeder geistigen Operation unfähig, blos ein animalisch-vegetatives Leben führen; ja oft ist ihre Unwissenheit so gross, dass sie bis zu einem völligen Mangel an Ideen geht, und eine wirkliche Imbecillität beurkundet ***).

§. 224.

Bei Rohheit, ungestümer Heftigkeit und Wildheit, verrathen

*) Allerdings wird der Taubstumme durch eine grössere Schärfe und Feinheit der übrigen Sinne für den Mangel des Gehörs einigermassen entschädigt; aber es wird dadurch das Hinderniss, dass aus demselben für die Ausbildung seines Verstandes entspringt, doch nur sehr unvollkommen gehoben. Ueberhaupt müssen wir die Sinne alle als die Wecker des Verstandes und des ganzen Seelenlebens, als die Vermittler der psychischen Entfaltung betrachten; und je mehr die Sinne das Wahrnehmen der Welterscheinung gestatten und begünstigen, desto mehr durchdringt die Schönheit dieser Erscheinung die Seele und bildet sie.

**) Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 165.

***) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 100.

die meisten **nichtausgebildeten** Taubstummen eine angeborene Schüchternheit, zeigen sich höchst leidenschaftlich, vorzüglich zu Ausbrüchen des Zorns und der Rachsucht geneigt, sind hinterlistig und falsch, eigensinnig, widerspenstig, starrsinnig, und geben grossen Hang zu heftigen Begierden zu erkennen, die, wenn sie einmal erregt sind, leicht zu einer gewissen Festigkeit gelangen; auch hängen sie oft dem Verleumden, Betrügen und Stehlen an, und leugnen gern, wenn gegründeter Verdacht auf sie fällt, hartnäckig ab *). Leicht eine feindselige Stimmung gegen Andere annehmend, weil sie solche häufig als Feinde und Störer ihrer Wohlfahrt ansehen, und zu Ausschweifungen jeder Art geneigt, gerathen diese nichtkultivirten Taubstummen nicht selten in Streitigkeiten und Schlägereien, wobei schon manche von ihnen die Gesundheit und selbst das Leben eingebüsst haben.

§. 225.

Die **ausgebildeten** Taubstummen sind durch zweckmässige Erziehung und Unterricht humanisirt, und fühlen sich hochbeglückt gegen ihre nichtausgebildeten, rohen und wilden Gefährten; sie freuen sich, dass das Menschliche in ihnen anerkannt, gewürdigt und geehrt wird. In den Stand gesetzt, durch verständliche Mienen, Geberden und die Schriftsprache, und häufig auch durch mühsam ihnen angebildete Rede ihre Vorstellungen, Gedanken, Gefühle und Wünsche ihren Mitmenschen zu erkennen zu geben, und die Aeusserungen Anderer zu vernehmen, bewegen sie sich in einem ziemlich weiten Ideenkreise. Lesen, Schreiben, Zeichnen u. s. w. sind häufig ihre Beschäftigungen, welche ihnen freilich immer nur zu einem geringen Ersatz desjenigen dienen können, was ihnen von der Natur versagt ist, wenn sie dabei nicht auch sprechen gelernt haben **). Schon viele Taubstumme haben sich durch genossene Erziehung und Unterricht, und auch durch eigene

*) **Kruse**, Der Taubstumme u. s. w. S. 78.

) Vergl. J. L. F. **Arnoldi, Prakt. Unterweisung, taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren. Giessen 1777. S. 48, 49. **Ziegenbein**, Historisch-pädagogische Blicke auf den Taubstummen-Unterricht und die Taubstummen-Institute. Braunschweig 1823.

Kraft und eisernen Fleiss geistig bedeutend aufgeschwungen, und manche sich mit vielem Glück in den Künften versucht, und selbst in den abstraktesten Wissenschaften gehaltvolle Werke geschrieben. Und hat nicht auch in unsern Tagen fast jede bedeutende Taubstummenanstalt die Wirksamkeit eines selbst taubstummen Lehrers aufzuweisen?

Die Erziehung macht, wie Itard mit Recht bemerkt, aus einem Taubstummen ein anderes Wesen, und wenn er an seinen frühern Zustand zu denken sich bemüht, so giebt ihm das nur verwirrte Erinnerungen und undeutliche Gedanken, so wie sie sich unserm Gedächtnisse darstellen, wenn wir uns an die Lebensperiode erinnern wollten, wo wir eben die Wiege verlassen haben *).

Der Taubstumme Saboureux de Fontenai, ein Stiefsohn des Herzogs de Chaulnes, wurde im Jahre 1751, wegen der hohen Bildung seines Geistes, und der Vortrefflichkeit seines Charakters, dem Könige von Frankreich vorgestellt.

Der Taubstumme Laurent Clerc hatte einen durchdringenden Verstand und vielseitige Kenntnisse. Er ward erster Lehrer am Taubstummeninstitut zu Hartford in den nordamerikanischen Freistaaten.

Pierre Desloges, ein taubstummer Buchbindergeselle, hat eine Abhandlung geschrieben, in welcher er die Zeichensprache des berühmten Abbé de l'Epée in Schutz nimmt, und ihr unbedingt den Vorzug vor der Lautsprache einräumt.

Der Taubstumme Adolph Siebert gewann im Jahre 1829 zu Berlin, als Maler, unter 27 Preisbewerbern den ersten Preis, und lebte noch im Jahre 1832 auf Kosten des Staats zu seiner weitern Ausbildung in Rom.

Endlich möge hier noch des heimgegangenen taubstummen Taubstummenlehrers J. C. F. L. Habermast gedacht werden, der sich zu Berlin in seinem Fache um die Menschheit und den Staat gleich hochverdient gemacht hat. Er starb am 4. April 1826, beweint von vielen seiner taub-

*) Vergl. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 189.

stummen Brüder und Schwestern. Vergl. Kruse, Der Taubstumme u. s. w. S. 114, 117, 123, 126, 166.

§. 226.

Wie überhaupt der Mensch erst mit der reellen geistigen Bildung die eigentliche Idee des Sittlichen gewinnt, so auch der Taubstumme. Wir finden die ausgebildeten Taubstummen im Allgemeinen, in Betreff der Neigungen, Begierden und Leidenschaften, zu deren Mässigung und Unterdrückung immer eine ruhige Ueberlegung, die eine Gewandtheit des Verstandes voraussetzt, erforderlich ist, weit gemässigter, weit menschlicher, als die nichtausgebildeten. Viele haben milde und sanfte Naturen, und leben in ihrem Innern zufrieden, so dass man es nur wenig oder gar nicht merkt, dass ihr Gebrechen, ihr organischer Fehler, auf ihr Gemüth von Einfluss ist; Manche legen auch äusserlich ein freundliches, heiteres Wesen an den Tag, weil sie sich in ihrer Lage der erbarmenden Liebe Anderer erfreuen, und die Meisten sind wahrhaft religiös, im wahren Verstande des Worts Christen.

II.

Rechtliche Wirkungen des Taubstummheit.

1. In civilrechtlicher Beziehung

§. 227.

Unleugbar sind die Taubstummen immer als Mitglieder des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft anzusehen, aber sie können vor dem Gesetze immer nur in dem Umfange für rechts- und pflichtsfähig erachtet werden, als ihr geistiges und gemüthliches Leben in der Entwickelung vorgeschritten ist, und sie der Mittel mächtig sind, ihre Rechte zu handhaben und ihre Pflichten zu erfüllen.

§. 228.

Weil diejenigen Taubstummen, bei denen Geist und Gemüth durch Erziehung und Unterricht noch gar nicht oder nur wenig entwickelt sind, wie oben erwähnt, noch

kindischen Unverstand haben, stets mit Unbesonnenheit und Unüberlegtheit handeln, und Heftigkeit der Begierden und Affekte, besonders Geneigtheit zum Jähzorn und zur Rachsucht, in einem hohen Grade zu erkennen geben; so müssen wir sie auch für unfähig halten, als Bürger die Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen und deren Rechte auszuüben. Sie sind mithin in civilrechtlicher Hinsicht den Unmündigen gleich zu schätzen.

Es müssen solche Individuen unter Vormundschaft, gleich Minderjährigen, gehalten werden, da sie mit den Verstandesschwachen auf einer Linie stehen, die Vernunft in ihnen noch nicht erwacht ist, und sie noch Unfähigkeit zur freien Selbstbestimmung documentiren *). Auch darf sie der Richter, selbst wenn sie ihrem Alter nach längst volljährig sind, nicht eher aus der Vormundschaft entlassen, bis Erziehung und Unterricht in Ansehung ihrer durch Sachverständige ausgemittelt ist.

Es ist unverkennbar heilige Pflicht einer jeden Staatsregierung, für das Bedürfniss der unglücklichen Taubstummen zu sorgen, für die Ausbildung ihres Geistes und ihres Herzens besondere öffentliche Anstalten zu constituiren, und diese nur mit den geschicktesten Lehrern und Erziehern, die sich blos und allein diesem Studium gewidmet haben, zu besetzen. Und wohl denn, dass es in unserm lieben Vaterlande schon seit längerer Zeit dahin gekommen.

§. 229.

Ein nichtausgebildeter Taubstummer, sagt Marc mit Recht **), darf in Bezug auf Zeugenaussagen, nicht als tüchtig angesehen, und kann seine Geberdensprache nur als Auskunft ohne Eidesleistung angenommen werden. Uebrigens kann diese Aussage nur in so fern einige Gültigkeit haben, als sie einen materiellen, nicht verwickelten, dem Gesichtssinn völlig zugänglichen Gegenstand betrifft, und als sie von dem Taubstummen auf eine Weise ausgedrückt wird, welche in dem Verstande Anderer keinen Zweifel über die gegebene Aufklärung zurücklässt. Um ein Beispiel zu geben, wollen wir voraussetzen, dass ein Taubstummer, welcher seine Gedanken nicht schriftlich

*) Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 62. Erläuterung 2.
**) Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. II. S. 528.

ausdrücken kann, Zeuge davon gewesen ist, dass Jemand einen Hieb mit einem schneidenden Werkzeuge erhalten hat; er wird alsdann von dieser Thatsache mit Zeichen, welche für Jeden verständlich sind, Auskunft geben können; er kann ferner unter den Beweisstücken das Werkzeug unterscheiden, mit welchem das Verbrechen verübt worden ist; endlich kann er auf eine völlig unzweideutige Weise den Urheber der That recognosciren. Wollte man ihn aber über abstraktere Einzelnheiten oder über verwickeltere Umstände befragen, und von ihm verlangen, dass er sich darüber ausdrücke, so würde er die Frage entweder nicht begreifen, oder er würde selbst von solchen Personen schlecht verstanden werden, welche gewohnt sind, mit Taubstummen umzugehen.

§. 230.

Sind dagegen die Taubstummen durch Erziehung und Unterricht gut kultivirt, haben sie richtige Begriffe von den Eigenschaften des höchsten Wesens, und von den Gesetzen und Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, und wissen sie ihre Begierden und Leidenschaften zu zügeln, so können sie vor dem Gesetze nicht für unmündig erachtet, sondern müssen als rechts- und pflichtsfähig angesehen werden. Ist ein solcher Taubstummer vermögend, sich schriftlich unzweideutig über den Gegenstand eines Geschäfts auszudrücken, so muss man in allen Fällen, wo er auf eine solche unzweideutige Art seinen Willen kund gegeben hat, seine Einwilligung als vorhanden annehmen. Denselben Grundsatz kann man bei mündlichen Verständigungen des ausgebildeten Taubstummen mit Anderen gelten lassen, besonders in Fällen, wo die Sache einfach ist, und nicht leicht Irrthümer oder Missverständnisse zulässt.

Immer aber mögen Arzt und Richter bei der geistigen, moralischen und rechtlichen Abschätzung auch dieser Individuen wohl in Anschlag bringen, dass denselben der Gehörsinn fehlt, und sie der Sprache nicht ganz mächtig sind, was in der Regel ihre Intelligenz etwas beeinträchtigt, und bei ihnen die Vernunftausbildung erschwert. Besonders muss es diesen Stiefkindern der Natur immer schwer fallen, Andere zu verstehen und Anderen sich zu verständigen, was am meisten da zu be-

rücksichtigen ist, wo sie durch ihre Einwilligung Rechte erwerben, oder Verbindlichkeiten übernehmen sollen.

Man kann ausgebildeten Taubstummen ohne Bedenken das Bürgerrecht geben, besonders solchen, die sich mündlich mit Anderen verständigen können, was immer bei ihnen einen höhern Grad der Ausbildung beurkundet, als wenn sie ihre Gedanken blos schriftlich auszudrücken vermögen. Auch darf man unsers Erachtens diejenigen Taubstummen, die Erziehung und Unterricht mit bestem Erfolg genossen haben, gesetzlich nicht zur Ehelosigkeit verurtheilen, weil sich das Gebrechen der Taubheit nicht leicht forterbt, und ausgebildete taubstumme Eltern nicht unfähig sind, ihre Kinder zu erziehen. Man kennt, so viel wir wissen, bis jetzt keinen einzigen Taubstummen, dessen Kinder taub geboren wären.

Man vergleiche bei Wildberg das Gutachten über die Frage, ob die Heirath des Taubstummen N. N. zuzulassen sei. Hier ist nur von den physischen Verhältnissen der Taubstummen die Rede, und Wildberg erklärte, dass kein gerechter Zweifel an der Zulässigkeit der Verehelichung stattfinde. Prakt. Handbuch u. s. w. B. III. No. 25.

2. In criminalrechtlicher Beziehung.

§. 231.

Taubstumme, sei es aus Unkunde oder Unerfahrenheit, sei es aus Wildheit, ungestümer Heftigkeit, aus Jähzorn oder Rachbegierde, verüben häufig gesetzwidrige Handlungen, am meisten Gewaltthätigkeiten *). Kommen solche Fälle in foro zur Sprache,

*) Wir gedenken hier des Taubstummen Brünning, der, nachdem er in seinem neunten Lebensjahre durch einen Schuss, welcher ihn unglücklicher Weise in den Kopf getroffen, die Sprache und das Gehör verloren hatte, nach seinem dreissigsten Jahre einen Messerhändler ermordete, und zwar, seiner eigenen Angabe nach, theils aus Rachsucht, theils in der Absicht, diesen Mann (den Messerkerl, wie er ihn nannte) zu berauben. Mit so vieler Unbesonnenheit Brünning sich zu der abscheulichen That entschlossen hatte, und

so möchte es zweckmässig sein, wenn der Richter, um sich in den Stand zu setzen, die Zurechnungsfähigkeit des fraglichen Subjekts gehörig abzumessen, dem Arzte folgende drei Fragen stellte:

1. In wiefern leidet der in Rede stehende Taubstumme an einer Verstandesschwäche?
2. Kann dem in Rede stehenden Taubstummen das Gesetz unbekannt sein?
3. Hat bei dem in Rede stehenden Taubstummen eine Anreizung zu der von ihm verübten widergesetzlichen That stattgefunden, die bei einem Andern nicht leicht vorauszusetzen ist?

§. 232.

Ergiebt, in Betreff der ersten Frage, die ärztlich-psychologische Untersuchung, dass das fragliche Individuum entweder jemals weder Erziehung noch Unterricht genossen hat, oder dass jeder Versuch, durch Erziehung und Unterricht seinen Verstand auch nur etwas zu verbessern, gänzlich gescheitert ist, also dass sein Verstand beinahe gleich Null zu betrachten; so kann von rechtlicher Zurechnung und Strafe des taubstummen Inquisiten gar keine Rede sein. In allen concreten

---

so viele gedankenlose Sorglosigkeit er sogleich nach derselben verrieth, so viel überlegte Vorsicht wandte er an, sein unseliges Vorhaben auszuführen, und eben so viel Verschlagenheit zeigte dieser Mensch, wie er einmal in Verhaft gebracht war. Dieser Process endigte mit der Verurtheilung des Inculpaten zu lebenslänglicher Einsperrung in ein Zuchthaus.

Die Criminaluntersuchung über diesen Fall finden wir in den Beiträgen zur jurist. Literatur in den Preussischen Staaten. Sammlung V. S. 1—93.

Man lese auch den ganzen Verlauf dieser tragischen Geschichte und die scharfsinnigen Bemerkungen darüber bei J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 170. Note 3.

Ein nichtkultivirter Taubstummer hat im Jahre 1727 den grausenhaftesten Mord verübt, und ist mit Ruthenstreichen am Pranger, und mit Einsperrung auf Zeitlebens bei leidlicher Arbeit bestraft worden. Vergl. J. V. Müller, Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Frankfurt a. M. 1798. S. 320.

Fällen solcher Art ist der Richter gehalten, die incriminirte Handlung in die Klasse der Handlungen der Stumpf- und Blödsinnigen zu setzen *).

§. 233.

In **Betreff jener zweiten Frage** muss der ärztliche Inquirent den Grad der Verstandesbildung und den Umfang der Kenntnisse des fraglichen Taubstummen genau ermitteln und dem Richter mittheilen. Hat Inculpat Erziehung und Unterricht mit gutem Erfolg genossen, und unterliegt es keinem Zweifel, dass er Begriffe von Mein und Dein, von Pflicht und Recht hat, und dass ihm die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft nicht unbekannt sind, was sich gewiss auf schriftlichem Wege am sichersten ausmitteln lässt; so ist er auch zum Bewusstsein des Gesetzes gelangt. Hier ist der Taubstumme für imputationsfähig zu erachten, dem Richter also für das gethane Unrecht verantwortlich, und nach dem Gesetze, wenn anders keine Milderungsgründe obschweben, in dem Grade zu bestrafen, als seine geistige und moralische Entwickelung vorgeschritten ist.

Hat aber der in Criminaluntersuchung stehende Taubstumme keine geistige und sittliche Ausbildung erhalten, fehlen ihm unverkennbar die Begriffe von Eigenthum, die Begriffe von Pflicht und Recht, und hat er keine Vorstellung von den Verhältnissen und Ordnungen des bürgerlichen Lebens, welches fast immer der Fall ist, wenn er sich ausser Stande befindet, auf schriftlichem Wege sich mitzutheilen, so kann ihm auch das Gesetz nur unbekannt sein. Ein solcher Unglücklicher ist dem Blödsinnigen nahe verwandt, und müssen ihm nach begangenem Unrecht sein unreifer Verstand, sein Mangel an Selbstbewusstsein und seine umnebelte Vernunft vor dem Forum des Rechts das Wort reden. Es kann keine Schuld auf ihm lasten, er kann auf keine Weise eine Strafe verwirkt haben; denn wo das Bewusstsein des Gesetzes nicht vorhanden ist, da kann auch die Gerechtigkeit ihr Amt in Ausgleichung des Gesetzes und seiner Verletzung nicht verwalten.

*) Vergl. **Heinroth's** System u. s. w. §. 62. Erläuterung 2. **Marc**, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 314. **Georget**, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 189.

Es findet, sagt Marc, in Betreff der Zurechnungsfähigkeit, eine ausserordentliche Analogie zwischen dem Blödsinnigen und dem Taubstummen statt, dessen Verstandeskräfte durch keinen Unterricht ausgebildet worden sind. Wenn es dem erstern, in Folge eines organischen Gehirnfehlers, an Verstand gebricht, so hat dieser bei letzterm, ungeachtet einer normalen Beschaffenheit des Gehirns, niemals auf eine angemessene Weise in Thätigkeit gesetzt werden können, wenigstens nicht in Bezug auf abstrakte Begriffe, weil das Gehör und die Sprache, als die gewöhnlichen Mittel zur Ueberlieferung der Gedanken, auf welchen jene Gattung von Begriffen beruht, dem Taubstummen fehlen. Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 309.

§. 234.

Hat bei dem ausgebildeten Taubstummen, rücksichtlich der dritten Frage, eine Anreizung zu der von ihm begangenen widergesetzlichen That nach dem Urtheil des Sachverständigen stattgefunden, die bei einem Andern nicht leicht vorauszusetzen ist, so hat der Criminalist diesen Umstand bei Abschätzung der Schuld und Strafe wohl zu erwägen. Es kommen solche Fälle um so häufiger vor, als es diesen Stiefkindern der Natur ganz wie angeboren ist, dass sie ein spasshaftes Necken gern unrecht verstehen, es als Geringschätzung nehmen, und so leicht aufgebracht, leicht jähzornig werden; dass ein Lächeln oder Lachen Anderer, was durch die Heftigkeit ihrer Geberden und körperlichen Bewegungen, die meistens aus einem eifrigen Bemühen, sich zu verständigen, entstehen, leicht verursacht wird, ihnen nicht selten für Hohn und Spott gilt. Selbst den kultivirtesten Taubstummen fällt es bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich sehr schwer, sich zu mässigen; auch sie sind im gereizten Zustande leicht geneigt, blindlings um sich zu schlagen, und setzen sich gern bei körperlicher Bestrafung zur Wehr *). Ueberdies behalten alle Taubstumme denjenigen, der

*) Die häufigen und lebhaften Geberden, bemerkt J. C. Hoffbauer, wozu sich der Taubstumme bald gewöhnen muss, befördern nach psychologischen Gesetzen die Erregbarkeit des Zorns. Sie geben ihm überdem bei Unbekannten ein fremdes auffallendes Ansehn,

sie einmal zum Zorn gereizt hat, scharf im Auge, und finden hier alle Gegenvorstellungen, die bei einem Andern sich von selbst aufdringen würden, bei ihnen nicht leicht Eingang.

---

das bei rohen Menschen leicht ein, dem Unglücklichen über Alles schmerzhaftes Gelächter erregt. Da Taubstumme schon durch ihren Naturfehler dazu gewöhnt werden, ihre Gedanken immer scharf auf einen Punkt zu richten, und deshalb sie von andern Dingen abzuziehen, so werden sie durch das, was ihnen an Andern beleidigend ist, wenn sie es bemerken, eher aufgebracht, als ein Anderer. Denn Alles, was ihrem Zorn Einhalt thun könnte, entzieht sich alsdann ihren Augen, und nur das, was ihn unterhält, bleibt ihnen gegenwärtig. Sie sind daher, nach Verschiedenheit der Umstände, eben so sehr zu wilden Ausbrüchen des Zorns, als zu einer wild fliehenden Furcht geneigt, je nachdem sie bei einer Beleidigung mehr von der Vorstellung ihrer Ueberlegenheit, oder der Ueberlegenheit dessen, von welchem sie sich beleidigt glauben, ergriffen werden.

In grössern Städten und einem kleinen Dorfe, wo eine solche Person ihren Aufenthalt haben mag, ist indessen von dieser Eigenheit derselben weniger zu fürchten. In einer grossen Stadt sind die Geberden und das ganze Benehmen einer solchen Person zu wenig auffallend; in einem Dorfe oder kleinen Orte hingegen wird eine solche Person bald allgemein bekannt, und Jeder ist an das, was er an ihr sieht, schon zu gewöhnt, als dass es ihm Stoff zu einem Gelächter geben könnte, das, so arglos es sein mag, den Taubstummen doch zu gewaltthätigen Handlungen hinreissen kann. Die Psychologie u. s. w. §. 174. Anmerkung.

Schon Alberti, worauf sich auch Marc bei dieser Gelegenheit bezieht, sagt: Es pflegt stets der Fall zu sein, dass die Unglücklichen, denen die grossen Güter des Gehörs und der Sprache fehlen, sich um so mehr mit ihren Gedanken beschäftigen, durch welche sie gewöhnlich in Aufregung versetzt werden; hieraus folgt, dass sie einen natürlichen Hang zu gewissen Gemüthsaffekten, z. B. zum Misstrauen, Zorn, Groll, Zweifel und dergleichen haben, und dass sie sich daher in ihren geheimen Entschliessungen zu ausschweifenden Handlungen bestimmen, welche sie mit Entschiedenheit vorzubereiten und auszuführen wissen. Mord, Brandstiftung ist zuweilen die Wirkung ihres Zorns, ihres Hasses, welche sich leicht in ihnen entwickeln, aber welche sie oft zu verhehlen suchen, wenn auch ihre Bewegungen und Geberden das von ihnen gehegte Rachegefühl verrathen, bis sie Gelegenheit und Befriedigung desselben finden.

Während sie indess ihren Hass und ihren Durst nach Rache verbergen, steigern sich ihre Leidenschaften bis zu einem solchen

Der Umstand nun, zu der verbotenen That angereizt, gleichsam herausgefordert zu sein, kann bei ausgebildeten Taubstummen in foro die Schuld und Strafe zwar keineswegs gänzlich vernichten, muss aber doch einen Grund zur Milderung derselben abgeben. Diese Milderung könnte und dürfte in vielen solcher Fälle, unsers Erachtens, wohl darin bestehen, dass der Richter die ordentliche Strafe in eine Zucht- und correctionelle Strafe verwandelte *). Der eigenthümliche Zweck dieser Strafe geht insbesondere dahin, das Individuum von einer Handlungsweise zurückzuführen, die dem Gemeinwesen eben so nachtheilig ist als ihm selbst; und nicht blos die Androhung der Strafe, sondern die Empfindung derselben ist hier von Wirksamkeit. Doch bleibt auch hier, wie in so manchen andern Fällen, dem Gutdünken des Richters und seinem praktischen Ermessen ein bedeutender Spielraum offen.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 62. Erläuterung 2. Wildberg, Prakt. Handbuch u. s. w. B. II. §. 120.

Grade, dass sie, wenn es zur Ausführung kommt, einem wilden Thiere gleichen, dessen Bosheit noch seine Wuth und Grausamkeit vermehrt. Auch erkennt man leicht an den Gesticulationen, an den Grimassen und Handlungen der Taubstummen den Aufruhr, in welchen ihre Vernunft versetzt ist, wenn sie auch zuweilen zu einem ruhigen Zustande zurückgekehrt zu sein scheinen, welcher Aufruhr sich in ihrem Betragen selbst durch gewisse lächerliche und kindische Streiche zu erkennen giebt. Man kann daraus schliessen, dass bei diesen Unglücklichen eine auffallende Schwäche und Verwirrung des Verstandes stattfindet, welche in demselben Maasse zunehmen, als ihnen Beleidigungen, Verachtung, boshafte Neckereien, Züchtigung, Kummer und Widerwärtigkeiten aller Art widerfahren. Jurisprudentia medica. Görlitz 1747. Tom. VI. p. 654.

*) Laut der Erfahrung übrigens sollen bei vielen Taubstummen Strafen mehr verderben, als frommen. Will man die Rohheit, ungestüme Heftigkeit und die oft an Thierheit grenzende Wildheit, so wie auch alle Ausschweifungen der Taubstummen mit einigem Erfolg bekämpfen, und diese Unglücklichen durch eine zweckmässige Kultur überhaupt humanisiren, so muss man sie in geistigen Verkehr mit Andern bringen, und sie für geselligen Umgang und für den Genuss geselliger Freuden empfänglich machen. Es wird auf diesem Wege das Menschliche in ihnen am meisten aufgeschlossen. Leider aber stehen die meisten Taubstummen einsam da, einsamer als kein Mensch auf Erden.

III.

Wie ist behufs der Rechtspflege zu ermitteln, wie weit ein Taubstummer mit seinem Verstande reicht, und welchen Umfang seine Kenntnisse haben.

§. 235.

Hat der zu untersuchende Taubstumme einigermassen Erziehung und Unterricht genossen, und kann er, wenn auch nur unvollkommen und schwerfällig reden, so stelle der ärztliche Inquirent für die richterlichen Zwecke eine mündliche Prüfung mit ihm an; er rede mit dem Exploranden über einfache und Jedermann bekannte Gegenstände, weil ein Gespräch mit ihm über complicirte Dinge denselben leicht verwirrt und aus der Fassung bringt. Wie kann dies auch anders sein, da es solchen halbkultivirten Subjekten immer noch sehr schwer wird, viele und besonders verwickelte Begriffe zu fassen, diese an einander zu reihen, zu übersehen, zu vergleichen, zu ordnen, und in ihren Verhältnissen zu bestimmen? — Nur wenn der in Rede stehende Taubstumme einen hohen Grad von Geistesbildung erhalten, alsdann vermögen auch Unterredungen mit ihm über höhere und verwickeltere Gegenstände den Grad seiner Intelligenz und den Umfang seines Wissens offen darzulegen.

Der prüfende Sachverständige spreche bei seinen Unterredungen mit einem solchen Individuum immer sehr deutlich und gehörig articulirt, weil der Taubstumme jedes Wort, was er verstehen soll, von den Lippen des Redenden absehen muss.

Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 182.

§. 236.

Hat der fragliche Taubstumme Schreiben gelernt, so stelle der ärztliche Inquirent eine schriftliche Prüfung mit ihm an; es verdient diese Art der Untersuchung unverkennbar vor jeder andern den Vorzug. Die von dem Prüfenden zu diesem Behufe niedergeschriebenen Fragen müssen anfangs einfach, aller Welt verständlich, leicht zu fassen und so gewählt sein, dass man darauf eine Antwort von dem Taubstummen erwarten kann. Beantwortet dieser die schriftlichen Fragen in der Hauptsache richtig, wenn auch nicht schnell, sondern erst nach einigem

Nachdenken, so hat er den Sinn derselben gefasst, und kann ihm der Arzt die Fähigkeit, sich schriftlich, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, mit Andern zu verständigen, nicht absprechen. Beantwortet der Explorand aber die ihm vorgelegten schriftlichen Fragen immer unrichtig, schreibt er bald diese, bald jene, und beständig widersinnige und ganz unpassende Antworten nieder *), so kann er zwar Buchstaben kritzeln, aber nicht eigentlich schreiben, nicht eigentlich durch die Schriftsprache seine eigenen Gedanken zu erkennen geben und die Gedanken Anderer fassen, also auch nicht auf schriftlichem Wege sich mit Andern verständigen.

Der prüfende Sachverständige scheue hier nicht Mühe, nicht Geduld, übereile sich nicht, und sichere sich vor jeglichem Irrthum bei diesem Geschäfte, ehe er sein gutachtliches Urtheil über den fraglichen Taubstummen dem Richter einhändigt; denn viele dieser Unglücklichen haben nur eine sehr träge Fassungsgabe, vermögen nur sehr langsam, den Sinn geschriebener Worte richtig zu fassen und durch die Schriftsprache ihre Gedanken auszudrücken.

Vergl. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 183.

§. 237.

Kann der für die richterlichen Zwecke zu untersuchende Taubstumme weder reden **) noch schreiben, so ist die Ausmittelung des Grades seiner Verstandesbildung und des Umfangs seiner Kenntnisse, auch wenn der Arzt dabei, was immer unerlässlich ist, mit Sachkenntniss, Umsicht und Geduld verfährt, mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Es haben diese Schwierigkeiten darin ihren Grund, dass der Prüfende hier, als Mittel zu seinem Zweck, sich immer blos und allein der Geber-

*) Manche Taubstumme betrachten das, was man ihnen zur Beantwortung hinschreibt, gern als ein Signal, ihren Namen zu schreiben, der dann auch schnell hingeschrieben wird.

**) Wir treffen häufig Taubstumme an, denen das grosse Gut der Sprache auch gänzlich fehlt, und bei diesen befinden sich die Sprachwerkzeuge in einem gelähmten Zustande. So war es bei dem oben erwähnten Inculpaten Brünning, der auch nicht einmal einen lauten Ton hervorbringen konnte, und deshalb auch mit seinem Verstande in der Zusammenordnung seiner Begriffe so sehr zurückbleiben musste.

den- und Zeichensprache bedienen kann; einer Sprache, die ihm zu wenig bekannt und zu wenig geläufig ist, als dass er sich ihrer mit Glück bedienen könnte, und die unmittelbar nur zum Gesichte redet, und eigentlich blos auf die dringendsten Bedürfnisse des Lebens sich bezieht. In solchen Fällen wird es rathsam sein, dass der Arzt bei der Exploration, wo nur irgend möglich, Jemand zu Rathe zieht, der diese Sprache genauer kennt und versteht, als er selbst. Es kann hier zweifelsohne nur den Taubstummenlehrern der erste Rang gebühren. Ueberdies muss man mit den Taubstummen überhaupt in einer eigenen, ich meine in einer vertrauten Bekanntschaft stehen, wenn man sich in ihnen nicht irren will; und auch eine solche Bekanntschaft haben natürlich die Taubstummenlehrer sich am meisten zu eigen gemacht. Doch versichere man sich in allen Fällen dieser Art der Geschicklichkeit eines solchen Mannes zu diesem Geschäfte, so wie auch seiner Wahrhaftigkeit. Steht hier nun dem prüfenden Arzte ein qualificirter Taubstummenlehrer, als Dolmetscher, zur Seite, so kann es jenem nicht schwer werden, seinem Zwecke gemäss in das fragliche Individuum einzudringen, und dem Richter über den Zustand der Intelligenz und die Kenntnisse des Taubstummen genügende Auskunft zu geben.

Vergl. Heinroth's System u. s. w. §. 130. Erläuterung 1. Henke's Lehrbuch. §. 289. J. C. Hoffbauer, Die Psychologie u. s. w. §. 184. Georget, Aerztl. Unters. der Criminalproc. u. s. w. S. 190.

§. 238.

Eine Dissimulation der Fähigkeit, zu sprechen und zu schreiben, ist bei Taubstummen möglich, jedoch nur selten anzunehmen. Zu einer solchen Verheimlichung, Verhehlung der genannten Fähigkeiten könnte wohl Grund vorhanden sein, wenn sich der Taubstumme z. B. damit vor der gesetzlichen Strafe einer von ihm begangenen widergesetzlichen Handlung herhelfen wollte. Der Betrüger könnte sich nämlich auf solche Weise das Ansehn geben wollen, als ob er gar keine geistige und moralische Kultur habe, und ihm, da ihm also das Gesetz unbekannt sein müsse, die verbotene That nicht angerechnet werden könne. In solch' einem Falle würden allerdings, was jedoch bei Taubstummen selten ist, nicht geringe intelligente

Kräfte vorauszusetzen sein, und die Schlauheit und Verschmitztheit eines solchen Unglücklichen in ihrer höchsten Potenz sich zeigen. Doch möchte ein einsichtsvoller und erfahrener ärztlicher Inquirent, mit einiger Kenntniss des menschlichen Herzens, den Betrug bald aus dem Dunkel ziehen.

Ich will, sagt Itard in seinen Zusätzen zu der französischen Uebersetzung der Psychologie u. s. w. Hoffbauer's *), einige sehr einfache Mittel angeben, zu verhindern, dass der Taubstumme nicht seinen Unterricht verleugne, in der Hoffnung, die Unwissenheit zu einem Entschuldigungsgrund zu machen. Man klage ihn nämlich eines weit schwerern und ganz andern Vergehens an, als dasjenige ist, um welches er verfolgt wird; sobald er schreiben kann, wird er mit Begierde dazu, als einem Mittel seiner Vertheidigung, seine Zuflucht nehmen, und man kann an seinen Antworten seine Verstandesfähigkeit und das, was er der Erziehung verdankt, erkennen. Ein anderes Mittel, hierüber zur Gewissheit zu gelangen, ist, wenn man sich irgend einen Brief verschaffen kann, den der Angeklagte kurz vorher geschrieben hat. Endlich die bekannt gewordenen Umstände der ihm zu Theil gewordenen Erziehung, der Fleiss, welchen er auf seine Studien verwandte, werfen ein neues Licht auf diese Prüfung. Ueberhaupt, wenn es feststeht, dass ein Taubstummer im Stande ist, die schriftlich an ihn gerichteten Fragen zu verstehen, so ist er auch so ziemlich als ein gewöhnlicher, vor seinen Richter gestellter Mensch anzusehen, von welchem man um so leichter Geständnisse erlangen wird, als er unbekannt ist mit den künstlich angelegten und versteckten Wegen, auf welchen die Rechtspflege die Schuldigen zum Geständniss führt.

*) p. 222. Die Uebersetzung dieses Werks ist von Chambeyron, Paris 1827, und von Itard mit interessanten Zusätzen versehen. Vergl. Marc, Die Geisteskrankheiten u. s. w. B. I. S. 312, wo die obigen Worte, von Itard entlehnt, sich finden.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.







